

**DIE
KRIEGSBLINDENFÜRSORGE**
EIN AUSSCHNITT AUS DER SOZIALPOLITIK

INAUGURAL - DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG
DER
PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE
BEI DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT MARBURG

VORGELEGT
VON
CARL STREHL
AUS MARBURG (LAHN)

SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH 1921

DIE
KRIEGSBLINDENFÜRSORGE
EIN AUSSCHNITT AUS DER SOZIALPOLITIK

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT MARBURG

VORGELEGT

VON

CARL STREHL

AUS MARBURG (LAHN)

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1921

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT
MARBURG ALS DISSERTATION ANGENOMMEN

DEN 9. JULI 1921

REFERENT PROFESSOR DR. H. K Ö P P E

ISBN 978-3-662-24062-5 ISBN 978-3-662-26174-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26174-3

GEWIDMET
MEINER LIEBEN TANTE
FRÄULEIN LUISE RITTER
GUT GROSS-CANNAPINNEN
BEI GUMBINNEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Theoretischer Teil.

1. Einleitung	1
2. Wissenschaftliche und praktische Definition der Blindheit überhaupt und der Kriegsblindheit insbesondere	2
3. Untersuchung über die Zugehörigkeit der Blinden-, insbesondere der Kriegsblindenfürsorge zur Sozialpolitik	6
Definition im engeren Sinne	
Definition im weiteren Sinne	
Zusammenfassung des Begriffes im weiteren Sinne	
4. Die Aufgabe und Geschichte der Sozialpolitik	11
Die repressive, die präventive Fürsorge und ihre Anwendung auf die Blinden, insbesondere auf die Kriegsblinden	

II. Genetischer Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Blindenbildungswesens in Deutschland.

1. Die Würdigung der Blinden im Altertum und im Mittelalter	18
2. Versorgungsmaßnahmen durch Gründung von Heimen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	19
3. Gründung der ersten Blindenanstalten zu Paris, Wien und Berlin und ihr Einfluß auf die Entwicklung der Blindenfürsorge überhaupt	20
4. Der Blindenunterricht	26
5. Blindenausbildung und Fürsorge	32
6. Statistisches	35

III. Praktischer Teil.

Die Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge.

1. Die leitenden Motive	48
2. Einzelgründungen und Zentralisation der Kriegsblindenfürsorge	59
3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge	65
4. Die Berufe	79
5. Die Psychotechnik	96
6. Arbeiterschutz	97
7. Typische Ergebnisse der Fragebogen	100
8. Rente — Arbeitslohn — Rentenkürzung	103
9. Blindenehe	111
10. Der Blindenführhund	112
11. Ausblick	112
Literaturverzeichnis	119

Tabellen.

I. Gesamtübersicht der deutschen Blindenanstalten und ihre Einrichtungen nach J. Matthies, Steglitz	124
II—V. Die Blinden im Deutschen Reich und in Preußen von 1871—1910 nach Engelmann und Behla	140
VI. Die Kriegsblinden, die Hauptfürsorgestellen und ihre Bezirke nach den statistischen Erhebungen des Reichsarbeitsministeriums	142
VII. Die Kriegsblinden und die deutschen Blindenanstalten nach den statistischen Erhebungen der Blinden-Studienanstalt, Marburg L.	148
VIII. Die Kriegsblinden, die Hauptfürsorgestellen und ihre Bezirke nach den statistischen Erhebungen der Blinden-Studienanstalt, Marburg L.	156

I. Theoretischer Teil.

Einleitung.

1. Stelle der schnelle, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Aufstieg in den vergangenen 50 Jahren der Gesellschaft und dem Individuum mannigfaltige und schwierige Aufgaben, deren Lösung in Theorie und Praxis im Interesse der gesunden Entwicklung unserer Volkswirtschaft eine intensive Anspannung aller nationalen Kräfte bedingte, so sind diese Aufgaben nach 1914 noch zahlreicher und schwieriger geworden. Der Krieg forderte eine völlige Produktionsumgestaltung; sein Verlauf und seine Folgen mit der sich anschließenden Revolution brachten außer der Umstellung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft eine Fülle von Problemen mit sich, von deren Lösung die Gesundheit unserer gesamten Volkswirtschaft abhängt. Es liegt wohl im Charakter einer innerstaatlichen Umwälzung, daß sozialpolitische Probleme stark in den Vordergrund des Interesses treten. Viele Familien wurden durch den Krieg ihres Ernährers beraubt, viele Tausende unserer Volksgenossen erwerbslos, erwerbsbeschränkt und teilweise vollständig erwerbsunfähig. Eine der ersten Aufgaben des neuen Staates muß es sein, die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hat; er muß Ersatz für die verlorenen Glieder und die verstümmelten Organe derer schaffen, die zur Verteidigung des Vaterlandes im Felde gestanden haben. Zu denen, die dem Vaterlande das größte und schwerste Opfer gebracht haben, gehören die Kriegsblinden.

Ein überaus wichtiges Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die Kriegsblindenfürsorge, die hohe Anforderungen an das Gemeinwesen stellt. Hier einzugreifen, das schwere Geschick dieser ihres Gesichtes Beraubten zu erleichtern, ihnen durch die richtige Fürsorge den Weg zum Erwerbsleben vorzubereiten, ist sittliche Pflicht und eine soziale Aufgabe, die, wenn richtig erfaßt, segensreich wirken und der Volkswirtschaft wertvolle Kräfte wieder zuführen kann.

Zweck und Ziel dieser Arbeit ist es, die Entwicklung und den heutigen Stand der Kriegsblindenfürsorge darzustellen und einiges zur Beschreitung ihres richtigen Weges beizutragen.

2. Doch vor Lösung des Problems selbst ergeben sich noch zwei Vorfragen, deren Beantwortung von Wichtigkeit erscheint. Erstens: „Wer ist kriegsblind?“ Zweitens: „Ist die Kriegs- und somit die gesamte Blindenfürsorge, wie der Untertitel dieser Arbeit angibt, ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik?“

Die Beantwortung der ersten Frage scheint auf den ersten Blick leicht gegeben, wenn man sagt: „Kriegsblinde sind alle diejenigen, welche als Kriegsteilnehmer eine Kriegsbeschädigung erlitten und zufolge dieser Kriegsbeschädigung blind geworden sind.“ Wer Kriegsbeschädigter ist und somit in den Kreis der Kriegsbeschädigtenfürsorge fällt, darüber geben die Zuständigkeitsgrundsätze „Aufgaben und Zuständigkeit der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ (Teil II A, Ziff. 2) vom 6./10. Dez. 1920 näheren Aufschluß (siehe Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1919, S. 85ff. Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Heft 9, S. 23ff.).

Liegt aber der Hauptton auf dem Worte „blind“, so ergeben sich die ersten Zweifel, und es ist zu fragen, wer ist denn nun als blind zu betrachten? Eine strenge Definition der Blindheit ist, so merkwürdig es auch scheint, keineswegs einfach, obwohl schon früher und speziell seit dem Kriege sich die Wissenschaft eingehend mit diesem Problem beschäftigt und gewisse Normen über die Begriffsbestimmung der Blindheit aufgestellt hat.

Lachmann definiert¹⁾: „Ein blinder Mensch ist ein solcher, welchem die Empfänglichkeit für die Lichteinwirkung in den für das Licht bestimmten Organen, den Augen, fehlt, d. h. der nicht sehen kann.“

Elschnig formulierte sie folgendermaßen²⁾: „Ein Auge ist blind, welches gar keine Lichtempfindung besitzt, also Tag und Nacht nicht zu unterscheiden vermag. Ein Individuum ist blind, dessen beide Augen dieselbe Fähigkeit nicht mehr besitzen.“

Diese enge rein wissenschaftliche Begriffsbestimmung der Blindheit muß für die in den Rahmen der Blinden-, insbesondere der Kriegsblindenfürsorge fallenden Personen abgelehnt werden, während die Definition der Blindheit im praktischen Sinne zu einem annähernden Resultat führen wird.

Nach Lachmann³⁾ ist das Individuum im praktischen Sinne blind: „dessen Sehorgane in ihren funktionellen Verhältnissen so

¹⁾ A. a. O. S. 10.

²⁾ A. a. O. S. 111.

³⁾ A. a. O. S. 10.

umgeändert sind, daß die Fähigkeit des Erkennens der äußeren Lichtobjekte nicht mehr hinreichend ist zur Erlernung und Ausübung der auf gewöhnliche Weise zur Erwerbung des Lebensunterhaltes zu erlernenden Fähigkeiten, so daß das genannte Individuum nicht imstande ist, die zu seiner rechtlichen Subsistenz notwendigen Arbeiten wie ein Vollsinniger zu verrichten“. Eine bestimmte Grenze, bei welcher diese Erwerbsunfähigkeit einsetzt, zieht Lachmann nicht; jedoch betont er individuelle Abstufung je nach Alter, Geschicklichkeit und Berufsstand des einzelnen. Und auch Fick¹⁾ gibt zu, daß sich die Blindheit mit einem immerhin nennenswerten Reste von Sehvermögen in Einklang bringen läßt, und daß die Grenze der Blindheit keineswegs zu eng zu ziehen sei. Er erklärt darum alle die für blind: „die nicht imstande sind, sich mittels des Gesichtes an fremdem Orte zurechtzufinden“. Die Sehschärfe, bei der der Blinde eines Führers zu seiner Orientierung bedarf, bestimmt er nicht, und doch normiert er diese, wenn er an anderer Stelle schreibt²⁾: „Blindheit ist daher im allgemeinen gleichbedeutend mit Erwerbsunfähigkeit.“

Axenfeld³⁾ setzt sich in zwei Abhandlungen mit der Frage der Blindheit auseinander. In der ersten faßt er sein Ergebnis in folgenden Sätzen zusammen: „Wer mit seinen Augen sich nicht zurechtfindet, wer geführt werden muß, ist blind“, und er erweitert diese Begriffsbestimmung, indem er das Erwerbsmoment betont und sagt⁴⁾: „Optisch nicht erwerbsfähige Menschen sind blind.“

Die zweite Abhandlung setzt sich speziell mit der Kriegsblindenfrage auseinander, und er kommt hier zu einem Urteil, das ungefähr dem vorangegangenen entspricht, nur daß er hier weniger Gewicht auf die Orientierung als auf die Lesefähigkeit legt. Es lautet⁵⁾: „Kriegsblinde sind diejenigen, deren Augenlicht soweit gesunken ist, daß der verbliebene Rest keine wesentliche Berufsbedeutung mehr besitzt, so daß auch bei Zuhilfenahme bester optischer Hilfsmittel und bei Annäherung ihnen das Lesen in irgendwie verwertbarer Weise unmöglich geworden ist. Ein Arbeiter, der durch Unfall auf beiden Augen bis auf diese Sehschärfe herabsinkt, ist bis auf weiteres völlig erwerbsunfähig.“

Nun kann wohl zugegeben werden, daß gewisse Arbeiten im Erwerbsleben mit einer geringen Sehschärfe ausgeführt werden können, wenn selbst unter Zuhilfenahme bester optischer Hilfs-

¹⁾ A. a. O. S. 1. ²⁾ A. a. O. S. 4. ³⁾ A. a. O. I S. 9. ⁴⁾ A. a. O. I S. 11.
⁵⁾ A. a. O. 2 S. 275.

mittel das Lesen unmöglich ist. Sile x¹⁾, der sich in allerneuester Zeit mit der Frage, wer als Kriegsblinder anzusehen sei, gründlich beschäftigt und die einschlägige Literatur eingehend kritisiert hat, kommt zu dem Ergebnis, daß man auf eine strenge allgemeingültige Definition der Blindheit verzichten müsse, und er stellt folgende fünf Gruppen auf, bei denen Kriegsblindheit gerechterweise angenommen werden kann:

„1. Verletzte, die keinen Lichtschein mehr wahrnehmen, das sind die Stockblinden;

2. Verletzte, die nur hell und dunkel und nur Handbewegungen unterscheiden;

3. Verletzte, die S. = $\frac{1}{30}$ (Fingerzählen 2 m) und weniger haben, gleichgültig, ob das Gesichtsfeld frei oder beschränkt ist;

4. Verletzte mit S. von $\frac{1}{30}$ herauf bis $\frac{1}{20}$ bei geschädigtem Gesichtsfeld;

Diese vier Gruppen gelten für uns, die wir das Praktische im Auge haben, als unzweifelhaft blind.

5. Verletzte mit S. mehr als $\frac{1}{30}$ herauf bis $\frac{1}{20}$ bei freiem Gesichtsfeld stellen Grenzfälle dar, bei denen wir uns nach Neben Umständen umsehen, z. B. ob das Resultat mittels eines Starglases oder mit freiem Auge erreicht wird, ob Nachtblindheit besteht usw.“

Zum Vergleich mögen diesen Definitionen der Augenärzte die amtlicher Stellen gegenübergestellt werden.

In einer Veröffentlichung der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums unter dem 12. Juni 1916²⁾ wird als unterste Grenze, unterhalb deren sich die Verordnung besonderer optischer Hilfsmittel an Kriegsverletzte nicht mehr lohnt, die Sehschärfe von $\frac{1}{25}$ angenommen.

Die amtlichen Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums definieren: „Die Herabsetzung der Sehkraft des Auges auf $\frac{1}{20}$ bedeutet nicht Erblindung im Sinne der §§ 13, Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und § 11, Abs. 2 des Offizierspensionsgesetzes:

„Erblindung ist nach allgemeinem Sprachgebrauch und medizinischer Ausdrucksweise die Unmöglichkeit, das Auge zum Erkennen von Gegenständen zu verwenden. Eine solche Unmöglichkeit liegt aber solange nicht vor, solange noch ein gewisser, wenn auch sehr geringer Grad des Sehvermögens besteht.“

¹⁾ A. a. O. S. 11.

²⁾ Vgl. Axenfeld, 2 S. 278.

Die entsprechenden Paragraphen im M.V.G. und O.P.G. besagen, daß die doppelte Verstümmelungszulage nur bei völliger Erblindung beider Augen, also bei völliger Erwerbsunfähigkeit gezahlt wird. Ein kurzer Rückblick ergibt, daß die einen die Orientierung, die anderen das Erkennen großer Gegenstände oder die Lesefähigkeit in den Vordergrund stellen, alle aber den Hauptton auf die optische Erwerbsfähigkeit legen. Diese ziffermäßig nach dem verbliebenen Grad der Sehkraft zu begrenzen, scheint gewagt. Deswegen sind als Kriegsblinde, die in den Rahmen der Kriegsblindenfürsorge fallen und sozialpolitisch geschützt werden sollen, solche zu betrachten, welche mittel- oder unmittelbar durch den Krieg ihr Augenlicht soweit verloren haben, daß sie unter Zuhilfenahme bester optischer Hilfsmittel nicht mehr imstande sind, einen gewöhnlichen Beruf selbständig auszuüben, oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie zu allen gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hilfe bedürfen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz wird die obige Definition im wesentlichen bestätigt. Es heißt in § 29:

„In Anbetracht der durch eine Erblindung bedingten Schwere der Beschädigung wird allen Blinden ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit die Vollrente gewährt.

Als ‚blind‘ im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Wenn noch $\frac{1}{50}$ bis $\frac{1}{25}$ der normalen Sehschärfe, d. h. der mit gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden Sehleistung, erhalten ist, liegt im allgemeinen, soweit die Erwerbsfähigkeit in Betracht kommt, Blindheit vor (‚praktische Blindheit‘), obwohl der Beschädigte meist imstande sein dürfte, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden.“

Eine völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes liegt nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und der sozialen Unfallversicherung dann vor¹⁾, „wenn der Verletzte um mehr als 90 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt oder überhaupt zu jeder Arbeit unfähig ist, wenn bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit auch unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht unmittelbare Gefahr für den Körperzustand oder eine Verschlimmerung des Leidens gewärtigt werden muß“. Diese Voraussetzung dürfte bereits dann erfüllt sein, wenn infolge der Kriegs- oder Unfallbeschädigung eine derartige Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit vorliegt, daß der Verletzte für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen auf Handreichungen anderer angewiesen ist. Die Berufsunfähigkeit ist jedoch nicht schlechthin maßgebend für die

¹⁾ Vgl. v. Olshausen-Dorn.

Erwerbsunfähigkeit. Kann auch der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben, so ist vornehmlich zu berücksichtigen, ob der Verletzte sich nach Lage der Verhältnisse auf Grund seiner Vorbildung auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen Erwerb verschaffen kann.

Bei dem Blinden, insbesondere bei dem Kriegsblinden, liegt jedoch in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit vor, und so hat denn auch das Reichsversorgungsamt (R.V.A.) auf Grund der Sondervorschrift des § 560 der R.V.O. über die Hilflosenrente in der Regel eine Unfallrente von 80 v. H. des Jahresverdienstes gewährt. Ferner hat das Kriegsministerium bestimmt, „daß gänzlich Erblindete, bei denen die Wiederherstellung der Sehfähigkeit ausgeschlossen ist, ohne Rücksicht auf ihren Beruf stets als 100 v. H. erwerbsunfähig anzusehen sind“.

Folgt man dieser Auffassung, so haben Erblindete Anspruch auf eine lebenslängliche Rente. Wenngleich dieser Anspruch den Kriegsblinden nicht abzuspreehen ist, so fragt es sich doch, ob die Annahme einer Erwerbsunfähigkeit von 100 v. H. im Sinne des Gesetzes ein- für allemal gerechtfertigt ist. Die Blinden-, insbesondere die Kriegsblindenfürsorge, soll und muß daraufhin wirken, daß den Blinden trotz obiger Entscheidung die Möglichkeit des Umlernens und des eigenen Erwerbs gegeben wird. Inwieweit dies möglich ist, wird im Verlaufe der Untersuchung sich erweisen. Vor dem Übergang zur Lösung des Problems soll aber noch die zweite Vorfrage beantwortet werden: „Ist die Kriegs- und somit die gesamte Blindenfürsorge ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik?“

3. Unsere Fachliteratur unterscheidet zwei Definitionen der Sozialpolitik, die Sozialpolitik im weiteren und die Sozialpolitik im engeren Sinne. Van der Borgh¹⁾ definiert: „Sozialpolitik im allgemeinen Sinne des Wortes ist die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die im Gesamtinteresse erforderliche Einwirkung auf die sozialen Verhältnisse, d. h. auf die Verhältnisse der zum Gemeinwesen gehörigen Gesellschaftsklassen, bezwecken.“ Doch den Hauptwert legt er auf die Zweckbestimmung. Die zu treffenden Maßnahmen müssen eine Einwirkung auf die sozialen Verhältnisse auch tatsächlich zur Folge haben. Diese beabsichtigte Einwirkung auf die sozialen Verhältnisse kann die verschiedensten Formen annehmen und sich in den verschiedensten Richtungen äußern, sie

¹⁾ A. a. O. S. 1 ff.

kann hemmend oder einschränkend wirken, also gewisse Schranken setzen oder solche aus dem Wege räumen. Als entscheidendes Moment steht im Vordergrund, daß die Einwirkung dem Gesamtinteresse dient. Eine so beabsichtigte Wirkung muß konsequenterweise zu einer Abschwächung der Klassengegensätze führen, die wirtschaftliche Lage einzelner Klassen annähern und ihren Anteil an den Kulturerrungenschaften ausgleichen. Ein solcher Ausgleich läßt sich einerseits durch Herabdrückung der wirtschaftlich bessergestellten, andererseits durch eine Hebung der schlechtergestellten erzielen; aber das eine muß das andere unbedingt in sich schließen, um so dem Volksganzen förderlich zu sein. Das Arbeitsgebiet der Sozialpolitik in diesem allgemeinen Sinne faßt van der Borgh't sehr weit; es erstreckt sich nach ihm auf fast alle Stufen der Gesellschaft. Aus diesem weiten Gebiete hebt sich das der Sozialpolitik im engeren Sinne hervor, das sich speziell mit der Wohlfahrt der abhängigen und unselbständigen Klassen, der gewerblichen Arbeiterfrage¹⁾, beschäftigt. Doch die Lösung dieses Problems erschöpft das Arbeitsbereich der Sozialpolitik im engeren Sinne keineswegs; denn es gibt Schichten, wie die Handwerker, die Dienstboten, die kaufmännisch privaten Angestellten, die gleichfalls, da nicht unabhängig, unter diesen Begriff fallen müssen, während die Frauenfrage, die Frage des Gebildetenproletariats und die Mittelstandspolitik Gegenstand der Sozialpolitik im weiteren Sinne sind, da diese mehr selbständige Schichten darstellen. Im folgenden betont van der Borgh't die Förderung des Gesamtwohles; denn als oberstes Ziel ist nicht das höchste und reichste Genießen des Individuums, sondern die Teilhaftigkeit der Gesamtheit an dem gesamtwirtschaftlichen Prozesse anzusehen. Auch die Sozialpolitik im engeren Sinne will denen zur Seite stehen, die, abhängig und unselbständig, ihre Arbeitskraft in den Dienst anderer stellen. Die Hebung dieser Volksklassen muß wirtschaftlich und kulturell sein. Dieser Aufgabenkreis erstreckt sich auf die Regelung der Arbeitsbedingungen, auf den Arbeitsschutz und auf den Ausgleich der Nachteile, die sich für die einzelnen aus Krankheit und Gebrechen ergeben. Diese Faktoren stehen im Vordergrund des Interesses, da die nationale Produktion von der Erhaltung eines Grundstockes gesunder Arbeitskräfte abhängig ist.

Über den Begriff der Sozialpolitik herrscht in der Wissenschaft keineswegs Übereinstimmung; jedoch tritt klar aus dem Voran-

¹⁾ Vgl. Sombart, a. a. O. S. 14.

gesagten und dem Folgenden hervor, daß eine Milderung der Klassen-
gegensätze und ein Ausgleich der Einkommensbildung im Kernpunkt
der Definition stehen. Zwiedineck-Südenhorst¹⁾ definiert
unter der Voraussetzung, daß der Inhalt des sozialpolitischen Wollens
den Inbegriff des Strebens nach Erhaltung der Einheitlichkeit
der Gesellschaft kennzeichne, die Sozialpolitik im wahren all-
gemeinen Sinne „als den Inbegriff aller Maßnahmen, die auf die
Abschwächung der Klassengegensätze abzielen“. Auch er betont
das planmäßige Verhalten, gleichviel, ob dieses von freien Gesell-
schaftsgruppen, von staatlichen oder innerstaatlichen Verbänden
angestrebt wird. Ihr Hauptzweck ist „tatsächliches, zielbewußtes
Gestalten und praktisches Wollen im Hinblick auf das Soziale“. Ist
doch ohnehin schon der gesellschaftliche Zusammenschluß ein
Ergebnis wesentlich wirtschaftlicher Zweckverfolgungen, ein Er-
gebnis, das selbst Voraussetzung weiterer Zweckerreichungen ge-
worden ist, so daß die Gesellschaft selbst Zweckinhalt für das Wirt-
schafts- und damit auch für das Kulturleben gewonnen hat. Dieses
Moment steht im Begriff, in der Sozialpolitik in den Vordergrund
zu treten. Unter Berücksichtigung dieses Momentes aber ist Sozial-
politik die auf Sicherung fortdauernder Erreichung der Gesell-
schaftszwecke gerichtete Politik. Und diese Definition konzen-
triert die Sozialpolitik im engeren Sinne auf die Wahrnehmung des
Klasseninteresses einer besonderen Schicht im Rahmen des Inter-
esses an der gesellschaftlichen Einheit.

Während so die Sozialpolitik im engeren Sinne die Förderung
einer einzigen Klasse bezweckt, entspricht der Begriff der Sozial-
politik im weiteren Sinne der Förderung jeder Gesellschaftsklasse,
die sich gedrückt fühlt, sofern durch diese Förderung eine Gegen-
sätzlichkeit der betreffenden Klassen zu irgendeiner anderen über-
wunden oder abgeschwächt wird.

Sombart behauptet: Alle zielbewußte Sozialpolitik sei Klassen-
politik, einmal in dem Sinne, daß sie nicht die Gesamtinteressen,
sondern immer nur die Interessen einzelner Klassen verstehen kann,
während Schmoller den Inbegriff der sozialen Frage dahin zu-
sammenfaßt, daß diese bezwecke, den Streit des vierten Standes
mit den übrigen Klassen zu schlichten und den vierten Stand har-
monisch in den Staats- und Gesellschaftsorganismus einzufügen.

Zweifellos berühren beide mit diesen Begriffsbestimmungen
wichtige Abschnitte aus dem weiten Gebiete der Sozialpolitik, aber

¹⁾ A. a. O. S. 38.

erschöpfen können diese enge gezogenen Aufgaben das Arbeitsgebiet des sozialpolitischen Strebens im wahren allgemeinen Sinne keineswegs. Die Sozialpolitik im allgemeinen Sinne umfaßt nicht nur die Interessen einzelner Klassen oder gar nur die eines einzelnen Standes. Sie geht vielmehr aufs Gesamtinteresse hinaus. Sie will nicht nur einzelnen Klassen und Individuen, sondern allen helfen, die innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung zu schwach sind, um sich allein behaupten zu können. Hierdurch erfüllt sie aber ihren Hauptzweck, der Allgemeinheit zu dienen, indem sie durch Ausgleichung allzu schroffer Gegensätze ein harmonisches Ganzes herbeizuführen sucht.

Vortrefflich betont mein hochverehrter Lehrer, Prof. Köppe, Marburg-L., in seinen Vorlesungen über sozialpolitische Themen, sich an die bekannte Parabel von Menenius Agrippa anlehnend: „Daß die soziale Frage nicht nur eine Messer- und Gabel-, sondern im wahren Sinne des Wortes auch eine Kulturfrage und nur dann zu lösen sei, wenn nicht nur die einzelnen Glieder, sondern der ganze Körper von der Sozialpolitik erfaßt werden.“ Man müsse also das Übel bei der Wurzel packen und so nicht nur einer oder einzelnen Klassen, sondern dem Volksganzen durch die richtigen Maßnahmen Heilung verschaffen.

Darum lehnt auch Zwiedineck-Südenhorst die obigen Auffassungen als zu eng ab und weist mit Recht darauf hin, daß der in Deutschland bestehende Verein für Sozialpolitik mit dem Umfange seiner wissenschaftlichen Materialsammlung, die er für die Fundierung der Sozialpolitik herausgibt, die weitere Auffassung des Begriffes vertritt, indem er eine Reihe ausgesprochener Mittelstandsprobleme in den Bereich seiner Untersuchungen einbezogen hat.

Aus dem Gesagten ist zu folgern, daß die Blinden-, insbesondere die Kriegsblindenfürsorge, in das Gebiet der Sozialpolitik im engeren Sinne nicht ohne weiteres einbezogen werden kann. Hier handelt es sich um eine ganz besondere Volksschicht, in die sich die Blinden als Klasse nicht ohne weiteres eingliedern. Wohl gibt es viele unter ihnen, die als Arbeiter dieser Schicht angehören und so durch diese spezielle Frage vielleicht stärker als ein gesunder Arbeiter berührt werden, aber für das hier zu behandelnde Problem scheidet die Sozialpolitik im engeren Sinne aus. Auf Einzelheiten, wie den Schutz bei der Arbeit, die Arbeitsvermittlung, den Arbeitslohn im Verhältnis zur Rente, die Arbeitsbedingungen, -zeit usw. wird der

dritte Teil näher eingehen, wo es sich um Kriegsblinde handelt, die in einem gewerblichen Betriebe tätig sind. Anders verhält es sich, wenn der Lösung des hier in Frage kommenden Problems der Begriff der Sozialpolitik im weiteren Sinne zugrunde gelegt wird. Es handelt sich hier um eine besondere Klasse, die sozialpolitisch geschützt, deren Rechte durch allgemeine Maßnahmen, gesetzliche Verordnungen stabilisiert, denen überhaupt ein Recht auf Arbeit und Teilhaftigkeit an der nationalen Produktion gegeben werden soll.

Und daß die Blinden eine besondere Klasse im Sinne der Sozialpolitik für sich bilden, die Anspruch auf deren Schutz hat, bedarf gleichfalls der Erwägung. Im volkstümlichen Sprachgebrauch versteht man unter „Klasse“ gewöhnlich die Gruppe von Menschen, die gleichen oder ähnlichen Berufen angehören.

Im streng wissenschaftlich engeren Sinne dagegen bildet die Klasse im Gegensatz zu einem Stand eine Gruppe, „deren Homogenität aus der Interessiertheit an einem und demselben Wirtschaftssystem erwächst“ (Sombart¹).

Im weiteren wissenschaftlichen Sinne, wie Schmoller die Klasse faßt, versteht man unter ihr eine bestimmte Gruppe von Menschen, die sich durch irgendein wirtschaftliches Moment verbunden fühlt und von der übrigen Gesellschaft abgrenzt. Schmoller definiert:

„Wir verstehen unter sozialen Klassen diejenigen größeren Gruppen einer arbeitsteiligen Gesellschaft, die sich nicht nach Blut, Geschlecht, Verwandtschaft, nicht nach Religion, nicht nach Orts-, Kreis-, Provinzial- und Staatszugehörigkeit bilden, sondern die durch gleiche oder ähnliche Eigenschaften und Lebensbedingungen, durch gleiche oder ähnliche Berufs- und Arbeitstätigkeit, durch gleiche oder ähnliche Besitzart und Besitzgröße, durch gleiche oder ähnliche Art der Einfügung in die Ordnung der Volkswirtschaft und des Staates, durch gleichen oder ähnlichen Rang in der hierarchischen Gesellschaftsordnung, durch gleiche oder ähnliche Interessen aller Art ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit haben und dem Ausdruck geben.“

Wer könnte nach letzterer Fassung des Begriffes anzweifeln, daß die Blinden eine Klasse für sich in sozialpolitischem Sinne sind? Schon das gleiche Gebrechen an sich, das in ihnen selbst ein Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen läßt, die gleiche Fürsorge besonderer Art, die nur sie beanspruchen, muß sie zu einer Klasse stempeln. Durch das gleiche Gebrechen, das „gleiche oder ähnliche Lebensbedingungen“ hervorruft, werden sie in eine gewisse Notlage versetzt, die sie als Blinde, frei von jeden Staatsinteressen,

¹) Sombart, Das Lebenswerk von Karl Marx, S. 19.

zwingt, sich den diesen Blinden allgemein zugängigen Berufen zuzuwenden. Möge sich auch der Einzelne durch persönliche Energie und Begabung seinem früheren Berufe erhalten, mögen einige durch Geschicklichkeit und Anpassung in verwandten Berufsarten ihr Auskommen finden, grundsätzlich wird die Mehrzahl aller Früh- oder Spät- und so auch der durch den Krieg Erblindeten sich den typischen Blindenberufen zuwenden müssen, ein Moment, das geeignet ist, die Blinden auch als Angehörige „gleicher oder ähnlicher Berufe“ als soziale Klasse zu rechtfertigen.

Tritt der Staat und die private Fürsorge für die hier zu tretende Gruppe¹⁾ von Menschen, die durch das ihnen anhaftende Gebrechen zusammengeschlossen sind, nicht ein, würden sich zweifellos Mißstände ergeben, deren Behebung alsdann weit schwieriger sein dürfte. Es würden Fähigkeiten unentwickelt bleiben und Kräfte brach liegen, auf deren Mitarbeit der heutige Staat keineswegs verzichten kann. Die Zusammenfassung des Begriffes und des Zweckes der Sozialpolitik im weiteren Sinne möge also lauten:

„Sozialpolitik ist das Streben, auf dem Wege der Staats-, der Bruder- oder Selbsthilfe (Naumann), durch Wirtschafts- und kulturpolitische Maßnahmen auf die innerhalb der Gesellschaft bestehenden Mißverhältnisse zwischen den berechtigten Lebensansprüchen einzelner Gesellschaftsklassen und den ihnen tatsächlich zukommenden materiellen wie kulturellen Befriedigungsmitteln ausgleichend einzuwirken.“ So dürfte hiernach die Blinden-, insbesondere die Kriegsblindenfürsorge ein Ausschnitt der Sozialpolitik sein.

4. Und weiterhin dürfte diese Auffassung aus der Aufgabe einerseits und aus der Geschichte der Sozialpolitik andererseits abzuleiten sein. Ihre Aufgabe ist es, wie schon vorher gesagt, eine Milderung der sozialen Übelstände, eine Steigerung der nationalen Produktion, eine Wohlfahrt der Schwächeren und eine Annäherung der einzelnen Klassen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht herbeizuführen, ihr vornehmstes Ziel gilt also der Förderung der Kultur und des Menschentums. Und eben darin besteht die Kunst der praktischen Sozialpolitik, daß sie ihre Maßnahmen den jedesmal vorliegenden Verhältnissen anpaßt. Daß in der Blinden-, insbesondere der Kriegsblindenfürsorge ein solches Bedürfnis vorliegt, dürfte jedem ohne weiteres klar sein; denn hier stehen die Interessen einer Gruppe im Vordergrund, einer Gruppe, die gesetzlich

¹⁾ Vgl. Schmoller, Die soziale Frage, S. 142ff.

geschützt, deren berechnete Lebensansprüche durch eigens zu treffende Maßnahmen und Einrichtungen berücksichtigt werden müssen, ohne daß dadurch eine andere Klasse benachteiligt oder das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft geschädigt wird. Unterwirft man diese Kategorie von Personen einer besonderen Fürsorge, so wird dadurch in der Tat ein Zweck, eine Aufgabe der Sozialpolitik erfüllt. Weiterhin steht zu fragen, inwieweit dieses Problem aus der Geschichte der Sozialpolitik abzuleiten ist, und so dürfte das eine kurze Darstellung der Geschichte der Sozialpolitik, soweit sie sich mit der Blindenfürsorge beschäftigt hat, erfordern.

Es wird heute als eine Selbstverständlichkeit empfunden, daß sich der Staat fürsorgend derer annimmt, die im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf die Schwächeren sind. Früher herrschte darüber eine andere Anschauung. Die Blinden rechneten zu den Armen, denen Almosen gegeben wurden, ohne daß das Moment vorbeugender Fürsorge in den Vordergrund trat.

Diese Auffassung kann aber keineswegs in Erstaunen setzen bei einer Betrachtung der historischen Entwicklung der Armenpflege, wie sie Ratzinger, Uhlhorn und Max Weber vertreten und einem Versuch, ihre Zugehörigkeit zur Sozialpolitik darzustellen.

Jahrhunderte hindurch bildeten den Grundpfeiler der Armenpflege die religiös-sittlichen Anschauungen der Bevölkerung und die Organisation der christlichen Kirche. Es war ausreichend für sie gesorgt. Die altchristliche Armenpflege, auf dem Judentum fußend, verpflichtete den Reichen, dem sie eigenen Besitz zugestand, den Armen zu unterstützen. Sie gaben jedoch ihren Überfluß nicht den Armen direkt, sondern der Almosen spendenden Kirche, dem irdischen Vertreter Gottes, dem sie alles verdankten, und kamen somit nur einer Pflicht gegen Gott nach.

Diese Art des Gebens stempelte das Almosen zu einer guten und Gott wohlgefälligen Tat. Da somit keine Forderung an den Reichen bestand, hatte der Arme auch kein Recht auf Unterstützung. Die höchste Vollkommenheit christlicher Anschauungen finden wir im 3. Jahrhundert, in dem ein völliger Verzicht auf eigenen Besitz gepredigt wurde. Die Kirchenväter des 4. Jahrhunderts gehen sogar so weit, Armut und Reichtum durch das Almosen ausgleichen zu wollen.

Und aus diesem Moment des sittlichen und religiösen Pflichtbewußtseins, seinen Überfluß zur Linderung des Elends zu ver-

wenden, hat sich die eigentliche Armenpflege entwickelt. Allmählich unterscheidet man zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen, welche letzteren die Gemeinde zu unterstützen hat, und der Grundsatz, daß jeder in erster Linie verpflichtet ist, für sich selbst zu sorgen, tritt mit der Zeit in den Vordergrund; eine Anschauung, die, gefördert durch die Reformation, sich auf die veränderte Auffassung von dem weltlichen Beruf der Menschen gründete¹⁾, die im Gegensatz zum kontemplativen Leben die Arbeit zur absoluten Pflicht eines jeden erwerbsfähigen Menschen macht. Es wird Sünde, von fremder Arbeit zu leben; der Bettel, der schon etwas Anerkanntes und Berufsmäßiges geworden war, wird für unvereinbar mit dem Christentum erklärt. Aufgabe der Wohltätigkeit wird es, nicht Almosen zu geben, sondern die Menschen vor Almosennehmen zu bewahren, und dies setzt den Arbeitswillen und die Arbeitspflicht des Einzelnen voraus. Die schon früher geäußerten Gedanken gewannen jetzt um so größere Bedeutung, als mit der veränderten kirchlichen Anschauung, die dem guten Werke einen Teil seiner Bedeutung nahm, die private Wohltätigkeit sichtbar abnahm. Und man strebte, auf Grund weltlicher Organisationen zu festen Armenordnungen zu gelangen, die für arbeitsunfähige Arme sorgten.

Die private freiwillige Wohltätigkeit wird mit der Reformation durch die öffentliche Zwangsarmenpflege abgelöst. Obwohl dieses Prinzip vielfach angefochten wurde, ist doch bis in die heutige Zeit neben der staatlichen die kirchliche und private Armenpflege geblieben, ein Beweis dafür, daß das Bewußtsein der sozialen Pflichten auch ohne öffentlichen Zwang in dem Menschen vorhanden ist. Vor allem die katholische Kirche zieht das System der freiwilligen dem der öffentlichen vor, und extreme Anhänger des wirtschaftlichen Liberalismus haben die Zwangsbeiträge immer wieder bekämpft unter der Devise, daß niemand einen Anspruch auf Unterstützung habe, da das Prinzip der Zwangsarmenpflege dem Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit widerspreche. Doch fragen wir uns, was ist Armenpflege, so können wir definieren: „Armenpflege ist Unterstützungspflicht, Hilfe des Menschen für den Menschen.“ Dem gegenüber muß betont werden, daß soziale Fürsorge keineswegs identisch mit Armenpflege ist, denn die Bedingungen, wann und die Art, wie die Hilfe gewährt wird, sind mit dem Prinzip der sozialen Fürsorge nicht immer in Einklang zu bringen.

¹⁾ Vgl. Max Weber.

Die Zwangsarmenpflege im historischen und rechtlichen Sinne beschränkte sich darum auf die soziale Hilfstätigkeit zur Sicherung des notdürftigsten Lebensunterhaltes. Doch diese enge Begriffsbestimmung entspricht keineswegs der Auffassung des 19. und 20. Jahrhunderts, und man erblickt heute in der Armenpflege die Erfüllung einer Pflicht des Gemeinwesens, die Ausführung einer Verwaltungsaufgabe, welche Staat und Gemeinde im Gesamtinteresse aus öffentlichen Mitteln ins Leben rufen. Der Charakter des Almosengebens tritt mehr und mehr hinter den Grundsatz zurück, daß die Armenpflege eine präventive und nicht eine repressive Fürsorge sein soll. Nach dieser Auffassung könnte man in der so verstandenen Armenpflege ein Korrektiv gegenüber den Mängeln unserer heutigen Wirtschaftspolitik erblicken. Folgt man dieser Begründung, so müßte jede soziale Hilfstätigkeit in ihren Rahmen fallen, welche zur Beseitigung individueller Hilfsbedürftigkeit gewährt wird, eine Anschauung, mit der auch das hier zu behandelnde Problem grundsätzlich in Einklang zu bringen ist. Denn greift der Staat erst dort ein, wo jemand nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, so fällt das vorbeugende Moment und die beabsichtigte Wirkung, das Individuum wieder arbeitsfähig zu machen, größtenteils fort. Ferner griff die staatliche Fürsorge erst dann ein, wenn keine Angehörigen vorhanden waren, denen die Pflicht oblag, für den Verarmten zu sorgen. Erst wenn die erste Bedingung, die Bedürftigkeit, erfüllt war und — als zweite Bedingung — unterstützungspflichtige Angehörige fehlten, setzte die Tätigkeit der Armenpflege ein. Waren also einmal die Bedingungen zur Erlangung einer Armenunterstützung schon hart, so waren die sich daran anknüpfenden Folgen noch härter. Einerseits war es das Gefühl des Almosengebens und des Almosenempfangens, das bedrückte, andererseits gingen denen, die öffentliche Mittel in Anspruch nahmen, wichtige staatsbürgerliche Rechte verloren. Diese im System unserer Wirtschaftspolitik liegenden Mängel zu beseitigen, ist Pflicht der Gesamtheit, eine Aufgabe des Staates und fällt in das Gebiet der Sozialpolitik. Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist durch staatlichen Eingriff in besonderen Fällen das Almosen in ein Recht auf Unterstützung umgewandelt worden. Eine gerechte Forderung ist es, daß dieser Grundsatz auch auf anderen Gebieten der Fürsorge, insbesondere der Blinden- und Kriegsblindenfürsorge durchgeführt werde. Erkennt der Staat das Recht eines jeden Kindes auf Unterricht auf öffentliche Kosten an, so

muß er in den Fällen, wo gewöhnliche Schulen nicht ausreichen, außergewöhnliche schaffen. Außer dem Anspruch auf Schulung hat der erwachsene Blinde auch Anspruch auf Ausbildung und Arbeit¹⁾. Will der Staat sich die Blinden als nützliche Glieder der Gesellschaft erhalten und zugleich auch seine eigene Pflicht an ihnen erfüllen, so möge er besondere Mittel und Wege schaffen, die beide Aufgaben erfüllen. Jedes Individuum, ob sehend oder blind, hat Anspruch auf einen Platz in der Gesellschaft, auf welchem ihm die Entfaltung seiner Kräfte gestattet ist, auf dem es das Recht hat zu leben und die Pflicht zu arbeiten. Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 betont in Abs. 1 des Artikels Nr. 163: „Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“ Und im weiteren verankert sie sein Anrecht auf Arbeit und sichert ihm das Existenzminimum zu, indem sie Abs. 2 fortführt: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.“ Es ist längst erwiesen, daß die Blinden, sich selbst überlassen, nicht imstande sind, sich durchzusetzen. Ist ihnen nun der Staat einerseits Schulung und Ausbildung, ihren Talenten und Lebensverhältnissen entsprechend, schuldig, so muß er auch dafür sorgen, daß sie ihr gewonnenes geistiges Kapital zum allgemeinen Nutzen verwerten können. Ist der Blinde zur Erwerbsfähigkeit gelangt, so muß auch dafür gesorgt werden, daß er Erwerb findet, wenn er trotz aller auf ihn verwendeten Opfer an Geld und Mühe nicht zum Nichtstun verdammt werden soll.

Und diese Bedingungen müssen besonders im Interesse der Kriegsblinden erfüllt werden. Diesen Schwerbeschädigten darf der Staat kein Almosen darbieten; sie müssen einen rechtlichen Anspruch auf präventive Fürsorge haben. Man könnte sich hier fragen, ob den Kriegsblinden nicht überhaupt ein Anspruch darauf zusteht, eine Rente zu beziehen, die ihnen eine sorglose Existenz ohne Arbeit ermöglicht. Zweifellos besteht eine solche Forderung; aber im Interesse der Volkswirtschaft und des Individuums ist eine Erhaltung des Sporns des Selbstinteresses und des Verantwortlichkeitsgefühls dringend geboten²⁾. Denn auch der Kriegsblinde ist, wie

¹⁾ Vgl. Das neue preußische Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920.

²⁾ Vgl. Walter Troeltsch, Vorlesung. Leitfaden zur Nationalökonomie I.

wir im dritten Teil sehen werden, wenn richtig ausgebildet und auf den rechten Platz gestellt, wohl in der Lage, wirtschaftlich tätig zu sein, und diese in ihm ruhende Kraft darf im Interesse unserer Volkswirtschaft nicht ungenutzt bleiben. Und hierdurch ist der Sozialpolitik auf dem Gebiete der Blindenfürsorge der Weg gewiesen: keine Armenpflege, kein Almosengeben im historischen Sinne, sondern durch vorbeugende Fürsorge sie in die Lage bringen, ihre Arbeitskraft und -fähigkeit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Doch der Durchführung einer jeden sozialpolitischen Aufgabe sind Schranken gezogen. Gewöhnlich scheitert sie, wenn eine zu große Belastung der Volkswirtschaft durch die zu treffenden Eingriffe bewirkt wird. Das Wohl der Gesamtheit fordert eine Steigerung der Produktion. Diese würde nie durch eine nachträglich eingreifende, aber zweifellos durch eine vorbeugende Fürsorge erreicht werden können, so daß Aufwand und Nutzen in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Die Zahl der Blinden, insbesondere der Kriegsblinden, ist aber zu gering, als daß sie bei der Frage der Produktionskosten einen gewichtigen Faktor spielen könnte. Ermöglicht der Staat den Blinden einerseits eine Teilnahme an dem wirtschaftlichen Produktionsprozeß durch eine geeignete Ausbildung, die zeitlich beschränkte Unkosten bedingt, so wird er andererseits wiederum entlastet, da sie ihm sonst völlig zur Last fallen würden. Doch die Durchführung solcher sozialpolitischen Maßregeln erfordert nicht nur das Erwecken des allgemeinen sozialen Bewußtseins, sondern es wird viel davon abhängen, die Gesellschaft darauf hinzuweisen, daß es sich hier um eine sittliche Pflicht handelt, eine Pflicht, deren Erfüllung vom Staat und von den Privaten gewisse Opfer fordert. Wohl kann die Verwaltung durch Gesetze den Unternehmer zur Einstellung Blinder, insbesondere Kriegsblinder, in den Betrieben zwingen, wie das durch das „Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter“ vom 6. April 1920 in der neuesten Zeit der Fall ist; aber der Unternehmergeist darf durch solche gesetzlichen Vorschriften nicht beengt, die Unternehmerinteressen dürfen dadurch nicht geschädigt werden. Es kommt hier in erster Linie darauf an, durch ein Zusammenarbeiten öffentlicher und privater Körperschaften diejenigen Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen, für die sich der Blinde besonders eignet. Doch darf auch hier keineswegs generalisiert und normalisiert werden, wie das früher bei den Blindenberufen leider oft der Fall gewesen ist und zu häufigen Mißständen

geführt hat. Die Erschließung typischer Blindenberufe würde den hier ersehnten Fortschritt hemmen. Der dritte Teil der Arbeit wird zeigen, daß nur individuelle Fürsorge, ein Eingehen auf die Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen zu günstigen Resultaten führen kann. Gelingt es aber, durch planmäßige Blinden-, insbesondere Kriegsblindenfürsorge Berufe zu erschließen, in denen sie ihre volle Kraft in den Dienst des Vaterlandes stellen können, so wird daraus in absehbarer Zeit ein Nutzen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft erstehen, der in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht die unseren Blinden dargebrachten Opfer reichlich lohnen wird.

II. Genetischer Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Blindenbildungswesens in Deutschland.

1. Um die Entwicklung und den heutigen Stand der Kriegsblindenfürsorge in sozialpolitischer Hinsicht richtig beurteilen und einen Ausblick auf die zukünftige Gestaltung der gesamten Blindenfürsorge geben zu können, möge ein kurzer Überblick über die Genesis der letzteren dem 3. Teil dieser Arbeit vorangehen.

„Der Genius der finsternen Jahrhunderte fand nur göttliche Strafen für unbekannte Verbrechen und somit Verabscheuungswürdiges in körperlich Anormalen. Fanden sich darunter durch Lebensverhältnisse und Geistesanlagen Begünstigte, welche die Menge zum Staunen und zur Hochachtung zwangen, so hielt man sie für Wunder, somit für seltene Ausnahmen von der Regel¹⁾.“ Und schon die antike Welt brachte den Blinden, gleichwie dem vom Blitz getroffenen und vom Wahnsinn umfangenen Menschen, vielfach ehrfürchtiges Mitleid entgegen, wie wir es noch heute bei den Mohammedanern und Japanern finden, ganz im Gegensatz zu China, wo noch heute vornehmlich die blinden Mädchen zu Zwecken der Prostitution angeworben werden.

Die Blinden galten als Heilige, denen man Prophetengabe zuschrieb, weil sie, losgelöst von der Gegenwart, nur in sich schauten und das Erschaute offenbarten oder als von Gott gestrafte, von jedem zu vermeidende Subjekte. Selbst der Talmud nennt sie mit Ehrfurcht. Aber es wurde ihnen zu allen Zeiten und an allen Orten mehr Bedauern und Mitleid, als Wertschätzung und Wertung ihrer Person und ihrer Arbeit entgegengebracht. Die christliche Ära gewährte ihnen an den Toren der Kirche besonders reichliche Almosen und vielfach liebevolle Pflege. Hier und da gab es auch fromme Stiftungen, welche ihnen dauernde Unterstützungen zuteil werden ließen, da sie eben als Arme angesehen und behandelt wurden. Und auch im Mittelalter genoß der Arme eine gewisse Hochschätzung

¹⁾ Lachmann, a. a. O. S. 4.

und eine durch die Kirche bedingte gesellschaftliche Stellung. Die Worte Christi: „Was Ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt Ihr mir getan“ (Matthäus 25, Vers 40) und ferner die Geschichte von dem Scherflein der Witwe (Markus 12, Vers 41—44) beeinflussten die Zeit. Der Reiche galt nur als Verwalter der Güter, die eigentlich Gott gehörten und ihm von Gott verliehen waren. Ein eigentlicher Wandel dieser Auffassung tritt erst mit der veränderten Anschauung über den Begriff der Arbeit und den des Almosengebens mit Beginn der Reformation ein. Statt sie zu verehren, verachtete man sie, da sie nicht mehr als Kinder Gottes galten, und man begann, Armut als ein selbstverschuldetes Verbrechen anzusehen.

Es folgte in England, Frankreich und Deutschland im 16. Jahrhundert die Armen- und in der Mitte des 19. Jahrhunderts die umfassende Sozialgesetzgebung. Eine neue Art der Armenfürsorge beginnt. Der Staat macht es sich zur Pflicht, für die zu sorgen, die ihre notwendigsten Bedürfnisse nicht durch eigene Arbeit befriedigen können. Da die private und kirchliche Wohltätigkeit aus Gründen der Anschauung stellenweise versiegte, die staatliche Fürsorge aber keineswegs ausreichte, entstand in der Armenpflege eine Lücke, die noch heute einen Zwiespalt unserer modernen Sozialverfassung, der Gesellschaftsordnung, bedeutet. Aber Armenpflege und -unterstützung ist keine Sozialpolitik im umfassenden Sinne des Wortes. Schon der Sozialismus und Kommunismus stellen in ihren Lehren die Forderung nach der wirtschaftlichen und kulturellen Hebung des Individuums auf. Die wahre Sozialpolitik, die in den letzten 20 Jahren in der Armenpolitik die repressive Fürsorge zu verdrängen sucht, erblickt auch ihrerseits in der geistigen und kulturellen Hebung der Bedrängten und Verarmten einen wichtigen Faktor, eine Tendenz, die, entstanden in den Köpfen einzelner Sozialpolitiker, in der modernen Sozialverfassung wohl verankert worden ist, aber auch bis heute noch nicht das Verständnis der breiten Masse gefunden hat.

2. Kein Wunder, daß es bis in die neueste Zeit eine Blindenfürsorge im eigentlichen Sinne des Wortes überhaupt nicht gab, sondern sich diese auf eine Bettelei, erleichtert durch religiöse und gesetzliche Bestimmungen, beschränkte. Das erste bekannte Blindenasyl des heiligen Lymmäus in Cyr in Syrien geht auf das 5. Jahrhundert zurück. 1178 soll zu Memmingen in Württemberg durch den im Alter selbst erblindeten Herzog Welf den Sechsten, den Milden,

ein Asyl für Blinde errichtet worden sein. Doch ist dieses nicht einwandfrei nachgewiesen. Die erste verbürgte europäische Anstaltsgründung für Blinde ist die Ludwig des Heiligen zu Paris im Jahre 1260. Der Sage nach war dieses Versorgungshaus für 300 in den Kreuzzügen durch die Sarazenen geblendete Ritter, in Wahrheit aber für die armen Blinden der Stadt Paris bestimmt. Zur Erhaltung des „Hospice des Quinze-Vingts“ wurden gewisse Steueranteile gewährt, zu denen noch päpstliche Privilegien hinzukamen, Vergünstigungen, die die Anstalt zu großem Reichtum führten und sie bis in die heutigen Tage erhielten. 1350 errichtete dann König Johann in Chartres eine ähnliche Anstalt und 1331 entstand in London das „Elsing Hospital“. Diese erwähnten Gründungen waren jedoch keine Erziehungs-, Unterrichts- oder Arbeitsstätten, sondern lediglich Heime, in denen die Blinden, je nach der Dotierung der Anstalt, ihr Leben karg oder üppig, zweck- und ziellos fristeten.

3. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, das erzieherisch so fördernd gewirkt hat, trat auch auf diesem Gebiete ein sichtbarer Wandel ein, der die Anschauung über die Erziehungs- und Bildungsfähigkeit Blinder ändern und sie zum Unterricht und zur Arbeit führen sollte. Der Ausgangspunkt war Paris. Es war der Ministerialbeamte Valentin Haüy, der den Grundstein zu dem modernen Blindenwesen, der systematischen Unterweisung blinder Kinder, durch die Errichtung der ersten öffentlichen Blindenerziehungsanstalt in Paris am 16. Februar 1784 legte. Angeregt hierzu wurde dieser Philanthrop teils durch das namenlose Elend der Pariser Blinden, deren Schaustellungen er auf den Marktplätzen der Stadt gesehen hatte, teils durch die Bekanntschaft der geistig und musikalisch hochbegabten blinden Wienerin Maria Theresia von Paradis, geboren am 15. Mai 1795, die ihm ein glänzendes Beispiel der Bildungsfähigkeit Blinder bot. Fräulein von Paradis war eine Schülerin des berühmten Erfinders der Schachmaschine von Kempelen und stand wiederum in engster Beziehung zu dem blinden R. Weißenburg, geboren 1756 zu Mannheim, welcher es zu einer hohen geistigen Bildung, besonders auf dem Gebiete der Mathematik und Optik, gebracht hatte und ein vorzüglicher Schachspieler war. Geschult wurde er durch den später fürstbischöflichen Speyerschen Kammerrat Niesen, der wohl als erster Blindenlehrer Deutschlands bezeichnet werden kann, von dessen Tätigkeit jedoch wenig an die Öffentlichkeit drang.

Ganz unabhängig von der Pariser Anstalt, die J. W. Klein nur nach zeitgenössischen Nachrichten kannte, rief dieser im Mai 1804 das spätere k. k. Blinden-Erziehungsinstitut zu Wien ins Leben. Geboren zu Allerheim bei Nördlingen, Bayern, im Jahre 1765, absolvierte Klein das Gymnasium in Stuttgart, studierte Jurisprudenz und erhielt 1788 die Verwaltung eines Justizamtes in seiner Heimat, dem er aber 1796 freiwillig entsagte, um 1803 unentgeltlich die Stellung eines Armenbezirksdirektors in Wien zu übernehmen. Klein hatte sich bereits eingehend mit dem Armenwesen und seiner Reform beschäftigt und im Jahre 1792 seine erste Druckschrift: „Über Armut, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen“ (Verlag bei C. H. Beck, Nördlingen) herausgegeben. Er war ein Philanthrop im wahrsten Sinne des Wortes und widmete sich vor allem den armen Kindern mit ganzer Hingebung. Unter den Unterstützungseisenden gab es auch viele blinde Kinder, u. a. Jakob Braun, geb. im Juli 1795 zu Bruck a. d. Leitha, der, obwohl blind, körperlich und geistig gut entwickelt war und in mannigfaltigen Handfertigkeiten ein großes Geschick zeigte. Der zuerst mit diesem Knaben mit Unterrichtsmitteln und Lehrmethoden, die sich möglichst der Natur anpaßten, veranstaltete Versuch glückte außergewöhnlich gut und wirkte segensreich auf die Entwicklung der Wiener Anstalt, die sich in den nächsten Jahrzehnten zu einer bedeutenden Höhe entwickelte.

Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgte Deutschland dem Pariser und Wiener Vorbild durch Gründung der Berliner Anstalt im Jahre 1806. Die Veranlassung hierzu war ein Besuch des Franzosen Valentin Haüy, der Friedrich Wilhelm III. die Geschicklichkeit des Blinden Fournier, eines ausgebildeten Zöglings, vorführte. Der hochherzige Monarch betraute Dr. Zeune, der Haüy im Hause der Henriette Herz kennen gelernt hatte, mit der Einrichtung und Leitung dieses Institutes. Während des Krieges kämpfte diese Neugründung mit großen Schwierigkeiten, wurde aber 1813 durch eine größere Dotation lebensfähig gemacht und ist bis heute erhalten geblieben. Zeune und Klein erwarben sich durch ihr theoretisches und praktisches Wirken hohe Verdienste um den Fortschritt des Blindenerziehungs- und Bildungswesens. Durch ihre Tätigkeit wurde ihnen bald klar, daß des Blinden Wirkungskreis leider das Nichtstun sei, weil man ihn für arbeitsunfähig hielt und ihm nichts in die Hände gab, einerseits aus Furcht, daß er sich verletzen, andererseits weil man befürchtete, daß er den ihm über-

lassen den Gegenstand verderben könne. Aber weiterhin erkannten sie auch, daß der Blinde, wenn sachgemäß angeleitet, zu aller Arbeit fähig sei, bei der sich der Sinn des Gesichts durch einen anderen ersetzen läßt, wenn auch der Tastsinn starke Konzentration erfordert und erst der geübte blinde Arbeiter es durch Fleiß und Energie nach längerer Übung so weit bringt, um mit den Sehenden zu konkurrieren (Klein).

Es ist nicht Wunder zu nehmen, daß so viele Kräfte in damaliger Zeit unter den ungünstigen Verhältnissen der individualistischen Wirtschaftsordnung, der Zeit des „laissez faire et laissez passer“, verkümmerten, ja mancher begabte und geschickte Blinde zur Lasterhaftigkeit und Trunksucht seine Zuflucht nahm. Gehörten doch die meisten unter ihnen der armen Bevölkerung an, und nur wenige dieser Unglücklichen, für die in der Anstalt kein Platz war, fanden in der eigenen Familie Hilfe und Verständnis. Oft wurden die blinden Kinder von ihren selbst nur kümmerlich existierenden Angehörigen zur Bettelerei mißbraucht und dadurch völlig demoralisiert. Eine Folge davon war, daß Kräfte ungenutzt blieben und der Produktionswirtschaft verloren gingen. In einer Zeit, die die Industrie und die großen Städte mit der Proletarisierung der Arbeiter schuf, wo das Individuum von der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bis auf den letzten Blutstropfen ausgesogen wurde, wo ein jeder nach dem Vorteil fragte, der ihm aus einer milden Gabe erwuchs, war es wohl verständlich, daß Gründungen von Blindenerziehungsanstalten beim großen Publikum einer gewissen Skepsis begegneten.

Richtig charakterisiert Lachmann die Anschauung der Zeit im Gegensatz zu Klein, der als Menschenfreund und Idealist schon damals, gestützt auf seine Erfolge, hoffnungsfreudig in die Zukunft sah und sich viel von der Opferfreudigkeit der Mitmenschen zur Gründung neuer Anstalten versprach, wenn er sagt¹⁾: „Daß mit der Typhlopädagogik und Didaktik bislang kaum die Grenze des Versuches überschritten sei und daß die diesen Armen gewidmeten Anstalten mehr wie künstliche Institutionen und Kuriositäten, denn als weithin und dauernd Nutzen verbreitende Einrichtungen dastünden.“ Einerseits konnten die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angestellten Versuche, die Schützlinge zur bürgerlichen Brauchbarkeit zu erziehen, nur bedingten Wert haben, da sie zu vereinzelt waren und auf die Masse nicht überzeugend wirkten,

¹⁾ Lachmann, a. a. O. S. 8.

andererseits reichten die Anstalten nicht im entferntesten dazu aus, auch nur einen Bruchteil der lebenden, gesunden und unterrichtsfähigen blinden Kinder aufzunehmen und zu schulen, geschweige denn die große Zahl der Spätererblindeten arbeitsfähig zu machen und sie einem Erwerb zuzuführen. Wichtig ist jedoch die Tatsache, daß durch die gelungenen Versuche Beweise geliefert waren, daß der Blinde bildungs- und arbeitsfähig sei. Dem Kulturmenschen mußten diese Beispiele also zu der Erkenntnis verhelfen, daß solche Anstalten trotz der Wahrheit obiger Behauptung nutzbringend wirkten und trotz aller bestehenden Schwierigkeiten zur Verminderung des Unglücks beitrugen. Und neben der Unzulänglichkeit der Anstaltserziehung erkannten Klein wie Zeune schon damals eine weitere große Schwierigkeit, daß es mit der Ausbildung des jugendlichen Blinden keineswegs getan sei. Den blinden Zöglingen stellten sich beim Verlassen des Instituts ungeahnte Hindernisse in den Weg. Aus Mangel an Arbeit, Mangel an Material oder Absatz der angefertigten Waren, Mangel an Verständnis der Umgebung und anderen Schwierigkeiten verfielen sie, in die Heimat zurückgekehrt, oft in das alte Laster des Vagabundierens zurück. Beide geäußerten Gedanken, die Schulung des jugendlichen und die Fürsorge für den erwachsenen Blinden, nimmt Lachmann in seiner Schrift wieder auf, indem er mit Überzeugung auf den wirtschaftlichen Erfolg einer organisierten und staatlich subventionierten Blindenfürsorge hinweist. „Was die Gesundheitslehre (Hygiene, Diätetik) für den menschlichen Körper, das ist die politische Ökonomie für den Staat, was dort die Kunst, Krankheiten vorzubeugen (Prophylaktik), das ist hier die Kunst, gefährlichen Störungen vorzubeugen (Diplomatik); endlich, was bei dem menschlichen Körper die Kunst der Anwendung geprüfter Heilmittel (Therapeutik) ist, das ist im Staatenleben die Kunst des Wohltuns¹⁾.“ In diesen Worten liegt bereits das vorbeugende Moment der Staatsfürsorge, das für die Entwicklung und die Förderung des gesamten Blindenwesens so außerordentlich wichtig war. Denn die Wohltätigkeit wurzelt teils in der durch das Christentum, durch das vernunftgemäße Sittlichkeitsgesetz geheiligten Humanität, in dem verständnisvollen Mitleiden, und teils in dem unverkennbaren Vorteil, der durch sie dem Volksganzen ersteht. Durch repressive Maßnahmen kann einem Übel keineswegs abgeholfen werden, es bedarf der präventiven, um seinen Ursprung im Keim zu ersticken. In dem Organ

¹⁾ Lachmann, a. a. O. S. 72.

der Taubstumm- und Blindenanstalten finden wir die Worte¹⁾: „Das Glück des Blinden, wie des Menschen überhaupt, ist Selbständigkeit.“ Diese Aufgabe hatten die Blindenanstalten frühzeitig erkannt. Aber das Pflichtbewußtsein der Gesellschaft, voll und ganz für den Blinden zu sorgen, trat erst in seinem vollen Umfange gegen Ende des 19. Jahrhunderts in die Erscheinung. Fragt man sich, wer schuld an dem Gebrechen ist, so muß man eine Schuld des Blinden selbst in den meisten Fällen verneinen und diese der Gesellschaft zuschreiben. Daher haben sie aber auch ihren Anspruch auf einen Platz in der Gesellschaft und dürfen nicht Objekte des Mitleids und der kaltherzigen Wohltätigkeit sein (Pablasek). Logische Folgerung ist, daß die Blindenunterrichts-, Ausbildungs- und Beschäftigungsanstalten ebensowenig wie die Volks-, Fortbildungs-, Mittel- und Hochschulen als Wohltätigkeitsanstalten angesehen werden dürfen. Gründet und unterhält der Staat solche Institute, so verfolgt er wohl damit einen humanitären, aber vor allem, und das ist hier ausschlaggebend, einen erzieherischen, volkswirtschaftlichen Zweck. Und in der Erfüllung dieser hohen sittlichen Pflicht liegt der Kernpunkt der gesamten Blindenfürsorge, und es ist neben der Initiative der vor den achtziger Jahren gegründeten Anstalten vor allem das Verdienst des deutschen Blindenlehrerkongresses, den einmal ins Rollen gebrachten Stein im Rollen erhalten und diese Forderung zum Wohle der Blinden und im Interesse der Gesamtheit mit aller Energie verfolgt zu haben. Paris, Berlin und Wien waren die Stätten Europas, von denen die Initiative zur Gründung neuer Anstalten und zur Vertiefung des Blindenfürsorgeproblems ausging. Paris befruchtete vornehmlich England, Wien Süd- und Berlin Norddeutschland. Wichtig ist, daß auf Anregung Zeunes um 1817 in Berlin, Marienwerder, Münster, Breslau und Königsberg Werkschulen für 500 in den Freiheitskriegen erblindete Krieger erstanden, die lediglich ihrer Ausbildung und Selbständigmachung dienten. Die drei ersten gingen nach Erfüllung ihres Zweckes ein, während die Breslauer, deren Gründung durch den hochbegabten Schüler Zeunes, den blinden cand. phil. Johannes Knie, bereits vorbereitet war, zu einer Blindenerziehungsanstalt erweitert und die Königsberger durch die ihr vom Grafen Bülow v. Dennewitz vermachte Kriegsdotation in der Höhe von 20 000 Talern als Blindenerziehungsanstalt erhalten blieb.

¹⁾ A. a. O. S. 139, Jahrg. VII.

Flemming gründete 1809 die erste außerpreußische Blindenanstalt Dresden, die später nach Chemnitz verlegt wurde und durch ihr auswärtiges Siedlungs-, Beratungs- und Betreuungssystem in Sachsen für die gesamte deutsche Blindenfürsorge vorbildlich geworden ist. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden u. a. 1826 Freysing-München unter Stüber, 1827 Stuttgart, 1828 Braunschweig, 1829 Bruchsal, 1830 Hamburg, 1843 Hannover.

Ungemein fördernd hat bei der Errichtung dieser Anstalten die private Fürsorge eingegriffen, da der Staat, obwohl er immer wieder sein Interesse für diesen so wichtigen Zweig der Sozialpolitik bekundete, die Mittel nur bedingt bereit stellen konnte. Dennoch hatte er gegen Ende des Jahrhunderts das eigentliche Problem der Blindenfürsorge erkannt, nämlich:

1. Die Blinden in einer der Eigenart ihres Gebrechens entsprechenden Form zu unterrichten,
2. sie gewerblich auszubilden,
3. sie in den Stand zu setzen, einen Beruf auszuüben und ihnen in eigens dafür eingerichteten Werk- und Verkaufsstätten Arbeitsgelegenheit und Absatzmöglichkeit für ihre Erzeugnisse zu bieten,
4. in Heim- und Feierabendstätten für die Unterbringung wirtschaftlich schwacher und für alte und arbeitsunfähige Blinde zu sorgen. Diese Erkenntnis führte zu dem Erlaß des preußischen Fürsorgegesetzes vom 11. Juli 1891, wonach die staatlichen Verbände angewiesen wurden, „die Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Blinder zu übernehmen.“ Diese Verordnung bedeutet einen Wendepunkt für das gesamte Blindenwesen. Hier bekundet der Staat zum erstenmal nicht nur sein Interesse, sondern auch seine Pflicht, für die Schulung, Ausbildung und Versorgung der Blinden einzutreten. Er gesteht ihnen einen Rechtsanspruch auf Bildung, Arbeit und Fürsorge zu, ein Schritt, der der Blindenfürsorge ein festes Ziel setzt, sie aus der Armenpolitik herausnimmt und zu einer Maßnahme der Sozialpolitik stempelt. Die Anwendung dieses Gesetzes hatte zur Folge:

1. die Erweiterung der bestehenden Anstalten, soweit diese nicht ausreichten,
2. eine umfassendere Fürsorge für die entlassenen Zöglinge und die Spätererblindeten, denen die Anstaltserweiterungen zugute kamen und nach der Ausbildungszeit die Möglichkeit eines längeren Bleibens gestatteten, während sie sonst, sich selbst überlassen,

in der Heimat aus Mangel an Arbeitsgelegenheit oder Absatz ihrer Erzeugnisse leicht zur Untätigkeit gezwungen worden wären,

3. einen Anspruch auf Versorgung.

Neben Neugründungen und Erweiterungen der Blindenerziehungsanstalten trat nunmehr die Einrichtung von Ausbildungs-, Werk- und Heimstätten in den Vordergrund. Und weiterhin ist das Jahr 1906 für die Entwicklung des Blindenwesens von Bedeutung gewesen. In fünf preußischen Provinzen, in Ost- und Westpreußen, Schlesien, Sachsen und Westfalen wurden durch Stiftungen in der Höhe von 100—180 000 Mk. neue Blindenwerkstätten und Heime errichtet. Heute gibt es in Deutschland 35 Blindenunterrichtsanstalten (Preußen 19, die übrigen Bundesländer 16, siehe Tabelle I), Vorschulen 22, Fortbildungsklassen 27, Ausbildungsschulen 36. (Tabelle I).

Und nur ein kleiner Bruchteil der blinden Kinder wächst, nachdem der obligatorische Unterricht bereits früher in Baden, Braunschweig, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Bremen, Lübeck, Oldenburg und seit 1912 auch in Preußen eingeführt worden ist, außerhalb der Blindenanstalt auf. Da ein geregelter Schulunterricht privatim nur selten möglich ist, bedeutet dieses Gesetz für die meisten die Überführung in eine solche Anstalt. Für mittellose Blinde haben die Gemeinde- oder Staatskassen einzutreten. Außerdem haben wir teils in Verbindung mit den Unterrichtsanstalten, teils unabhängig, 36 Werkstätten und Verkaufsstellen, 34 Heime und 9 Feierabendhäuser, die für die ausgebildeten jugendlichen und Spätererblindeten sorgen (siehe Tabelle I). In den letzten Jahrzehnten haben sich teils durch die Initiative der Anstaltsleiter, teils durch die der energisch vorwärtstrebenden Blinden allorts Blindenfürsorgevereine und Blindenvereine gegründet, die es sich zur Aufgabe machten, den Blinden im werktätigen Leben zu unterstützen, ihm zur Selbständigkeit zu verhelfen und sein Recht auf Förderung durch staatliche Maßnahmen zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft tatkräftig zu vertreten.

4. Der Blindenunterricht. Die Einführung des ersten methodischen Blindenunterrichts verdanken wir, wenn wir von Niesen, dem Lehrer Weißenburgs, und Kempelen, dem Lehrer Maria Theresias von Paradis, absehen wollen, die ihre typhlopädagogischen Versuche auf einen einzigen Schüler bzw. Schülerin beschränkten und mit diesen allerdings ganz außerordentliche Erfolge erzielten,

Haüy in Paris, Klein in Wien und Zeune in Berlin. Sie hielten sich eng an die Wege der Natur. Ihr vornehmstes Ziel war es, durch Pflege des Gehörs und des Tastsinnes die Zöglinge zur bürgerlichen Brauchbarkeit heranzubilden. Ihre Erfolge wirkten bahnbrechend und waren maßgebend für die Gestaltung des Blindenunterrichts in ganz Europa. Zum Erfassen des dargebotenen Stoffes waren die blinden Kinder vornehmlich auf das Zuhören, das Vorlesen angewiesen. Es war also reine Gedächtnisarbeit. Man erfand Apparate, die lateinische Buchstaben erhaben in das Papier drückten und so dem tastenden Finger ein Nachlesen und Memorieren gestatteten. Die Schrift konnten Blinde und Sehende lesen, sie schlug also eine geistige Brücke und vermittelte dem Blinden das Lesen und Schreiben, das Korrespondieren, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Karten und mathematische Figuren wurden auf Brettern und Filzen durch Aufkleben von Gegenständen und Pappstückchen und Einstecken von Nadeln angefertigt. Natürliche, vergrößerte und verkleinerte Modelle aller darstellbaren Objekte, die der Blinde betastete, erleichterten ihm die Vorstellung der Konkreten. Diese durch den Tastsinn vermittelte Anschauungsmethode wurde durch den Darstellungsunterricht, vornehmlich das Modellieren, wesentlich unterstützt und schlug die Brücke zur Arbeitsschule. Lehrer und Schüler mußten unendlich viel Zeit, Mühe, Geduld und Liebe aufbringen; aber der Erfolg lohnte beide. Die Not und der helle Verstand einzelner Pädagogen, Blinden und ihrer Freunde machten erfinderisch. So entstanden zuerst primitive, dann immer mehr und mehr durchdachte, teils sehr sinnreiche Hilfsmittel zur Darstellung der Reliefschrift, die die Lernenden unabhängiger von ihrem Gedächtnis und der ständigen Hilfe eines anderen machten. Große Vorliebe zeigten die Blinden schon von jeher für die Musik, die denn auch allorts gepflegt und, wenn Begabung vorlag, auch gefördert wurde. Es mag da wohl oft schematisch verfahren und manches blinde Kind auf falsche Bahnen gelenkt worden sein, weil die breite Masse Blindheit vielfach mit Musikbegabung identifizierte. Aus Mitleid und falschem Schamgefühl wurden durchschnittliche, ja durchaus untergeordnete Leistungen blinder Musiker kritiklos gelobt und in ihnen falsche Hoffnungen genährt. Die Blindenpädagogen haben diesen Fehler bald erkannt und korrigiert.

Was man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Blindenschule erreichte, blieb in bescheidenen Grenzen; es lieferte aber

den Beweis, und das war ausschlaggebend, daß jedes normale blinde Kind unterrichts- und bildungsfähig sei.

Hindernd stand dem Wirken der ältesten Blindenanstalten im Wege, daß ihre Leiter, Lehrer, die Blindenfreunde und -förderer kein gemeinsames geistiges Band umschlang, welches ihnen ein Zusammenarbeiten und einen Austausch auf dem Gebiete der Blindenpädagogik ermöglichte und ihnen die Arbeit erleichterte. Es fehlte demzufolge an dem notwendigen Verständnis für die Begabung mancher Blinder, und so ist es erklärlich, daß wir 1859/60 in dem Organ für Taubstummen- und Blindenanstalten eine Notiz lesen, die besagt, daß Lesen und Schreiben für Blinde ganz wertlose Dinge seien, ohne daß von maßgebender Stelle aus Einspruch dagegen erhoben wird.

Zwei Momente bahnten einen Wandel auf dem Gebiete des Erziehungs- und Bildungswesens an, erstens die Einrichtung der deutschen Blindenlehrerkongresse von drei zu drei Jahren, zweitens die Erfindung und Einführung der Brailleschen Punktschrift.

„Wie ein Stern, der bei seinem Eintritt in unseren Beobachtungskreis durch die Art seiner Erscheinung Staunen erregt und aller Augen sich zuwendet, so tauchte am Horizonte der Blindenwelt der erste europäische Blindenlehrerkongreß empor. Anfangs unbeachtet, nach und nach Gestalt gewinnend, entwickelte er sich rasch, und bald stand er vor unseren Blicken als ein Zeichen unserer humanitären Zeit, Licht verbreitend über die Zustände und Verhältnisse des Blindenbildungswesens dreier Erdteile“: Europa, Amerika, Afrika. Mit diesen Worten leitet Entlicher den Bericht über die Tagung des von dem Direktor Pablasek angebahnten ersten europäischen, dem Charakter nach deutschen Blindenlehrerkongresses im Jahre 1873 zu Wien ein.

Die geladenen Behörden, Volksschullehrer und Ärzte nahmen den Gedanken der Blindenlehrertagung als ein ebenso pädagogisch wertvolles wie im Interesse der Selbständigmachung Blinder begrüßenswertes Unternehmen auf. Für die Behandlung des Kongresses wurden von Dr. Frankl nachstehende Thesen aufgestellt:

- „1. Die Feststellung einer gemeinschaftlichen Druckschrift.
2. Die Gründung einer Bibliothek für Blinde.
3. Die Zusammenstellung einer Bibliographie aller in allen Sprachen erschienenen Bücher, Broschüren, fliegenden Blätter und Journalartikel.
4. Gründung eines Jahrbuches.
5. Preisausschreibung für Abfassung einer Psychologie und Pathologie der Blinden.

6. Beschreibung, wie ein Blindeninstitut gebaut und eingerichtet sein soll¹⁾.“

¹⁾ 1. Blindenlehrerkongreß, S. 6.

Von den 150 Blindenanstalten Europas waren 47 bereit, den Kongreß zu beschicken, es erschienen 99 Stimmberechtigte. Leider hat man es damals verfehlt, erwachsene Blinde hinzuzuziehen, die einerseits an den Verhandlungen ein großes Interesse genommen, andererseits vielleicht auch praktische Winke hätten geben können. Die nachstehenden Vorträge kamen zur Besprechung:

- „1. Thesen über eine für alle Deutschen gemeinschaftliche Blindenschrift.
2. Wie kann für die aus den Blindenunterrichtsanstalten als ausgebildet entlassenen Blinden am besten gesorgt werden?
3. Welche sind die Ursachen, daß man bisher keine allgemeinen praktischen Resultate der Blindenerziehung erzielt hat?
4. Wie weit und wie tief sollen die Zöglinge in den einzelnen Gegenständen unterrichtet werden?
5. Durch welche Mittel ist dem Vagabundieren so vieler Blinder zu begegnen?
6. Was ist zu tun und zu lassen, um den Blinden mit seinem Schicksal auszusöhnen?
7. Was veredelt, was verdirbt den Charakter des Blinden?
8. Welche pädagogischen Zuchtmittel sind bei Blinden zu empfehlen?
9. Wie weit verdient das konfessionelle Element in Simultananstalten Berücksichtigung?
10. Was spricht gegen die Trennung der Geschlechter?
11. Was ist vom Heiraten der Blinden zu halten?
12. Beschreibung einer Blindenanstalt mit 20—25 Zöglingen.
13. Die Selbständigkeit des Blinden durch Erlernung technischer Handfertigkeiten¹⁾.“

Der Geist, der aus den Verhandlungen dieses Kongresses spricht, das rastlose Vorwärtstreben der Teilnehmer, das Bildungsniveau der Blinden zu heben, die seit mehr als einem Jahrhundert von den Blindenpädagogen gemachten Erfahrungen zusammenzufassen und die isolierten Erfolge durch einen lebendigen schriftlichen und mündlichen Austausch in inneren Zusammenhang zu bringen, ist bahnbrechend für die Entwicklung der Blindenerziehung und -bildung der letzten Jahrzehnte geworden.

Seit 1855 bestand das „Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten in Deutschland und den deutschredenden Nachbarländern“, gegründet durch Matthias, welches einen notdürftigen geistigen Austausch der einzelnen Leiter und Lehrer von Blindenanstalten untereinander gestattete; aber dieser Notbehelf, denn ein solcher war es in der Tat nur, wurde seit der Tagung der Blindenlehrerkongresse, seit der Zeit, da die Fortschritte auf allen Gebieten des Blindenbildungswesens einen regen Meinungs-austausch bedingten, als ein schweres geistiges Hemmnis empfunden. Man gründete eine eigene Zeitschrift: „Der Blindenfreund“, die später

¹⁾ 1. Blindenlehrerkongreß, S. 7.

zum „Organ der Blindenanstalten, der Blindenlehrerkongresse und des Vereins zur Förderung der Blindenbildung“ erweitert wurde. Diese Zeitschrift, die allmonatlich erscheint, hat einen regen Gedankenaustausch über Blindenerziehung und Blindenbildung aller Blindenpädagogen, Ophthalmologen, Psychologen, Blindenfreunde und Blinden in den letzten Jahrzehnten herbeigeführt und neben den Kongressen selbst und dem 1876 zu Hannover gegründeten „Verein zur Förderung der Blindenbildung“, der sich große Verdienste um den Fortschritt des Blindenwesens erworben hat, das Niveau der Blindenschule wesentlich gehoben.

Aber, wie bereits erwähnt, ist neben der Einrichtung der Kongresse die Braillesche Punktschrift ein Bahnbrecher für die geistige Bildung der Früh- und Späterblindeten geworden. „Denn mit ihr wurde eine den Besonderheiten des Blinden entsprechende Methode zur Anwendung gebracht, während bis dahin einfach die Unterrichtsmethode des Sehenden ‚en relief‘ übertragen wurde“ (Axenfeld). Und vermöge dieser Punktschrift, die in ihren Grundzügen von dem französischen Artilleriehauptmann Barbier, geboren zu Valenciennes im Jahre 1767, erfunden, von dem Franzosen Louis Braille, geboren am 4. Januar 1809 zu Coupvrai, Département Seine et Marne, im Jahre 1821 zu ihrer heutigen Anwendungsform ausgebaut wurde, ist den Blinden durch handschriftliche Übertragung und durch Druck ein großer Teil der ihnen notwendigen Elementar-, Unterhaltungs- und wissenschaftlichen Lektüre zugänglich gemacht worden.

Der Fortschritt auf dem Gebiete der Technik, der Bau von Maschinen und Apparaten aller Art hat die humanitären und pädagogischen Bestrebungen der Blindenschule wesentlich gefördert. Seit den siebziger Jahren gibt es an vielen Blindenunterrichtsanstalten Vorschul- und Fortbildungsschulklassen und in manchen Ländern (Bundesstaaten) wie Baden, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lübeck und Oldenburg bestand der Schulzwang für blinde Kinder. Der Erlaß vom 7. August 1911, der unter Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen für die ersten 5 Jahre, vom 1. April 1912 den obligatorischen Schulunterricht aller blinden, vornehmlich der, die bereits dem Schulzwang unterlagen, und solcher schwachsichtigen Kinder, die den blinden gleichgestellt werden müssen, auch in Preußen einführte, hat ungemein fördernd zur Gestaltung der Blindenschule beigetragen.

Im folgenden ein Auszug der wichtigsten Teile des Gesetzes¹⁾:

Nach § 1 ist jedes sechsjährige, bildungsfähige blinde Kind schulpflichtig. Doch kann bei Kindern, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, der Beginn des Schulzwanges bis zu 3 Jahren hinausgeschoben werden.

Weiterhin ruht diese Verpflichtung der Unterbringung in eine Anstalt, solange für ihren Unterricht anderweitig in ausreichendem Maße gesorgt ist.

Nach § 2 und 9 endet die Schulpflicht mit vollendetem 14., kann aber in besonderen Fällen bis zum vollendeten 17. Jahre ausgedehnt werden.

Nach § 4 entscheidet über den Eintritt der Schulpflicht die Schuldeputation oder die Schulaufsichtsbehörde.

Alle in Betracht kommenden Behörden und Personen, wie Angehörige, Sachverständige usw. sind nach § 5 vor der Beschlußfassung zu hören und ihnen alsdann die Entscheidung mitzuteilen.

In den Fällen, da nach § 1 die Verpflichtung nicht ruht, sind nach § 6, möglichst unter Berücksichtigung ihrer Konfession, die blinden Kinder vom Beginn der Schulpflicht an so unterzubringen, daß sie an dem Unterricht an der Blindenanstalt teilnehmen können. Die Unterbringungspflicht oder die Entscheidung über die Belassung des blinden Kindes steht stets dem Kommunalverbände zu, in dessen Bezirk die Angehörigen oder das Kind ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben.

Angehörige, die ihre blinden Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten, machen sich nach § 8 strafbar.

Nach § 10 darf die Entlassung der blinden Kinder aus der Schule nur stattfinden, wenn:

1. Die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 (nämlich mit Vollendung des 14. bzw. bei körperlicher und geistiger Schwäche des 17. Jahres) beendet ist.

2. Die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist.

3. Aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen.

4. Aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Nach § 11 fallen alle Überführungs-, Ausstattungs- und Beerdigungskosten des blinden Kindes, wenn Bedürftigkeit vorliegt, dem Ortsarmenverbände, in dessen Bezirk es seinen Wohnsitz hat, zur Last, während für die Unterrichts- und Erziehungskosten in jedem Falle, für die Unterhaltskosten nur im Falle der Bedürftigkeit, die verpflichteten Kommunalverbände aufzukommen haben.

Diese Kommunalverbände sind nach § 12 berechtigt, die erstatteten Auslagen von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände, dem der Kreis zu einer Zweidrittelbeihilfe verpflichtet ist, zurückzuverlangen, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt.

Die Ausführung des Gesetzes steht nach § 14 dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, der die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, und dem Minister des Inneren zu.

Es kann mit Stolz behauptet werden, daß der Unterricht der deutschen Blindenanstalten 1914 auf dem Niveau einer gehobenen Volksschule stand und geistig Begabten nach kurzem Unterricht

¹⁾ Veröffentlicht in der „Zeitschr. des königlich preußischen statistischen Landesamts“, Jahrg. 1912, S. 279ff.

in den Sprachen, der Mathematik, den Naturwissenschaften den Übergang in eine höhere Schule ermöglichte.

Die in Matthies „Deutsche Blindenanstalten in Wort und Bild“ S. 13 und 251 wiedergegebenen Lehrpläne der preußischen Staatsblindenanstalt zu Berlin-Steglitz und der sächsischen Staatsblindenanstalt zu Chemnitz-Altendorf, vormals Dresden, veranschaulichen den in den Normalblindenanstalten zugrunde gelegten Stoff und geben eine gute Übersicht darüber, welche Anforderungen an ein durchschnittlich begabtes blindes Kind gestellt werden.

Von Bedeutung ist weiter noch, daß neben den Blindenbibliotheken und -druckereien, die in vielen Anstalten bestehen, am 12. November 1894 die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig und am 19. März 1905 die Zentralbibliothek für Blinde in Hamburg, außerdem einige private Blindendruckereien gegründet wurden. Während die Anstaltsbibliotheken für die geistige Nahrung der Zöglinge in ausreichendem Maße Sorge tragen, ist es das Bestreben der Leipziger und Hamburger Büchereien, den im Leben stehenden und Späterblindeten die reichen Schätze der deutschen und fremdsprachlichen Literatur zuzuführen.

Und gleichen Fortschritt mit der geistigen Erziehung machte die gewerbliche Ausbildung Blinder.

5. Blindenausbildung und -fürsorge. Waren das Asyl zu Memmingen und das Hospital der 300 in Paris auch nur Heimstätten für Blinde, so bilden sie doch historisch die ersten Anfänge einer Blindenversorgung. Sie boten ihren Insassen, wenngleich keine Ausbildung, so doch Wohnung, Nahrung und Schutz vor den Unbilden des Lebens. Dann ruhte die Fürsorgefrage, bis Klein sie 1810 wieder aufnahm.

Die erste systematische gewerbliche Unterweisung blinder Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ging wiederum von Paris, Wien und Berlin aus. Hier wurde den einzelnen an Handfertigkeiten u. a. beigebracht: Spinnen, Stricken, Schnür- und Fransenmachen, Korbflechten, Papparbeiten, Bindfadenmachen, Bandweben, Schuhmachen von Leder, Tischlerarbeit und Drehen von Holz.

Aber gar bald erkannte man, daß die erzielten Resultate nur bedingten Wert hatten, erstens solange man das blindgeborene oder im frühen Alter erblindete Kind nicht schon vor seinem Eintritt in die eigentliche Blindenschule zur körperlichen Geschicklichkeit und Selbständigkeit erziehen und zweitens, solange man den erwachsenen Blinden nicht zur vollen Konkurrenzfähigkeit bringen konnte.

Die erste Forderung wurde im Jahre 1862 auf Anregung des Blindenanstaltsdirektors Georgi in Hubertusburg durch die Einrichtung einer Blindenvorschule durch den königlich sächsischen Staat verwirklicht. Diese ist bestimmt, blinde Kinder beiderlei Geschlechts von derjenigen Altersstufe an, wo sie der methodischen Behandlung bedürftig werden, zur Aufnahme in die Blindenanstalt vorzubereiten.

Die Erfahrung lehrte, daß die Kinder oft aus falscher Liebe von den Eltern verhätschelt, bedient und in Abhängigkeit gehalten, in der Erlernung jedweder Handfertigkeit behindert wurden, welche Normalsichtige spielend von anderen absehen. Aufgabe und Ziel der Blindenvorschule ist Erziehung zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit, Pflege körperlicher und insbesondere manueller Geschicklichkeit bei den Kindern vom 6. bis 10. Jahr durch Spiel- und Turnunterricht, um ihnen die wesentlichste Vorbedingung einer normalen Entwicklung zu geben, nämlich einen gesunden Leib zu erwerben und zu erhalten und sie durch geeignete Anleitung für die erforderliche Geschicklichkeit der gewerblichen Arbeiten vorzubereiten.

Diese Vorschuleinrichtung bewirkte, daß die Zöglinge im allgemeinen 3—4 Jahre früher ausgebildet ins Leben traten und demzufolge die Wohltat der Anstaltsausbildung einer weit größeren Zahl als früher zuteil werden konnte, ein Vorteil, der namentlich den Späterblindeten bei der Erlernung eines Handwerks zugute kommt. Es war die erste derartige Anstalt der Welt, doch sind ihrem Beispiele bald die übrigen gefolgt, wie Tabelle I zeigt.

Nach Abschluß der Blindenunterrichtsschule treten die Konfirmanden in die Abteilung für Berufsausbildung über, die sie befähigen soll, ein Gewerbe zu erlernen, dessen Ausbildung ihnen eine volle oder doch wenigstens teilweise Existenz ermöglichen und sie wirtschaftlich unabhängiger machen soll.

„Der Blinde ist zwar zu allen Arbeiten fähig, bei denen sich der Sinn des Gesichts durch einen anderen ersetzen läßt, und er leistet viel durch seine genaue Aufmerksamkeit und Emsigkeit. Da aber der Tastsinn mehr Zeit fordert als das Gesicht, welches er ersetzen muß, so folgt daraus, daß der Blinde gewöhnlich langsamer arbeitet als der Sehende, wodurch ihm freilich sein Erwerb etwas geschmälert wird, bis ihm durch lange Übung die Arbeit sehr geläufig geworden ist¹⁾.“

¹⁾ Klein, a. a. O., S. 49.

Die Erfahrung hat bald gelehrt, daß sich der Blinde nur für spezielle, der Eigenart seines Gebrechens sich anpassende Tätigkeiten eigne, und so haben sich mit der Zeit typische Blindenberufe herausgebildet. Diese erstrecken sich auf die Stuhl- und Mattenflechtereier, die Seilerei, die Korbmacherei, das Bürstenbinden, die Picherei, Maschinenstrickerei, Blindenbuchdruckerei und -binderei, die Ausbildung zum Stimmer und selbst zum Organisten, bis sie in eine öffentliche Musikhochschule eintreten können. Diese Ausbildung kommt aber nur in dem Falle in Betracht, wenn Neigung und Begabung sich unzweifelhaft erwiesen haben.

In den letzten Jahren hat man auch noch, angeregt durch Dr. Eggebrecht, die Massage und das Maschinenschreiben als Berufsmöglichkeiten herangezogen (vgl. Ludwig Cohn). Mädchen werden außerdem noch in den weiblichen Handarbeiten und in den meisten Anstalten auch in Hausarbeiten und Kochen ausgebildet. Um den blinden Lehrling wirtschaftlich selbständig zu machen und ihn zu befähigen, gleich gute Arbeit zu leisten wie der Sehende, erstreckt sich die Unterweisung auf alle Einzelheiten des in Betracht kommenden Gewerbes. Neben dem gewerblichen Unterricht bestehen in den meisten Anstalten Fortbildungsklassen, wo die Zöglinge im kaufmännischen Rechnen, der Beurteilung der Materialien, deren Zubereitung für die Verarbeitung, der Kalkulation und dem Verkauf der Waren unterwiesen werden.

Die Lehrzeit beträgt 4—6, im Bedarfsfalle mehr Jahre. Sehende und blinde Meister sind angestellt, die sie unterweisen und beaufsichtigen. Für die angefertigte Ware wird ihnen kein Lohn gezahlt, aber ein gewisser Prozentsatz des Reinertrages zur Beschaffung der Werkzeuge, der ersten Rohmaterialien usw. beim Austritt aus der Anstalt zurückgelegt. Ist die gewerbliche Ausbildung vollendet, werden die Lehrlinge als Gesellen entlassen.

Das Ideal der Blinden und ihrer Meister wäre wohl, sie nach abgeschlossener, gewerblicher Unterweisung und Ausstattung als Gesellen in einen Betrieb unter Sehende zu schicken oder sie als ihre eigenen Meister zu verselbständigen. Doch dieses Ideal hat leider in den seltensten Fällen verwirklicht werden können. Einerseits lag es wohl an dem Vorurteil der Sehenden, die die Arbeit des Blinden nicht immer als vollwertig anerkennen wollen, andererseits aber in der Schwierigkeit seiner Unterbringung, der Rohstoffbeschaffung, der Auftragsvermittlung und des Absatzes der erzeugten Ware.

6. Wie oben gesagt, hatten sich mit der Zeit typische Blindenhandwerke herausgebildet, und gerade auf diesen Gebieten, Korb- und Bürstenmacherei, Stuhlflechtereie und Seilerei, fanden die Blinden, die ins Leben hinausgingen, eine oft nicht ganz einwandfreie Konkurrenz und nach statistischen Erhebungen durchschnittlich nur einen kärglichen Verdienst.

Dr. Ludwig Cohn¹⁾ kam vor Jahren zu folgendem Ergebnis:
Das Jahreseinkommen betrug aus

weiblicher Handarbeit	72—180 Mk.
Stuhl- und Mattenflechtereie . . .	200—300 „
Bürstenmacherei	200—900 „
Seilerei	650—800 „
Korbmacherei	240—550 „
Massage	600—1000 „
(hier kommen aber auch einzelne Einkommen bis 1800 Mk. vor)	
Klavierstimmerei	750—1600 „
Musik	400—1000 „

Dem gegenüber steht eine vom Reichsdeutschen Blindenverband im Jahre 1911 erhobene Statistik mit insgesamt 811 Antworten von 1500 Befragten. Die Erwerbsarten sind nicht berücksichtigt worden. Aber es ist ohne weiteres anzunehmen, daß es sich auch hier um die bereits obenerwähnten typischen Blindenberufe handelt²⁾.

Auf 100 Mk. bringen es	117 Mitgl. (52 Männ., 65 Fr.)
Unter 500 „ einschl. verdienen	510 „ (349 „ 161 „)
„ 1000 „ „ „	685 „ (511 „ 174 „)
„ 1500 „ „ „	753 „ (578 „ 175 „)
„ 2000 „ „ „	798 „ (623 „ 175 „)
über 2000 „ „ „	13 „ (13 „ — „)

Für die Verdiensthöhe des Blinden im allgemeinen können diese dürftigen Angaben keineswegs als Norm gelten. Sind es doch rein psychologische Momente, die den Blinden bewegen, einerseits mit seinen Angaben zurückzuhalten, andererseits seinen Verdienst möglichst gering anzugeben. Aber allein die Tatsache, daß nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 unter 34 334 Blinden in Deutschland (17 818 männlichen, 16 516 weiblichen Geschlechts), von denen schätzungsweise 20 000—23 000 erwachsen sind, nur ein ganz geringer Bruchteil sich durch eigenen Verdienst zu erhalten

¹⁾ L. Cohn, Die Zukunft unserer Kriegsblinden, S. 20. ²⁾ Blindenwelt, Jahrg. 1916, Nr. 1, S. 21.

vermag, läßt vermuten, daß das Einkommen des Blinden aus seiner Arbeit nur selten das Existenzminimum erreicht oder über dieses hinausgeht, und daß es wohl wünschenswert wäre, ergiebigere Blindenarbeiten ausfindig zu machen als die typischen Blindenhandwerke, wenn man nicht durch Organisation und Zentralisation auf diesem Gebiete einen Wandel herbeiführen kann.

Wohl sorgten Vereine zur wirtschaftlichen Selbständigmachung Blinden, die teils von Direktoren der Blindenanstalten und Blindenfreunden, teils von Blinden selbst gegründet wurden, für mannigfaltige Unterstützung, aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus schien es unbedingt geboten, neue durchgreifende Maßnahmen zu ergreifen, die einem „Blindenelend“ abhelfen sollten.

Schon die preußische Verordnung vom 11. Juli 1891, wonach der Staat die Pflicht anerkannte, wie für die Ausbildung der Sehenden auch für die der Blinden zu sorgen, schloß in sich die Notwendigkeit, ihnen auch nach der Ausbildung Arbeit und Absatz, und wenn dies nicht möglich, Unterstützung zu verschaffen. Und aus dieser Erkenntnis heraus haben es sich die Blindenanstalten zur Aufgabe gemacht, für alle Zöglinge auch nach der Entlassung und für Späterblindete, soweit es möglich war, als Vermittler einzutreten.

Es bildeten sich feste Grundsätze, nach denen Fürsorge und Versorgung sich richteten:

1. wollten sie ihren entlassenen Zöglingen und den Späterblindeten es ermöglichen, den Konkurrenzkampf mit den sehenden Handwerkern erfolgreich aufzunehmen;

2. durch ihre Arbeitsleistung einen hinreichenden Verdienst zu finden, um so wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen;

3. für sie zu sorgen, wenn sie durch körperliche oder geistige Schwäche, durch Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden waren.

Leitmotiv war für sie, den Blinden für ihre Arbeiten einen gebührenden Lohn zu verschaffen und sie vor Arbeitslosigkeit zu schützen; denn nichts ist für den Blinden unerträglicher als das Nichtstun, das ihn mutlos macht und ihn demoralisiert, zumal er sehr oft an seinen Angehörigen oder seiner näheren Umgebung nicht die richtige Stütze findet.

Wenngleich auch hier nicht generalisiert werden darf und der einzelne Blinde oft gezeigt hat, daß er vollwertige Arbeit leisten und sich im Leben behaupten kann, so haben sich doch die meisten zu genossenschaftlicher Arbeit, sei es im Anschluß an die Anstalt,

sei es im Anschluß an besondere Fürsorgevereine, in offenen und geschlossenen Werkstätten zusammengefunden, um so als eine geschlossene Masse besser gegen den Konkurrenzkampf gerüstet zu sein.

Und so ging man in den letzten 50 Jahren in Deutschland dazu über, den Blindenunterrichts- und Ausbildungsanstalten Beschäftigungs- und Heimstätten anzugliedern, in welchen die ausgebildeten Blinden gemeinsam arbeiten und wohnen. Die Anstalt ist also vielfach der Arbeitgeber geworden, sie beschafft die Rohstoffe, vermittelt die Aufträge und setzt die fertigen Waren für interne und externe Mitglieder zum Verkauf ab, während dem Blinden, sei es Stück-, sei es Tagelohn, für die von ihm gefertigten Waren gezahlt wird, von dem er seinen Lebensunterhalt, sei es in einer Blindenheimstätte oder außerhalb derselben, bestreitet.

Die arbeitsunfähigen und alten Blinden werden in Asylen untergebracht, wo sie gegen ein geringes Entgelt oder frei Aufnahme und Pflege finden.

Es muß betont werden, daß der Staat bis heute verhältnismäßig wenig getan hat oder auch wohl tun konnte, daß die Hauptmaßnahmen zur Abhilfe durch private Fürsorgevereine eingerichtet und betrieben werden. Nicht zuletzt hat das Zusammengehörigkeitsgefühl der Blinden und ihr eigener Drang nach Erziehung, Ausbildung und Selbständigkeit, die außerordentliche Begabung und Tüchtigkeit einzelner unter ihnen, das Los der Schicksalsgenossen menschenwürdig zu gestalten und sie am nationalen Produktionsprozeß teilnehmen zu lassen, zur Verbreiterung und zur Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen beigetragen.

In London besteht seit langen Jahren die „Association for promoting the general welfare of the Blind“, in Dänemark der „Verein zur Förderung der Selbständigkeit der Blinden“. Dies waren für Deutschland Wegweiser. Doch muß man die britischen Anstalten mehr als Fabriken betrachten, wo die Teilung der Arbeit eine Hauptrolle spielt, während man bei uns mehr danach trachtet, jeden Einzelnen eine ganze Arbeit machen zu lassen.

Nach Pablasek¹⁾ bestehen zur Unterstützung und Versorgung der Blinden verschiedene Vorkehrungen, und zwar:

a) Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, welche die Blinden als Pfleglinge oder Pensionäre auf Lebenszeit aufnehmen und für die

¹⁾ Pablasek, a. a. O., S. 107ff.

Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse für dieselben sorgen;

b) Fonds zur Geldunterstützung für die in die Heimat entlassenen Institutszöglinge;

c) die Versorgung der Unterstützung der erwachsenen Blinden durch ihre Verwandten oder Gemeinden, die sich bei der Aufnahme der Zöglinge verpflichten, die Entlassenen wieder zu übernehmen und in ihrer Obhut zu behalten;

d) Arbeitshäuser mit freien, nach dem Bedürfnis der Blinden eingerichteten Werkstätten, in denen dieselben gegen Lohn arbeiten, gewöhnlich aber außerhalb dieser Häuser wohnen und leben;

e) Unterstützungsfonds in Verbindung mit Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten oder mit freien Werkstätten.

Die bestehenden Institute haben bald die eine, bald die andere Versorgungsart zur Grundlage ihrer Einrichtung gemacht.

Unter diesen Fürsorgesystemen mögen einige als besonders charakteristisch hervorgehoben werden.

In Dresden entstand bereits im Jahre 1818 ein Verein zur Unterhaltung armer Blinder. Die Arbeiten gerieten aber bald ins Stocken und wurden erst, wie schon erwähnt, 1843 durch die Gründung eines „Fonds für entlassene Blinde“ durch Georgi wieder belebt. Die Fürsorge der Dresdner, später Chemnitz-Altendörfer Anstalt ist eine unter staatlicher Oberaufsicht stehende private Einrichtung. Sie verfolgt die Unterstützung und die Selbständigmachung der ins Leben tretenden Zöglinge, indem sie

1. die erwerbsfähigen Blinden in ihrem Erwerbe, in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu erhalten, zu unterstützen und zu fördern sucht;

2. den beschränkt arbeitsfähigen und alt gewordenen Blinden ein geeignetes Unterkommen bereitet.

Bei Verlassen der Anstalt werden die Zöglinge mit Wäsche, Kleidung, dem erforderlichen Arbeitsgerät und Rohstoffen ganz oder teilweise auf Kosten des Fonds ausgerüstet. Die Anstalt sorgt weiterhin für ein geeignetes Unterkommen der ins Leben Tretenden und empfiehlt ihre Arbeiten dem Publikum durch die Presse. Werkzeuge und Rohstoffe, deren sie später bedürfen, werden ihnen zum Selbstkostenpreis geliefert. So wurden im Jahre 1911 allein für 53 000 Mk. Rohmaterialien von den angesiedelten Blinden bezogen. Soweit als nötig werden ihnen von der Anstalt Arbeitsaufträge vermittelt bzw. Fertigwaren zum Engrospreis abgenommen. In dem

gleichen Jahre haben zirka 500 im Leben stehende Blinde, ehemalige Anstaltszöglinge, zinsfreie Darlehen und Unterstützungen von insgesamt 68000 Mk. erhalten. Späterblindeten wird aus besonderen Stiftungsmitteln das Erlernen und Betreiben eines Handwerks ermöglicht. Verkaufsstellen sind im Anschluß an die Werkstätten in Dresden und Chemnitz errichtet, wo die fertigen Waren durch die Zöglinge selbst umgesetzt werden.

Männer- und Mädchenheime sowie Asyle für alleinstehende alte und gebrechliche Blinde sind eingerichtet. Bedürftigen wird zum Lebensunterhalt ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt.

Die Reinerträge des Manufakturbetriebes und aus den Zöglingsarbeiten der Ausbildungsstätten fließen nach Abzug der Spareinlage in den Fonds zurück, auf dessen Rechnung der Geschäftsbetrieb erfolgt. Der Staat besoldet die angestellten Meister. Der Erlös des Warenverkaufs der Anstalt und Geschäfte betrug im Jahre 1911 rund 95 000 Mk. Auch die Nachfolger Georgis haben tatkräftig dem Ziele zugestrebt, ihre Pfleglinge wirtschaftlich selbstständig zu machen. Durch Ausbildungsstätten für Späterblindete beiderlei Geschlechts und eine Erziehungsanstalt für schwachbegabte blinde Kinder wurden die Einrichtungen der Anstalt in späteren Jahren ergänzt. Der Direktor selbst oder sein Stellvertreter besuchen ihre Pfleglinge jahraus, jahrein und überzeugen sich durch Augenschein von dem Fortkommen jedes Einzelnen (Dietrich).

So ist es in Sachsen organisatorischem Talent, großer Umsicht und einem Eingehen auf individuelle Bedürfnisse gelungen, alle arbeitsfähigen Blinden auch erwerbsfähig und unabhängig von jeder Armenunterstützung zu erhalten, eine Tatsache, die für die Nachahmung des sächsischen Systems auch in den übrigen Ländern (Bundesstaaten) spricht.

Gleiche, nur örtlich enger gesteckte Ziele verfolgt der „Verein zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden“ in Berlin, gegründet durch Direktor Wulff 1886, 1910 durch Ministerialerlaß als milde Stiftung anerkannt. Die wesentlichsten Ziele des Vereins sind, „den aus der staatlichen Blindenanstalt in Steglitz oder anderen Blindenanstalten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin entlassenen Zöglingen behilflich zu sein, ihre in der Anstalt gewonnene Erwerbsfähigkeit zu verwerten und dadurch möglichst zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen“.

Um diesen Zweck zu erreichen, gewährt der Verein den entlassenen Zöglingen:

1. Arbeitsgeräte, Arbeitsrohstoffe und ein Unterkommen in eigens dafür gegründeten Heimen, soweit sie bei ihren Angehörigen in unmittelbarer Nähe der Werkstätten keine Wohnstätte finden;

2. individuelle Fürsorge, Unterbringung bei einem Meister oder, wenn selbständig, Lieferung guter und billiger Arbeitsrohstoffe zum Selbstkostenpreis oder auf Kredit, zinsfreie Darlehen zu geschäftlichen Unternehmungen, Arbeitsaufträge und -absatz, Übernahme der Fertigware zum Verkauf durch den Verein, Bestellung ständiger Pfleger, die den blinden Handwerker mit Rat und Tat unterstützen, Unterstützung in Krankheit und Not;

3. die Einrichtung von Zufluchtshäusern für alte, gebrechliche und arbeitsunfähige Blinde beiderlei Geschlechts.

1894 schloß die staatliche Blindenanstalt zu Steglitz mit dem Verein einen Vertrag ab, „durch welchen der Handwerksbetrieb, die offenen Werkstätten, der Lager- und Verkaufsbetrieb des Vereins mit dem der staatlichen Blindenanstalt vereinigt wurden“ und den Zöglingen des Vereins und den Pfleglingen der Anstalt frei zur Verfügung standen. Aus einer Rücklage in den Anstaltsfonds wird den Zöglingen bei Verlassen der Anstalt die erste Ausrüstung beschafft.

1909 wurde das Zufluchts- und Feierabendhaus für alte oder geistig und körperlich schwache Blinde gegründet. Der Lohn für die Pfleglinge ist meist Stück-, bei manchen Gegenständen Zeitlohn. Die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge zahlt der Auftraggeber (Verein) zur Hälfte. Die Arbeitszeit war zehnstündig.

Ein angegliedertes Mädchenheim soll diesen eine Dauer-, ein Männerheim diesen eine Durchgangsschutzstätte bieten. Der Jahresumsatz der Blindenarbeiten betrug 1912/13 zirka 144 000 Mk. und verteilte sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt:

Seilereie	60 300 Mk.
Bürstenmacherei	46 300 „
Korbmacherei	28 000 „
Stuhl- und Mattenflechtereie . . .	6 400 „
Punktschriftdruckerei	2 200 „
Maschinen- und Handstickerei . .	1 500 „

An diesem Umsatz waren beteiligt insgesamt 77 Steglitzer Heimpfleglinge, 5 Auswärtige und 63 Zöglinge der Anstalt mit Spareinlagen, Löhnen und Versicherungen von insgesamt 29 830,85 Mk.

Der Höchstlohn betrug für einen Seiler 901 Mk., für einen Korbmacher 573 Mk., für eine Bürstenmacherin 525 Mk., für eine Flechterin 427 Mk., für eine Druckerin 544 Mk. (Matthies).

Wenn diese Höchstlöhne, hinter denen die der übrigen weit zurückstehen mögen, selbst für damalige Zeit kümmerlich erscheinen, so hat es die Steglitzer Anstalt gemeinsam mit dem Berliner Verein doch fertig gebracht, jährlich zirka 145 Blinde selbständig und von der Armenunterstützung unabhängig zu machen.

Übrigens treten in Berlin und Umgebung seit Jahren Verbände, wie der „Moonsche Blindenverein“, der „Verein zur Fürsorge für erwachsene Blinde“ und der „Verein für die gemeinsamen Interessen der Blinden“ sowie mannigfaltige Stiftungen, die im Jahre 1877 beim Magistrat in Berlin zusammengefaßt wurden und zur Gründung der „Städtischen Blindenanstalt“ führten, ergänzend für die Berliner und Brandenburger Zöglinge und Pfleglinge hinzu.

Ähnliche Aufgaben wie in Berlin hat der 1866 von Direktor Mecker gegründete „Verein zur Fürsorge für die Blinden der Rheinprovinz“. Er bezweckt die Ausbildung der über 20 Jahre alten Blinden, die Förderung der entlassenen Blinden in ihrer Erwerbsfähigkeit und weiterhin die Versorgung der altersschwachen oder wegen sonstiger Gebrechen Erwerbsunfähigen. Dieser Verein ist vorzüglich organisiert und in eine Reihe von Bezirken eingeteilt, 1905 383 Bezirke, und 1912 zählte er vermöge seiner intensiven Werbekraft nicht weniger als 35 000 unterstützende Mitglieder, welche insgesamt einen Jahresbeitrag von zirka 48 000 Mk. abführten.

Eine durch den Verein der Anstalt angegliederte offene Werkstätte bezweckt insbesondere die Ausbildung der Schulentlassenen und Späterblindeten. Die Ausbildungszeit beträgt durchweg 3 Jahre. Sie ist eine Durchgangswerkstätte und wurde 1912/13 von 45 Blinden benutzt. Den Heimpfleglingen werden Unterstützungen aus der Verbandskasse gezahlt.

1913 gründete der Verein in Düren ein Heim für zirka 70—80 gebrechliche und altersschwache Blinde (Baldus).

Unter den übrigen Fürsorgevereinen dürfte vor allem die Hamburger, im Jahre 1872 ins Leben gerufene „Blindengenossenschaft“, gegründet durch Oberlehrer Fick, interessieren. Mitglieder der Genossenschaft sind nur erwachsene arbeitsfähige Blinde. Ihr Zweck ist gesellige und geschäftliche Förderung der Blinden durch Zusammenkünfte, geschäftlichen Nachweis, Hilfe durch Unter-

stützung und Krankenkassen für erwérbfähige und erkrankte Blinde durch Darlehen, Geschenke und Beiträge zur Krankenpflege.

Weiter besteht in Hamburg der „Verein der Blinden von Hamburg und Umgegend“, der außer geselligen Zielen einen eigenen Arbeitsnachweis besitzt.

Und das Blindenasyl mit seinen offenen Werkstätten, das 1895 der Anstalt angegliedert wurde, verfolgt den Zweck, erwérbfähigen Blinden und hochgradig Schwachsichtigen ein Heim zu bieten oder Späterblindeten Ausbildung zu vermitteln, Auswärtswohnenden den Besuch der Werkstätten zu ermöglichen und Unterstützung an Bedürftige zu gewähren.

In den Werkstätten wird Korb- und Stuhlflechten, Bürstenbinden, Pichen und das Punzieren gelehrt. Verkaufsläden sind eingerichtet. Die außerhalb des Asyls wohnenden Blinden erhalten ihren vollen Arbeitsertrag. Der Umsatz betrug 1912 rund 40 000 Mk. Außerdem bestehen mehrere private, von der Anstalt oder der Stadt verwaltete Stiftungen zugunsten der Entlassenen und Späterblindeten und zur Förderung ihrer Erwerbsfähigkeit (Merle).

Gerade wie in Hamburg betrachtet auch der im Jahre 1896 in Bremen gegründete „Verein für erwachsene Blinde“ seine offenen Werkstätten nicht nur als Ausbildungsanstalt für Jugendliche, aus der sie nach den Lehrjahren austreten, sondern er will den erwérbfähigen erwachsenen und Späterblindeten, ob alt oder jung, zu möglichst günstigen Bedingungen lohnende Beschäftigung bieten. Es sind also keine Durchgangsstätten wie die übrigen, sondern sie sind zu bleibendem Aufenthalt bestimmt. Die Blinden arbeiten hier nicht für Tagelohn oder für einen gewissen Gewinnanteil, sondern erhalten den vollen Ertrag ihrer Arbeit ausgezahlt. Der wöchentliche Verdienst betrug zirka 11 Mk. Die Benutzung der Arbeitsstätte, der Werkzeuge und Heizung ist frei. Es wird dort die Bürstenmacherei, die Korb- und Stuhlflechterei betrieben (Noltenius).

Eine ähnliche Werkstätte befindet sich in Freiburg, die 1846 zur Ergänzung der Bruchsaler, später Ilvesheimer Staatsblindenanstalt von Dr. Fritsch durch Gründung des Vereins „Das tätige Mitleid“ ins Leben gerufen wurde. 1854 bezog man ein eigenes Heim mit 12 Pfléglingen. Seit 1908 verfolgt die unter staatlicher Aufsicht stehende, durch Neubau wesentlich erweiterte „Blindenversorgungs- und Beschäftigungsanstalt zu Freiburg“ das Ziel, erwachsenen arbeitsfähigen Blinden beiderlei Geschlechts ein sicheres Unterkommen zu gewähren und sie angemessen zu be-

schäftigen. In erster Linie werden Badener, aber auch ausnahmsweise Auswärtige zu günstigen Bedingungen aufgenommen. Flechtarbeiten aller Art, Bürstenbinden sowie Strick- und Spinnarbeiten werden von Männern und Frauen betrieben. Die Waren werden vom Verein an Fabriken abgesetzt und zum Teil selbst vertrieben. Die Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen entsprechenden Lohn. 1912/13 barg die Anstalt 36 Zöglinge.

Außerdem besteht in Baden der seit 1904 mit Körperschaftsrecht ausgestattete, von Blinden gegründete „Badische Blindenverein“, der es sich zur Aufgabe macht, das Los der Blinden in Baden zu verbessern. Diesem Ziele strebt er zu durch Zentralisation der gesamten badischen Blindenfürsorge, durch Zusammenarbeiten und Interessenaustausch mit auswärtigen Vereinen und Anstalten, die gleiche Ziele verfolgen, durch geistige und wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder, durch Arbeitsvermittlung, Rohstoffbeschaffung und Warenabsatz, Unterstützung in Krankheit und Not. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim, wo er in dem gleichen Jahre auch das dort durch ein wohltätiges Komitee ins Leben gerufene Arbeitsheim für badische Blinde seinen Vereinszwecken nutzbar machte, das im wesentlichen dem Freiburger gleicht, aber nur Durchgangsstätte ist. Die Lehrzeit ist dreijährig. Es werden dort die typischen Blindenhandwerke gelehrt (Meyer und Simon).

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts war bei den geistig und gewerblich gut ausgebildeten Blinden immer mehr das Bestreben der Selbsthilfe in den Vordergrund getreten. War es einzelnen unter ihnen schon gelungen, den Grundstein zu Blindeninstituten, -werkstätten und -heimen zu legen und örtliche Blindenvereine ins Leben zu rufen, die Hand in Hand mit den bestehenden Blindenunterrichts- und Fürsorgeanstalten gingen oder doch wenigstens gehen wollten und das Los der Jugendlichen und erwachsenen Blinden menschenwürdiger gestalten sollten, so trat bei den erwachsenen mit der Wende des Jahrhunderts immer mehr der Grundsatz in den Vordergrund, nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Fürsorge zu sein.

So wurde im Jahre 1890 der „Verein der deutschredenden Blinden“ mit dem Sitz in Leipzig, im Jahre 1912 der „Reichsdeutsche Blindenverband“ ins Leben gerufen, Vereine, die, von Blinden geleitet, die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Schicksalsgenossen durch Einrichtung von Erholungsheimen und Herausgabe von Zeitschriften anbahnten.

Die Verbesserung der blinden-technischen Hilfsmittel und eine Revision der deutschen Blindenkurzschrift wurden zusammen mit der deutschen Blindenlehrerschaft erfolgreich durchgesetzt.

Aber dennoch kann ein Wort der Kritik hier nicht unterdrückt werden. Trotz des gewaltigen Aufschwungs der Blindenfürsorge in den letzten 50 Jahren, trotz des Verständnisses, das man von staatlicher und heilpädagogischer Seite dem Blinden entgegenbrachte und der Erfolge, die einzelne unter ihnen, vorgebildet, auf sich selbst gestellt, erzielten, ist doch ein gewisser Stillstand auf dem Gebiete der Blindenberufsmöglichkeiten nicht zu verkennen. Die dezentrale Arbeit, teils in den Provinzen, teils in den Ländern, wurde durch die deutschen Blindenlehrerkongresse und die Fachpresse zentralisiert, und doch findet man selten oder kaum, daß eine Anstalt oder einer ihrer berufenen Vertreter auf einen neuen Blindenberuf hinweist. Man haftet am Typischen, man generalisiert und normalisiert, obwohl man erkannt hat, daß diese Berufe dem Blinden kaum das notdürftigste Brot geben, und auch auf jene da draußen, denen es gelingt, sich recht und schlecht durchs Leben zu schlagen, hört man selten oder kaum. Es sind Blinde, deren Urteil selbst unseren erfahrenen Blindenpädagogen oft Wegweiser hätte sein können, das aber alsbald spurlos verhallte. Und so blieb denn auch der Staat und das Volk über die Leistungsfähigkeit arbeitsfähiger Blinder oft unaufgeklärt, und es blieben Schranken bestehen, die selbst dem Begabtesten einen Aufstieg außerordentlich erschwerten. So wurde den Blinden weit mehr Mitleid als Verständnis entgegengebracht, und dieses Mitleid fördert den Werktätigen nicht nur nicht, es hindert ihn.

Doch ein kurzer Rückblick auf das hier Vorgetragene läßt erkennen, daß trotz bestehender Gegensätze allerorts der feste Wille und das Streben vorhanden waren, allen arbeitsfähigen und arbeitswilligen Blinden beiderlei Geschlechts Arbeitsmöglichkeit, Arbeitsabsatz und einen auskömmlichen Arbeitsertrag zu sichern. Die Fortschritte der Technik der letzten Jahrzehnte, der Wohlstand des Volkes sowie dessen Opferwilligkeit, das Bewußtsein, durch präventive Maßnahmen organisierter Bruder-, Staats- und Selbsthilfe die Blinden vor geistiger, körperlicher und wirtschaftlicher Verelendung zu schützen und ihnen die Möglichkeit einer würdigen Existenz zu schaffen, hatten bereits vor Ausbruch des Weltkrieges in Deutschland die Blindenfürsorge auf eine breite Basis gestellt, auf die unser Vaterland stolz zurückblicken kann.

Interessante Aufschlüsse über die Höhe der Blindenziffer insgesamt und in Blindenanstalten, über Alter, Berufszugehörigkeit und soziale Stellung der Blinden sind in den deutschen und preußischen Statistiken zu finden, insbesondere bei Engelmann¹⁾, der „die Blinden im deutschen Reiche nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900“ und bei Behla²⁾, der die „Blinden in Preußen“ nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1910 bearbeitet hat.

Aus einer Übersicht Behlas über die Verhältniszahl der Blindheit in den einzelnen Bezirken Preußens und daraus angestellten Vergleichen ist zu ersehen, daß in den östlichen Provinzen die Blindheit häufiger anzutreffen ist als in den westlichen, wie überhaupt der Osten Europas mehr Blinde aufweist als der Westen. Seines Erachtens hängt diese Tatsache mit der Kulturhöhe eines Volkes zusammen, eine Ansicht, die Kerschbaumer unterstützt, wenn er sagt, der Blindengehalt eines Volkes sei der beste Gradmesser für dessen Kultur und Gesundheitspflege. Aus Tabelle IIa ist zu ersehen, daß so auch tatsächlich in Deutschland, insbesondere in Preußen, die Blindenziffer immer mehr abgenommen hat. Während in Deutschland noch 1871 auf 100 000 Köpfe der Bevölkerung 88 kamen, ergibt die Volkszählung von 1900 nur noch eine Ziffer von 61 auf 100 000. Die gleiche Abnahme ist in Preußen zu finden: gegen 1880=83 kommen im Jahre 1910 nur noch 52 auf 100 000 Kopf der Bevölkerung, und es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß diese Abnahme der Blindenziffer unserem kulturellen Aufschwung, insbesondere unseren Fortschritten auf dem Gebiete der Hygiene zuzuschreiben ist.

Tabelle IIb zeigt, wie die Entwicklung der Blindenfürsorge mit den Fortschritten der Kultur gleichen Schritt hält. Während 1900 die im Deutschen Reiche bestehenden Blindenanstalten nur zur Unterbringung von insgesamt 2635 Blinden ausreichten, konnte man im Jahre 1910 bereits in Preußen 3891, also etwa 50 v. H. mehr zu unterrichtlichen, ausbildlichen und fürsorglichen Zwecken unterbringen. Zweifellos hat hier das preußische Fürsorgegesetz vom 11. Juli 1891 fördernd gewirkt.

Tabelle IIIa stellt eine Verteilung der Blinden nach Altersklassen dar und zeigt, daß der größere Prozentsatz aller Blinden den höheren Altersklassen angehört, und zwar waren mit Ausnahme einer geringen Anzahl Blinder in unbekanntem Alter:

¹⁾ Siehe Engelmann, a. a. O., S. 156ff.
S. 125ff.

²⁾ Siehe Behla, a. a. O.,

a) in Deutschland 1900 bis zum 50. erwerbsfähigen Lebensjahre 14 084 = 41,02 v. H.; vom 50. Jahre an 20 193 = 58,81 v. H.;

b) in Preußen 1900 bis zum 50. Lebensjahre 8807 = 40,75 v. H.; vom 50. Jahre an 12 754 = 59,01 v. H.;

c) in Preußen 1910 bis zum 50. Lebensjahre 8998 = 42,94 v. H.; vom 50. Jahre an 11 928 = 56,92 v. H.

Die Abnahme der Ziffern in den Altersklassen steht zu der Abnahme der Gesamtziffern in gleichem Verhältnis.

Aus Tabelle III b ist ersichtlich, daß im Verhältnis zu 1900 im Jahre 1910 die Zahl der in preußischen Anstalten untergebrachten Blinden im schul- und ausbildungsfähigen Alter von 5—20 Jahren wenig, die der erwerbstätigen im Alter von 20 bis 50 Jahren stärker und die der versorgungsberechtigten im Alter von über 50 Jahren ganz erheblich gewachsen ist.

Alter	Land u. Jahr	Gesamtziffer	in Anstalten untergebracht	Prozentzahl
Schul- und ausbildungsfähiges Alter von 5—20 Jahren	Deutsches Reich 1900	3702	1727	46,65
	Preußen 1900	2274	1059	46,57
	Preußen 1910	2448	1486	61,11
Ausbildungs- und arbeitsfähiges Alter von 20—50 Jahren	Deutsches Reich 1900	9723	771	7,93
	Preußen 1900	6159	428	6,95
	Preußen 1910	6147	1190	19,36
Versorgungsberechtigtes Alter von über 50 Jahren	Deutsches Reich 1900	20 193	124	0,61
	Preußen 1900	12 754	49	0,38
	Preußen 1910	11 928	1187	9,95

Ein Vergleich der Tabelle III a mit III b beweist, daß, prozentual berechnet, in den Jahren von 1900 bis 1910 die Zahl der von den gesamten Blinden Preußens in Anstalten untergebrachten im Alter von 5—20 Jahren um 14,54, von 20—50 Jahren um 12,41 und von über 50 Jahren um 9,57% gewachsen ist.

In bezug auf die einzelnen Beschäftigungsarten geht aus Tabelle IV hervor, daß die meisten Blinden in Industrie und Gewerbe, die wenigsten im Berg- und Hüttenbau tätig sind. In der Industrie sind die Zahlen in Preußen von 1880—1910 von 1117 auf 1508 gestiegen, also auf je tausend Blinde berechnet, von 55,06 auf 93,5. In der Land- und Forstwirtschaft sind die Ziffern von 1083 auf 894 gesunken, im Verhältnis auf je tausend Blinde aber von 53,38 auf 55,65 gestiegen. In allen anderen Berufen hat die Tätigkeit abgenommen, so fielen auf je tausend Blinde:

im Berg- und Hüttenbau:	1910 = 2,55	gegen	2,61	i. J. 1880
im Handel und Verkehr:	1910 = 33,3	„	55,99	„ „ 1880
in beamteten u. freien Berufen:	1910 = 29,07	„	35,54	„ „ 1880

Diese Aufstellung ist jedoch sehr mit Vorsicht aufzunehmen. Wenn Behla die verschiedenen Berufsgruppen spezialisiert und Blinde selbst im Fuhrwesen und Abfuhrgewerbe, in der Schifffahrt, ja sogar im Schornsteinfegergewerbe und als Kunstmaler anführt, so liegt der Beantwortung der Frage bei der Volkszählung sicherlich oft eine mißverständliche Auffassung zugrunde, und es ist anzunehmen, daß viele, die eigentlich beschäftigungslos sind, ihren alten Beruf angegeben haben, auf Grund dessen sie eine Rente beziehen (vgl. L. Cohn). Von Blinden ohne Beruf oder in unbekanntem Berufen fielen 1880 auf je tausend Blinde 797,4 und 1910 = 785,6. Die Zahl der Beschäftigungslosen ist also fast eine konstante geblieben. Die Zahl der Almosenempfänger hat in den Jahren 1880 = 1910 erheblich abgenommen und zwar von 67,25 auf 34,12 von je 1000 Blinden.

Tabelle V veranschaulicht, daß die meisten berufstätigen Blinden in selbständigen Stellungen zu finden sind, eine Tatsache, die einerseits daraus zu erklären ist, daß die Menschen meistens in den späteren Jahren erblinden, andererseits aber daraus, daß die Blindheit den geistigen Berufen weit weniger Hindernisse entgegenstellt als den praktischen.

Es wäre zweckmäßig, wenn bei der nächsten Volkszählung im Reich und in den Ländern ein eingehender Fragebogen aufgestellt würde, der die genauen Berufe und das Einkommen vor und nach der Erblindung berücksichtigt, um so ein untrügliches Material über den Berufswechsel und die Berufszugehörigkeit der Blinden Deutschlands zu haben. Immerhin ist aus den kaum schwankenden Ergebnissen zu ersehen, daß noch viel auf diesem Gebiete getan werden muß, um die 40 v. H. aller ihrem Alter nach erwerbsfähigen Blinden auch erwerbstüchtig zu machen.

III. Praktischer Teil.

Die Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge.

1. Zu allen Zeiten und auf allen Gebieten ist von jeher der Krieg unser Lehrmeister gewesen. Ein jeder sann auf Mittel und Wege, nicht nur die Fronten zu stärken, sondern auch die Wunden zu heilen, die der Nation durch Kampf und Entbehrung geschlagen wurden. Besonders greifbar waren die Erfolge auf dem Gebiete der Wissenschaft, insbesondere der Heilkunst, der Technik und der Wohlfahrt. Und die Folgen der Kriege brachten eine Anzahl von Problemen mit sich, deren Lösung Regierung und Volk vor schwierige Aufgaben stellte. Doch eine der schwierigsten ist immer die Kriegsblindenfürsorge gewesen.

Die Freiheitskriege brachten etwa 500 erblindete Krieger, für deren Ausbildung, Erwerbserüchtigung und Versorgung Volk und Staat gemeinsam nach Maßgabe ihrer Mittel durch Gründung von fünf Kriegsblindenwerkstätten: Breslau, Berlin, Marienwerder, Königsberg, Münster i. W. eintraten. Der um das Blindenwesen hochverdiente Dr. Zeune entwarf den Lehrplan dieser Kriegsblindenwerkstätten, wonach in wenigen Jahren die Aufgabe gelöst wurde. Die Spezialinstitute gingen alsdann ein oder wurden in Friedenseinrichtungen umgewandelt. Die späteren Kriege waren kurz und die Zahl der Verletzten verhältnismäßig gering. Sie wiesen keine bedeutende Kriegsblindenziffer auf, 1870—71 etwa 50 (Matthies¹⁾), so daß die bestehenden Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen den ihnen gestellten Sonderaufgaben voll und ganz gerecht werden konnten.

Anders war es mit dem Weltkrieg von 1914 und den sich für Deutschland daraus ergebenden unabsehbaren Folgen. Chirurgie, Therapie und Orthopädie arbeiteten um die Wette, um die Verwundeten zu heilen und den Verstümmelten ihre Glieder durch Prothesen zu ersetzen.

¹⁾ Siehe Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten, S. 8.

Berufsausbildungs- und Umbildungsstätten wurden schon während des Krieges in der Heimat gegründet und großzügig organisiert. Es setzte frühzeitig eine umfassende und zentralisierte Berufsberatung und Berufsvermittlung ein, um einem jeden die Rückkehr in das Erwerbsleben und die Teilnahme an der Erhaltung und Umgestaltung der nationalen Produktionswirtschaft zu ermöglichen. „Viele Verletzungen hinterlassen jedoch Schäden, die eine mehr oder minder schwere Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bedingen. Diese Schäden lassen sich bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nicht heilen, so doch mildern, sofern die Ärzte, die staatlichen Behörden und das ganze Volk nach besten Kräften zusammenwirken“ (vgl. Bielschowsky¹). Opferwillig stellte sich denn auch das ganze Volk, Männer, Frauen und Jugendliche in den Dienst der Erstarbung und Ertüchtigung unserer Volkskraft.

Jedoch verhältnismäßig spät gelang es, die Kriegsblindenfürsorge in ein einheitliches Schema zu fassen. Schon in den ersten Monaten lagen in den Lazaretten zahlreiche Kriegsblinde, deren immer steigende Ziffer erkennen ließ, daß dieser Krieg mit seinen ausgedehnten Fronten und seinen verheerenden Wirkungen eine ganz beträchtliche Zahl solcher Opfer bringen würde.

Zuerst beschäftigten sich lokale Verbände, die bestehenden Blindenanstalten und Blindenvereine, die Ophthalmologen und private Personen teils aus beruflichen, teils aus opferfreudigen Gründen, aus dem inneren Bewußtsein heraus, daß hier in erster Linie Abhilfe nottat, mit diesen Schwerstbeschädigten. Es handelte sich hier um die Lösung einer dreifachen Aufgabe, „einer ärztlichen, einer unterrichtlichen und einer wirtschaftlichen“ (vgl. Fanny Böringer).

Die medizinische Kunst konnte ihnen nicht mehr helfen, aber der Arzt mußte ihnen an erster Stelle ein Ratgeber und Freund werden. Er war berufen, sie über ihr Schicksal aufzuklären und ihnen gleichzeitig die Gewißheit wiederzugeben, daß Blindheit nicht gleichbedeutend mit Lebensunwertigkeit sei. Dabei war zu beachten, daß die Patienten in den Händen derjenigen Ärzte blieben, die dazu berufen waren; denn nur sie konnten beurteilen, wann der Schwerverletzte seelisch und körperlich imstande war, dem Gedanken an eine Ausbildung näherzutreten, ohne sein durch die Verletzungen und Erlebnisse oft so schwer zerrüttetes Nervensystem zu schädigen. Doch auch eine allzu lange Untätigkeit, die ihn der Arbeit völlig entwöhnte, konnte hier nur ungünstig wirken.

¹) Bielschowsky a. a. O. S. 3.

Solange Kriegsblinde körperlich noch nicht geheilt und noch nicht im Vollbesitz des seelischen Gleichgewichtes waren, war man darauf bedacht, sie einzig und allein der Fürsorge des Arztes und der Pflege des Lazarettpersonals zu überlassen. Dabei achtete man darauf, daß energische, gebildete und über die Einrichtung des Blindenwesens orientierte Schwestern und freiwillige Hilfskräfte, denen jede Sentimentalität fernlag, die Kriegsblinden anregten und frühzeitig zur Selbständigkeit und freien Orientierung erzogen (vgl. Bauer).

Nach einer Vorschrift der Medizinalabteilung des Preußischen Kriegsministeriums waren die Lazarette angewiesen, den Kriegsblinden nicht nur die ärztliche Behandlung und die seelische Tröstung und Hebung, sondern auch, sobald es die ärztlichen Maßnahmen erlaubten, die Einführung in den Blindenunterricht zuteil werden zu lassen. Wo eine Gelegenheit zur Unterrichtserteilung, zur Ausbildung nicht vorhanden war, wurden die Kranken ohne weiteres in Lazarette verlegt, die solche Vorrichtungen hatten oder denen sie angegliedert waren (vgl. Schultzen¹). So wurde denn allorts in Reservelazaretten, vornehmlich in den Universitätsaugenkliniken, die es von jeher mit dieser Kategorie von Menschen zu tun gehabt hatten, die Größe und die Schwierigkeit der Aufgabe erkannt. Man richtete dort, wo Sammelstellen für Blinde bestanden, Unterrichtskurse zur Erlernung des Punktschriftlesens und -schreibens, der Kurrentschrift und des Maschinenschreibens ein. Viele dieser so spontan entstandenen Blindenlazarettenschulen konnten natürlich nach Abschluß der ärztlichen Behandlung für die Kriegsblinden nur Durchgangsstätten sein.

Schon als Rekonvaleszenten kamen sie vielfach mit Fachleuten, Blindenanstaltsdirektoren, Lehrern und im Berufsleben stehenden gebildeten Zivilblinden in Berührung, die die Beratung des Arztes, die der Berufsausbildung und -tätigkeit naturgemäß vorangehen mußte, auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen wirksam ergänzten. Es ist selbstverständlich, daß Laien und auch Blinde, denen eine tiefere Kenntnis des Blindenwesens und der Blindenfürsorge fehlte, hier nur mit Vorbehalt hinzugezogen werden konnten, wengleich auch ihr Rat und ihre Hilfe nicht zu unterschätzen war. Vor allen Dingen die Mitarbeit der gebildeten Frau wirkte oft wohltuend auf die Psyche des Verwundeten, und so gab es auch viele Zivilblinde, die durch ihren Bildungsgang, Beruf, ihre aus der Blindheit heraus

¹) Siehe Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten, S. 31.

gemachten Erfahrungen, ihre Lebensstellung und ihren Scharfblick sehr wohl fähig waren, Welt und Menschen richtig zu beurteilen, und die auch für die Kriegsblinden objektive Berater sein konnten (vgl. Merle¹).

Nachdem die allgemeine Blindenausbildung abgeschlossen war, der Soldat blind zu sein gelernt hatte, er sich mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln selbständig zurecht fand und er den Mut hatte, an die Zukunft zu denken, trat die Berufsberatung ein.

Ihr Schwerpunkt lag im Anknüpfen an die bisherige Berufstätigkeit und im Erlangen einer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Und es galt als erstes zu erwägen, ob er in seinem alten Berufe bleiben, in einen ähnlichen überführt oder einem neuen zugeführt werden sollte. Theorie und Praxis gingen Hand in Hand. Erst leichte, dann anstrengendere Arbeit mußte einsetzen. Die Ausbildungsfürsorge, die Wiedergewinnung des Blinden für die Arbeit stand im Vordergrund. Unter Wertung seiner bisherigen Kenntnisse und Fähigkeiten galt es einerseits, die dem Beschädigten verbliebene Kraft zu nutzen und zu stärken, andererseits, unter Anknüpfung an den ehemaligen Beruf eine Tätigkeit zu finden, die ihn nicht zu weit von seiner früheren wirtschaftlichen und sozialen Sphäre abdrängte.

Es durfte hier keine generell schematische, sondern es mußte eine unter neuen, der Blindenfürsorge fernerliegenden, aber zweckentsprechenderen Gesichtspunkten organisierte, rein individuelle Beratung stattfinden, und es bedurfte bei jedem Falle der reiflichen Überlegung, ob ein Berufswechsel angebracht war. Hatte man es doch hier mit einer ganz anderen Kategorie von Blinden als früher zu tun. Vereinzelt waren solche Fälle zu allen Zeiten und an allen Orten in die Erscheinung getreten, aber die große Zahl der von diesem Unglück Betroffenen stempelte die Frage zum Problem, das nur unter Berücksichtigung aller Faktoren gelöst werden konnte: also Besprechung der familiären, lokalen und äußeren Verhältnisse, Prüfung der früheren Beschäftigung, Neigungen, Fähigkeit und manuellen Geschicklichkeit des Individuums unter Berücksichtigung seiner früheren Schulbildung und seines Standes, um auf Grund von Vorschlägen des Arbeitnehmers, Arbeitgebers und Vermittlers den Ausbildungsgang zu bestimmen. Unter den vielen des Augenlichtes Beraubten gab es naturgemäß eine nicht

¹) Siehe Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten, S. 47.

unbeträchtliche Zahl Energieloser. Diesen gegenüber war das Beispiel und Vorbild und die wechselseitigen Beziehungen zu Kameraden, die bereits in das Erwerbsleben getreten waren, wie überhaupt der Ansporn des Ehrgeizes und das Betonen des ethischen Wertes der Arbeit, von Nutzen.

Nach völliger geistiger und körperlicher Wiederherstellung begann die eigentliche berufliche Ausbildung und zwar oft in Werkstätten, in denen sich auch andere Schwerbeschädigte, wie Amputierte, befanden. Die meisten Beratungsstellen traten dafür ein, daß die kostenlose Ausbildung, die Unterbringung in einer Provinzial- oder Landesanstalt, die der eigentlichen Heimat und früheren Arbeitsstätte des Kriegsblinden, seinem Verwandten- und Freundeskreise nahe lag, erste Bedingung sei. Zu seinem Unterhalt sollte er, vornehmlich der Nichtverheiratete, wenn er dazu imstande war, unbedingt etwas beitragen, da ihn einerseits seine Rente dazu befähigte, er andererseits zum sparsamen Wirtschaften erzogen werden sollte. Für die Unterrichts- und Ausbildungskosten traten in den meisten Fällen das Reich, das Land, die Provinz und die Gemeinde, teils mit Unterstützung der für das Blindenwesen vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen, vornehmlich der „deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ ein, wengleich man zu Anfang auch hier, da keine gesetzlichen Bestimmungen vorlagen, die Rentenempfänger zu beteiligen suchte, einerseits, um ihre Willens- und Tatkraft zu stärken, andererseits, um ihr Verantwortlichkeitsgefühl für die Mitarbeit am Wirtschaftsleben unseres Volkes zu heben.

Diese Kostenübernahme ist nunmehr durch das vom 12. Mai 1920 verabschiedete Reichsversorgungsgesetz endgültig entschieden worden, indem von § 21—23 bestimmt ist:

§ 21. „Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22. Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädig-

ten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 23. Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4, Abs. 1, Nr. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 187) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen hat oder erlassen wird.“

Von ungelernten Industrie- und Landarbeitern, vielen Handwerkern und Gewerbetreibenden konnte der frühere Beruf oft ganz oder doch teilweise wieder aufgenommen werden. Die Ausbildung konnte einerseits, wenn es sich um die typischen Blindenhandwerke handelte, nur in den 36 deutschen Blindenausbildungsschulen und Werkstätten und den 43 Heimen und Asylen, die bereits über einen großen Apparat verfügten, stattfinden oder in eigens dafür eingerichteten Kriegsblindenwerkstätten, den sogen. Kriegsinvaliden- und Landwirtschaftsschulen, in besonderen Fällen auch bei sehenden Meistern, wo außer Korb-, Stuhl- und Mattenflechten, der Bürstenbinderei und -picherei und dem Klavierstimmen auch Gelegenheit zur Erlernung der übrigen Erwerbszweige geboten wurde, wie Tischlerei, Schreinerei, Drechslerei, Töpferei, Schneiderei, Schuhmacherei, Weberei, Buchbinderei, Sattlerei, Tapeziererei, Schlosserei, Maschinenbauerei, Zigarren- und Zigarrettdrehen, Massage, Telephondienst, Gärtnerei, Landwirtschaft (Obstbau, Schweine-, Kleintier- und Geflügelzucht) u. a. m.

Alle Stellen waren sich von vornherein klar, daß die Ausbildung der Kriegsblinden und auch derer, die neben dem Verlust ihrer Augen auch andere Verletzungen erlitten hatten, eine gründliche sein mußte, einerseits, um sich später im Berufsleben zu bewähren und das noch vielfach herrschende Vorurteil gegen die Blinden zu beseitigen, andererseits, um durch Ausnutzung der verbliebenen Kräfte zu verhüten, daß sie der sehenden Konkurrenz weichen und, entmutigt durch den Mißerfolg, zu reinen Renten- und Almosenempfängern herabsinken.

Für kriegsblinde Altakademiker, Studenten und Schüler höherer Lehranstalten, wie Geistliche, Juristen, Nationalökonomien, Diplomingenieure, Mediziner, Hoch-, Mittel-, Volksschul- und Privatlehrer, Musiklehrer, Organisten, Journalisten, Schriftsteller, Kaufleute, Bank-, Bureaubeamte und aktive Offiziere war die Gründung einer Zentralberufsberatungsstelle, die mit allen akademischen Berufsgenossenschaften, Akademikerverbänden, den Lehrkörpern der

Hoch- und Mittelschulen, den Ministerien, den Landes-, Provinzial- und Kommunalbehörden, der Industrie, dem Handel und Verkehr in engster Fühlung stand, erstes Erfordernis. Eine ständige Fühlung mit zivillinden Akademikern, die einen Beruf ausübten, schien geboten. Es erwies sich als ratsam, auch diese Kategorie von Kriegsblinden, soweit sie bereits vor ihrer Verwundung beruflich tätig gewesen, in ihren Stellungen zu belassen oder in ähnliche zu überführen. Wo ein Berufswechsel unbedingt nötig schien, mußten Neigung und Fähigkeit in jedem Falle berücksichtigt werden.

War nun die theoretische und praktische Ausbildung beendet, so trat die Arbeitsvermittlung in Funktion. Diese Aufgabe war ebenso individuell wie die Berufsberatung, die Um- bzw. Ausbildung zu lösen. Hand- und Kopfarbeiter mußten im ständigen Kontakt mit den Ausbildungsstätten und den heimatlichen Fürsorgeorganisationen bleiben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vermittler durften vor keinem Opfer zurückscheuen, um den „rechten Mann auf den rechten Platz zu stellen“ und die erworbenen Fähigkeiten zugunsten des Individuums und der Produktion zu nutzen.

Doch auch mit der Unterbringung in den neuen Beruf war es nicht getan. Wenn man es auch anstrebte, dem Kriegsblinden eine Lebensstellung zu verschaffen, die ihm dauernde Beschäftigung gewährte und ihn vor dem Hausieren und Kolportieren bewahrte, so war es doch ratsam, wenn er im ständigen Kontakt mit der Blindenanstalt, der Kriegsinvalidenschule, der zuständigen Fürsorgestelle und deren Fachausschüssen blieb. Diese Stellen mußten sowohl über seinen Körper-, seinen Seelenzustand und seine Familienverhältnisse, als auch über seinen Werdegang, seine beruflichen Fortschritte und seine Verdienstverhältnisse ständig orientiert sein. Eine ihrer Hauptaufgaben war es, den erwerbsfähigen Kriegsblinden auch erwerbstüchtig zu erhalten. Und diese Fürsorge war auch in Zukunft auszuüben, da ein Berufswechsel oder eine Fortbildung gleichwie bei dem Sehenden auch hier des öfteren in Betracht kommen wird. Also Berufsberatung und Berufsvermittlung durch ständigen Arbeitsnachweis für ungelernete, gelernete und hoch qualifizierte Arbeiter, Zuschüsse und Darlehen zur Vervollkommnung der Werkstätteneinrichtung, die Möglichkeit des Bezuges billiger und guter Rohmaterialien, Vermittlung des Absatzes der Fertigerwaren, Vorschüsse und Beihilfen zur Gründung eines Geschäftes, Gelegenheit zur Vervollkommnung der erworbenen Kenntnisse in

Fach- und Fortbildungsschulen, zum Aufstieg in bessere Stellen mußten durch eine weitgehende Fürsorge unter Mitwirkung aller in Frage kommenden Stellen den Kriegsblinden gewährleistet sein. Dazu kamen ein geeigneter Wohnungsnachweis bzw. Wohnstättenansiedlung möglichst in der Nähe des Arbeitsortes in der engeren Heimat und dem blinden Reisenden und seiner Führung, wie überhaupt dem Gewerbetreibenden, die weitestgehenden Erleichterungen auf den Eisen-, Stadt- und Straßenbahnen. Aber neben dieser ständigen Arbeitsvermittlung, dem Arbeitsschutz und der Regelung der Arbeitszeit mußten die blindentechnischen Hilfsmittel ergänzt und verbessert und ihm nach der Arbeit Abwechslung, Unterhaltung und Erholung durch Ausgestaltung der Blindenbibliotheken und Erholungsheime geboten werden.

Des weiteren, und das erkannte man als eine der Hauptaufgaben der gesamten Blindenfürsorge, war die Einrichtung einer Zentralstelle notwendig, um erstens die Zahl derselben, die Ursachen der Erblindung, zweitens den Abgang durch Todesfall und den Zugang durch nachträgliche Erblindungen infolge der im Kriege erlittenen Verletzungen und zugezogenen Leiden einwandfrei festzustellen. Dieser Nachweis mußte mit allen in Frage kommenden Stellen, die sich mit der Kriegsblindenfürsorge befaßten, in regem Gedankenaustausch aller auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen stehen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber waren zu befragen, beide hatten ihre Ansichten über die zweckentsprechende Verwendung bzw. Eignung in den verschiedenen Berufen dorthin mitzuteilen, die, fachmännisch bearbeitet, zur weitestgehenden Aufklärung aller an dem Kriegsblindenwesen interessierten Stellen durch die Presse zur Erschließung neuer Arbeitsmöglichkeiten zu veröffentlichen waren.

Schloß man sich diesen wohl allgemein als richtig befundenen Gesichtspunkten an, so mußte zugegeben werden, daß unter Wertung des Vorhandenen neue Berufsausbildungsstätten für Kriegsblinde nur im äußersten Falle als zweckmäßig erachtet werden konnten. Aber Neugründungen sind kostspielig, und während man in den bestehenden Blindenanstalten, Werkstätten und Heimen die besten Lehrkräfte und -mittel besaß, mußte man hier erst neue suchen, denn es schien geboten, nur Fachleute als Leiter solcher Werkstätten oder Schulen zu bestellen. Auch wurde, und das wohl nicht mit Unrecht, stets betont, daß besondere Kriegsblindenheime, die nicht lediglich der Erholung dienten, mehr Stätten der Verhält-

schelung als der Erziehung zur Selbständigkeit seien. Weiterhin boten diese Stätten dem mitleidigen Publikum, das nur selten das Blindsein, seine inneren und äußeren Hemmungen richtig zu beurteilen vermag, zu viele Angriffspunkte, um dem gerade wieder ins öffentliche Leben tretenden Kriegsblinden durch übermäßige Geschenke, durch zu viel Vergnügen von seinem eigentlichen Ziel, der inneren Ruhe und Zufriedenheit, der gleichmäßigen Arbeit abzubringen.

Darum war es selbstverständlich, daß solche Neugründungen mit wenigen Ausnahmen, die einem tatsächlichen Mehrbedürfnis entsprachen, nach Erfüllung ihres Zweckes wieder eingingen. Deshalb erachteten es maßgebende Stellen für zweckmäßig und wünschenswert, einen großen Teil der allorts gesammelten Mittel den Provinzial- oder Staatsblindenanstalten zuzuweisen, um diese für ihre Arbeit auch materiell zu ertüchtigen (vgl. Krückmann¹). Unsere Blindenlehrerschaft betonte immer und immer wieder, daß die deutschen Blindenanstalten, -werkstätten und -heime zum größten Teil ausreichten, um alle Kriegsblinden in der Handfertigkeit des Korb-, Matten- und Stuhlflechtens, der Bürstenmacherei und Seilerei, des Klavierstimmens, selbst des Maschinenschreibens in Teil- oder Ganzarbeit auszubilden und daß Neugründungen für diese Zwecke überflüssig seien. Auch erfordere die Ausbildung des Kriegsblinden keineswegs eine Kasernierung innerhalb der Anstalt und somit eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Aber es war vielfach damit zu rechnen, daß unseren blinden Soldaten der Gedanke, Monate oder selbst Jahre in einer Blindenanstalt zu verbringen, gegen die sie, ohne sich des „Warums“ bewußt zu sein, eine gewisse innere Abneigung hegten, gleichbedeutend mit Zwang und Verlust des Selbstbestimmungsrechtes erschien. Daher entsprach es einem vielfach geäußerten Wunsche, wenn man Kriegsblinde, vornehmlich verheiratete, in der Nähe der Anstalt in Privathäusern oder in Heimen unterbrachte, die von Menschenfreunden zur Verfügung gestellt oder für die Dauer der Benutzung gemietet, aber nicht gekauft wurden. Auf diese Weise blieb der Blinde mehr in stetem Zusammenhang mit seiner Familie und in Fühlung mit dem Wirtschaftsleben. So erwog man aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen von vornherein den Plan, kriegsblinde Landwirte und Landarbeiter, vornehmlich Familienväter, auf dem Lande anzusiedeln mit einem kleinen Rentengute von 1—2 Morgen, wo sie

¹) Krückmann a. a. O. S. 790.

teils mit Hilfe ihrer Frau und Kinder die Wirtschaft besorgen, teils in ihrer freien Zeit Heimarbeit betreiben konnten. Doch galt hier größte Vorsicht und der Grundsatz, daß nur Sachkundige der inneren Kolonisation zusammen mit Fachmännern entschieden, die mit der speziellen Natur, mit den besonderen Eigentümlichkeiten des Blinden völlig vertraut waren, und die es beurteilen konnten, ob der Blinde nach seinen eigenen Lebensbedingungen und nach den Verhältnissen seiner Familie zu einer Siedlung überhaupt geeignet erschien.

Dann hielten es viele für wünschenswert, die Kriegsblinden während der Ausbildung, insbesondere bis zur Überführung in die Heimat, im Militärverhältnis zu belassen. Schaidler¹⁾ (München), stellte den Grundsatz auf: „Unmittelbar, ohne jedes Zwischenstadium vom Heeresdienst zurück in den Beruf, das ist es, was in der Regel allein den Erfolg verbürgt.“

Für jene Blinden, die von jeher durch die Anstalt gegangen und die stets auf ihre Fürsorge angewiesen sind und bleiben, ist die Ausbildung in Korb-, Stuhl- und Mattenflechten usw. und die Unterbringung in den diesen Anstalten angegliederten Heimen in vielen Fällen zweifellos das Beste. Auch unter den Kriegsblinden hat sich mancher, teils aus Neigung oder gezwungen durch die obwaltenden Verhältnisse, zur Aufnahme eines solchen Handwerkes entschließen müssen. Für einen großen Prozentsatz von ihnen konnte diese Tätigkeit jedoch kaum in Betracht kommen. Abgesehen davon, daß die Erlernung dieser Handfertigkeiten den Tastsinn außerordentlich schult, wäre es doch angesichts der Tatsache, daß man durch Zuführung einer größeren Zahl von Kriegsblinden in diese Berufe eine ungewollte Konkurrenz schaffte, geradezu ein Verbrechen, sie einzig und allein auf die üblichen Blindenhandwerke zu verweisen, nur weil auf anderen Gebieten die Erfahrung fehlt. Auch die Heeres-sanitätsverwaltung stand auf dem Standpunkt, daß eine möglichst weitgehende Berufsbildung von vornherein erzielt, und daß nach der Berufsausbildung der Kriegsblinde in engerer Fühlung mit der gesamten Blindenfürsorge langsam vom Soldaten- ins bürgerliche Leben hinübergeführt werden müsse. Die Berufe waren so zahlreich wie möglich zu schaffen und die bisherigen bürgerlichen zu erweitern²⁾. Auch entsprachen die Verdienstmöglichkeiten in den

¹⁾ Siehe Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten am 25. März 1916, S. 64. ²⁾ Siehe Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten am 25. März 1916, S. 31 ff.

typischen Blindenberufen, und das war ausschlaggebend, keineswegs den Bedürfnissen unserer Kriegsblinden. Sie, die am Amboß in der Schmiede, am Schraubstock in der Schlosserei, an der Kreissäge und Maschine in der Fabrik, an der Heizung im Kesselraum, also mitten im Wirtschaftsleben gestanden hatten, konnten sich nicht, und das ist psychologisch wohl recht verständlich, zum Körbe-, Stuhl- und Mattenflechten, zur Bürstenbinderei und -picherei entschließen, ohne wenigstens vorher einen Versuch gemacht zu haben, ihren alten Beruf oder einen, der mit ihm in engster Beziehung stand, wieder aufzunehmen. Waren sie doch, das ist vielfach von unseren Kriegern mit Recht behauptet worden, nicht blind, sondern nur „nichtsehend“ (vgl. Cohn).

Die Leiter und Lehrer der Blindenanstalten, denen die Fürsorge der Früh- und Späterblindeten bisher oblag, konnten in vielen Fällen nicht allein zuständig sein. Wohl verfügten sie über ein reiches, auf jahrelangen Erfahrungen aufgebautes Material, aber die Industrie und Landwirtschaft mit ihren mannigfaltigen Beschäftigungsarten und Verwendungsmöglichkeiten für Blinde waren für sie, abgesehen von einigen Ausnahmen, praktisch Neuland. Den neuen Bedürfnissen stand unsere deutsche Blindenlehrerschaft, das lag in der Natur der Sache, unvorbereitet gegenüber. Und so suchten sie über den Rahmen ihrer Anstalt und ihren Wirkungskreis hinaus einen Anschluß an die der Gegenwart gegebenen Verhältnisse, um die dem Kriegsblinden verbliebene Arbeitskraft vermöge einer umfassenden Organisation zu heben und diese zweckentsprechend und gewinnbringend für die Allgemeinheit und das Individuum zu verwerten. Also galt es, Fühlung mit der Industrie zu nehmen. Was jenen früher unmöglich oder doch nur in weiter Ferne erreichbar erschien, sollte sich nun unter Mitwirkung aller innerhalb weniger Monate vollziehen. Das war der Blinde in der Industrie als gewerblicher Arbeiter. Es lag klar auf der Hand, daß zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit es keiner langwierigen Ausbildung und Lehrzeit bedurfte, sondern, einmal der Mann am rechten Platz, konnte er nach wenigen Tagen die Arbeit ausführen und zu ausreichendem Verdienst gelangen.

Weitschauende Persönlichkeiten traten jedoch dafür ein, daß der Kriegsblinde auf alle Fälle ein Handwerk erlernen müsse, ehe man mit ihm einen Versuch in einem gewerblichen Betriebe mache, damit er im Falle des Verlustes seiner Beschäftigung nicht brotlos werde. Denn bei seiner Einstellung in einen Fabrikbetrieb war zu

bedenken, daß es sich hier nicht lediglich darum handeln durfte, ihn unterzubringen, es war im Auge zu behalten, daß er vielfach die Arbeit nicht aushalten und, namentlich je weiter der Krieg in Vergessenheit geraten würde, der sehenden Konkurrenz weichen müsse (vgl. Uthhoff). Die Lösung dieses Problems bedingte ein einheitliches und verständnisvolles Zusammenarbeiten der Militärverwaltung, der provinziellen und kommunalen Fürsorgestellen, der Lazarette, der Blindenanstalten, Blinden und Blindenfreunde und nicht zuletzt der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2. In England zentralisierte man von vornherein die gesamte Kriegsblindenfürsorge. Nachdem die Kriegsblinden fast ausschließlich durch das St. Marks Hospital, das sogen. „Second London General“ gegangen, wurden sie in das zu Anfang 1915 durch eine Stiftung des Deutsch-Amerikaners Otto Kahn ins Leben gerufene und später durch viele Gaben erweiterte „St. Dunstan's Hostel for Blinded Soldiers and Sailors“ zur Ausbildung und Überführung in das Berufsleben untergebracht. Nach dem letzten Bericht, der 5 Monate nach dem Waffenstillstand von Sir Arthur Pearson herausgegeben worden ist, wurden dort insgesamt 1483 Kriegsblinde (75 Offiziere, 1408 Unteroffiziere und Mannschaften) aufgenommen. 690 sind nach erfolgter Ausbildung bereits in das Erwerbsleben getreten, während 740 sich noch in St. Dunstan's befinden. Einige wenige, etwa 4 v. H. konnten wegen anderweitiger schwerer Verwundungen oder Gebrechen weder ausgebildet noch zu einer Beschäftigung herangezogen werden. Während man auch hier den Grundsatz befolgte, einen jeden seiner früheren oder wenigstens einer ähnlichen Tätigkeit zuzuführen, bereitete man die Mehrzahl von ihnen für folgende Berufe vor: Massage, Bureauarbeit (einschl. Stenographie und Maschinenschreiben), Telephondienst, Korbflechten, Mattenflechten, Schuhflicken, Schreinerei und Geflügelzucht. In Deutschland gab es in den ersten 18 Monaten des Krieges keine Zentralorganisation, die die Oberleitung der Kriegsblindenfürsorge als einen Zweig der gesamten Kriegsbeschädigtenfürsorge einheitlich regelte. Besonders charakteristisch und in ihrer Art muster-gültig arbeitete die von dem Württembergischen Landesausschuß im Einvernehmen mit der Militärverwaltung mit dem 15. Februar 1915 ins Leben gerufene Kriegsinvalidenfürsorge. Sie umfaßte die gesamte Berufsberatung und Stellenvermittlung der Kriegsbeschädigten. Sie wollte den Invaliden wieder zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft machen, d. h. „ihn im Erwerbsleben einer solchen

Stelle zuführen, in der er die verbliebene Arbeitsfähigkeit für sich und die Allgemeinheit am besten ausnützen und mindestens ein Einkommen verdienen kann, das ihm, jedenfalls in Verbindung mit der Rente, den Unterhalt für sich und die Seinen gewährleistet¹⁾“.

Ein Sonderausschuß befaßte sich von vornherein mit der Kriegsblindenfürsorge und erachtete es als seine Hauptaufgabe: „Jedem württembergischen Kriegsblinden nachzugehen und dafür zu sorgen, daß er erforderlichenfalls in geeignete Fürsorge genommen wurde.“ Diesem Sonderausschuß unterstand das gesamte Unterstützungswesen. Der Unterricht der Kriegsblinden in Punkt- und Schreibschrift wurde der Blindenanstalt „Nikolauspflüge“ in Stuttgart und die Ausbildung in einem Teil- oder Ganzhandwerk dieser Anstalt zusammen mit der Blindengenossenschaft G. m. b. H. in Heilbronn übertragen. Das Schreibmaschinenschreiben wurde in besonderer Schule in Stuttgart gelehrt. Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter wurden zur Einführung in die landwirtschaftlichen Arbeiten nach Hochburg gesandt, Handwerker und Spezialarbeiter ihrer früheren Beschäftigung wieder zugeführt, für Fabrikarbeiter Beschäftigungsmöglichkeiten in der Industrie ins Auge gefaßt.

Ganz ähnlich und in seiner Art großzügig organisierte man zu Anfang des Jahres 1915 in Baden durch Bildung des badischen Landesausschusses eine Zentrale für Kriegsinvalidenfürsorge. Dieser wurde am 25. August 1915 ein Sonderausschuß für Kriegsblinde angegliedert, der unter Hinzuziehung hervorragender Sachverständiger aus allen Landesteilen unter Mitwirkung des Sanitätsamtes des 14. Armeekorps es sich zur Hauptaufgabe machte, „den im Krieg Erblindeten beizustehen, sie auszubilden und zu unterrichten“²⁾. Zur ärztlichen Behandlung wurden die badischen Kriegsblinden in die Universitätsaugenkliniken nach Freiburg und Heidelberg überführt, wo die „allgemeine Blindenausbildung“ stattfand und dort durch die Ortsausschüsse beraten. Das Sanitätsamt bemühte sich, alle Badener in die Heimatlazarette, die Auswärtigen aber in ihre Länder zu verlegen. Studenten und Schülern höherer Lehranstalten ermöglichte man die Aufnahme des Studiums an den Landesuniversitäten, wenn größere Universitäten erwünscht,

¹⁾ Ein Jahr Kriegsinvalidenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden. 1916 a. a. O. S. 3ff. ²⁾ Bericht des Sonderausschusses Mannheim für Kriegsblindenfürsorge, März 1915 bis Anfang 1916. S. 3ff.

vornehmlich in Berlin und München. Arbeiter und Handwerker fanden in den Heimen und Werkstätten Mannheims und Freiburgs, Kaufleute und Männer mit höheren Ansprüchen in einem der staatlichen Blindenanstalt Ilvesheim angegliederten Kriegsblindenheim Aufnahme und Gelegenheit zur Ausbildung.

Auch Hamburg, eine Stadt, die von jeher reges Interesse für das Blindenwesen gezeigt hatte, stellte sich kurz nach Ausbruch des Krieges in den Dienst der Kriegsblindenfürsorge. Sie trat für fachmännische Beratung durch die Leitung der Blindenanstalt in Verbindung mit dem Sanitätsamte und dem Landesausschuß für Kriegsbeschädigte ein. Die Ausbildung erfolgte schon während der Lazarettbehandlung. Die Anstalt stellte ihre Lehrkräfte, Lehrmittel und Werkstätten zur Verfügung, während die erblindeten Krieger im Reservelazarett 2, Berliner Tor, wohnten und verpflegt wurden. Neben der Ausbildung in der Blindentechnik und den üblichen Blindenhandwerken trat man auch hier für eine weitgehende Spezialisierung und Individualisierung ein. Leitmotiv war: „Nur umlernen, aber nicht umsatteln, vorhandene Kräfte nutzen und an Bestehendes anknüpfen.“

Frühzeitig und erfolgreich erfaßte Geheimrat Silex, Berlin, das Problem der Kriegsblindenfürsorge. Schon am 22. November 1914 richtete er zusammen mit seiner treuen Mitarbeiterin, der blinden Sprachlehrerin Fräulein Betty Hirsch, eine eigene Blindenlazarett-schule ein. Hierselbst wurde zuerst der technische Blindenunterricht: Das Punktschriftlesen und -schreiben in allen Systemen, das Schreiben der Kurrentschrift und der Maschine vermittelt. Alsdann führte man die Kriegsblinden, soweit dies ratsam erschien, in das Korb-, Matten- und Stuhlflechten und das Bürstenmachen ein, faßte aber schon im September 1915, unabhängig von Württemberg, den Entschluß, kriegsblinde ungelernete Arbeiter und solche, die sich zur Erlernung eines Handwerkes nicht entschließen können, in gewerbliche Betriebe zu schicken.

In Breslau wurde schon in den ersten Monaten des Krieges durch Vermittlung Geheimrat Uthoffs eine Verbindung zwischen Lazarett (Universitätsaugenklinik), Blindenanstalt und Generalkommando hergestellt. Sämtliche Kriegsblinde siedelten nach der Krankenbehandlung, während der sie bereits in der allgemeinen Blindenausbildung unterwiesen waren, in die Blindenanstalt und die Werkstätten über, wo der Unterricht und die Ausbildung fortgesetzt wurde, bis sie ins öffentliche Leben traten. Die Berufsberatung

wurde nach den gleichen Grundsätzen wie in den übrigen Provinzen Preußens gehandhabt. Und so nahm man auch anderwärts, vornehmlich in Verbindung mit den Universitätsaugenkliniken oder auch größeren Augenheilanstalten wie Marburg, Düsseldorf und allorts, wo sich Blindenanstalten befanden, wie Halle, Hannover, München usw. Fühlung mit den Lazaretten, den Generalkommandos, den Hauptfürsorgestellen, und die Blindenfürsorge wurde nach bestem Wissen und Gewissen in Angriff genommen.

Wie in den früheren Kriegen, so wurden auch in diesem Kriege zugunsten der Kriegsbeschädigten, insbesondere der Kriegsblinden, Mittel gesammelt, um das ganze Volk wenigstens materiell an der großen und schwierigen Aufgabe der Erwerbserziehung teilnehmen zu lassen. Es entstanden neben einem Kriegsblindenfonds der Medizinalabteilungen der vier Kriegsministerien und des Reichsmarineamtes (vgl. Krückmann¹⁾) hier und dort kleinere und größere Stiftungen, deren Mittel die Kriegsblindenschulen, die Provinzen und Länder für den Unterricht, die Aus- und Umbildung zu Unterstützungen aller Art verwendeten. Aus einer Vereinigung der durch Sr. Exz. Generaloberst v. Kessel begründeten „Sammlung eines Kapitals zur Unterstützung erblindeter Krieger“ mit der von Sr. Exz. dem Grafen von Hochberg und Ihrer Exz. Frau v. Ihne bald nach Ausbruch des Krieges ins Leben gerufenen deutschen „Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung“ ging die große deutsche „Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ mit dem Sitz in Berlin hervor, die bereits am 31. Dezember 1915 über ein Kapital von fast 4 $\frac{1}{2}$ Millionen an bar und Effekten verfügte. Zweck und Ziel dieser Stiftung ist nach § 3:

„Die während oder infolge des Krieges erblindeten Krieger, welche dem deutschen Heere, der deutschen Marine einschließlich der Schutztruppen oder als Deutsche einer Truppe unserer Verbündeten angehört haben, ferner die in gleicher Weise erblindeten Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege und sonstige Personen, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur bewaffneten Macht gestanden haben, sowie deutsche Zivilpersonen, die aus der Heimat verschleppt und in der Gefangenschaft erblindet sind, über die von Reichs- oder Staatswegen oder aus sonstigen öffentlichen Kassen ihnen gewährten Mittel hinaus zu unterstützen.

Durch die Unterstützung sollen die gesetzlich hierzu Verpflichteten nicht entlastet werden.

Neben der Schwere des Leidens entscheidet die Bedürftigkeit. Die Unterstützung bezweckt in erster Linie, den Kriegsblinden die Ergreifung oder die Fortsetzung eines Berufes, die Ausbildung zu solchem sowie das Fortkommen in der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

¹⁾ Krückmann a. a. O. S. 791.

In besonderen Fällen kann auch Kriegsblinden Unterstützung zur Beseitigung einer dringenden Notlage gewährt werden¹⁾."

Die Ausübung der Fürsorge lag einem neungliedrigen Fürsorgeausschuß ob, der bei Gewährung von Mitteln prüfte, welche Berufsmöglichkeiten für den Einzelnen nach Vorbildung, persönlicher Veranlagung und Lage der äußeren Verhältnisse in Betracht kamen. Sie ist, wie Graf v. Gersdorff auf der „Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten“ ausführte, eine große Familienstiftung, an der die Kriegsblinden einen Rückhalt in allen Notlagen, besonders später im Alter, finden sollen. Leitmotiv der Stiftung ist: „Die Kriegsblinden zu nützlichen Mitgliedern der Menschheit auszubilden, einem jeden einzelnen von ihnen einen Beruf zu verschaffen, und, wo es möglich ist, sie ihrem Berufe und ihrer engeren Heimat zu erhalten.“ Ihre Aufgabe besteht kurz in der Beratung auf Grund sorgfältiger Information über die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, in der Vermittlung und Übernahme der Unterrichts-, Aus- und Umbildungskosten, in der Beschaffung der hierzu erforderlichen technischen Behelfe wie Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente usw., in der Gewährung von Geschenken und Beihilfen in Krankheit und Not, zur Gründung eines Geschäftes, zur Wohn- und Heimstättensiedlung und zur Förderung des musikalischen und wissenschaftlichen Studiums, vorausgesetzt, daß wirkliche Begabung und Neigung vorliegen. Es mag zu Anfang mancher Fehler in der Ausübung der Fürsorge gemacht worden sein, da es an Erfahrung mangelte, und der Fürsorgeausschuß oft mehr das Herz als die kühle Vernunft sprechen ließ, und ein Zusammengehen mit allen an der Erwerbsertüchtigung dieser Schwerverletzten interessierten Stellen fehlte.

Aber allerorts war man bemüht, gemachte Erfahrungen zu sammeln und zu nutzen. Und dennoch bestand die Gefahr, daß die an verschiedenen Stellen aus den Bedürfnissen des Tages heraus von Berufenen und Unberufenen spontan gegründete und durchgeführte Kriegsblindenfürsorge sich zersplitterte.

Am 24. und 25. März 1916 fand, angeregt durch Se. Exz. Dr. v. Bremen, weiland Ministerialdirektor im früheren Preussischen Kultusministerium, Dezernent für das Blindenwesen in Preußen, den Geh. Oberregierungsrat Heuschen, Preussisches Kultusministerium, den Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Uthoff,

¹⁾ Mitteilungen über die Fürsorgetätigkeit der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte. 1916 a. a. O. S. 3ff.

Breslau, die „Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten“ in Berlin statt. Am Vorverhandlungstage statteten die Leiter und Lehrer der Blindenanstalten eingehende Berichte über ihre Erfahrungen ab. Die Diskussion faßte Schulrat Lembcke, Neukloster, in zwei Hauptfragen zusammen:

„1. Wie bekommen wir unsere Kriegsblinden in die Blindenanstalten?

2. Wie erhalten wir sie in denselben?“

Er beantwortet sie gleichzeitig, indem er ein Zusammengehen aller Augenärzte, Lazarette, Anstalten und Behörden, ein Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse, eine weitgehende Berücksichtigung der Wünsche aller Kriegsblinden und zugleich ein Verbleiben derselben im Heeresverbände bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt nach erfolgter gewerblicher Ausbildung oder Unterbringung in einem Betriebe empfiehlt.

Die am folgenden Tage gehaltenen Referate:

„1. Augenärztliche Erfahrungen und Betrachtungen über Kriegsblinde, Uthoff-Breslau;

2. Ausbildung und Berufstätigkeit der Kriegsblinden, Merle, Hamburg;

3. Ausbildung und Berufstätigkeit der Kriegsblinden, Schaidler, München;

4. Die rechtliche Lage der Kriegsblinden, Landessyndikus Gerhardt-Berlin,“

führten zu einer weitgehenden Verständigung und Einigung über die Beratung, Ausbildung und Unterbringung der Kriegsblinden, deren Grundsätze bereits der erste Abschnitt eingehend behandelt hat, und zeigten, daß an allen Stellen des deutschen Vaterlandes rege und mit Erfolg im Interesse der Kriegsblinden gearbeitet worden war.

Um aber einer Zersplitterung vorzubeugen, bedurfte es einer einheitlichen Zentrale, die die bisher gezeitigten Erfahrungen und Erfolge sammelte und als ein Ganzes straff organisierte. Landessyndikus Gerhardt wies den Weg, indem er ausführte:

„Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat es sich zur Aufgabe gesetzt, allen denen, die durch Verwundung oder Erkrankung vor dem Feinde in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen beeinträchtigt sind, die notwendige Hilfe zu bieten. Sie erstreckt sich auf alle Kriegsbeschädigten und infolgedessen auch auf die Kriegsblinden, und

die Kriegsblindenfürsorge kann hiernach nur ein Zweig der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge sein¹⁾.

Und so entschloß sich denn auch der „Reichsausschuß für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge“ zur Zentralisierung der Kriegsblindenfürsorge. Am 22. Mai 1916 wandte er sich an alle Hauptfürsorgestellen des Reiches mit der Bitte, ihm die auf dem Gebiete der Kriegsblindenfürsorge gemachten Erfahrungen mitzuteilen. Es wurde eine Rundfrage erlassen, die die folgenden Punkte umfaßte²⁾:

1. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Kriegsblinde, insbesondere Art der Beschäftigung, die erforderlichen Vorkenntnisse, Dauer der besonderen Ausbildung, Höhe des zu erzielenden Arbeitsverdienstes, genaue Angaben über die bisher erfolgte praktische Durchführung, wenn möglich Zeugnisse des Arbeitgebers.

2. Neue technische Behelfe für Kriegsblinde, z. B. Konstruktion einer billigen Schreibmaschine.

3. Besondere Erfahrungen in der Fürsorge für Schlechtsehende und über technische Hilfsmittel für diese Kriegsbeschädigten, z. B. Distalbrillen und Fernrohrbrillen.

4. Maßnahmen zugunsten verstümmelter Kriegsblinder, insbesondere solcher, welche die Arme verloren haben.

Dieses nicht nur auf Theorie, sondern auf praktische Erfahrung aufgebaute Material ist von Dr. Kuffler, seinerzeit Leiter der Augenklinik der städtischen Krankenanstalten und Gründer der Kriegsblindenlazarettenschule zu Düsseldorf, gesichtet und in einem Aufsatz: „Die bisherigen Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge“³⁾ eingehend besprochen worden. Es hat all denen, die sich mit diesem Zweig der Kriegsbeschädigtenfürsorge befaßten, als Wegweiser gedient und zur Beschreitung neuer Wege und zur Verbreiterung der Basis wesentlich beigetragen.

3. Heute, nachdem der Krieg und seine unmittelbaren Folgen 2 $\frac{1}{2}$ Jahre hinter uns liegen, blickt die Kriegsblindenfürsorge naturgemäß auf eine gereifte Erfahrung zurück. Aufgabe dieses Teils der Arbeit soll es sein, die Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge zusammenzufassen und ein wenig zur Beschreitung des richtigen Weges beizutragen, den die zukünftige Kriegsblindenfürsorge als eine sozialpolitische Maßnahme bedingt.

1) Siehe „Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten“ am 25. März 1916, S. 89. 2) Kriegsbeschädigtenfürsorge 1. Jahrg., Nr. 7, S. 314ff. 3) Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. 1. Jahrg., Nr. 7, S. 313ff.

Ein restloses Erfassen und Erklären aller Einzelheiten dieses Themas ist kaum möglich. Die Meinungen über die Art und Weise, zu gültigen Schlüssen zu kommen, ist auch verschieden. Rein abstrakt ist das hier in Frage kommende Problem nicht zu lösen.

Um also nicht nur zu theoretischen, sondern auch praktischen Ergebnissen zu gelangen, erschien es wünschenswert, das historisch Gewordene, die reiche Kriegsblindenliteratur und die statistisch erfaßten Tatsachen miteinander zu verarbeiten.

Der theoretische Teil dieser Arbeit hat zu beweisen gesucht, daß die Blinden-, insbesondere die Kriegsblindenfürsorge, ein Abschnitt der Sozialpolitik sei.

Der genetische Teil hat den Aufbau der allgemeinen Blindenfürsorge, die Mittel und Wege gewiesen, die Staat und Gesellschaft gewählt haben, um einem „Blinden-Elend“ durch freiwillige und gesetzliche Maßnahmen abzuhelpen und vorzubeugen.

Die Kriegsblindenfürsorge, deren Ergebnisse nachstehender Abschnitt zusammenfaßt, ist eine rein sozial-ethische Aufgabe, zu der der Staat den Schwerverletzten gegenüber verpflichtet ist. Diese Pflicht haben Volk und Regierung anerkannt und einerseits durch Gesetze, Verfügungen und Verordnungen, andererseits durch ihr Handeln bekräftigt.

Angeregt durch Sanitätsrat Dr. Feilchenfeld-Charlottenburg, hat der „Ausschuß zur Untersuchung von Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in gewerblichen Betrieben“ Zählblätter für Kriegsblinde mit nachstehenden Fragen aufgestellt:

1. Vor- und Zuname:
2. Alter:
3. Wohnort vor dem Kriege:

Kreis	Provinz
-------	---------
4. Jetziger Wohnort:

Kreis	Provinz
-------	---------
5. Beruf vor dem Eintritt ins Heer:
6. a) Ist der Kriegsblinde in seinem alten Beruf geblieben?
 b) Welcher Art (z. B. Teilarbeit) ist die jetzt im alten Beruf übernommene Arbeit?
7. a) Hat er einen neuen Beruf ergriffen?
 b) Welches ist dieser neue Beruf?
8. a) Wie eignet er sich zu seiner jetzigen Arbeit?
 b) Ist eine besondere Blindenausbildung für die jetzige Arbeit erfolgt?
 c) Monatlicher Verdienst hierbei?
9. a) Erwerbsunfähigkeit in Prozenten auf Grund der bisherigen Anerkennung?
 b) Monatliche Rente in Mark auf Grund des bisherigen Gesetzes (einschließlich aller Zuschläge usw.)?
10. a) Ist eine Änderung der jetzigen Beschäftigung wünschenswert?
 b) Bejahendenfalls warum?

11. Arbeitet der Kriegsblinde überhaupt?

12. a) Bestehen körperliche, geistige oder sonstige Umstände, die, abgesehen von der Erblindung, die Arbeitsfähigkeit vermindern oder ganz aufheben?
b) Bejahendenfalls, welcher Art sind diese Umstände?

Die Durchführung dieser Statistik ist vom Reichsarbeitsministerium unter Heranziehung der Hauptfürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge erfolgt, und die gesammelten Zählkarten sind unter eigenen Gesichtspunkten für die Aufstellung der Tabelle VI benutzt worden.

Während das Reichsarbeitsministerium bis Ende Juli 1921 2814 Kriegsblinde ermittelt hat, wiesen die Personalakten der „Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ nach persönlicher Mitteilung Ende Januar 1921 insgesamt 3550 auf, von denen 254 nicht völlig blind, 122 verstorben, jedoch monatlich weitere Zugänge zu verzeichnen sind. Eine lückenlose Zählung aller ist trotz der Exaktheit, mit der die Hauptfürsorgestellten und ihre Bezirke vorgegangen sind, aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Schon die einfache Tatsache, daß die Zuständigkeit der für den Kriegsblinden in Frage kommenden Fürsorgestellten des öfteren zweifelhaft erscheint, die Möglichkeit, daß ein und derselbe von verschiedenen Stellen erfaßt wird u. a. stehen dem im Wege. Des weiteren werden zweifellos die Personalbogen der deutschen Kriegsblindenstiftung einen Teil derer aufweisen, die in den von Deutschland abgetretenen Gebieten wohnten und verblieben sind, also aus der heutigen Reichsfürsorge ausscheiden. Insgesamt wird schätzungsweise mit 3000 Kriegsblinden zu rechnen sein; denn auch heute, nachdem der Krieg bereits 2 $\frac{1}{2}$ Jahre hinter uns liegt, wird noch mancher an den Folgen seiner Verletzung oder der im Felde zugezogenen Leiden nachträglich erblinden und unter diese Kategorie fallen müssen. Das erfaßte Material bietet in seiner Mannigfaltigkeit das für die Beurteilung des Problems Typische, worauf es gerade hier ankommt. Ein Vergleich zwischen der von Engelman¹⁾ 1900 bearbeiteten Blindenstatistik im Deutschen Reiche, insbesondere der Zahl der als berufstätig angegebenen Blinden, insgesamt 6402, mit der der Kriegsblinden, letztere schätzungsweise 3000, von denen nur wenige als arbeitsunfähig zu rechnen sind, läßt die Schwierigkeit dieser Aufgabe, vor die die Blindenfürsorge innerhalb weniger Jahre gestellt war, in ihrer ganzen Größe erkennen.

¹⁾ Siehe „Die Blinden im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900.“ in Medizinal-Statistischen Mitteilungen 1905, Bd. 9, S. 156 ff.

Tabelle VI a. Von den insgesamt von der Reichsfürsorge erfaßten 2814 Kriegsblinden entfallen

auf Preußen	1710 = 60,5%
auf Bayern	341 = 12,1%
auf Sachsen	221 = 8,2%
auf Württemberg	135 = 4,8%
auf Baden	92 = 3,3%
auf die 3 Hansestädte	86 = 3,05%
auf die übrigen Freistaaten insgesamt	229 = 8,1%

Dieser große Prozentsatz Preußens läßt klar erkennen, daß neben den bestehenden Blindenanstalten Neueinrichtungen zur Aus- und Umbildung unbedingt erforderlich waren und auch, wie aus der weiteren Ausführung ersichtlich ist, ins Leben gerufen wurden.

Tabelle VI b. In den Altersklassen stehen:

bis zu 25 Jahren	586 = 20,8%
bis zu 35 Jahren	1405 = 49,9%
bis zu 45 Jahren	673 = 23,9%
über 45 Jahre	150 = 5,3%

Es ist anzunehmen, daß ein großer Teil von ihnen, wenigstens von denen bis zum 45. Jahre, also 94,6% arbeitsfähig ist. Daß hier die Erblindungsursache und anderweitige schwere Verletzungen eine große Rolle spielen, ist selbstverständlich.

Die medizinische Seite, die diese auf das rein sozialpolitische Moment gerichtete Arbeit nur streifen kann, haben bekannte Ophthalmologen, insbesondere Silex¹⁾ (Berlin) und Uhthoff²⁾ (Breslau), gesondert besprochen und dabei weitere Abhandlungen in Aussicht gestellt. So fiel es Silex bei den in seinem Lazarett, Berlin, Mittelstraße, liegenden und in seiner Sprechstunde untersuchten Fällen besonders auf, daß bei einer verhältnismäßig großen Anzahl der erblindeten Krieger gar keine Verletzungen vorhanden waren. Um nun die Erblindungsursache nach Art der in Frage kommenden Beschädigungen allgemeiner feststellen und zu gültigen Schlüssen gelangen zu können, bearbeitete er mit einigen Kollegen von den bis 1. Oktober 1917 bei der „Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ eingelaufenen 2080 Personalbogen 1954, die über den Erblindungsgrund Auskunft gaben. Danach

¹⁾ Siehe „Bericht der Blinden-Lazarettsschule zu Berlin“ 1914—1917 a. a. O. S. 13 ff. ²⁾ Siehe „Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten,“ S. 11 ff.

wurden von insgesamt 1954 Individuen, medizinisch gerechnet 3908 Augen, festgestellt:

Augapfelverletzungen, direkte . . .	2826 mal
Augapfelverletzungen, indirekte . . .	169 mal
Sehnervenschädigung, direkte . . .	280 mal
Sehnervenschädigung, indirekte . . .	121 mal
Gehirnschüsse	124 mal
Gesamtsumme	3520
dazu durch andere Schäden	41
insgesamt	3561 Augen.

Diesen stehen 347 Augen, d. h. 10,3 v. H. gegenüber, bei denen die Sachlage ohne weiteres nicht klar ist, wo jedenfalls keine direkte oder indirekte Verletzung vorliegt. Von den 250 in seinem Lazarett behandelten wurden festgestellt:

218 Verletzungen,
32 Erkrankungen,
9 weitere Krankheitsfälle gingen der Erblindung entgegen (Sile x).

Die Aufstellungen führten Sile x zu der Schlußfolgerung, daß die Zahl der ohne Verletzung blind gewordenen Mannschaften nicht unbedeutend sei, und er wies mit Recht darauf hin, daß viele Kriegsblinde, die körperlich siech und schwach sind, einem Erwerb kaum nachgehen können und deshalb bei einer Berufsberatung von allen verantwortlichen Stellen die größte Vor- und Nachsicht geübt werden müsse.

Ein von Dr. Bab in der „Zeitschrift für Augenheilkunde¹⁾“ veröffentlichter Aufsatz bestätigt die seinerzeit von Geh.-Rat Sile x und seinen Kollegen gemachten Beobachtungen und gibt weitere Aufschlüsse über die Zahl der Kriegsblinden und die Erblindungsursachen. Auch er benutzte die Fragebogen der „Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“, Berlin.

„Im Jahre 1916 wurden erst 872, 1918 schon 1954 Kriegsblinde gezählt (vgl. Sile x), während zur Zeit noch 3122 vorhanden sind.

I. In 2677 Fällen ist die Blindheit durch Verletzung entstanden.

II. 445 mal durch Erkrankung des Auges.

3122 Fälle = 6244 Augen, medizinisch gerechnet.

Zu I: Bei 1848 Fällen handelt es sich um Einwirkung von Artilleriegeschossen und Explosionen, in 667 Fällen um Gewehr- und Handfeuerwaffenverletzungen. 162 Erblindungen sind auf andere Gewalteinwirkungen zurückzuführen.

¹⁾ a. a. O. Jahrg. 1921, Bd. 45, H. 4.

1. 4123 Augapfelverletzungen
2. 499 Sehnervenschädigungen
3. 695 Erblindungen ohne Angabe des geschädigten Augenteils
4. 37 Erblindung bereits vor dem Kriege.

5354 Augen = 2677 Fälle.

Zu II: Bei der Erkrankung des Auges dagegen überwiegt die Erkrankung des Sehnerven.

1. 552 Sehnervenerkrankungen,
 2. 204 Erkrankungen von Bulbusteilen,
 3. 120 Erblindungen bei Allgemeinerkrankungen,
 4. 14 Blindheit oder Amblyopie auf dem nicht erkrankten Auge von früher her.
- 890 Augen = 445 Fälle.“

Tabelle VI c. Der Dienstgrad beim Ausscheiden aus dem Heere war aus den aufgestellten Fragebogen nur nach der Rentenzahlung und auch hier nicht immer mit Sicherheit festzustellen.

Insgesamt ergaben sich:

40 Offiziere = 1,4%

2774 Unteroffiziere und Mannschaften = 98,6%.

Es ist wohl mancher noch nachträglich mit dem Charakter eines Leutnants verabschiedet worden.

Tabelle VI d. Weit interessantere Aufschlüsse über die soziale Stellung der Kriegserblindeten vermittelt die Rubrik VI d. Danach gehörten beim Eintritt ins Heer an:

den geistigen, kaufmännischen Berufen usw.	604 = 21,4%
den manuellen	2150 = 76,5%
den aktiven Soldaten und Schülern	60 = 2,1%

Dieser hohe Prozentsatz der Geistesarbeiter ließ das Problem weit schwieriger erscheinen, da unter den Zivilblinden sehr selten Akademiker in ihrem Berufe verblieben, noch seltener Früherblindete eine solche Tätigkeit gewählt hatten. Daß selbständige Kaufleute und Unternehmer auch nach ihrer Erblindung die frühere Beschäftigung beibehalten und mit Erfolg durchgeführt hatten, war zwar statistisch eine bewiesene Tatsache, doch unter den Zivilblinden entfällt ein großer Prozentsatz auf die höheren Altersklassen über 50 Jahre, während die Kriegsblindenfürsorge es zum größten Teil mit jungen oder im besten Lebensalter stehenden Menschen zu tun hat.

Tabelle VI e.

2128 = 75,6% mußten umlernen,

356 = 12,6% konnten in dem alten Beruf verbleiben,

330 = 11,8% waren teils unentschlossen, teils noch im Lazarett

oder in ambulanter Behandlung, teils geistig und körperlich außerstande, die alte oder eine neue Beschäftigung zu ergreifen.

Auf Preußen entfallen im Verhältnis zu den anderen Freistaaten :

1313 = 61,6% auf die Berufsumbildung,

188 = 52,5% die im alten Beruf verbleiben konnten,

209 = 63,4%, die sich teils aus angeführten Gründen noch nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit entschließen konnten, teils als arbeitsunfähig anzusehen sind.

Von den preußischen Provinzen bilden Groß-Berlin und Brandenburg, obwohl in der Reichsfürsorge getrennt, für die hier in Frage kommenden Ausführungen eine Einheit, die im Verhältnis zu den übrigen Provinzen an erster Stelle steht mit insgesamt 340 = 19,8 v. H. Demnach war es zu begrüßen und berechtigt, daß neben der staatlichen Blindenanstalt in Steglitz und der städtischen Blindenanstalt in Berlin und anderen Blindenwerkstätten und -heimen die „Silexsche Kriegsblindenlazarettsschule“, Berlin, im November 1914 ins Leben gerufen wurde. Die Berichte zeigen, mit welcher starken Frequenz die „Silexsche Kriegsblindenlazarettsschule“ von Beginn bis heute zu rechnen hatte. Viele der dort ausgebildeten und ihrer früheren Beschäftigung wieder zugeführten Kriegsblinden besuchten diese Einrichtung vorübergehend, bzw. sie vollendeten dort nach körperlicher Genesung ihre blinden-technische, kaufmännische und gewerbliche Ausbildung, nachdem sie bereits eine andere Blindenanstalt oder -werkstätte durchlaufen hatten¹⁾.

Neben der Silexschen Gründung wurde am 7. Juli 1915 das „Kriegsblindenheim Frau v. Ihne“ in Berlin errichtet, das mit seinen Werkstätten nach einem Bericht des „Kriegsblinden“²⁾ von insgesamt 186 vorübergehend benutzt wurde. Am 31. Juli 1920 ist dieses Heim aufgelöst worden, doch besteht die dortselbst zur Erinnerung an Se. Exz. Ernst v. Ihne, weiland, am 23. Mai 1918 gegründete Kriegsblindenbibliothek, die allen im Feldzug Erblindeten vornehmlich schöngeistige Literatur in Punktsschrift frei zur Verfügung stellt.

¹⁾ Insgesamt waren es 450 Unteroffiziere und Mannschaften, die sich folgenden Berufen zugewendet haben:

geistigen	16
kaufmännischen und ähnlichen . . .	169
manuellen	148.

²⁾ Siehe Literaturverzeichnis.

An zweiter Stelle steht die Rheinprovinz mit 285 = 16,6 v. H., deren Ausbildungszentrale neben der katholischen Provinzialblindenanstalt, Düren, und der evangelischen Provinzialblindenanstalt in Neuwied, die von Dr. med. K u f f l e r zu Anfang des Krieges eingerichtete Kriegsblindenlazarettenschule in Düsseldorf bildet. Leider konnte statistisches Material über diese vorbildlich geleitete Kriegsinvalidenschule für diese Arbeit nicht erlangt werden.

Die Provinz Schlesien steht an dritter Stelle mit 257 = 15,02 v. H. Hier wurde, wie bereits eingangs erwähnt, die Kriegsblindenfürsorge frühzeitig organisiert und zentralisiert und die Aus- und Umbildung neben dem Lazarett vornehmlich der Leitung der schlesischen Blindenunterrichtsanstalt übertragen. Als ein sehr beachtenswertes Moment wäre hier zu erwähnen, daß der in früher Jugend erblindete Nationalökonom Dr. phil. Ludwig C o h n, Breslau, der auf eine reiche Erfahrung in der allgemeinen Blindenfürsorge zurückblickt, den verantwortlichen Stellen als Berufsberater selbstlos und mit viel Erfolg zur Seite gestanden hat. Er legte bereits im Dezember 1915 aus der klaren Erkenntnis heraus, daß geistige Nahrung in Gestalt von schöngeistiger und wissenschaftlicher Punkschriftliteratur zur Fortbildung und Unterhaltung den Kriegsblinden Bedürfnis sei, den Grundstein zur schlesischen Blindenbücherei, Breslau, die als eine Ergänzung zu den bereits bestehenden deutschen Zentralleihbibliotheken in Hamburg und Leipzig gedacht ist und sich einer regen Benutzung auch von Seiten der Kriegsblinden erfreut.

An 4. Stelle steht Sachsen mit	192 = 11,2%
„ 5. „ „ Westfalen mit	157 = 9,2%
„ 6. „ „ Hannover mit	132 = 7,7%
„ 7. „ „ Ostpreußen mit	93 = 5,4%
„ 8. „ „ Pommern mit	77 = 4,5%
„ 9. „ „ Wiesbaden mit	67 = 3,9%
„ 10. „ „ Schleswig-Holstein mit . . .	56 = 3,3%
„ 11. „ „ Cassel mit	50 = 2,9%
„ 12. „ „ Sigmaringen mit	4 = 0,23%

Im ganzen Reich haben die deutschen Blindenanstalten trotz ihrer starken Inanspruchnahme als allgemeine Reservelazarette und der Einberufung vieler ihrer Leiter und Lehrer zum Frontdienst, ihre Werkstätten und Asyle, die Blindengenossenschaften und -vereine und deren Erholungsheime, vereint mit den Haupt-

fürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenenfürsorge und deren Ausschüssen, den staatlichen, provinzialen und kommunalen Behörden, den Ophthalmologen, den privaten Verbänden, den Blindenfreunden und Blinden die Arbeit im Interesse der Kriegsblinden durch „Staats-, Bruder- oder Selbsthilfe“ tatkräftig unterstützt. Einzelheiten sind aus den Tabellen VII und VIII zu entnehmen, die nach einem besonderen Fragebogen¹⁾, versandt von der „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende“ e. V., Marburg a. d. L., zusammengestellt worden sind und die Aufklärung geben

a) über die Gesamtzahl und den militärischen Dienstgrad der Kriegsblinden, die die Fürsorge der Anstalt bzw. der amtlichen Fürsorgestellten einer jeden Provinz in Anspruch genommen haben ;

b) durchschnittlich begann diese Fürsorge bereits 1914 und 1915, teils später, bei den amtlichen Fürsorgestellten 1915 und 1916 ;

c) einige von den angeführten 36 Anstalten und 41 Fürsorgestellten haben ihre Aufgabe bereits gelöst, die meisten üben sie noch heute aus ;

d) berücksichtigt den Beruf vor,

e) den nach der Erblindung in drei allgemeinen Kategorien : rein geistige, kaufmännische oder ähnliche, manuelle (bei einer kleinen Zahl blieb die Berufswahl unbestimmt),

d 1) die Berufsvorbereitung und blindentechnische Ausbildung in den Blindenanstalten ;

f) über den Verbrauch der für die Kriegsblinden ausgeworfenen Gesamtmittel bzw. wieviel im Durchschnitt für den einzelnen verwandt wurde, konnten nur wenige Anstalten und Fürsorgestellten Auskunft geben, da die Unkosten für die Aus- und Umbildung vielfach aus den allgemeinen Anstaltsmitteln mit staatlichen, provinzialen und kommunalen Zuschüssen bzw. Stiftungen²⁾ oder aus den allgemeinen Reichsmitteln der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestritten wurden ;

g) fast alle Anstalten und Fürsorgestellten stehen noch heute mit der Mehrzahl der von ihnen betreuten Kriegsblinden in Verbindung ;

¹⁾ 7 Anstalten haben die Fragebogen aus angeführten Gründen oder überhaupt nicht beantwortet. Eine Anstalt, Friedberg in Hessen, ist von den Kriegsblinden überhaupt nicht in Anspruch genommen worden. Von 3 Hauptfürsorgestellten liegt eine Beantwortung des Fragebogens nicht vor.

²⁾ Die deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte warf allein nach den Bilanzen vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 rund 2 650 000 Mark für Fürsorge und Verwaltung aus.

h) über die erworbene Erwerbsfähigkeit variieren die Meinungen der 36 Anstalten stark. 15 enthalten sich einer Äußerung, 8 machen allgemeine, ungenügende Angaben, von den übrigen 13 ergibt die Durchschnittsziffer etwa 50,12%.

Von den 41 Fürsorgestellen enthalten sich 18 einer Äußerung, von den übrigen 23 ergibt die Durchschnittsziffer etwa 63,04%. Das Mittel dieser beiden Resultate ergibt 56,58% Erwerbsfähigkeit für 3248 von 36 Stellen vorübergehend betreuten und beobachteten Fällen;

i) für die geeignetsten Beschäftigungen halten nach bisher gemachten Erfahrungen die Blindenanstalten und Fürsorgestellen die typischen Blindenberufe, einschließlich Klavierstimmen und Massage in abhängiger und selbständiger Stellung, nur zwei Anstalten und wenige Fürsorgestellen die Tätigkeit in industriellen Betrieben für erstrebenswert. Des weiteren werden das Maschinenschreiben, der Telephondienst in privaten Betrieben und das Aktenheften, der landwirtschaftliche Kleinbetrieb mit Kleintierzucht in besonders geeigneten Fällen, für Kriegsblinde mit gehobener Bildung Bureauarbeit, Korrespondenten-, Korrektorstellen an Blindenbüchereien und kaufmännische Berufe, für solche mit höherer Schulbildung auch in Ausnahmefällen die rein geistigen Berufe empfohlen.

j) Nach Beantwortung der Frage, wieviel vom Hundert der durch die Fürsorge der Anstalten bzw. der Fürsorgestellen gegangenen Kriegsblinden dauernd erwerbsunfähig seien, beträgt die Durchschnittsziffer von 17 Blindenanstalten 10,4%, die von 21 Fürsorgestellen 11,56%, deren Mittel 10,98% von 3031 von 38 Stellen vorübergehend beobachteten Fällen ergibt.

Von Neugründungen sind noch das „Kriegsblindenheim der Großherzogin von Oldenburg“ in Schwerin und das „Kriegsblindenheim Frankfurt a. M.“ zu erwähnen. Beide arbeiteten mit den Blindenanstalten Neukloster i. M. und Frankfurt a. M. Hand in Hand. Das erstere ist nach Erfüllung seiner Aufgabe aufgelöst worden, das letztere, das insgesamt 102 Kriegsblinde vorübergehend aufnahm, ist jetzt dem „Fürsorgeamt für Kriegsbeschädigte“ angeschlossen.

Der Reichsdeutsche Blindenverband e. V. Berlin, gegr. 1912, der:

1. die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Blinden Deutschlands, insbesondere die Hebung ihrer Erwerbsverhältnisse,

2. eine Zentralisation der deutschen Blindenorganisationen,
3. Erteilung von Rat und Auskunft über alle Fragen des Blindenwesens,

4. Errichtung und Unterhaltung von Erholungsstätten bezweckt, nahm in seinen 4 Erholungsheimen, Bad Sachsa, Binz, Wernigerode und Cunnersdorf bis 1917 341 Kriegsblinde, teils mit Familie, zu recht günstigen Bedingungen auf. In dem Erholungs- und Ausbildungsheim zu Wernigerode fanden 51 Kriegsblinde neben der Erholung Gelegenheit zur Ausbildung in den typischen Blindenhandwerken, der Punkt- und Maschinenschrift. Das Verbandsorgan ist die „Blindenwelt“¹⁾. Sie erscheint monatlich und ist neben den Zeitschriften „Der Blindenfreund“²⁾ und den „Mitteilungen des Vereins der Deutschredenden Blinden“³⁾ den Kriegsblinden und Fürsorgestellten stets ein guter Wegweiser gewesen. Durch zahlreiche Ausstellungen von Blindenarbeiten, Lehr- und Unterhaltungsmitteln in Hamburg, Dresden, München, Stuttgart hat der Reichsdeutsche Blindenverband aufklärend gewirkt. Nicht egoistische Motive leiteten den Verband, seine Mitglieder hielten „die Hilfe in der Kriegsblindenfürsorge vor allen Dingen für eine vaterländische Pflicht. Wollten doch auch ‚sie‘ nicht zurückstehen, als der Kaiser rief, und alle, alle kamen, um in oder hinter der Front dem Vaterlande zu dienen, und erkannten ‚sie‘ doch die Kriegsblindenhilfe als das Gebiet, was ‚ihnen‘ am nächsten war, auf dem ‚sie sich‘ also am ehesten in den Dienst des Vaterlandes stellen konnten“⁴⁾.

In dem „Bund erblindeter Krieger“, Berlin, vereinigten sich die Kameraden aus dem inneren Bedürfnis heraus, unabhängig von anderen Kriegsbeschädigtenorganisationen, auf eigene Kraft vertrauend, für die Förderung ihrer wirtschaftlichen und geistigen Interessen einzutreten. In erster Linie strebt der Bund eine Vertretung seiner Mitglieder in den staatlichen, provinzialen und kommunalen Behörden und solchen Organisationen an, denen die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene obliegt.

Der Bund ist mit Erfolg für allgemeine Vergünstigungen seiner Mitglieder bei der Beförderung auf staatlichen und städtischen Bahnen, für die Anerkennung des Führerhundes als Prothese, für eine Erhöhung der durch das frühere Mannschaftsversorgungs-

1) Siehe Literaturverzeichnis; ebenso 2) und 3).

4) Erster Bericht der Abteilung Kriegsblindenhilfe des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V., S. 3.

gesetz und das neue Reichsversorgungsgesetz vom 28. April 1920¹⁾ festgesetzten Rentenbezüge, für eine Milderung der in diesem Gesetz bestehenden Härten und für die gesetzliche Einstellung Kriegsblinder, besonders in gewerblichen Betrieben²⁾, eingetreten und hat in den letzten Jahren seine wirtschaftlichen Ziele wesentlich erweitert. So tritt er heute für eine Neugestaltung der Kriegsblindenversorgung und -fürsorge und eine gründliche Neuregelung der Handwerkerfrage ein. Sein Organ ist der „Kriegsblinde“, eine monatlich erscheinende Zeitschrift. Er zählt heute rund 2500 Mitglieder³⁾. Der 1. Vorsitzende ist Fr. Munz, Berlin-Halensee, Nestorstraße 11, der Schriftführer Paul Schäfer, Echterdingen (Württemberg). In einem am Ostseestrand zu Heiligendamm vorübergehend gemieteten Kurhause bot der Bund und bietet noch heute in dem im Frühjahr 1920 zu Herzberg am Harz eigens erworbenen Heim vielen seiner Mitglieder die Möglichkeit, sich nach anstrengender Arbeit zu erholen.

Für die kriegsblinden Offiziere traten neben dem „Bund erblindeter Krieger“, dem diese als Kriegsblinde angehörten, der „Reichsarbeitsnachweis für Offiziere“ und der „Deutsche Offiziersbund“, Berlin, ein, für die Akademiker der „Akademische Hilfsbund“ e. V., Berlin, und insbesondere der im Oktober 1915 vorbereitete, am 6. März 1916 statuarisch errichtete „Verein der blinden Akademiker Deutschlands“, e. V., Marburg a. d. L.

Sein Ziel ist mehr auf die geistigen und sozialen als auf die rein wirtschaftlichen Interessen der kriegsblinden Akademiker und Schüler höherer Lehranstalten gerichtet. Er gab den Anstoß zu einer Neugründung: der „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende“, e. V., Marburg a. d. L., Wörthstraße 9—11, die unter Mitwirkung des preußischen Kriegs- und Kultusministeriums, der Provinz Hessen-Nassau, der Universität und Stadt Marburg, der berufenen amtlichen und privaten Kriegsfürsorgeorganisationen und Ophthalmologen am 31. März 1917 errichtet wurde.

¹⁾ Das neue Reichsversorgungsgesetz vom 28. April 1920 wurde in der Nationalversammlung verabschiedet und für das Inkrafttreten der 1. April 1920 festgesetzt. Ende November 1920 kamen die ersten Ausführungsbestimmungen des Gesetzes heraus.

²⁾ Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, am 6. April 1920 in der Deutschen Nationalversammlung verabschiedet, in Kraft getreten (laut § 22) zwei Wochen nach seiner Verkündung.

³⁾ 2500 nach Angabe des Bundesvorsitzenden am 1. Juli 1921.

Die Hochschulbücherei weist heute einen Bestand von 3637 Punkschriftbänden rein wissenschaftlichen Charakters auf, die von zahlreichen Kriegsblinden im ganzen Deutschen Reiche rege benutzt werden. Unvollkommene Blindenschriftsysteme wurden in zahlreichen Kommissionen bearbeitet, ergänzt, normalisiert und systematisiert, wissenschaftliche Gesamtkataloge der deutschen Blindenbüchereien und Sammelhefte als Beiträge zum Blindenbildungswesen, die zugleich Jahresberichte der Anstalt sind, herausgegeben, ein eigener Blindendruckverlag mit Binderei wurde der Anstalt angegliedert.

Die Blindenstudienanstalt, der Abiturienten- und andere Fachkurse angeschlossen sind, wurde vom 1. April 1917 bis 31. März 1921 von insgesamt 51 Kriegsblinden in Anspruch genommen; sie verteilen sich auf die Semester wie folgt:

Sommersemester 1917.		Wintersemester 1917/18.	
Theologen	2	Theologen	2
Juristen, Nationalökonomten	4	Juristen, Nationalökonomten	3
Philologen	1	Philologen	3
Abiturienten, Kaufleute	4	Abiturienten, Kaufleute	9
Sommersemester 1918		Wintersemester 1918/19	
Theologen	2	Theologen	2
Juristen, Nationalökonomten	8	Juristen, Nationalökonomten	10
Philologen	8	Philologen	6
Abiturienten, Kaufleute	5	Abiturienten, Kaufleute	5
Zwischensemester 1919		Sommersemester 1919	
Theologen	1	Theologen	2
Juristen, Nationalökonomten	3	Juristen, Nationalökonomten	13
Philologen	1	Philologen	7
Abiturienten, Kaufleute	9	Abiturienten, Kaufleute	7
Herbstzwischensemester 1919		Wintersemester 1919/20	
Theologen	2	Theologen	2
Juristen, Nationalökonomten	12	Juristen, Nationalökonomten	10
Philologen	4	Philologen	9
Abiturienten, Kaufleute	7	Abiturienten, Kaufleute	6
Sommersemester 1920		Wintersemester 1920/21	
Theologen	1	Theologen	2
Juristen, Nationalökonomten	7	Juristen, Nationalökonomten	9
Philologen	6	Philologen	4
Abiturienten, Kaufleute	8	Abiturienten, Kaufleute	8

Die Beratungsstelle steht mit etwa 500 Kriegsblinden, allen Blindenanstalten, büchereien und -druckereien des Kontinents, den Reichs- und Landesbehörden, den amtlichen und privaten

Fürsorgeorganisationen in engster Verbindung. Alle zur wissenschaftlichen Erforschung des Blindenwesens notwendigen Einrichtungen sind getroffen. Der Vorsitzende ist Ministerialdirektor Dr. Ritter, Reichsarbeitsministerium, Berlin, der Direktor Geh. Medizinalrat Prof. Dr. A. Bielschowsky, Marburg. Sie ist die erste Gründung der Welt, die sich mit den Aufgaben der höheren Blindenbildung im weitesten Umfange beschäftigt. Wenn sie auch spontan aus dem Bedürfnis heraus entstand, den kriegsblinden Geistesarbeitern das Umlernen und die Wahl eines neuen Berufes zu erleichtern und ihnen durch die fachwissenschaftliche Literatur das zur Vorbereitung, zum Studium und zur Berufsausbildung notwendige Handwerkszeug zu liefern, so ist sie in ihrem ganzen Unterbau doch so angelegt, auch in Zukunft dem kulturellen Fortschritt des Blindenwesens zu dienen.

Durch das 1918 von Frau Ellen von Siemens in Berlin, Schiffbauerdamm 29a, gegründete Heim wurde den in der Hauptstadt Studierenden eine Gelegenheit geboten, zu günstigen Bedingungen Verbleib, Verpflegung und Hilfskräfte zu finden. Das Heim wurde am 1. August 1920 aufgelöst.

Ergänzend trat in Berlin die Stiftung von Frau Geheimrat Minden, die akademische Blindenbücherei, hinzu, die in der städtischen Blindenanstalt untergebracht ist.

Die „Ulrich Moritz Maximilian Woide-Stiftung“ in Berlin ist für erblindete und geisteskranke deutsche Offiziere, die sich ihr Leiden im Weltkrieg zugezogen haben, zum Unterhalt für sich, ihre Familie und zur Erziehung ihrer Kinder errichtet worden.

In Leipzig bietet die „Hauptmann Max Woide-Stiftung“ sechs preußischen und sechs sächsischen kriegsblinden Offizieren, evtl. auch anderen Blinden in einem ausgestatteten Hause freies Unterkommen und Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit.

Testamentsvollstrecker ist Herr Oberbaurat Max Guth in Berlin, Bülowstraße 35. Die Vermittlung für beide Stiftungen übernehmen die amtlichen Fürsorge- bzw. Hauptfürsorgestellen.

Nach diesem Überblick über die Tabellen VII und VIII und die angeführten Ergänzungen scheint es geboten, zu Tabelle VI zurückzukehren. Rubrik VI f veranschaulicht das bisherige Ergebnis der gesamten Kriegsblindenfürsorge im Deutschen Reich, gewährt eine Einsicht in die Berufsgliederung der Kriegsblinden und läßt erkennen, welche große Erfolge wenigstens augenblicklich auf diesem Gebiete erzielt worden sind.

Als Akademiker sind	86 = 3,06%
Kaufleute u. ähnl.	325 = 11,5%
Maschinenschreiber und Masseure	266 = 9,4%
Handwerker und ähnl.	1185 = 42,04%
industrielle und landwirtschaftliche Arbeiter . .	453 = 16,1%

der Gesamtzahl tätig.

Ohne Beschäftigung, teils noch in Ausbildung oder im Lazarett sind 499 = 17,8%¹⁾.

Eine strenge Berufsscheidung war nicht immer möglich, und so sind nur fünf typische Kategorien aufgestellt worden. Rechnet man die dritte Kategorie, und das dürfte in den meisten Fällen geboten sein, zu den Berufen, die die geistigen Kenntnisse einer höheren, aber mindestens die einer Mittelschule voraussetzen, so ergibt sich heute eine Gesamtzahl von 677 = 24,05% gegen früher 604 = 21,4% in gehobener sozialer Stellung, wie überhaupt die Beobachtung gemacht werden kann, daß Kriegsblinde, sei es durch die Abgeschlossenheit, in der sie zufolge des Verlustes ihres Gesichtssinnes leben, sei es durch die Einwirkung fremder Einflüsse, einen inneren Drang zu geistiger Bildung verspüren und nicht selten den Wunsch haben, das in der Jugend Versäumte nunmehr durch eine gediegene Ausbildung nachzuholen.

1185 = 42,11% sind gelernte und nur 453 = 16,05% ungelernete Arbeiter. Die 499 = 17,8% ohne Beschäftigung sind wohl gleichmäßig auf die fünf angeführten Rubriken zu verteilen.

4. Eine nähere Betrachtung der von den Kriegsblinden gewählten Berufe führt zu folgenden Schlüssen:

Akademiker, Lehrer und Schüler höherer Lehranstalten sind in ihrem Beruf geblieben oder haben das Studium mit Erfolg wieder aufgenommen. Zu diesen tritt ein Teil der früher aktiven Offiziere und Kaufleute. Trotz des Vorurteils weiter Kreise hat sich der

¹⁾ Genaue Angaben über die noch im Lazarett befindlichen Kriegsblinden liegen nicht vor, doch wird zur Zeit eine statistische Erhebung von seiten der ärztlichen Abteilung des Reichsarbeitsministeriums in Verbindung mit der sozialen Abteilung veranstaltet, die Aufschluß geben wird:

1. über die Zahl der noch in stationärer oder ambulanter ärztlicher Behandlung Stehenden,

2. welche von den vorgenannten Kriegsblinden in Berufsausbildung begriffen sind,

3. bei welchen von den Kriegsblinden eine Berufsaus- oder -umbildung nach dem Urteil der zuständigen Fürsorgestelle noch in Frage kommt bzw. aus welchem Grunde bei den anderen darauf verzichtet wird. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind frühestens im September 1921 zu erwarten.

blinde Geistesarbeiter heute in den meisten Fällen durchgesetzt. Schon 1915 wies Krückmann¹⁾ auf die Notlage der blinden Geistesarbeiter hin und forderte das Eingreifen der Staatshilfe, indem er schrieb:

„Für die gebildeten Späterblindeten und besonders für die geistig Regsamen liegen die Zukunftsverhältnisse zur Zeit noch recht traurig; denn die gebildeten Blindenberufe sind einstweilen noch sehr gering an Zahl, und von diesen wenigen sind einige direkt auf eine kommunale oder staatliche Arbeitsbeschaffung angewiesen. Es liegt daher dem Staate bis zu einem gewissen Grade die Aufgabe ob, die verschiedenen Arbeitsgebiete einer wohlwollenden Kritik zu unterziehen, um dem Blinden eine Anstellung zu verschaffen, die seiner sozialen Stellung und seiner geistigen Kraft gerecht wird. Auch psychologisch wäre die Erfüllung dieses Wunsches von größter Bedeutung, weil der gebildete Blinde seine seelische Beruhigung und die intellektuelle Überwindung seines Unglücks am ehesten in einer befriedigenden Tätigkeit findet. Eine derartige staatliche Fürsorge ist um so mehr zu wünschen, als tatsächlich in Deutschland weder vom Reich noch von den Bundesstaaten, den Provinzen oder Gemeinden bisher etwas Brauchbares für die Ausbildung und wirtschaftliche Förderung der gebildeten Spätblinden geschehen ist, um die geistigen Anlagen und das wirkliche Können in geeigneter oder entsprechender Weise auszuwerten und um dadurch auch diesen Blinden ein arbeitsfreudiges und standesgemäßes Dasein zu verschaffen.“

Während man früher der Ausübung eines akademischen Berufes durch Blinde sehr skeptisch gegenüberstand, denkt man heute, vornehmlich durch die Tätigkeit der „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende“, e. V., Marburg a. d. L., und den Einfluß anderer Stellen weniger pessimistisch darüber.

Juristen und Nationalökonomien sind als Rechtsanwälte und Beamte in öffentlichen und privaten Körperschaften tätig. Zur Ausübung der praktischen Referendartätigkeit sind die Juristen nach der ersten Staatsprüfung auf besondere Eingabe ausnahmslos in allen Ländern zugelassen, und es steht zu erhoffen, daß sie nach Ablegung des Assessorexamens durch Vermittlung berufener Stellen eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Anstellung finden werden.

¹⁾ Krückmann, a. a. O. S. 790.

Theologen und Philologen sind teils im Amt verblieben, teils nach abgelegtem ersten Staatsexamen zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Der Preußisch-evangelische Oberkirchenrat hat trotz wiederholter Vorstellungen und dem erbrachten Beweis, daß später erblindete Pfarrer mit Hilfe einer umsichtigen Frau ihr Gemeindepfarramt verwalten können, gegen die Ordination blinder Theologen oder solcher, die Blinden gleichzustellen sind, schwere Bedenken geäußert, da diese für das Pfarramt ungeeignet erscheinen. Erst die Ordination gibt aber dem „titulus mensae“ Berechtigung, d. h. den Anspruch auf die in den einschlägigen Gesetzen stipulierte Versorgung der Kirchendiener auf Lebenszeit. Vor einem allzu starken Optimismus, die Bedenken des Preußisch-evangelischen Oberkirchenrates zu beseitigen, muß daher gewarnt werden.

Das Kirchengesetz betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen für Preußen vom 15. August 1898 bestimmt in § 1:

„Anstellungsfähig im geistlichen Amte der evangelischen Landeskirche ist jeder evangelische Deutsche, welcher 25 Jahre alt, sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des Amtes hindern, wenn er die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen hat.“

Goßner (Preuß.-evangel. Kirchenrecht, Berlin 1914, Bd. 1, S. 439) macht hierzu folgende Anmerkungen:

Es ist männliches Geschlecht erforderlich; die körperlichen Gebrechen, welche die Ausübung des Amtes hindern, sind solche, welche es unmöglich machen, nicht bloß erschweren. Ein solches Hindernis ist Blindheit. Da die Ordination völlig ausgeschlossen, sind Blinde jedenfalls von der zweiten Prüfung fernzuhalten. Erlaß des Ev. Oberkirchenrates vom 23. Juni 1906, Nr. 2815.

Hierzu ist hinzuzufügen, daß im übrigen der Ev. Oberkirchenrat „die äußerste Milderung der gesetzlichen Vorschriften bei körperverletzten jungen Theologen zugesagt hat.“ (So Schneider, Kirchl. Jahrbuch 1918, S. 416; vgl. den Erlaß vom 26. Januar 1916, E.O.K. I, 3365 Th., abgedruckt in den Mitteilungen des Akademischen Hilfsbundes 1916, Nr. 5, S. 78 u. 79: „Wir können im allgemeinen nur dies sagen, daß wir bereit sind, gerade kriegsbeschädigten Theologen soweit entgegenzukommen, als es irgend im Rahmen des Gesetzes möglich ist¹⁾.“

Den Theologen eröffnen sich aber Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem weiten Gebiet der inneren und äußeren Mission, als Lehrer der angehenden Diakonen, Diakonissen und Missionare, und so haben denn auf Umfragen des Akademischen Hilfsbundes, Berlin, alle Stellen der inneren Mission die Verwendungsmöglichkeit Blinden, insbesondere Kriegsblinder, in Aussicht gestellt.

Auch der Anstellung von Philologen an höheren Schulen steht

¹⁾ Merkblatt für Berufsberatung „Der evangelische Theologe“, a. a. O. S. 2.
Strehl, Kriegsblindenfürsorge.

der „numerus clausus“ hindernd im Wege, denn nach § 2 Abs. 2 der Prüfungsbestimmung muß der sich für die zweite pädagogische Prüfung bei dem Provinzialschulkollegium meldende Kandidat ein von einem beamteten Arzt ausgestelltes Zeugnis vorlegen, in welchem dem Kandidaten bescheinigt wird, „daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere frei ist von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen, und daß er ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt“¹⁾.

Von dieser preußischen Bestimmung ist bei Kriegsblinden in Ausnahmefällen abgesehen worden.

Und wenn die zuständige Behörde in Einzelfällen die Beschäftigung Kriegsblinder in Erwägung gezogen hat, so darf jedoch mit einer generellen Zulassung keineswegs gerechnet werden. Jedenfalls hat man, soweit Kriegsblinde im Schulamt verblieben oder dort hin übernommen sind, die Erfahrung gemacht, daß sich die Lehrfächer Geschichte, Deutsch, Religion besser, dagegen Mathematik und fremde Sprachen aus praktischen Gründen weniger gut eignen. Doch an Volkshochschulen, Privatbildungsanstalten, als Schriftsteller und Vortragsredner eröffnet sich ihnen, wie Präzedenzfälle erwiesen haben, eine auskömmliche Tätigkeit, wenn sie über den Durchschnitt energisch und begabt sind und über besondere pädagogische und methodische Fähigkeiten verfügen. Den Angehörigen dieser vier Fakultäten steht bei gegebenen Voraussetzungen die akademische Laufbahn bzw. eine Tätigkeit als Assistent an Hochschulseminaren offen.

Die meisten kriegserblindeten Lehrer sind nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an Blindenanstalten angestellt oder haben sich zum Universitätsstudium entschlossen. Wenige sind im öffentlichen Volksschuldienst verblieben.

Selbst zwei Mediziner haben sich nach kurzer Orientierung wieder ihrem Beruf mit Erfolg zugewandt.

Die Diplomingenieure haben das Studium der Volkswirtschaft aufgenommen.

Das Studium und die Ausübung der Musik bietet dem wirklich Talentierten als Musiklehrer und Organist ein weites Feld der Betätigung. Gründliche Ausbildung ist Bedingung, der Besitz eines eigenen Instrumentes erwünscht.

¹⁾ Siehe Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen a. a. O. S. 36.

Ausschlaggebend ist bei allen rein geistigen Berufen die Begabung, Energie und die Geschicklichkeit, vor allem das persönliche Auftreten des Kriegsbeschädigten. Obwohl auf diesen Gebieten die Berufsberatung vorsichtig und die Wahl oft eine sehr schwierige gewesen ist, so haben sich die Kriegsblinden trotz der mannigfaltigen Hindernisse doch in den meisten Fällen nicht abschrecken lassen, und die Tatsache, daß fast alle, die ihr Studium abgeschlossen, auch eine Tätigkeit gefunden haben, spricht dafür, daß der blinde Geistesarbeiter trotz großer mechanischer Hemmungen doch imstande ist, vollwertige Arbeit zu leisten. Neben einer ausgedehnten Punkschriftliteratur und dem Besitz guter technischer Hilfsmittel ist für ihn die Hilfe der Frau oder die einer geschulten Sekretärin ein unbedingtes Erfordernis.

Blinde als selbständige gelernte Kaufleute sind nichts Neues. Und so ist denn einem jeden, der es war, die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit angeraten worden. Es erschließen sich auf diesem Gebiete sehr mannigfaltige Beschäftigungsmöglichkeiten. Er muß in gehobener Stellung gleichwie der Akademiker gute theoretische und in seinem Fach praktische Kenntnisse haben, über ein außergewöhnliches Organisationstalent verfügen und eben Kaufmann sein. Je leitender und selbständiger die Stellung, desto leichter wird es dem Blinden, mit einer eingearbeiteten Hilfskraft den Stoff zu beherrschen, zu kalkulieren und zu disponieren. In abhängiger Stellung für den beamteten Bureauarbeiter und Angestellten in kaufmännischen Betrieben, Banken usw. ergaben sich weit größere Schwierigkeiten. War er bereits vor seiner Verwundung mit der Materie vertraut, so konnte er nach guter technischer Ausbildung, der Handhabung des Diktaphons bzw. des Parlographen, der Schreibmaschine und Blindenschrift und einer guten Punkschriftlesefertigkeit wieder in den Betrieb eintreten. Oft haben Kriegsblinde zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber Korrespondenten-, Stenotypisten- und Telephonistenstellen übernommen; aber es wird stets mit dem Wohlwollen des Arbeitgebers zu rechnen und die Geschicklichkeit, die schnelle Auffassungsgabe, die Umgangsform bei der Korrespondenz und der Stenotypie, neben der Beherrschung der Technik auch die der Orthographie und der Stilistik ein unbedingtes Erfordernis sein.

Die Tätigkeit des Maschinenschreibers ist seit Jahren in England als Blindenberuf ein- und mit Erfolg durchgeführt worden. Dort leistete die Stainsby-Wayne, Braille Shorthand Machine und eine

zum Gebrauch für kaufmännische Korrespondenz eigens ausgearbeitete Schnellschrift den Blinden gute Dienste.

In Deutschland ist dieser Erwerbszweig erst während des Krieges aktuell geworden. Die immerhin hohe Bezahlung des Maschinenschreibers und die Tatsache, daß ein gut ausgebildeter Maschinenschreiber den an ihn gestellten Forderungen tatsächlich gerecht werden kann, haben es als wünschenswert erscheinen lassen, diese Beschäftigung unseren Kriegsblinden zugänglich zu machen. Ein hoher Prozentsatz der in der Korrespondenz und Stenotypie Ausgebildeten ist bei Behörden und in privaten Betrieben, vornehmlich durch die Vermittlung der „Kriegsblindenschule Silex“ untergebracht worden. Die in der Silex'schen Monographie: „Kriegsblinde als Maschinenschreiber“ gegebenen Gutachten und Urteile von neun Arbeitgebern und elf Arbeitnehmern sprechen für die Ausübung dieses Berufes. Es dürfen aber dennoch schwer ins Gewicht fallende Tatsachen nicht außer acht gelassen werden. Das Maschinenschreiben und das Arbeiten mit dem Diktaphon ist selbst für den Vollsinnigen eine nervenanstrengende Beschäftigung. Die schweren Kopfschüsse und sonstigen Verletzungen, die der Erblindung in den meisten Fällen zugrunde liegen, rufen oft, selbst wenn Jahre nach der Verwundung vergangen sind, eine starke Gereiztheit der Nerven hervor. Großindustrielle, Rechtsanwälte und Ärzte sind aus diesen Gründen schon früher von dem Gebrauch des Diktaphons abgekommen und haben sich auf das Diktat beschränkt. Der Blinde ist mit Hilfe der „Titania“¹⁾, der ausgearbeiteten Schnellschriften imstande, ein Diktat aufzunehmen und auf die Maschine²⁾ zu übertragen. Dieses ist aber mehr die Tätigkeit eines Korrespondenten, die auch den Geist beschäftigt, als die eines Maschinenschreibers, der mechanisch tagaus, tagein dieselbe Abschrift zu machen hat. So haben denn aus Gesundheitsrücksichten und um der Eintönigkeit dieser Arbeit zu entgehen, viele kriegsblinde Maschinenschreiber diese Tätigkeit wieder aufgegeben und sind in andere Berufe übergegangen. Zweifellos ist auch die sehende Konkurrenz nicht zu unterschätzen, denn die normalsichtige Stenotypistin ist, wenn es sich um rein mechanische Arbeit handelt, den Blinden weit überlegen und oft, selbst, wenn nach Tarif bezahlt, billiger. Die Einholung gutachtlicher Äußerungen von Arbeit-

¹⁾ Schnellschreibepunktmaschine.

²⁾ Wenn Eigentum des Kriegsbeschädigten, sind die großen Modelle Adler, Continental, besonders Ideal B zu empfehlen.

gebern und Arbeitnehmern auf diesem Gebiete würde der kommenden Berufsberatung außerordentlich gute Dienste leisten und einem allzu häufigen Wechsel und einer gewissen Unbefriedigtheit vorbeugen.

25—30 unter ihnen haben auch im Laufe der Zeit als Telephonisten ein Unterkommen gefunden. Die Reichspost ist aus technischen Gründen zu dem Standpunkt gekommen: „Daß sie Kriegsblinde im Telephondienst nur ganz ausnahmsweise und zwar nur solche annimmt, die bereits früher im Dienste der Reichspost gestanden haben“¹⁾. Anders ist es im Privatdienst. Hier wird an kleinen Telephonzentralen nicht mit Lämpchen, sondern mit Klappen gearbeitet, deren Fallen durch das Gehör wahrnehmbar ist. Die Kontrolle, ob das Gespräch beendet ist, kann durch Abnehmen des Hörers leicht geschehen. Ein intelligenter Blinder wird in wenigen Wochen den Mechanismus, der übrigens durch Spezialrichtungen leicht und ohne großen Kostenaufwand vereinfacht werden kann, bedienen können. Oft ist es wünschenswert, daß der Telephonist neben der Bedienung der Telephonzentrale auch kleine Schreibarbeiten erledigt, wozu ihn die Normalschreibmaschine²⁾ und die Pichtsche Schnellschreibepunktmaschine befähigt. Auch wird er sich im Laufe der Zeit eine kleine Punktschriftkartothek der Nummern derjenigen Teilnehmer herstellen können, die durch seine Zentrale am häufigsten verlangt werden. In kleineren Betrieben hat man mit Telephonisten bisher gute Erfahrung gemacht, aber es ist, wenngleich wünschenswert, kaum anzunehmen, daß dieser Erwerbszweig weiteren Kreisen erschlossen werden kann. Für solche mit einem Sehrest³⁾, die also gleichzeitig mit ihrer Frau Pförtnerarbeiten verrichten können, ist diese Beschäftigung lohnender und unbedingt zu empfehlen.

¹⁾ Kuffler a. a. O., S. 321.

²⁾ Kleine Modelle wie Erika, Blickensderffer u. a.

³⁾ Schwachsichtigen leisten die ausgezeichneten Zeißschen Hilfsmittel, Fernrohr lupen und Distalbrillen gute Dienste.

Frau Kommerzienrat Otto Knaudt aus Essen a. d. Ruhr hat durch Hinterlegung eines Kapitals von 50 000 Mk., das durch Beiträge anderer Wohltäter vergrößert worden ist, während des Krieges eine Stiftung ins Leben gerufen, die unter dem Namen: „Stiftung für teilweise Erblindete zu Jena“ und im Anschluß an die dortige Privatklinik des Professors Meyer-Steineg allen teilweise Erblindeten, in erster Linie Kriegsteilnehmern, zur Zurückgewinnung eines für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Sehvermögens behilflich sein will. Vorstand der Stiftung ist der Gemeindevorstand zu Jena in Gemeinschaft mit Prof. Meyer-Steineg oder dem jeweiligen Leiter seiner Klinik.

Die Eignung setzt ein gutes Nervensystem, Geschicklichkeit, gute Umgangsformen, unbedingte Pünktlichkeit, schnelle Auffassungsgabe, die Beherrschung der Orthographie und einige Stilgewandtheit voraus.

In der Massage war von jeher den Blinden Japans eine gewisse Monopolstellung eingeräumt, da man sie für diese Tätigkeit, deren Erfolg auf der Feinheit eines geübten Tastsinnes beruht, besonders befähigt hielt. Auch auf dem Kontinent hatten sich Zivilblinde schon vor 1914 dieser Tätigkeit zugewandt. Zweifellos kann der Blinde auf diesem Gebiete, wenn theoretisch und praktisch gut geschult, Ersprößliches leisten. Nicht nur die sehende Konkurrenz, sondern vor allem das Vorurteil der Ärzte und Kranken ließ die Massage als Blindenberuf bei uns in Deutschland häufig als unrentabel erscheinen, so daß der Blinde gezwungen war, sich nebenher anderweitig zu beschäftigen, was seinen Tastsinn oft nachteilig beeinflußte und zu Mißerfolgen führte. Gerade in dieser Hinsicht hat die Tätigkeit des Stabsarztes Dr. Bauer-München, die des Massagearztes Dr. Kirchberg in der Sammelstelle 4, Wilmersdorf, und die des Direktors Bergquist in seinem schwedischen Heilgymnastik-Institut zu Wörrishofen bei München außerordentlich fördernd und ermutigend gewirkt. Alle Stellen waren bemüht, den kriegsblinden Masseur theoretisch und praktisch so auszubilden, daß er seinen sehenden Kollegen in nichts nachsteht. Sämtliche Kursteilnehmer legten vor Ärztekommisionen die Prüfung ab. Teils sind sie durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums, der Militärverwaltung und der Sanitätsämter in staatlichen oder privaten Krankenanstalten mit gutem Verdienst untergebracht, teils haben sie sich mit Hilfe der Kriegsbeschädigtenfürsorge und wohlwollender Unterstützung bekannter Ärzte in Kurorten selbständig gemacht und üben ihre Tätigkeit zur Zufriedenheit der Ärzte und Patienten aus. Wenngleich kein abschließendes Urteil über dieses Blindenhandwerk gefällt werden kann, so darf doch, wenn der Kriegsblinde über die erforderlichen Anlagen verfügt, eine gute Ausbildung und spätere Unterbringung gewährleistet ist, auch dieser Beruf als für ihn geeignet empfohlen werden.

Das Übermaß des Mitleids und die ganz falsche Vorstellung des Laien, die Blindheit prädestiniere zum Musiker, hat auch bei unseren Kriegsblinden vielfach Verwirrung hervorgerufen, die jedoch bald durch Eingreifen der Fachleute beseitigt wurde. Zur

Zerstreuung nach schwerer geistiger und manueller Arbeit möge sich jeder, der Lust und Liebe zur Musik hat, durch sie ablenken, und so ist es denn auch zu begrüßen, daß den blinden Kriegern eine Gitarre, eine Mandoline, eine Ziehharmonika, ein Blasinstrument oder Grammophon geschenkt oder ein Zuschuß zur Anschaffung des Instrumentes gewährt wurde. Zum ausübenden Musiker eignen sich jedoch die wenigsten, und die Auswahl muß auf diesem Gebiete mit Strenge und Vorsicht getroffen werden. Abgesehen vom Musikstudium, das hohes Talent, eine zähe Energie sowie eine gründliche Ausbildung bedingt, bot das Klavierstimmen denen, die ein gutes musikalisches Gehör haben, von jeher die Aussicht einer erträglichen Existenz. In vielen Blindenanstalten hat man dieser Berufsausbildung besonderes Interesse entgegengebracht und so vor allem in Hamburg und Berlin mehrere Stimmer mit Erfolg ausgebildet. Hier ist die feste Anstellung an einer Fabrik der des Privatstimmers nach allen bisher gemachten Erfahrungen vorzuziehen; denn im Verkehr mit dem Publikum stößt der Blinde oft auf Schwierigkeiten, was in der Fabrik, wo er stets ein und dieselbe ihm geläufige Arbeit verrichtet, fortfällt. Schon das Aufsuchen der Kundschaft, das Sichzurechtfinden in den fremden Häusern erfordert Ortskenntnis und Führung und vor allem oft kleine Reparaturen, wo der Tastsinn das Auge nur ungenügend ersetzen kann. So wird denn auch neuerdings vom „Deutschen Holzarbeiterverband“ angestrebt, in der Fabrikarbeit die Einstellung des Blinden in erster Linie zu berücksichtigen (vgl. Görner¹). Die Handwerkerfrage wäre, da dieser Blindenerwerbszweig schon auf eine mehr als hundertjährige Erfahrung zurückblickt, durch die Mitarbeit der Blindenanstalten eine leicht zu lösende gewesen, wenn sich hier nicht mannigfaltige, durch den Krieg und seine Folgen bedingte Hindernisse in den Weg gestellt hätten. Gewiß konnte ein gelernter Handwerker sich seinem Fach im gewerblichen oder eigenen Betrieb wieder zuwenden, wenn er sich auf Teilarbeit beschränkte, aber für die meisten war das Umlernen bzw. Neulernen eine Notwendigkeit. Die typischen Blindenberufe sind bekannt; aber selbst der Laie weiß, mit welchen Schwierigkeiten der blinde Seiler, Bürstenbinder, Korb-, Stuhl-, Matten- und Drahtflechter u. a. zu kämpfen haben. Entweder ergab sich ein Überangebot an Ware und so ein verhältnismäßig karger Lohn, oder

¹) Siehe Mitteilungen des Vereins der deutschredenden Blinden, Jahrg. 21, Nr. 2, S. 41.

Schwierigkeiten im Bezug von Rohmaterialien und Absatzmöglichkeiten, weiterhin, wenn nicht Mangel an Arbeitsgelegenheit, so doch an Arbeitsraum. Um mit den Sehenden konkurrieren zu können und gleichwertige Arbeit zu leisten, war eine gediegene, möglichst vielseitige Ausbildung des Blinden in der Teil- oder Ganzarbeit des Handwerkes erforderlich. Weit der größte Teil von ihnen ist, nachdem sie in einer Kriegsblindenlazarettenschule in den Anfangsgründen des Handwerkes unterwiesen waren, später aus der Heimat noch zur endgültigen Ausbildung in eine der deutschen Blindenanstalten gegangen, wo sie den regelrechten Lehrgang, der 1—3 Jahre beanspruchte, durchmachten. Auch eine Unterweisung in der Kalkulation der Waren, in der Beurteilung der Rohstoffe, kaufmännischem Rechnen, die Erlernung und der Besitz einer kleinen Flachschriftmaschine (Picht, Emmich, Blickensderffer) werden dem blinden Handwerker stets von Nutzen sein. Wenn auch generell anzunehmen ist, daß die blinden Handwerker mit ihren Leistungen und so auch mit ihrem Einkommen hinter den sehenden zurückbleiben werden, so ist doch zu hoffen, daß durch geeignete Organisation, über die im Ausblick hingewiesen werden soll, auch auf diesem Gebiete Abhilfe geschaffen wird. Jedenfalls wird man auch unseren Kriegsblinden die Aufnahme dieser Beschäftigung immer dann raten können, wenn keine Spezialfähigkeiten ihm bessere Aussichten in einem anderen Beruf bieten. Besser ist sie stets als das Nichtstun, das nur zu Gemütsdepressionen führt. Und zusammen mit der Rente wird der kriegsblinde Handwerker auch hier in bescheidenen Grenzen sein Auskommen finden.

Viele unserer Kriegsblinden sind früher Eigentümer kleiner Landstellen oder Landarbeiter gewesen. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß jeder an der Heimat hängt, und daß auch der Blinde trotz des fehlenden Augenlichtes sich am allerbesten wieder dort zurechtfindet, wo ihm die Umgebung vertraut ist. Er ist hier fast unabhängig von jeder Führung, sozusagen mit dem Boden verwachsen und in seiner ganzen Bewegung weit selbständiger und freier als an einem fremden Ort. Obwohl man die Ansiedlung blinder Heimarbeiter mit einem kleinen Rentengut oder doch wenigstens mit einer Wohnstätte schon in früheren Jahren erwogen und solche Ansiedlungen auch schon hier und dort, vornehmlich im Ausland, durchgeführt hatte, so blieben sie doch vereinzelt. Viele Stellen, insbesondere in Bayern, Hamburg und Berlin, knüpften aus dem Gefühl heraus, daß der blinde Landwirt und Landarbeiter sich nur

auf dem Lande wohl fühlen könne und seiner engeren Heimat erhalten bleiben müsse, an theoretische Erwägungen an. Die Initiative ging eigentlich von den Blinden selbst aus, die, in die Heimat zurückgekehrt, nach kurzem Übergang sich in ihre alte Beschäftigung eingewöhnt und ihre Mitwirkung im häuslichen Betrieb als nutzbringend erkannt hatten. Nur fehlte es ihnen oft in den Freistunden, besonders im Winter, an einer geeigneten Tätigkeit. Wohl durch das Beispiel der österreichischen landwirtschaftlichen Kriegsblindenschule zu Straß, gegründet am 8. Februar 1916, und durch briefliche Hinweise seiner ehemaligen Patienten rief Geheimrat Silex mit Unterstützung des Reichsgrafen Fritz v. Hochberg die Kriegslandwirtschaftsschule zu Halbau im April 1917 ins Leben. Später, nachdem Halbau als Schule eingegangen war, wurden im Sommer 1919 zu Wustrau in der Mark durch den Reichsausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und im Jahre 1918 in Hochburg durch den Badischen Landesauschuß ähnliche Landwirtschaftsschulen errichtet. Der Prospekt der Halbbauer Schule betont ausdrücklich: „Die praktische und theoretische Ausbildung verfolgt den Zweck, den Teilnehmer zu befähigen, mit Hilfe seiner Angehörigen ein kleines eigenes Anwesen von etwa 2—3 Morgen Land selbständig zu bewirtschaften und neben einer befriedigenden, das Leben ausfüllenden Tätigkeit auf wirtschaftlich sicherer Grundlage ein sorgenfreies Leben führen zu können.“

Lust und Liebe zur Arbeit, Zähigkeit und Ausdauer halfen über große Schwierigkeiten hinweg und ertüchtigten viele zur Fortsetzung ihrer früheren Beschäftigung. Selbstverständlich wird hier die Mithilfe der Frau und Kinder, bzw. der Eltern und Geschwister, denen die Landarbeit genau so vertraut sein muß, erste Bedingung sein. Viele der Kriegsblinden wurden in theoretischen und praktischen Kursen in Obst- und Gemüsebau, in der Geflügel-, der Kleintierzucht und der Bienenzucht unterwiesen, so daß sie auf dem Feld und im Garten, im Hof, im Stall und im Haus Teilarbeit verrichten und ihrer Familie bzw. ihren Angehörigen zur Hand gehen konnten. Weiterhin wurden sie in Korb-, Peddigrohrflechten und Bürstenbinden, meistens in einer Teilarbeit, ausgebildet, damit sie den Winter nicht müßig verbrachten, sondern Ware verfertigten, um diese durch eigene Beziehung oder durch Vermittlung der Blindenanstalten, -vereine und anderer Stellen abzusetzen. Wie weit die Schulen diesen Aufgaben mit Erfolg gerecht werden konnten, ist schwer zu beurteilen. Vielfach ist von Blinden und Fachleuten der

Nutzen einer solchen Schule, die mit verhältnismäßig hohen Unkosten arbeitet, skeptisch beurteilt worden, und das Reichsarbeitsministerium hat in einem Rundschreiben vom 25. April 1921 mitgeteilt: „daß ein Bedürfnis zur Begründung einer solchen Schule für das Jahr 1921 nicht mehr bestehe. Die überwiegende Anzahl von Kriegsblinden, die einer landwirtschaftlichen Ausbildung bedürften, hätten eine solche bereits erhalten. Für die sonst etwa noch in Frage kommenden Kriegsblinden genüßten die örtlichen Einrichtungen der einzelnen Hauptfürsorgestellen.“ Das Siedlungsproblem stößt jedoch bei dem heutigen Preis von Grund und Boden auf erhebliche Schwierigkeiten. Die „deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ und die übrigen Fonds konnten wohl unterstützend eingreifen, aber es wird immer notwendig sein, größere Darlehen flüssig zu machen. Fördernd wirkte in den ersten Jahren des Krieges auf solche Bestrebungen das am 3. Juli 1916 in Kraft tretende Kapitalabfindungsgesetz, „wonach die Rente in eine Kapitalabfindung zwecks Erwerbung eines Grundstückes verwandelt werden konnte.“ Jedoch mußte erst festgestellt werden, ob der Betreffende überhaupt für eine Kapitalabfindung in Betracht kam. Danach wurde die Frage der Zweckmäßigkeit des Grundstückserwerbs selbst geprüft. Vom 1. April 1919 ab wurde das Gesetz dahin abgeändert, daß beide Fragen zusammen geprüft wurden. Die Kapitalabfindung konnte auch zur Rückzahlung drückender Schulden, Ausbesserung oder Erweiterung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zur Vervollständigung des toten und lebenden Inventars verwendet werden. Die Grunderwerbssteuer fällt für Kriegsbeschädigte fort.

Für Angehörige derjenigen Gebiete, über deren Zugehörigkeit zum Deutschen Reich noch abgestimmt werden muß, liegen nach dem Erlaß des Reichsministeriums vom Februar 1920 Einschränkungen vor.

Das „Neue Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920“ bringt in den §§ 72—85 eine Neuregelung der Kapitalabfindung. Dem Gesetzgeber stand wohl im wesentlichen der Artikel 155, Abs. 1 der „Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919“ vor Augen, der bestimmt: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staatswegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verbietet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, vor allem den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.“

In § 72 des R. V. G. heißt es wörtlich:

„Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebühren haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung

kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.“

§ 73 gibt die Möglichkeiten, wann eine Kapitalabfindung eintreten kann:

1. „wenn die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. wenn der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. wenn nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebühren ganz wegfallen,
4. wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.“

Nach § 74 umfaßt die Kapitalabfindung bei Erwerbsunfähigkeit (also bei Kriegsblinden) in den meisten Fällen je ein Viertel der jährlichen Grundrente von 2400 Mk. und der Schwerbeschädigtenzulage von 900 Mk. und ein Viertel der den Schwerbeschädigten nach § 28 jeweils zustehenden Ausgleichszulagen. Nach § 76 ist als Abfindungssumme unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahr das $18\frac{1}{2}$ fache	36. Lebensjahr das $14\frac{3}{4}$ fache
22. „ „ $18\frac{1}{4}$ „	37. „ „ $14\frac{1}{2}$ „
23. „ „ 18 „	38. „ „ $14\frac{1}{4}$ „
24. „ „ $17\frac{3}{4}$ „	39. „ „ 14 „
25. „ „ $17\frac{1}{2}$ „	40. „ „ $13\frac{3}{4}$ „
26. „ „ $17\frac{1}{4}$ „	41. „ „ $13\frac{1}{2}$ „
27. „ „ 17 „	42. „ „ $13\frac{1}{4}$ „
28. „ „ $16\frac{3}{4}$ „	43. „ „ 13 „
29. „ „ $16\frac{1}{2}$ „	44. „ „ $12\frac{3}{4}$ „
30. „ „ $16\frac{1}{4}$ „	45. „ „ $12\frac{1}{2}$ „
31. „ „ 16 „	46. „ „ $12\frac{1}{4}$ „
32. „ „ $15\frac{3}{4}$ „	47. „ „ 12 „
33. „ „ $15\frac{1}{2}$ „	48. „ „ $11\frac{3}{4}$ „
34. „ „ $15\frac{1}{4}$ „	49. „ „ $11\frac{1}{4}$ „
35. „ „ 15 „	50. „ „ $10\frac{3}{4}$ „

bei dem

51. Lebensjahr das $10\frac{1}{4}$ fache	54. Lebensjahr das $8\frac{3}{4}$ fache
52. „ „ $9\frac{3}{4}$ „	55. „ „ $8\frac{1}{4}$ „
53. „ „ $9\frac{1}{4}$ „	

des Jahresbetrags dieser Gebühren.

Diese Kapitalabfindung beträgt:

nach vollendetem 21. Lebensjahr

für ungelernte Arbeiter	15262,50 Mk.
für gelernte Arbeiter	19078,13 Mk.
für hochqualifizierte Arbeiter	22893,75 Mk.

im 55. Lebensjahr

ohne Ausgleichszulage	7012,50 Mk.
einfache Ausgleichszulage	8765,63 Mk.
erhöhte Ausgleichszulage	10518,75 Mk.,

würde also unter den heutigen Verhältnissen keineswegs genügen, wenn nicht erhebliche zinsfreie Darlehen oder solche mit sehr niedrigem Zinssatz vom Reich oder anderen Stiftungen gewährt werden könnten, bzw. der Blinde über ein eigenes Vermögen verfügt. Unter solchen Umständen kann, trotz des hohen volkswirtschaftlichen Wertes solcher Ansiedlungen, für absehbare Zeit nur in den seltensten Fällen und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß die günstigsten Bedingungen zutreffen, die Ansiedlung Kriegsblinder in Erwägung gezogen werden.

Aus vielfach angeführten Gründen war es natürlich, daß vornehmlich für ungelernte Arbeiter die Beschäftigung in industriellen Betrieben in Erwägung gezogen wurde. In Werkstätten und vor allem in Fabriken, wo Massenartikel hergestellt werden, gibt es mannigfaltige rein mechanische Tätigkeiten, wo die Kontrolle des Auges nicht unbedingt erforderlich ist. Da im Handwerk die Ausbildungszeit langwierig, die Lohnbedingungen ungünstig waren, der blinde Handwerker sich auch aus persönlichen und äußeren Umständen nicht mehr in die Lehre begeben wollte, zu Hause eine Familie, die auf seinen Verdienst angewiesen war, entschlossen sich tatkräftige Persönlichkeiten, die Möglichkeit einer Verwendung von Blinden in großen Betrieben zu untersuchen.

Es ist erstaunlich, in wie kurzer Zeit bei dem Entgegenkommen der Behörden, insbesondere der Militärverwaltung und der Großindustrie, sich die mannigfaltigsten Verrichtungen ausfindig machen ließen, bei denen der Blinde nach kurzer Anlernung und Gewöhnung eine lohnbringende Arbeit verrichten konnte, teilweise, ohne die Interessen des Arbeitgebers zu schädigen. Voraussetzung bei solchen Arbeiten ist, daß der geschulte Tastsinn, das Gehör, besondere Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit den normalen Gesichtssinn ersetzen. Dieses trifft in den meisten Fällen da zu, wo Frauenarbeit oder die Jugendlicher, also rein mechanische Prüfung oder leichte Hantierung in Frage kommt, wenngleich damit nicht gesagt werden soll, daß sich mit der Zeit nicht auch Tätigkeiten in industriellen Betrieben ausfindig machen ließen, die die physischen Kräfte und die stahlharten Nerven eines Mannes erfordern und ihn seinen sehenden Genossen in der Verrichtung gleichstellen. Dieses vor allem bei der Bedienung von Maschinen, wie Pressen, Stanzen, Drehbänken, Bohrmaschinen, Kreissägen u. a. Dem hohen Verdienst, selbst im Akkord, der meistens tarifmäßig gezahlt wird, stehen jedoch schwere Bedenken gegenüber. Die Eintönigkeit der

Arbeit macht den Arbeiter selbst, der durch keine äußeren Eindrücke abgelenkt wird, zur Maschine. Die Konjunkturschwankungen erfordern es oft, daß die Herstellung gerade der Artikel, deren Bearbeitung den Blinden übertragen ist, eingestellt wird, und er zeitweilig beschäftigungslos ist, weil er andere Teilarbeit nicht verrichten kann. Der große Lärm und die trotz bester Vorrichtungen in einzelnen Fabriken vorherrschende qualmige Luft zerrütten stark das schon bei vielen labile Nervensystem. Das teure Leben in einem Industriezentrum, der weite Weg zur Arbeitsstätte bei oft mangelnder Führung und das Gefühl, trotz bester Eingewöhnung in den Betrieben als Eindringling betrachtet zu werden, der oft nur beschäftigt wird, weil es das Gesetz verlangt, oder weil der Arbeitgeber sich zu gewissen Zugeständnissen bereit erklärt hat, heben die großen Vorteile vielfach auf. In manchen Betrieben hat sich auch hier ein Ausweg gefunden, und die Fabrikleitung hat alle Störungen, die auf die Psyche und den Körper des Blinden noch nachteilig wirken können, durch Abwechslung in der Beschäftigungsart, durch ihre Verwendung in weniger geräuschvollen Räumen, durch Wohnstättenansiedlung in der Nähe der Werkstatt u. a. m. beseitigt, so daß sich viele heute in ihrer Arbeit wohl fühlen und zugegeben werden kann, daß, der rechte Mann auf dem rechten Platz in einzelnen Fällen vollwertige, Sehenden konkurrenzfähige Arbeit leistet. Nur steht zu bedenken, ob die nach dem Kriege herrschende Arbeitslosigkeit und die Tatsache, daß unsere Industrie zur Zeit einen schweren Daseinskampf führt, der Unternehmer heute mehr denn je auf die Einstellung erstklassiger Kräfte angewiesen ist, ihn bei Aufhebung des Einstellungszwanges von Schwerbeschädigten¹⁾ nicht aus rein technischen Gründen mit Rücksicht auf seinen oder den allgemeinen Vorteil zwingen werden, die Einstellung Blinder als eine Erschwerung für den Betrieb anzusehen.

¹⁾ Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (R.G.Bl. S. 458).

Das Gesetz wird durch die „Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter“ vom 28. April 1921, die mit dem 1. Mai 1921 in Kraft tritt, ergänzt.

§ 1 bestimmt:

„Die im § 18, Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (R.G.Bl. S. 458) bestimmte Frist, innerhalb deren eine Kündigung nach § 12, Abs. 1 dieses Gesetzes einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, wird bis 1. April 1922 verlängert.“

Oft mag dies nicht zutreffen; aber vielfach wird man in einer Zeit der wirtschaftlichen Verarmung unseres Vaterlandes damit rechnen müssen, Erwägungen, die sich zum Teil schon heute bestätigt haben. Angeregt durch Herrn Sanitätsrat Dr. Feilchenfeld-Charlottenburg, wurde im Jahre 1916 von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Unterrichtswesens in Preußen ein Ausschuß zur Untersuchung von Arbeitsmöglichkeiten für Blinde eingesetzt. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die vielen durch diesen Ausschuß und anderwärts ausfindig gemachten Arbeiten in technischen, kaufmännischen und gewerblichen Betrieben aufzuzählen. Der Ausschuß hat eine Zusammenstellung solcher Arbeiten herausgegeben, die auf einzelnen Gebieten durch die Schrift der Versicherungsanstalt Württemberg¹⁾, die Abhandlungen Kufflers²⁾, Krämers³⁾, Perls⁴⁾, Niepels⁵⁾ und Dr. Feilchenfelds⁶⁾ erweitert und ergänzt wird. In diesem Merkblatt werden:

in der Steinbearbeitung	1
in der Porzellanfabrikation	3
in der Stahlfederindustrie	4
in der Fabrikation von Metallknöpfen	5
Glühlampenfabrikation	2
Uhrenindustrie	2
Instrumentenbau	2
Fabrikation optischer Instrumente	1
Werkstätten für Massenherstellung, Apparate, Werkzeuge	57
Seifenfabrikation	4
Textilindustrie	7
Matratzenherstellung	3
Papierfabrikation	4
Kartonagenfabrikation	11
Bonbon- und Schokoladenfabrikation	5
Tabakindustrie	2
Schuhmacherei	9
	insgesamt 122

für Blinde geeignete Beschäftigungen in gewerblichen Betrieben nachgewiesen.

¹⁾ „Kriegsblindenfürsorge und Industrie“, Stuttgart 1916.

²⁾ „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“: die bisherigen Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge, a. a. O. S. 313ff.

³⁾ Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge in Württemberg, a. a. O. S. 30ff.

⁴⁾ Kriegsblindenbeschäftigung in der Werkstatt.

⁵⁾ Niepel, E., Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben. Sonderschrift Heft 5 des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Berlin 1918.

⁶⁾ Feilchenfeld, W., Deutsche Medizinische Wochenschrift, Jahrg. 1916, Nr. 13. „Kriegsblindenfürsorge.“

Tatsache ist, daß nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz unserer Kriegsblinden in der Industrie tätig ist, und auch viele, wohl aus rein psychologischen Gründen, den Wunsch geäußert haben, der Fabrik den Rücken zu kehren, wenn sich ihnen eine andere, geeignete und wirklich lohnbringende Beschäftigung bietet. Wenn Uhthoff¹⁾ (Breslau) auch auf Grund des umfangreichen, ihm zur Verfügung stehenden Materials über die Kriegsblinden Schlesiens einen ähnlichen Standpunkt vertritt und nur in besonderen Fällen eine Verwendung Blinder, insbesondere Kriegsblinder, in gewerblichen Betrieben empfiehlt und zu der Schlußfolgerung kommt: „Selbstverständlich soll nicht geleugnet werden, daß Kriegsblinde oft voll und ganz ihren Mann stehen und ihren Posten genau so gut ausfüllen können wie Sehende. Es müssen nur die richtigen Arbeiten herausgefunden und die Grenzen der Leistungsfähigkeit richtig erkannt werden. Man darf sich nicht scheuen, dem Kriegsblinden ein ganz engbegrenztes Arbeitsfeld zu überweisen, denn nur in der Teilarbeit wird er mit den Sehenden in Konkurrenz treten und ganze Arbeit leisten können“, so bestätigt er die oben vertretene Ansicht, weist aber zugleich auf ein Hauptmoment hin, das der vorher erwähnte Ausschuß in den Vordergrund seiner Bestrebungen stellt.

In Wort und Schrift und so auch in der Praxis geht dieser gegen jede rein empirisch angewandte Methode der Verwendung Kriegs- und Zivilblinder in den industriellen Betrieben vor, bei der es mehr dem Zufall überlassen bleibt, ob eine geeignete Arbeit im Betrieb gefunden wird und versucht auf Grund einer exakt wissenschaftlichen Forschungstätigkeit, zu besseren Ergebnissen zu gelangen. Ob er mit der Annahme, daß sowohl Kriegs- als auch Zivilblinde, gelernte und ungelernte Arbeiter zu Hunderten in der Industrie lohnende und Sehenden konkurrenzfähige Beschäftigung finden werden, recht behalten wird, kann erst die Zukunft bestätigen.

Durch systematische Aufklärung, Ausfindigmachung neuer, probeweiser Durchführung und individuelle Anpassung der verschiedensten Arbeiten sucht er das noch herrschende Vorurteil planmäßig zu überwinden. Den Beweis, daß Blinde in der Massenfabrikation, vornehmlich in den drei typischen Arten von Arbeitsverrichtungen:

¹⁾ Uhthoff, Über das Schicksal der Kriegsblinden, a. a. O. S. 69.

1. Revisionsarbeiten mit Lehren,
2. Stanzarbeiten,
3. Verpackungsarbeiten

tatsächlich mit Erfolg Verwendung gefunden haben, gibt ein Auszug aus der Liste der Verdienste der Blinden im „Kleinbauwerk der Siemens-Schuckertwerke“ vom 1. Mai 1921.

Am 1. Mai waren im „Siemenskonzern“ insgesamt 75, d. h. 74 männliche und 1 weibliche Blinde, teils mit, teils ohne Sehrest mit den verschiedensten Arbeiten beschäftigt.

Im „Kleinbauwerk“, Berlin, waren 35 Blinde tätig.

2 verdienten bei Stücklohnarbeit weniger als den garantierten Stundenlohn von 2,10 Mk. pro Stunde, erhielten also einen Zuschlag,

6 verdienten bis zu 3 Mk. pro Stunde,

7 verdienten von 3—4 Mk. pro Stunde,

10 verdienten von 4—5 Mk. pro Stunde,

9 verdienten von 5—5,39 Mk. pro Stunde.

Die übrigen 40 in den anderen Werken verdienten angepaßte Normallöhne. Im ganzen sind bis zum März 1921 allein im Kleinbauwerk 169 Blinde angelernt und durch geeignete Vermittlung in ihrer Heimat in gewerblichen Betrieben untergebracht worden. Tatsächlich ist die von den Blinden verrichtete Arbeit fast ausschließlich Frauenarbeit, aber im Interesse der Blinden ist zu hoffen, daß durch Ausfindigmachen geeigneter Arbeitsmethoden und geeigneter Abwechslung viel dazu beigetragen wird, die ungünstigen Wirkungen abzuschwächen.

Auch gibt es in Fabrikbetrieben Handwerkerarbeiten, die von kriegsblinden Schustern, Schneidern, Tischlern u. a. übernommen und ohne Schädigung der Gesundheit durchgeführt werden können. Es sollte gerade bei der Beschäftigung dieser in industriellen und handwerksmäßigen Betrieben, wie überhaupt bei jedem Früh- und Späterblindeten, insbesondere bei unseren Kriegsblinden, eine sehr differenzierte Auslese getroffen, der Gesundheitszustand und seine Veranlagung weitgehendst berücksichtigt werden. Hier bietet neben dem Gutachten des Arztes und der Berufsberatung durch Fachleute, die mit dem Blindenwesen vertraut sind, die neueste Errungenschaft unserer Wissenschaft, die „Psychotechnik“, ein beachtenswertes Hilfsmittel.

5. Nach eingehender mehrmaliger Rücksprache mit dem Verfasser hat sich Dr. Bernhard Herwig, Assistent am Laboratorium

für industrielle Psychotechnik an der Technischen Hochschule, Charlottenburg, in einem persönlichen Schreiben vom 11. Mai 1921 folgendermaßen geäußert:

„Für die Berufswahl der Blinden wird sich in vielen Fällen auch die psychotechnische Berufseignungsprüfung empfehlen. Ist es schon für den geistig und körperlich völlig normal beschaffenen Menschen eine oft sehr schwierige Frage, den richtigen Beruf zu ergreifen, so trifft dies in noch viel höherem Maße für den Blinden zu. Für ihn fällt ein sehr wichtiges Sinnesgebiet aus, und er soll trotzdem doch möglichst vollwertig seine Berufstätigkeit ausführen. Dies wird ihm nur möglich sein, wenn seine ursprünglichen Anlagen und Fähigkeiten auch wirklich denen entsprechen, die in dem entsprechenden Beruf gebraucht werden. Dies ist ja der Weg, den die psychotechnischen Berufseignungsprüfungen einschlagen. Schon ein Sehender wird sich sehr schlecht etwa zur Korbflechterei eignen, wenn er nicht über die nötige Handgeschicklichkeit verfügt. In noch viel höherem Maße trifft das für den Blinden zu, für den schon an und für sich ein sehr wichtiges Sinnesgebiet ausfällt. Gleichzeitig ist für ihn eine verfehlte Berufswahl noch von viel schlimmeren Folgen als bei einem nicht geschädigten Menschen, da der Kampf ums Dasein für den Blinden an sich schon schwerer ist. Bei der großen Zahl von Kriegs- und Zivilblinden in Deutschland (etwa 38000, von denen 40 v. Hundert unter 50 Jahren sind, die also noch für das Erwerbsleben in Frage kommen) und bei der vielfachen Einreihung der Blinden gerade in handwerkliche Berufe sollte man nicht an der Möglichkeit vorübergehen, sich vor Ergreifung des in Aussicht genommenen Berufes durch eine psychotechnische Eignungsprüfung zu vergewissern, ob begründete Aussicht besteht, daß der Blinde auch wirklich über die Fähigkeiten verfügt, die für den betreffenden Beruf unbedingt erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, so soll man den Blinden lieber einem Beruf zuführen, wo er irgendwie die durch die Eignungsprüfung als am besten entwickelt festgestellten Fähigkeiten verwenden und zur Auswirkung kommen lassen kann. Dann hat er die besten Aussichten, allmählich sich einer vollwertigen Leistungsfähigkeit zu nähern.

Natürlich wird es sich nicht lohnen und daher auch nicht praktisch durchführen lassen, eigene psychotechnische Institute für unsere Blinden einzurichten, wo aber derartige Institute bestehen, sollte man sich aus den angeführten Gründen ihrer gerade auch für die Blinden bedienen, um sie so vor weiteren unnötigen Schäden und Enttäuschungen zu bewahren.“

6. Im Anschluß an diese Betrachtung ist es wohl angebracht, noch einige Worte über den „Arbeiterschutz“, der bei der Beschäftigung unserer Kriegsblinden eine wichtige Rolle spielt, einzuschalten. In Anlehnung an Zwiedineck-Südenhorst¹⁾ sind bei der Begriffsdefinition im engeren Sinne darunter alle Maßnahmen zu verstehen: „die darauf gerichtet sind, Schädigungen irgendwelcher Art hintanzuhalten, denen der unselbständige Arbeiter durch seine Verwendung in einem konkreten Arbeitsverhältnis ausgesetzt ist.“

Es muß in erster Linie auf die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Sittlichkeit Wert gelegt werden. Die Leistungsfähigkeit der Kriegsblinden ist an und für sich durch das ihnen anhaftende Gebrechen stark gemindert, ein Umstand, der

¹⁾ A. a. O. S. 244.

das weitestgehende Verständnis und Rücksichtnahme von Seiten des Arbeitgebers und seiner Vertreter bedingt. Nur in den seltensten Fällen werden diese Schwerbeschädigten die festgesetzte Arbeitszeit, den Achtstundentag, einhalten können. Darum empfiehlt sich, um einem zu schnellen Ermüden und Schädigungen der Gesundheit vorzubeugen, die Einlegung von Pausen oder die Kürzung der Arbeitszeit überall dort, wo trotz rein mechanischer Hantierung der Aufwand größerer Kräfte und eine konzentrierte Aufmerksamkeit zur präzisen Durchführung des Arbeitsprozesses notwendig ist. Bedarf der völlig normale Arbeiter neben seiner Sonn- und Feiertagsruhe einer jährlichen Ausspannung, so muß bei den Kriegsblinden in der Regel mit einem längeren Erholungsurlaub im Jahr gerechnet werden. Bietet der Betrieb einem intelligenten und vorwärtsstrebenden Menschen die Möglichkeit des Aufstieges zum Vorarbeiter und Werkführer, so muß auch für unsere Kriegsblinden durch die Einrichtung von Fachkursen nach der Arbeitszeit für geistige Weiterbildung und Hebung ihrer moralischen Qualitäten gesorgt werden, soweit dies im Rahmen der immerhin beschränkten Möglichkeiten überhaupt in Betracht kommt.

Was die Unfallverhütung und die gewerbehygienischen Prinzipien anbetrifft, so kommen für die Kriegsblinden besondere Maßnahmen in Betracht. Da ihrem Gebrechen meist schwere Kopfschüsse, Gasvergiftungen und sonstige Krankheiten zugrunde liegen, die den Körper geschwächt, das Nervensystem angegriffen und vor allem das Eintreten häufiger Kopfschmerzen zur Folge haben, sind sie möglichst in reinlichen, gut gelüfteten und wenig geräuschvollen Arbeitsräumen zu beschäftigen, alles Tatsachen, die von Arbeitgebern und Fürsorgestellen bereits erkannt und mit Erfolg durchgeführt worden sind, da sie sich größtenteils in den Rahmen des Arbeiterschutzes überhaupt einreihen. Ganz besondere Maßnahmen bedingte die Unfallverhütung bei der Beschäftigung Kriegsblinder in gewerblichen Betrieben an Maschinen, da sie bei diesen Arbeiten weit größeren Gefahren ausgesetzt sind als jeder vollsinnige Arbeiter. Die Gesetze machen fast ausschließlich, wenn nicht direkte Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers vorliegt, den Arbeitgeber haftbar. Obwohl dieser durch die Versicherung vor materiellen Unkosten geschützt ist, so hat er doch moralische Verpflichtungen und ist in der Durchführung der bestmöglichen Schutzvorrichtungen einer steten Kontrolle unterworfen. Gar bald erkannte der „Ausschuß zur Untersuchung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Blinde in

gewerblichen Betrieben“, daß sich der Verwendung Blinder, insbesondere Kriegsblinder, in den Fabriken durch die bestehenden Unfallversicherungsvorschriften fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten. Auf eine begründete Eingabe an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe wurden durch zwei Runderlasse des Reichsversicherungsamtes vom 20. Dezember 1916 I.U. 282 und 5. April 1917 Abteilung für Unfallversicherung I.U.51/17 die Vorstände der Berufsgenossenschaften zu einer wohlwollenden Auslegung der Versicherungsvorschriften und zur Genehmigung der Beschäftigung Gebrechlicher an gefährlichen Betriebseinrichtungen ermächtigt, „wenn die in Frage kommende Arbeitsweise nach den bisher gemachten und weiter zu sammelnden Erfahrungen geeignet ist und wenn die zu verwendenden Betriebsmittel unfallsicher ausgestattet sind.“ Fernerhin wurden die Arbeitgeber der Verantwortung für Unfälle, die sich bei Verwendung Schwerbeschädigter, so also auch Blinder, trotz sorgfältigster Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln in ihren Betrieben ereigneten, enthoben, selbst wenn sie in dringenden Fällen auf eigene Gefahr ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes der Berufsgenossenschaften Kriegsbeschädigte an Maschinen beschäftigten und sich ein Unfall ereignete (vgl. Feilchenfeld)¹⁾.

Ingenieur Paul H. Perls²⁾, Fabrikdirektor des Kleinbauwerks der Siemens-Schuckertwerke in Siemensstadt bei Berlin, Mitglied des obengenannten Ausschusses, der sich um die Verwendung Kriegsblinder in den ihm unterstellten Betrieben große Verdienste erworben und durch Wort und Schrift auf die erfolgreiche und lohnende Beschäftigung Blinder überhaupt in Fabriken hingewiesen hat, wurde durch vielfach geäußerte Bedenken über die erhöhten Gefahren der Unfallmöglichkeit bei der Einstellung Blinder in Fabriken veranlaßt, eine sehr instruktive und diesen Teil des Arbeiterschutzes in seinen Grundfragen lösende Monographie zu schreiben. Darin heißt es:

„Der Grundsatz muß der sein, daß alle sich drehenden und bewegenden Teile geschützt sind, und daß bei einem ungewollten Betasten der Teile der Arbeitende sich nicht verletzen kann. Bei den Blindenarbeiten an Maschinen hat sich daher der elektrische Einzelantrieb am besten bewährt, es fallen da die Transmissionen mit ihren vielen Nachteilen vollständig fort. Jede Maschine hat ihren eigenen Antriebsmotor mit Schalter und kann daher von den Blinden auch selbständig bedient werden. Der Motor wird am besten gekapselt verwendet, der kurze Treibriemen muß durch eine leicht abnehmbare, am besten durchsichtige Vorrichtung geschützt sein.

¹⁾ A. a. O. Runderlasse des Reichsversicherungsamtes, S. 1540ff.

²⁾ A. a. O. S. 4ff.

Bei Stanz- und Prägemaschinen muß die Einrichtung so getroffen sein, daß beide Hände zwangsläufig die Sicherheitshebel bedienen, bevor der Prägestempel auf das Material wirkt. Mit anderen Worten, beide Hände müssen sich beim Arbeiten der Maschine außerhalb des Werkzeuges befinden.

Beim Prüfen von Gewindeteilen u. a., die scharfkantig sind, die unter Umständen schwer in die Lehren passen sollen, müssen die Teile vorher in eine Vorrichtung zum Schutz der Hand gebracht werden. Überhaupt sind die Hände bei scharfkantigen oder reibenden Gegenständen durch Lederfingerlinge u. a. zu schützen.

Bei Bohrmaschinen müssen die Bohrfutter mit ihren vorstehenden Schrauben durch Abdeckung geschützt sein, der Bohrer selbst durch eine schützende Hülse gehen.

Bei den Stempelmaschinen oder ähnlichen Maschinen ist die Einrichtung so zu treffen, daß die Öffnung für die zu stempelnden Teile nur so groß vorgesehen wird, daß gerade dieses Stück hineingeht, und zwar in der Weise, daß die Finger nicht verletzt werden können. Bei den Abschneide- und anderen Maschinen ist darauf zu achten, daß die Werkzeuge so aufgespannt werden, daß beim Heruntergehen des Messers u. a. der Zwischenraum des beweglichen oder sich bewegenden und festen Körpers noch so groß ist, daß die Finger nicht gequetscht werden.

Bei der Drehbank muß unter Umständen der Drehstuhl abgedeckt sein. Zur besseren Ausnutzung der Maschine kann das Ein- und Ausschalten des Motors durch einen Fußschalter geschehen.

Bei der Nietmaschine ist zur Unfallverhütung ein Wegräumer für die Hand vorgesehen. Beim Drehen des Rades mit der rechten Hand schiebt sich die das Werkzeug umschließende Schutzvorrichtung zwangsläufig vor und entfernt so die Hand von der gefährlichen Stelle.

Bei der kreisenden Bürste ist zur Verhütung von Verletzungen die Einrichtung so getroffen, daß beim Arbeiten die Hand an einem Brett entlang gleitet, und das zu bearbeitende Stück so mit Bestimmtheit an die Bürste geführt wird.

Nachdem die Beamten der Gewerbeinspektion und die der Berufsgenossenschaft die Maßnahmen, die im Kleinbauwerk der Siemens-Schuckertwerke getroffen wurden, um Blinde bei der Arbeit vor Unfällen zu schützen, für gut befunden hatten, konnte gegen die Beschäftigung derselben nichts eingewendet werden. Die Berufsgenossenschaft erklärte sich denn auch, entgegen ihren Arbeitsbedingungen, wonach Leute mit körperlichen Gebrechen nicht beschäftigt werden dürfen, bereit, Blinde zur Bedienung von Maschinen zuzulassen, wodurch sie jegliche Haftpflicht bei Unfällen übernahm.“

7. Ein Eingehen auf das Typische aller Antworten des Fragebogens ergibt im ganzen Deutschen Reich einen ungefähren Überblick über die Lohnbezüge der Kriegsblinden in den einzelnen Berufen und weiterhin eine bunte Mannigfaltigkeit von Tatsachen, die je nach der Eigenart des Landes, der Provinz im einzelnen voneinander abweichen.

Charakteristisch ist der Zug zur Landwirtschaft überall dort, wo die Vorbedingungen günstig sind, d. h., wo Bodenbeschaffenheit und Eignung des Mensenschlages vielfach zusammentreffen, so besonders in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, der Provinz Sachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein, Schlesien und vereinzelt auch in den übrigen Ländern, vornehmlich in Bayern. Fast alle be-

treiben ein Nebenhandwerk und geben neben freiem Unterhalt einen Durchschnittsverdienst von 100—200, auch 500 Mk. monatlich an.

Gleichmäßig über das ganze Reich sind die typischen Blindenhandwerke verteilt, die dem Kriegsblinden im allgemeinen nur schmalen Verdienst, im Flechten und Bürstenbinden verbunden mit Handel 25—100 Mk., in der Provinz Sachsen und Hamburg in Einzelfällen nach Angabe 500—800 Mk. monatlich einbringen. Die selbständigen Handwerker klagen vielfach über Mangel an Rohmaterial, während es denjenigen, die einer Blindenanstalt, einem Verein oder einer Genossenschaft angeschlossen sind, selten an Material, Arbeitsaufträgen und einem geregelten Verdienst fehlt. Recht vorbildlich arbeiten hier der Freistaat Sachsen und Baden. Verhältnismäßig viele führen mit Hilfe der Frau, der Eltern oder Geschwister ein Ladengeschäft mit gutem Auskommen (nähere Angaben fehlen), so Buch-, Musikalien-, Papier- und Schreibwaren, Kolonialwaren, Zigarren-, Zigaretten-, Kontitüren-, Kohlen-, Holz-, selbst Schweine- und Milhhändler, Gastwirte, Fuhrhalter, auch Versicherungs- und Handelsagenten.

Schreibmaschinenschreiber und Telephonisten sind in städtischen und staatlichen Betrieben, vornehmlich in Berlin, Hamburg, Dresden und Breslau angestellt. Der Monatsverdienst schwankt zwischen 300—900 Mk., an manchen Stellen beträgt er bis 1050 Mk. Im Privatdienst ist die Bezahlung weit schlechter, so daß viele gezwungen sind, eine Nebenbeschäftigung zu haben. Vereinzelt wird über Überanstrengung geklagt, im allgemeinen die Eignung vom Arbeitgeber, die Zufriedenheit vom Arbeitnehmer zum Ausdruck gebracht. Bei wenigen reicht die Vorbildung nicht aus.

Die Klavierstimmer haben in Hamburg, Berlin, Thüringen, Bayern und anderwärts ausreichende Bezahlung in Fabriken, als Privatstimmer ein Monatseinkommen von 100—200 Mk.

Die Masseure haben an Krankenanstalten ihr gutes Auskommen, teils freie Verpflegung und 200—600 Mk. monatlich, daneben oft Privatkundschaft. Solche, die nur auf diese angewiesen sind, klagen über Mangel an Arbeit. Ihr Durchschnittsverdienst beträgt 150 bis 200 Mk. monatlich, sie betreiben oft ein Nebenhandwerk.

Einige sind als Korrespondenten, Sekretäre, Bureaubeamte, Korrektoren an Blindenbüchereien, Gehilfen, Pförtner und selbst als Botengänger, im Freistaat Sachsen und Hamburg verschiedene in der sozialen Fürsorge mit Einkommen von 350—800 Mk. monatlich, vereinzelt 1000 Mk. und mehr, angestellt.

Aktenhefter sind bei Behörden mit gutem Verdienst, monatlich 450—1000 Mk., tätig.

Eine große Mannigfaltigkeit weisen die selbständigen Handwerker und die in gewerblichen Betrieben beschäftigten auf. Hier sind zu finden: Schlächter, Bäcker, Melker, Bügler, Tapezierer, Klempner, Schlosser, Spengler, Installateure, Sattler, Polsterer, Tischler, Poliere, Buchbinder, Drucker u. a. m. Der Verdienst schwankt, ist jedoch in gewerblichen Betrieben meist tarifmäßig.

Im Rheinland und Westfalen haben Bergleute im Tagbau mit hohem Lohn wieder Verwendung gefunden. Die meisten ungelerten Arbeiter, von denen viele schon vor der Erblindung in Fabriken tätig waren, konzentrieren sich vornehmlich in den Industriegegenden und Großstädten: Berlin, Hamburg, Dresden, Frankfurt, Württemberg, Provinz Sachsen, Rheinland, Schlesien und Thüringen, doch auch vereinzelt in den übrigen Provinzen Preußens und den verschiedenen Ländern. Im allgemeinen ist ihr Lohn Stück- und Zeitlohn, durchschnittlich 300—900 Mk. monatlich. Das Urteil der Arbeitgeber und der meisten Werkmeister ist im allgemeinen günstig. Fast ausschließlich klagen sie über die Eintönigkeit der Arbeit, das allzu große Geräusch und die schlechte Luft in den Arbeitsräumen, die durch vielfache Umstände häufig auftretenden Kopfschmerzen und nervösen Störungen. Ein Teil hat bereits im Laufe der Jahre diese Tätigkeit wieder aufgegeben, sie sind in Teilarbeit der typischen Blindenhandwerke ausgebildet. Manche bemühen sich, eigene Geschäfte einzurichten oder auf dem Lande angesiedelt zu werden.

Von gelernten Kaufleuten, Bank-, mittleren und höheren Staatsbeamten, Lehrern und überhaupt allen Akademikern ist zu sagen, daß sie sich in ihren Stellungen wohl fühlen und einen auskömmlichen Verdienst gefunden haben. Charakteristisch unter den Akademikern ist, daß sich der größte Teil dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft, weniger der Philologie und nur vereinzelte der Theologie zugewendet haben. Sie sind über ganz Deutschland verteilt.

Wenn viele aller Berufsklassen in den Fragebogen angeben, daß sie durch diese oder jene Störung, vor allem durch Kopf- und Nervenschmerzen, durch andere Verwundungen, Amputationen, in der Ausübung einer Tätigkeit stark behindert sind, so ist dies zweifellos verständlich. Diese Momente werden auch bei den Arbeitswilligen oft zu längeren Arbeitseinstellungen und nicht selten zum

Berufswechsel führen müssen. Von allen als berufstätig Angeführten können bestenfalls 60 v. H. als wirklich versorgt angesehen werden. Alle übrigen werden, da ihr wirkliches Arbeitseinkommen plus Rente ihren tatsächlichen Bedürfnissen, vor allem in den Großstädten bei der anhaltenden Teuerung oft nicht entspricht, teils durch die amtlichen Fürsorgestellen, teils durch die Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte oder private Stiftungen weitgehend unterstützt und werden auch für absehbare Zeit auf die Hilfe des Reiches angewiesen sein. Dennoch ist es erstaunlich und erfreulich, daß, soweit es aus den Fragebogen zu ersehen war, nur 499 = 17,8% als „ohne jede Beschäftigung“ angeführt sind. Ein Teil der hier Mitgezählten befand sich zur Zeit noch in Lazaretten, in der Ausbildung oder war in der Berufswahl unschlüssig, vielleicht 120—150 sind als dauernd krank und nur vereinzelte Fälle als arbeitsunwillig anzusehen.

Aber gerade für die unter ihnen, die körperlich und geistig zu keiner Arbeit mehr fähig sind, wird, wenn sie keine Angehörigen mehr haben, durch Unterbringung in Heimen oder Siechenanstalten gesorgt werden müssen, eine Aufgabe, die weitere Opfer an Mitteln voraussetzt. Den letzteren kann nur durch das Beispiel der Kameraden und den Hinweis auf den ethischen Wert der Arbeit durch geeignete Berufsberater geholfen werden.

Wenige vertreten den Standpunkt, daß sie als Blinde arbeitsunfähig sind, und der Staat verpflichtet sei, ihnen für das dem Vaterland geopferte Augenlicht eine so hohe Rente zu zahlen, daß sie von dieser sich und die Familie ohne jeden Nebenerwerb ernähren können. Wieder andere befürchten, daß ihnen bei einem Arbeitseinkommen ihre Rente geschmälert wird, so daß sie sich einer solchen Kürzung nicht aussetzen wollen. Dies ist ein beachtenswertes Moment.

Ogleich dieses Thema im Laufe der Jahre in Wort und Schrift vielfach erörtert wurde, so erscheint es doch zweckmäßig, an dieser Stelle auf das Rentenproblem näher einzugehen.

8. Nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 standen den Kriegsbeschädigten folgende Gebühnisse zu: die Rente beträgt nach § 9

für Feldwebel	900 Mk.
für Sergeanten	720 „
für Unteroffiziere	600 „
für Gemeine	540 „

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebühnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Es kam zu der Rente nach § 13 bei Verlust oder Erblindung beider Augen eine doppelte Verstümmelungszulage, nämlich 54 Mk. monatlich, und nach § 14 eine Kriegszulage von 15 Mk.

Die Gesamtbezüge betragen demnach:

Grundrente	45 Mk.
doppelte Verstümmelungszulage	54 „
Kriegszulage	15 „
insgesamt	<u>114 Mk.</u> monatlich.

Es war selbstverständlich, daß bei der zunehmenden Teuerung auch die Gebühre- nisse steigen mußten. Außer einmalig zur Auszahlung gekommenen Teuerungszulagen wurde Ende des Jahres 1918 die Rente für Mannschaften auf 90 Mk. monatlich erhöht. Ferner kam ab 31. Dez. 1918 für die Blinden eine dritte Verstümmelungszulage in Höhe von 27 Mk. hinzu, am 1. Juni 1919 eine Teuerungszulage von 74,40 Mk. und am 1. Mai 1920 eine Extrazulage von 78,15 Mk.

Die Mannschaftsrente setzte sich daher folgendermaßen zusammen:

1. Grundrente	45,00 Mk.
2. Zuschlag	45,00 „
3. Kriegszulage	15,00 „
4. Doppelte Verstümmelungszulage	54,00 „
5. 3. Verstümmelungszulage	27,00 „
6. Teuerungszuschlag	74,40 „
7. Extrazulage	<u>78,15 „</u>
insgesamt	338,55 Mk. monatlich.

Unteroffiziere und Feldwebel erhielten entsprechende Zuschläge. Dazu traten in gegebenen Fällen Invalidenrente und bei Verheirateten Kinderzulagen.

Das Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 bestimmt in § 5 folgendes:

„Die Grundrente beträgt für den aktiven Offizier bei vollendeter 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich 20/60 und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahr mit jedem weiteren Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ bis auf $\frac{45}{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen „Diensteinkommens.“

Nach § 16 wurde für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheer teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes war der Pensionsbetrag laut § 29 festgesetzt:

„Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrades bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch...“ Als Dienstzeit wurde nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet (§ 30).

Bei Verlust oder Erblindung beider Augen erhielten aktive oder Reserveoffiziere eine Verstümmelungszulage von jährlich 1800 Mk. (§ 11). Ferner hatte der Offizier Anspruch auf eine Kriegszulage, die nach § 12 beträgt:

- 1.) 1200 Mk., wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns 1. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist,
- 2.) 720 Mk., wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Das pensionsfähige Diensteinkommen eines Leutnants bis zu

zehnjähriger Dienstzeit beträgt:	1164 Mk. · 3 = 3492 Mk.
dazu Verstümmelungszulage	1800 Mk.
Kriegszulage	<u>1200 Mk.</u>
insgesamt	6492 Mk.

Ausnahmsweise wurden auch die 3. Verstümmelungszulage, Teuerungszulagen und Kinderzulagen gewährt.

Das neue Reichsversorgungsgesetz, welches mit Rückwirkung auf den 1. April 1920 nach Beendigung der gesamten Vorarbeiten am 12. Mai 1920 von der Nationalversammlung verabschiedet wurde, kennt in seinen Grundzügen keinen Unterschied zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des aktiven und Beurlaubtenstandes, sondern berücksichtigt nur in einer Ausgleichs- und Teuerungszulage die innegehabte Lebensstellung und die örtlichen Kosten der Lebensführung. Es sucht, den erworbenen Fähigkeiten, sozialen Ansprüchen und der durch die Verletzung verursachten Erwerbsbeschränkung eines jeden insofern gerecht zu werden, als der Grad der Erwerbsbeschränkung für die Höhe der Gesamtbezüge den ausschlaggebenden Faktor bildet, eine Tatsache, die unseren Kriegsblinden, die fast ausschließlich als 100 v. H. erwerbsunfähig anzusehen sind, zugute kommt.

Die §§ 1—3 behandeln die Versorgungsansprüche, die §§ 4—20 Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld. § 5 erkennt neben den orthopädischen Hilfsmitteln (künstliche Augen) und deren Ersatz den Führerhund als Prothese für den Kriegsblinden an.

Die §§ 21—23 sind für den Kriegsblinden, der nicht selten mit einer Umbildung, fast ausschließlich aber mit der Beschaffung technischer Hilfsmittel zur Umlernung zu rechnen hat, besonders wichtig. Sie werden daher hier im Wortlaut zitiert:

§ 21. „Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufes oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden. Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.“

§ 22. „Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufes, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.“

§ 23. „Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4, Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen hat oder erlassen wird.“

§§ 24—30 behandeln die Rente. § 27 staffelt die Rente nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit stehen den Kriegsbeschädigten 2400 Mk. Grundrente und 900 Mk. Schwerbeschädigtenzulage zu.

§ 28 behandelt die Ausgleichszulage, wonach die Kriegsbeschädigten nach ihren Zivilberufen eingeteilt werden in hochqualifizierte, gelernte und ungelernete Arbeiter, von denen die ersten eine Ausgleichszulage von 50 v. H., die zweiten von 25 v. H. der ihnen nach § 27 zustehenden Gebühnisse erhalten.

Nach § 29 erhält der Blinde die Vollrente.

§ 30 behandelt die Kinderzulage, die unter bestimmten Voraussetzungen für jedes gesetzlich anerkannte Kind 10 v. H. der ihnen nach den §§ 27—28 zustehenden Gebühnisse beträgt.

§ 31 ist für Blinde gleichfalls wichtig. Nach ihm beträgt die Pflegezulage 600 Mk. jährlich, bei schwerer Gesundheitsschädigung und dauernder Pflege 1000—1500 Mk., außer wenn Hausgeld gewährt wird.

§ 32 behandelt die Zahlung eines Übergangsgeldes,

§ 33 die Erlangung eines Beamten Scheines,

§ 34 das Sterbegeld, das je nach den Ortsklassen A—E 400—250 Mk. beträgt.

§ 35 betrifft die Gebühren für das Sterbevierteljahr,

§§ 36—50 die Hinterbliebenenrente.

§ 51 behandelt die Ortszulage, die in Klasse A 35, B 30, C 20, D 10 v. H. beträgt.

§§ 52—54 behandeln die Fristen,

§§ 55—58 Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

Nach den §§ 59—61 ruht das Recht auf Versorgung, wenn sich der Versorgungsberechtigte einer schweren strafbaren Handlung schuldig macht, des weiteren nach § 62 mit Ausnahme des Hausgeldes, wenn dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder in einem Badeorte gewährt wird; während der Verpflegung in einer Heilanstalt ruht auch die Pflegezulage.

Nach § 63 ruht die Grundrente bei einem reichseinkommensteuerpflichtigen Einkommen

„von mehr als	bis einschließlich	in Höhe von
5000 Mk.	6000 Mk.	1 Zehntel
6000 „	7000 „	2 Zehnteln
7000 „	8000 „	3 „
8000 „	9000 „	4 „
9000 „	10000 „	5 „
10000 „	11000 „	6 „
11000 „	12000 „	7 „
12000 „	13000 „	8 „
13000 „	14000 „	9 „
14000 „	in Höhe des vollen Betrages der Versorgungsgebühren	

ausschließlich der Pflegezulage. Dem Beschädigten verbleibt jedoch die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage . . .“

§ 67 behandelt die Zahlung,

die §§ 68—71 die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rente,

§§ 72—85 die Kapitalabfindung und eventl. Rückzahlung vornehmlich zum Erwerb von Grundstücken,

§ 85 die Umrechnung der nach dem alten M.V.G. und O.P.G. ausgezahlten Kapitalabfindung,

§ 86 den Schadensersatz,

§ 87 die Teuerungszulage. Er lautet: „Zur Anpassung an die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage ist eine veränderliche Teuerungszulage zu den nach diesem Gesetz zu zahlenden Gebühren mit Ausnahme des Krankengeldes zu gewähren. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch den Reichshaushaltsplan bestimmt. Bis zur ersten Festsetzung im Reichshaushaltsplan wird die Teuerungszulage auf 25 v. H. der vorgenannten Gebühren festgesetzt.“

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats im Falle einer Erhöhung der Teuerungszulage zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage in dem § 45, Abs. 2 und dem § 63, Nr. 1 die Grenzen des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu erhöhen.“

§ 88 behandelt die Ausdehnung des Personenkreises.

Die folgenden Paragraphen sind besonders wichtig für die Blinden, die wieder einen Verdienst gefunden haben.

§ 89 lautet: „Bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes von Beschäftigten, die Versorgungsgebühren nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetz (Renten, Pensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Witwen- oder Waisengeld, Kriegselterngeld usw. empfangen, dürfen diese Gebühren nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.“

§§ 90—91 übertragen die Entscheidung über die in § 89 ausgesprochene Frage dem Schlichtungsausschuß bzw. der Betriebsvertretung der Arbeiter.

§§ 92—103 enthalten die Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 96 lautet: „Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlobtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetz zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebühren an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühren. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühren wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrag der nach diesem Gesetz zu zahlenden Gebühren und den Gebühren, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären . . .“

§§ 97—98 behandeln die den Beamten der Zivilverwaltung und den früheren aktiven Offizieren zustehenden Gebühren.

§ 99 stellt den ehemaligen aktiven Offizieren die Wahl zwischen der Versorgung nach dem alten O.P.G. und dem R.V.G. frei. Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein.

Unter der Voraussetzung, daß die Pflegezulage gewährt wird, betragen die Gebühren eines kriegsblinden gelernten Arbeiters, verheiratet, mit einem Kind, in Ortsklasse C = 7557 Mk., abgesehen von der Invalidenrente, die einem großen Teil der hier in Frage kommenden vermutlich in der Höhe von 420—550 Mk. zusteht.

Abgesehen von der Ergänzung der Prothesen, der Unterhaltung des Führerhundes, den Aus-, Umbildungs- und Hinterbliebenengeldern, Kapitalabfindung und dergl. ergibt der Durchschnitt bei einer Berechnung von

1. 20 v. H. verheiratet, mit mehreren Kindern,
60 v. H. verheiratet, mit einem Kind,
20 v. H. unverheiratet.
2. 15 v. H. Ausgleichszulage für hochqualifizierte Arbeiter,
70 v. H. Ausgleichszulage für gelernte Arbeiter,
15 v. H. ohne Ausgleichszulage für ungelernete Arbeiter,
3. daß sie durchschnittlich in die Ortsklasse C einzureihen sind und eine Pflegezulage erhalten, bei einer Gesamtzahl von rund 3000 Kriegsblinden nach obiger Berechnung eine jährliche Versorgungssumme von 22 671 000 Mk., die das Deutsche Reich unseren Kriegsblinden zu zahlen hat.

Was die Kriegsblinden selbst anbetrifft, so haben sie des öfteren vornehmlich gegen die §§ 28, 63 und 64 Stellung genommen mit der Begründung, daß eine so schwere Erwerbsbeeinträchtigung, wie sie die Blindheit verursacht, jeden Unterschied zwischen hochqualifizierten, gelernten und ungelernten Arbeitern verwischen müsse, eine Kürzung der Gebühnisse im Falle eines Erwerbseinkommens ungerecht wäre und die Arbeitsfreudigkeit hemmen würde. Demgegenüber muß betont werden, daß der Gesetzgeber den ausführenden Organen in der Anwendung der einzelnen Paragraphen weiten Spielraum gelassen hat, und daß gewisse Lücken des Gesetzes zweifellos durch ein verständnisvolles Eingehen auf die berechtigten Wünsche des Einzelnen ausgeglichen werden können. Rein ideell wird das Vaterland seine Kriegsblinden für das ihnen verloren gegangene Licht nie entschädigen können; bei der materiellen Entschädigung wird die Rente auch nie so hoch bemessen sein dürfen, daß sie den eigenen Trieb zur Arbeit, selbst bei einer gesetzlichen Anerkennung 100%iger Erwerbsunfähigkeit, bei verbliebenen Fähigkeiten lähmt, denn „im Interesse der Volkswirtschaft und des Individuums ist eine Erhaltung des Sporns des Selbstinteresses und des Verantwortlichkeitsgefühles dringend geboten“ (vgl. Troeltsch).

Ohne Zweifel ist es darum die Absicht des Gesetzgebers gewesen, auch den Kriegsblinden, wenn er körperlich und seelisch imstande ist, zur Wiederaufnahme eines Erwerbes zu ermuntern. In den meisten Fällen war dies, wie Tabelle VI f gezeigt hat, möglich. Im allgemeinen werden die Lohnbezüge vom Arbeitgeber so zu bemessen sein, wie es die tatsächliche Leistung des Kriegsblinden erfordert. Nicht richtig wäre es, wenn der Kriegsblinde bei geringerer Leistung den gleichen Lohn bekäme wie ein vollwertiger Arbeiter, aber falsch wäre es, wenn er unabhängig von seiner Tüchtigkeit einen um den Betrag der Rente gekürzten Lohn erhielte. Auch hier muß die persönliche Tüchtigkeit des Einzelnen entscheiden. Einen solchen Lohnabzug auf Grund der Rente verhindert § 89 ff. Die Rente ist und bleibt einesteiis ein „Ehrensold“, den das Vaterland unseren Schwerstkriegsbeschädigten schuldet, andererseits werden gerade die Kriegsblinden durch ihr Gebrechen im Erwerbsleben so stark gehindert sein und bleiben, daß sie in den meisten Fällen einer Hilfskraft oder außerordentlich teurer Hilfsmittel zur Hebung ihrer Arbeitsfähigkeit bedürfen.

Landessyndikus Gerhard t äußerte sich bereits 1916 auf der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten, Berlin, zu der Frage der Rentenkürzung, indem er diese Frage im großen und ganzen verneinte, wie folgt:

„Nehmen Sie an, daß es gelingt, dem Kriegsblinden eine Tätigkeit zu verschaffen, bei der er noch einen ganz günstigen Verdienst bezieht, so wird es doch immer nur durch einen Akt ganz besonderer Hilfe und Fürsorge gelingen, diese Art der Lohnbeschäftigung für ihn zu erhalten und ihn in dieser Stellung auch noch weiter zu fördern. Er wird darin im Laufe der Zeit vielleicht eine volle Arbeitskraft vertreten und den vollen Lohn dieser Beschäftigung erlangen. Aber infolge dieser rein spezialistischen Ausbildung, dieser spezialistischen Einstellung auf diese eine Art der Tätigkeit, wird man sagen können, daß er für den allgemeinen Arbeitsmarkt immerhin noch nicht als erwerbsfähig gelten kann, er ist eben speziell von den besonderen Verhältnissen dieser einen Arbeitsgelegenheit abhängig und würde als arbeitsfähig in Konkurrenz mit der übrigen Arbeiterschaft auf dem freien Markt aus dem Grunde immer nicht in Frage kommen können, weil er eben in der persönlichen Arbeitsbetätigung von der Hilfe, der Unterstützung anderer abhängig ist, die sich seiner annehmen, um ihm die Arbeit in der Art, wie er sie leisten kann, zu ermöglichen¹⁾.

Und so tritt denn auch nach § 63 eine Kürzung der Gebühre nisse erst bei einem verhältnismäßig hohen Arbeitseinkommen ein. Selbst bei einem Arbeitsverdienst von über 14 000 Mk. verbleiben unseren Kriegsblinden nach genanntem Paragraphen die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage. Hier ist zu bedenken, daß reichssteuerpflichtiges Einkommen nicht dem Arbeitseinkommen gleichzusetzen ist, und daß das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 in § 26 den Blinden einen Anspruch auf eine wesentliche Herabsetzung des Reichssteuerpflichtigen Einkommens bietet. Er lautet:

„Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 Mk. nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die nach §§ 19—25 zu erhebende Abgabe bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mk. ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mk. bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 Mk. um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.“

Soweit hiernach noch Härten oder Unbilligkeiten vorliegen sollten, bietet der § 108 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember

¹⁾ Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten, S. 87.

1919 die Möglichkeit einer weitergehenden Steuerermäßigung oder Befreiung im Wege des Billigkeitserlasses. Er lautet:

„Der Reichsminister der Finanzen kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen, oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden.

Für Fälle bestimmter Art kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates aus Billigkeitsgründen allgemein Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern sowie die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern vorsehen.“

Nach der neuesten Regelung ist die Rente bis 8000 Mk. steuerfrei (§ 12 Abs. 7 Einkommensteuergesetz).

Weiterhin staffelt die neue Fassung des Einkommensteuergesetzes die Berechnung der Steuer folgendermaßen:

Bei einem nicht mehr „steuerpflichtigen“, sondern „steuerbaren“ Einkommen bis zu 24 000 Mk. 10 v. H., für die nächsten 6000 Mk. 20 v. H. usw. Nach § 26 des Einkommensteuergesetzes bleibt ein steuerbares Einkommen bis zu 10 000 Mk. steuerfrei, bis zu 20 000 Mk. kann um die Hälfte, bis zu 30 000 Mk. um ein Viertel, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, ermäßigt werden¹⁾. Eine Ergänzung dieses Paragraphen sieht einen Abzug von dem errechneten Steuersatz von je 120 Mk. für sich, die Ehefrau und jedes nicht selbständig veranlagte minderjährige Kind vor, soweit das Einkommen nicht 60 000 Mk. übersteigt. Bleibt dieses unter 24 000 Mk., so erhöht sich dieser Abzug für jedes Kind auf 180 Mk.

Angenommen, daß der Beschädigte eine Rente von 8000 Mk. und ein Arbeitseinkommen von 20 000 Mk. erhält, wovon 2000 Mk. für Werbekosten, Fahrt zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Sozialversicherungen, Lebensversicherungen (bis zu 1000 Mk.) abzuziehen sind, so ergibt sich für einen Kriegsblinden, verheiratet, mit einem Kind, nach Anwendung obiger Paragraphen ein Reichssteuerabzug von

$$\begin{array}{r} 1800 \text{ Mk.} \\ - 420 \text{ „} \\ \hline 1380 \text{ Mk.} : 2 = 690 \text{ Mk.} \end{array}$$

Die Kürzung der Rente tritt in diesem Falle bei einem Arbeitseinkommen von 20 000 Mk. nicht ein, da nach den neuesten Aus-

¹⁾ Eine Bescheinigung der Finanzämter über die Anwendung des § 26, Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist dem zuständigen Versorgungsamte vorzulegen.

führungsbestimmungen des § 63 ein Ruhen der Rente erst von einem „reichssteuerpflichtigen“ Einkommen von 7000 Mk. ab erfolgt (vgl. Claessens)¹⁾.

Vergegenwärtigen sich unsere Kriegsblinden, daß es das deutsche Volk ist, das die zur Führung des Staatshaushaltes notwendigen Steuern zahlen muß, so werden sie aus dem Gesagten den berechtigten Schluß ziehen müssen, daß jede Erhöhung der Rente eine größere Belastung der Gesamtheit bedeutet, und daß es Pflicht eines jeden, wenn auch nur beschränkt arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten, ist, seinen Teil dazu beizutragen, die bereits auf der äußersten angespannten Steuerleistungsfähigkeit des Volkes nicht weiter in Anspruch zu nehmen.

9. Über die Blindenehe nur ein kurzes Wort. Wohl allgemein wird zugegeben werden müssen, daß der, der auf ständige Hilfe angewiesen ist, einen Menschen zur Seite haben muß, dem er voll und ganz vertrauen, mit dem er eine Familie gründen und mit dem er in treuer Kameradschaft die Freuden und Leiden des Lebens teilen kann. In den seltensten Fällen können Eltern und Geschwister sich ihren kriegserblindeten Familienangehörigen widmen, ohne ihren eigenen Beruf oder doch wenigstens eigene wirtschaftliche Interessen stark zu vernachlässigen. Findet der im Wirtschaftsleben stehende und Werte schaffende Kriegsblinde eine Lebensgefährtin, die ihm um seiner selbst und nicht um seiner Rente willen helfend zur Seite stehen und ihm das Augenlicht in vielen Fällen ersetzen will, so kann eine solche Ehe nur begrüßt werden. Unbedingt gewarnt werden muß vor Eheschließungen, die den Blinden seinem früheren Milieu völlig entfremden und ihn in eine Gesellschaftssphäre bringen, die seinen ganzen Neigungen und Veranlagungen, seinem ganzen Werdegang, seiner früheren und jetzigen Beschäftigung fernliegen oder mit einem Mädchen, das ihn aus reinem Mitleid und nicht aus Verständnis heiratet. Nichts ist schädlicher als Sentimentalität. Auch ist es wünschenswert, daß die Gattin gesund, häuslich und, wenn auch an Erfahrungen reifer und reicher als die Durchschnittsfrau des Vollsinnigen, gleichaltrig, höchstens wenige Jahre, aber nicht erheblich älter sei. Auch hier sind die rein physiologischen Gesetze ausschlaggebend, und ein zu großer Altersunterschied müßte in Kürze zu einem Verhältnis führen, das dem rein natürlichen Empfinden des Menschen widerspricht. Möge auch der Kriegsblinde und der, der ihm als

¹⁾ Siehe Der Kriegsblinde, Jahrg. 5, Nr. 5.

Vermittler dient, denn eines solchen bedarf er vielfach, stets nach dem alten Dichterwort handeln :

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet,
Ob sich das Herz zum Herzen findet,
Der Wahn ist kurz,
Die Reu' ist lang!“

10. Nach § 5 des neuen R.V.G. ist der Blindenführerhund als Prothese anerkannt. Dieses Gesetz mußte sich aus der einfachen Tatsache heraus ergeben, daß ein treues, gut dressiertes und mit Verständnis behandeltes Tier den Blinden oft die menschliche Führung ersetzen kann. Wo er geht, wo er steht, ist der Blinde auf Führung und Hilfe angewiesen. Die Begleitung bedingt die Abhängigkeit von einer zweiten Person, die einerseits oft teuer bezahlt werden muß, andererseits nicht selten weit nutzbringendere Tätigkeit ausüben könnte. Der Hund übernimmt die Führung seines Herrn nach und von der Arbeitsstätte und überhaupt, wenn richtig angesetzt, d. h. der Blinde muß die Umgebung und die Richtung des Weges kennen auf allen Reisen und Spaziergängen. Er bewahrt ihn vor Unfällen und gibt ihm, wenn auch nicht immer, so doch in vielen Fällen ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit.

Der „Deutsche Verein für Sanitätshunde“, gegr. 1893, Oldenburg, versorgt die Kriegsblinden mit geeigneten Führerhunden und lernt sie in einem 6—8wöchentlichen Kursus in der Behandlung des Hundes an. Blinde, die noch keinen Führerhund haben, aber zu einem Kursus zugelassen werden und in den Besitz eines Hundes gelangen wollen, haben eine Genehmigung des zuständigen Versorgungsamtes beizubringen.

Ausblick.

11. Ein Rückblick auf das Gesagte läßt im großen zwei Gesichtspunkte klar hervortreten, die für die zukünftige Gestaltung der gesamten Blindenfürsorge als wichtige Faktoren zu beachten sind. Die Zivilblindenfürsorge hat bis zur Gegenwart eine langsame, aber stete Entwicklung genommen, doch zeigt das Ergebnis, daß eine Selbständigmachung der Blinden und eine ihren wirtschaftlichen und kulturellen Lebensansprüchen entsprechende Versorgung bis 1914 nicht erreicht worden ist.

Die Kriegsblindenfürsorge, die das soziale Problem weit schärfer in den Vordergrund rückt, weist in ihren gesamten Entwicklungs-

tendenzen und Erfolgen bedeutende Fortschritte auf. Wenngleich, wie bereits oben erwähnt, nur etwa 60 v. H. der durch den Krieg Erblindeten als versorgt anzusehen sind und 40 v. H. noch weitestgehender Betreuung bedürfen, so ist dennoch anzunehmen, daß bei der Größe des Gebrechens und bei der schwierigen Wirtschaftslage unseres Vaterlandes immer wieder Umstände eintreten werden, die das mittel- und unmittelbare Eingreifen der zuständigen Stellen bei allen erfordern. Unbedingt muß zugegeben werden, daß das, was dank der Opferwilligkeit des Volkes und der zweckentsprechenden Fürsorge des Reiches auf dem Gebiete der Kriegsblindenfürsorge erreicht ist, auch schon heute auf die innere und äußere Gestaltung der Zivilblindenfürsorge fördernd gewirkt hat. Diese Tatsache führt zu der logischen Konsequenz, daß in Zukunft, wenn der Unterschied zwischen Zivil- und Kriegsblinden sich immer mehr verwischen wird, wie das bereits heute, abgesehen von der Rente und einigen Sonderforderungen, in der sozialen Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, in großen Zügen einheitliche Richtlinien zur Beseitigung aller Mißstände im Interesse des einzelnen und so auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft eingeschlagen werden müssen.

Der erste Teil der Arbeit hat in seinen Grundzügen nachzuweisen versucht, daß nach neuerer Staatsauffassung die Gesellschaft für das Wohl aller ihr zugehörigen Individuen verantwortlich ist, da diese nur als Teile des Ganzen von ihr wirtschaftlich, geistig wie moralisch abhängig sind.

Hieraus erwächst der Zweck der modernen Sozialpolitik, die auch auf dem Gebiete der Blindenfürsorge zwei Aufgaben in den Vordergrund treten läßt:

1. Die Erwerbserziehung aller, der Kriegs- und Zivilblinden,
2. ihre Versorgung.

Als Hauptzweck verfolgt die durch den Krieg spontan ins Leben getretene Kriegsbeschädigtenfürsorge die Erhaltung des Beschädigten in seinem früheren Beruf und seiner früheren gesellschaftlichen Stellung. Dies kann nicht durch repressive Armenpolitik, sondern nur durch Maßnahmen der präventiven Sozialpolitik herbeigeführt werden. Durch gesetzgeberische Maßnahmen allein ist dieses Ziel nicht zu erreichen, dessen waren sich die verantwortlichen Stellen trotz der in der Verfassung in Art. 163ff. verankerten Rechte und Pflichten des Bürgers und des Staates völlig bewußt. Und es wurde daher auf breiter Grundlage eine Wohlfahrtspflege organisiert, die durch planmäßiges und zielbewußtes Handeln der kommenden

Gesetzgebung den Weg vorbereiten und diese dort ergänzen sollte, wo es galt, allgemeine Übelstände zu beseitigen und den individuellen Bedürfnissen nach Lage der Dinge gerecht zu werden.

Eine Erweiterung der sozialen Reichsversicherungsgesetzgebung ist in Arbeit. Das neue Reichsvorsorgegesetz, das Schwerbeschädigtengesetz, das Krüppelfürsorgegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz weisen in ihren Grundzügen gemeinsame Ziele auf. Ein allgemeines Wohlfahrtsgesetz steht in Aussicht, das sich alle Erfahrungen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu Nutzen machen wird. Schon von jeher ist es Aufgabe der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung gewesen, die zeitweilig Erwerbsunfähigen wieder erwerbstüchtig zu machen und die dauernd Invaliden zu versorgen. Krankenhäuser, Heim- und Berufsstätten sind von den Landes- und Provinzialversicherungsamtern eingerichtet, die schon während des Krieges mit den Organen der Haupt- und örtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge Hand in Hand gearbeitet haben und auch in Zukunft einen großen Teil dieser Aufgaben übernehmen werden.

Von seiten der Blinden wird oft die Forderung nach einer Blindenrente erhoben, die auch tatsächlich in den letzten Jahren in England durch die „Blind Persons Bill“ 1920 im Parlament zur Vorlage gebracht worden ist. Diese Vorschläge treten¹⁾

1. „für die Gewährung einer Rente für Blinde zwischen dem 50. und 70. Lebensjahre in der gleichen Höhe und unter den gleichen Bedingungen wie die Altersversicherung ein;

2. werden die Grafschaften wie die Grafschaftsverwaltungen einerseits ermächtigt, für die Versorgung und den Unterhalt von Werk- und Wohnstätten, Heimen und anderen Unterkunftsstellen für Blinde Sorge zu tragen, diese zu unterhalten und durch Beiträge zu unterstützen, andererseits nichts zu unterlassen, was vom Ministerium für die Förderung der Blindenwohlfahrt als zweckmäßig anerkannt ist;

3. sollen die Verordnungen des Kriegswohlfahrtsgesetzes von 1916 auf alle Fürsorgestellen Anwendung finden, die im Interesse der Blinden öffentliche Sammlungen veranstalten.

Demnach hat sich das Ministerium bereit erklärt, eine Stiftung von 50 v. H. der bewilligten Kapitalauslage, die eine lokale Behörde in der Ausübung ihrer Befugnisse übernimmt (siehe 2.), zu errichten,

¹⁾ Second Annual Report a. a. O. S. 8ff.

dieses Stiftungsverfahren fortzusetzen und es auf lokale Behörden auszudehnen, die ihrerseits sich irgendeiner der Sonderaufgaben unterziehen, unter der Voraussetzung, daß die Stiftung zur Unterstützung einer lokalen Behörde keinesfalls 50 v. H. der Reinausgabe übersteigt.“

Abgesehen von der jedem Versicherten zustehenden Invaliden- und Altersrente ist die Forderung nach einer allgemeinen Blindenrente vom 50. Jahre ab jedoch nur im engsten Zusammenhang mit der Neugestaltung der Sozialversicherung durchzuführen. Wird sie aber in einem früheren Alter bei scheinbarer Arbeitsunfähigkeit, also auch bei Früherblindeten, generell gewährt, wie es zur Zeit die Blinden Englands anstreben, so würden der Einführung eines solchen Gesetzes in Deutschland vornehmlich zwei Bedenken entgegenstehen:

1. Es würde der bekannten Rentenpsychose Vorschub leisten und in der Regel nicht dazu beitragen, die Arbeitsfreudigkeit noch Arbeitsfähiger zu heben und ihre Erwerbserbüchtigung zu fördern;

2. würde es, wenn für Blinde eingeführt, Weiterungen nach sich ziehen, deren Folgen unübersehbar sind, also den Staat voraussichtlich weit über den Grad seiner Leistungsfähigkeit hinaus belasten.

Andere streben eine Verstaatlichung der gesamten Blindenfürsorge an [vgl. Kraemer¹⁾], eine Forderung, die zweifellos eine gewisse Berechtigung in sich schließt, aber so umfangreiche Vorarbeiten auf dem ganzen Gebiete der Sozialfürsorge und vor allem erhebliche Mittel im Reich und in den Ländern voraussetzt, daß in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Verarmung unseres Vaterlandes an die Durchführung dieser Aufgabe auf Jahrzehnte hinaus nicht zu denken ist.

Weit zweckmäßiger erscheint eine Sozialreform in dem Sinne, daß durch gesetzliche Maßnahmen, Bestimmungen und Verordnungen unter Ausnutzung des Vorhandenen dem überall regen Streben der Blinden, sich selbständig zu machen und ein ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechendes Arbeitsfeld zu finden, Rechnung getragen wird.

Alle vor und während des Krieges ins Leben getretenen Verbände, so der Reichsdeutsche Blindenverband e. V. Berlin, der Bund erblindeter Krieger e. V. Berlin, der Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. Marburg/L. u. a. verfolgen, abgesehen

¹⁾ Siehe Festschrift a. a. O. S. 43ff.

von der Erfüllung der Spezialaufgabe des einen oder anderen Verbandes, als ihren eigentlichen Zweck die soziale Hebung und wirtschaftliche Sicherstellung ihrer Mitglieder. Diesem Ziele können sie aber nur dann gerecht werden, wenn sie mit allen amtlichen und privaten Stellen zu seiner Erreichung Hand in Hand gehen. Es taucht hier die Frage auf: Soll der Blinde warten, bis durch gesetzliche Maßnahmen für ihn gesorgt wird, oder empfiehlt es sich, durch einen straff organisierten privaten Zusammenschluß selbst in das Rad der Hilfsaktion einzugreifen? Auf seine Mithilfe kann und will der Staat heute nicht verzichten, also gibt es zwei Wege, entweder ein Aufbau von oben oder ein solcher von unten unter Nutzung des Bestehenden. Am zweckmäßigsten erscheint der zweite Weg.

Im engen Zusammenhang mit diesem Wunsch der Selbsthilfe steht der vielfach aus den Kreisen der Blindenlehrer, Blindenfreunde und Blinden selbst geäußerte Wunsch der Einrichtung einer „Blindenwohlfahrtskammer“ [vgl. Müller¹⁾], die als Zentrale für die gesamte Blindenfürsorge dem einen oder dem anderen der Reichsministerien angegliedert werden soll. Nach Besprechungen mit dem Reichsarbeitsministerium²⁾ soll es der Initiative der Blinden überlassen bleiben, einen Ausschuß zu bilden, der ihre Interessen und Wünsche innerhalb des Ministeriums vertritt. Um aber einen solchen Ausschuß, der gewissermaßen als Vertreter aller Blinden fungieren soll, zu schaffen, ist eine Organisation auf breiter Grundlage, die sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt, erstes Erfordernis. Abgesehen von der Erziehung, Beschulung und Berufsausbildung der Früherblindeten, deren Regelung auf Grund von Verhandlungen mit den Blindenlehrern voraussichtlich im Laufe der nächsten Jahre zu erwarten ist, mögen hier nur die Grundzüge einer Reichsorganisation, die die Fürsorge und Versorgung aller Blinden Deutschlands bezweckt, angedeutet werden, da der Plan einer solchen Organisation eine rein verwaltungsrechtliche und verwaltungstechnische Aufgabe ist.

Es mögen sich Landes-, Provinzial- oder Bezirksausschüsse bilden, in denen die Behörden, die Hauptfürsorgestellen der Kriegeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Landesversicherungsämter, Ophthalmologen, sehende und blinde Fachleute aller Berufe und Blindenfreunde vertreten sind.

¹⁾ „Blindenwelt“, Jahrg. 1920, Nr. 12, S. 184.

²⁾ Siehe „Die Blindenwelt“, Jahrg. 9, Nr. 5, S. 69.

Dieser Blindenausschuß arbeitet mit allen für die Berufsausbildung und Berufsertüchtigung in Frage kommenden Stellen Hand in Hand, bedient sich der bestehenden Zentralarbeitsnachweise, sorgt für die Unterbringung der alleinstehenden Invaliden und Altersschwachen in Heimen und gründet nach Muster der badischen (Karlsruhe), württembergischen (Stuttgart) und schwäbischen (Augsburg) Ein- und Verkaufsgenossenschaften G. m. b. H. oder nach Vorbild der schlesischen Wirtschaftsgemeinschaft (Breslau) in jedem Lande, jeder Provinz bzw. jedem Bezirk eine Genossenschaft, die nach dem Grundsatz: „Einer für alle und alle für einen“ nach innen solidarisch, nach außen kapitalistisch, die Regelung der gesamten Handwerkerfrage übernimmt. Diese Genossenschaften sind in bezug auf Ein- und Verkauf durch die Behörden weitgehend zu unterstützen.

Der Blindenausschuß stellt einen Landblindenpfleger, wie das heute bereits in Baden, Anhalt und anderwärts der Fall ist, an, der in steter Verbindung mit den Landes- und Provinzialbehörden die Organisation lokaler Verbände, wo nötig, zu unterstützen und die Zusammenarbeit dieser mit den örtlichen Arbeitsnachweisen zu organisieren hat. Er ist Organ des Ausschusses, bearbeitet die gesamten Berufs- und Fürsorgefragen und macht wichtige Entscheidungen von dem Beschlusse des Ausschusses abhängig. Diese Blindenausschüsse aller Länder, Provinzen und Bezirke bilden zusammen mit Vertretern der Ministerien einen Reichsblindenausschuß, der als „Blindenwohlfahrtskammer“ bezeichnet werden kann und jährliche Tagungen abhält, wo wichtige Fragen der Blindenfürsorge und -versorgung und des Blindenwesens überhaupt erörtert werden und die Initiative zur weiteren Ausgestaltung gegeben wird.

Innerhalb des Hauptausschusses bilden sich Sonderausschüsse, denen die Bearbeitung einzelner Gebiete, wie die Erforschung, Beratung und Fürsorge einzelner Berufszweige, die Verbesserung und Vervollkommnung der blindentechnischen Hilfsmittel, Förderung der Blindenbüchereien und -druckereien, statistische, wissenschaftliche und aufklärende Bearbeitung aller Gebiete des Blindenwesens, die Vorbeugung der Blindheit u. a. m. übertragen wird.

Der Reichsblindenausschuß ernennt einen engeren Ausschuß von Beauftragten, der dreimonatliche Beratungen abhält und in Wirtschaftsfragen mit dem Reichswirtschaftsministerium, in Fürsorge- und Versorgungsfragen mit dem Reichsarbeitsministerium

bzw. dem Reichsministerium des Inneren zusammen arbeitet, und so ein Bindeglied zwischen Reichsregierung und der gesamten Blindenwelt bildet.

Es werden Reichsblindenpfleger angestellt, die als Organe des engeren Ausschusses und der genannten Ministerien fungieren und deren Aufgabe es ist, die Arbeiten des ihnen zufallenden Reichsgebietes durch Austausch von Anregungen und Vorschlägen beider Teile zu übernehmen.

Eine solche Reichsorganisation würde zweifellos dazu beitragen, die Fortschritte, die auf dem Gebiete der Kriegsblindenfürsorge gemacht sind, zu verallgemeinern, die Ansprüche aller Blinden, soweit sie berechtigt sind, in die Tat umzusetzen, die ihnen verbliebene Arbeitskraft in den Dienst der Produktion zu stellen, bzw. die, die durch Alter oder sonstige Gebrechen erwerbsunfähig sind, so unterzubringen, daß ihren sozialen und kulturellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Literaturverzeichnis.

I. Nationalökonomische Bücher.

- Borgh, van der: Grundzüge der Sozialpolitik. Leipzig 1904.
Diehl: Theoretische Nationalökonomie. Jena 1916.
Eisenhart, H.: Geschichte der Nationalökonomik. 2. Aufl. Jena 1910.
Heyde: Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1920.
Münsterberg 1: Geschichte der öffentlichen Armenpflege. Artikel im H. d. St. W. — 2: Armenpflege. Artikel im H. d. St. W.
Philippovich, v., E.: Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen 1915.
Ratzinger 1: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1868. — 2: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg 1895.
Schmoller, G. I.: Die soziale Frage. Leipzig-München. 1918. — 2: Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. — 3: Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1889.
Sombart, W. 1: Die gewerbliche Arbeiterfrage. 2. Aufl. Berlin und Leipzig. 1912. — 2: Ideale der Sozialpolitik. Archiv f. kaufm. Sozialpolitik. Bd. 9. Hamburg. — 3: Das Lebenswerk von Karl Marx. Jena 1909.
Spann, O.: Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1918.
Stammler, R.: Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialpolitische Untersuchung. 3. Aufl. Leipzig 1914.
Troeltsch, W.: Leitfaden zur Nationalökonomie I.
Uhlhorn: Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche. 2. Aufl. Stuttgart 1882.
Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Arch. f. Sozialwissenschaft 1905/06.
Zwiedineck-Südenhorst, v., O.: Sozialpolitik. Leipzig und Berlin 1911.

II. Blindenliteratur.

- Anagnos: Workshops for blind adults. Boston 1887.
Armitage 1: The condition of the Blind of Great Britain and Ireland. London 1878. — 2: The education and employment of the Blind. London 1885.
Axenfeld, Th. 1: Blindsein und Blindenfürsorge. Prorektoratsrede vom 10. Mai 1905. Freiburg 1905. — 2: Klinische Monatsblätter. Jahrg. 1917. 58. Bd. Stuttgart.
Baczko: Über mich selbst und meine Unglücksgefährten, die Blinden. Leipzig 1807.
Behla: Die Blinden in Preußen nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1910 (Zeitschr. d. Königl. Preuß. Statist. Landesamtes, 54. Jahrg. Berlin 1914).
Bielschowsky, A.: Beiträge zum Blindenbildungswesen. Berlin 1918.
Blindenfreund: Zeitschr. zur Verbesserung des Loses der Blinden. Organ der Blindenanstalten, der Blindenlehrerkongresse, des Vereins zur Förderung der Blindenbildung und des deutschen Blindenlehrervereins. Düren 1881—1921.

Blindenlehrerkongresse.

1. Blindenlehrerkongreß zu Wien 1873.
2. „ „ Dresden 1876.
3. „ „ Berlin 1879.
4. „ „ Frankfurt a. M. 1882.
5. „ „ Amsterdam 1885.
6. „ „ Köln a. Rh. 1888.
7. „ „ Kiel 1891.
8. „ „ München 1895.
9. „ „ Steglitz-Berlin 1898.
10. „ „ Breslau 1901.
11. „ „ Halle a. S. 1904.
12. „ „ Hamburg 1907.
13. „ „ Wien 1910.
14. „ „ Düsseldorf-Düren 1913.

Blindenwelt: Organ des Reichsdeutschen Blindenverbandes. Hamburg.

Dufau: Des aveugles. Paris 1850.

Engelmann: Die Blinden im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 (Medizinal-Statistische Mitteilungen, Bd. 9, Berlin 1905).

Elschnig: Artikel in Mell, Handbuch des Blindenwesens. Wien u. Leipzig 1900.

Finlay, Miss: Blind Children and How to Train Them. London.

Fick, W.: Sonderschrift in Gräfe-Sämisch, Handbuch der Augenheilkunde, Bd. 10.

Friedmann: Der Blinde im biblischen Schrifttum.

Georgi 1: Geschichte der kgl. sächsischen Blindenanstalt zu Dresden. Dresden 1836. — 2: Die Versorgung der Blinden im Königreich Sachsen. Dresden 1851. — 3: Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder im Kreise ihrer Familie von frühester Kindheit an bis zu ihrer Aufnahme in die Blindenanstalt. Dresden 1857.

Guadet: De la condition des aveugles en France. Paris 1857.

Hientzsch: Jahresschrift über das Blindenwesen im allgemeinen, wie über die Blindenanstalten Deutschlands insbesondere. Berlin 1854.

Klein, J. W.: Beschreibung eines mit einem neunjährigen Knaben angestellten Versuches, blinde Kinder zur bürgerlichen Brauchbarkeit zu bilden. Wien 1822.

Lachmann: Über die Notwendigkeit einer zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung von Blinden-Unterrichts-Erziehungs-Instituten und von Beschäftigungs- und Versorgungsanstalten für erwachsene Blinde nebst dem Versuche der Begründung einer Blindenstatistik, verglichen mit einer neubearbeiteten Statistik der Taubstummen. Braunschweig 1843.

Matthias: Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten. Friedberg 1855 bis 1880.

Matthies: Deutsche Blindenanstalten in Wort und Bild. Halle 1913.

Mell: Enzyklopädisches Handbuch des Blindenwesens. Wien und Leipzig 1900.

Moldenhauer 1: Zweck und Aufgabe der Blindenanstalt. Friedberg 1859. — 2: Über die praktischen Resultate der Blindenerziehung. Kopenhagen.

Noltenius: Zur Geschichte der Fürsorge für Blinde in der neuesten Zeit. Ein Baustein zur Errichtung einer Zentralleihbibliothek für die Blinden Deutschlands. 2. Aufl. Bremen 1907.

Pablasek 1: Die Fürsorge für die Blinden von der Wiege bis zum Grabe. Wien 1867. — 2: Die Blindenbildungsanstalten, deren Bau, Einrichtung und Tätigkeit. Wien 1876.

Reinhard: Die technische Ausbildung der Blinden und die Fürsorge für dieselben nach ihrer Entlassung aus der Blindenanstalt. Dresden.

Riemer: Vortrag über Blinden-Vorschulen. Hubertusburg.

Scherer 1: Drei Vorträge über die sozialen Leiden der Blinden und über die Mittel zu deren Abhilfe. Leipzig 1860. — 2: Die Zukunft der Blinden. Wien 1893/94.

Silex, P.: Wer ist blind? Artikel in: Bericht über unsere dreijährige Tätigkeit an der Blindenlazarettsschule des Vereinslazaretts St. Maria-Victoria-Heilanstalt. Berlin 1918.

Wilson: Information with regard to Institutions, Societies and Classes for the Blind in the United Kingdom. London 1915.

III. Kriegsblindenliteratur.

Bab, W., Berliner klinische Wochenschr. Jahrg. 1921, Nr. 20: Die Ursachen der Kriegsblindheit.

Bauer: Vortrag über die Fürsorgetätigkeit an Kriegsblinden. (Bericht über die Versammlung des Provinzausschusses, der Kreisfürsorgestellen und sonstiger Freunde der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen im Stadtverordnetenversammlungssaale zu Halle a. S. am 4. Juni 1915).

Bielschowsky, A. 1: Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge. Berlin 1916. — 2: Die Förderung des akademischen Blindenbildungswesens im Kriege. Stuttgart 1917. — 3: Universitätsstudium und Berufswahl der Kriegsblinden. Vortrag im „Deutschen Lyzeum-Klub“, Berlin W 62, Lützowplatz 8.

Cohn, L.: Die Zukunft unserer Kriegsblinden. Ein Führer und Ratgeber aus persönlichen Erfahrungen den deutschen Kriegerblindeten aus Heer und Marine zugeeignet. Breslau 1916.

Ein Jahr Kriegsinvalidenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden. 2. Aufl. Stuttgart 1916.

Feilchenfeld, W. 1: Deutsche medizinische Wochenschrift Jahrg. 1916, Nr. 13: Kriegsblindenfürsorge. — 2: Jahrg. 1917, Nr. 49: Runderlaß des R.V.A. über die Beschäftigung von Kriegsblinden bzw. Kriegsbeschädigten.

Halarevici: Kriegsblindenfürsorge mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kriegsblindenschule in Straß. 1917.

Heller, S. 1: Über die zweckmäßigste Fürsorge für die Kriegsblinden. Budapest 1915. — 2: Die Aufgaben der Kriegsblindenfürsorge. Vortrag gehalten auf dem 6. österr. Blindenfürsorgetag in Wien am 30. September 1918. Wien 1919.

Kraemer, R.: Württembergischer Blindenverein e. V. Festschrift zur Feier des 10jährigen Bestehens 1909/19. Heilbronn 1919.

Krückenmann, E.: Deutsche med. Wochenschr. Jahrg. 1915, Nr. 25—27: Über Kriegsblindenfürsorge.

Landesausschuß für Kriegsbeschädigte Hamburg: Die Abteilung Unterricht für erblindete Krieger im Jahre 1916. Hamburg 1917.

Mitteilungen über die Fürsorgetätigkeit der deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte. Berlin 1916.

Niepel, E.: Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbes. Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben. Sonderschrift. Heft 5 des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Berlin 1918. Zeitschr. f. Augenheilk. Jahrg. 1921, Bd. 45, Heft 4.

Peyer, H. 1: Die Kriegsblindenfürsorge in Hamburg unter Bezugnahme auf die Blindenbildung und Blindenfürsorge überhaupt. Hamburg 1916. — 2: Hamburgs erblindete Krieger, ihre Ausbildung und ihre Zukunft. Hamburg 1918.

Perls, P. 1: Kriegsblindenbeschäftigung in der Werkstatt. Arbeitsmöglichkeiten bei der Massenherstellung elektrischer Installationsmaterialien. Aufsatz in „Werk-

stattstechnik“ Heft 2, Berlin 1917. — 2: Unfallverhütung bei der Beschäftigung Kriegsblinder in gewerblichen Betrieben. Berlin 1918. — 3: Kriegsblindenbeschäftigung im Kleinbauwerk der Siemens-Schuckert-Werke Berlin.

Schmalfuß, H.: Kriegsblind. Nürnberg.

Silex, P. 1: Bericht über unsere dreijährige Tätigkeit an der Blindenlazarett-schule des Vereinslazarettes St. Maria-Victoria-Heilanstalt zu Berlin, Karlstraße 29. 22. November 1914—22. November 1917. Berlin 1918. — 2: Bericht der Kriegsblindenlazarett-schule zu Berlin, Mittelstraße 5, über die Zeit vom November 1917 bis November 1919. — 3: Aus der Kriegsblindenschule Silex Berlin NW., Mittelstr. 5/6. „Kriegsblinde als Maschinenschreiber.“ — 4: Zeitschr. f. ärztl. Fortbildung Jahrg. 1916: Über Kriegsverletzungen des Sehorgans und Kriegsblindenfürsorge.

Boehringer, Fanny u. Simon, Leontine: Die Unterbringung der Kriegsblinden. Mannheim 1915.

Sonderausschuß Mannheim für Kriegsblindenfürsorge im Großherzogtum Baden als Organ des badischen Landesausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Geschäftsbericht März 1915 bis Anfang 1916.

Tätigkeitsbericht 1, 2 und 3 der Abteilung Kriegsblindenhilfe des Reichs-deutschen Blindenverbandes e. V. Berlin 1915, 1916, 1917/18.

Uthhoff, K. 1: Augenärztliche Erfahrungen und Betrachtungen über Kriegsblinde. Berlin 1916. — 2: Weitere persönliche Erfahrungen und Betrachtungen zur Kriegsblindenfürsorge. Stuttgart 1917. — 3: Über das Schicksal der Kriegsblinden und ihre Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden Schlesiens. Halle a. S. 1921.

Verhandlungen der Kriegstagung der deutschen Blindenanstalten am 25. März 1916 im Landeshause der Provinz Brandenburg, Berlin. Berlin 1916.

IV. Gesetze, Verordnungen und anderes.

Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums. Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. 1919/20. Später Reichsversorgungsbblatt: Amtliche Nachrichten über die Versorgungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Armee-Verordnungsblätter, herausgegeben vom Kriegsministerium 1914 bis 1920.

Aufgaben und Zuständigkeit der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 6./10. Dezember 1920. Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1919, S. 85 ff. Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Heft 9, S. 23 ff.

Beschulungsgesetz vom 7. August 1911.

Das neue preußische Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.

Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875.

Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920.

Fürsorgegesetz vom 11. Juli 1891.

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920.

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906.

Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen. Halle a. S. 1919.

Reichsabgabenordnung nebst Einführungsverordnung. 1920.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungs-gesetz. Leipzig. 5. Aufl.

Die akademischen Berufe. Herausgegeben von der Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker. „Der Philologe“, Berlin 1919.

Die akademischen Berufe. Herausgegeben von der Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker. „Der Theologe“, Berlin 1919.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Herausgegeben vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Berlin.

Merkblätter für Berufsberatung. Herausgegeben von der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker. „Der Oberlehrer“, Berlin.

Merkblätter für Berufsberatung. Herausgegeben von der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker. „Der evangelische Theologe“, Berlin.

Olshausen-Dorn, v.: Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen vor den Militärspruchbehörden. Berlin 1919.

Ratgeber für die Kriegsbeschädigten aller geistigen Berufe zur Nachweisung geeigneter Erwerbsmöglichkeiten. Stuttgart 1920.

Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sonderschrift Heft 3. Leitsätze über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen. Berlin 1917.

Reichsversorgung und Fürsorge für Kriegerhinterbliebene. Wegweiser durch die neueste Gesetzgebung von Dr. E. Claessens und Rechtsanwalt K. Meinhardt, Berlin.

Revue sociale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Essen 1901. Satzungen, Jahres- und Tätigkeitsberichte der Blindenerziehungs-, Ausbildungs- und Versorgungsanstalten sowie der Fürsorge- und Blindenvereine.

Zeitungen, Zeitschriften und anderes.

Tabelle I.

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Staatliche Blindenanstalt in Berlin-Steglitz. Gegründet 13. Okt. 1806 durch Aug. Zeune mit 1 Zögling. Eigenes Gebäude 1812; Rothenburgstiftung (264 000 M.) ermöglichte 1833 Übersiedlung nach Wilhelmstr. 139; 1877 eigene Anstalt in Steglitz eröffnet. 1913: 160 Pflinglinge, davon 134 Kostgänger, 26 Schulgänger. Seit 1894 Zusammenarbeit mit „Verein zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden“.	1885 errichtet. 2klassig. Alter: 5 bis 9 Jahre. 1913: 18 Zöglinge.	5 Klassen, seit 1895 Hilfsklasse für schwachsinnige und zurückgebliebene Kinder. Alter: 9 bis 15 Jahre.	1 Fortbildungsklasse mit Unterricht für konfirmierte Zöglinge. Ergänzungs-klasse für erwachsene Späterblindete. Kursus zweijährig.	Ausbildung in Stuhl- und Mattenflechtere, Korbmacherei, Seilerei, Bürstenbinderei und Picherei, Maschinenstrickerei, Hochdruckerei, Buchbinderei, Klavierstimmen, Ausbildung in Musik, besonders zum Organisten-dienst, weibl. Handarbeiten, Massage. Lehrzeit 4—5 Jahre.
Städtische Blindenanstalt, Berlin, Oranienstr. 26. 1878 aus privaten Mitteln gegründet mit 8 Zöglingen. Seit 1890 der „Deputation für die städtische Blindenpflege“ unterstellt.	1911 eingerichtet.	1878 eröffnet. Externat. 6 Klassen. 1913: 81 Zöglinge.	Fortbildungsschule seit 1878. 15 wahlfreie Kurse. 1913: 71 Zöglinge.	Ausbildung in Stuhl- u. Mattenflechtere, Korb- und Bürstenmacherei, weiblichen Handarbeiten, Klavierstimmen.
Moonscher Blindenverein zu Berlin, Cuvrystr. 33.	—	—	—	—
Heim für deutsche Blinde in Königswusterhausen. Umfaßt 2 Anstalten, beide aus privaten Mitteln errichtet.	—	—	—	—
Jüdische Blindenanstalt f. Deutschland in Steglitz. Gegründet 1910 durch den Verein „Jüdische Blindenanstalt f. Deutschland“. 1913: 4 Kinder, 17 Erwachsene.	—	Die schulpflichtigen Zöglinge (1913: 4) besuchen den Unterricht d. staatlichen Anstalt Berlin - Steglitz. In der eigenen Anstalt nur Unterricht in Religion und Musik.	Unterricht für Späterblindete in Punkschrift und Maschinenschreiben.	—

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
Sellerbahn, 1903 Werkstättenhaus. Verkaufsstelle. 1898 Druckerei, Binderei.	1889 Arbeitsheim für weibl. Blinde. 1893 Männerheim mit Seilerhaus und Spinnbahn. 1895 Mädchenheim erweitert. 1913 im Mädchenheim 54 Vereinspfleglinge, 6 Schulgängerinnen. Männerheim 1913: 61 Zöglinge. Heime vom Verein errichtet.	1909 Feierabendhaus Rehbrücke bei Potsdam, vom Verein errichtet. Wohnstätten und Werkstätten, in letzteren Gelegenheit zur Beschäftigungsmöglichkeit. 1909: 9 Pfleglinge. 1913: 22 Pfleglinge.	Bücherei (11 000 Bände). Museum für Blindenunterricht, 1890 eröffnet, 1886 Seminar für Blindenlehret.	Unterstützungsfonds für ehemalige Zöglinge. Sorge für lohnende Beschäftigung derselben. Vom Verein aus Förderung und Verwertung der in der Anstalt erworbenen Erwerbsfähigkeit, um zu möglichster wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen.
1883 Druckerei. 1886 Werkstätten für Korb- und Bürstenmacherei. 1902 Werkstätten für Borsten- und Besenpecherei, Matten- und Stuhlflechtere, Korbmacherei.	—	Asyl für alte, erwerbsunfähige Blinde Berlins aller Stände und Konfessionen, aus den Mitteln der Ida- und Wilhelm Bekkerstiftung entstanden.	Bücherei (3000 Bände).	Fürsorge für erwachsene Blinde durch Fürsorgevereine, die im Dienste der „Deputation für die städtische Blindenpflege“ arbeiten.
1868 Werkstatt für blinde Stuhlflechter. 2 Verkaufsstellen.	1892 Heimatshaus eröffnet, enthaltend 43 Wohnungen f. Blinde und ihre Familien. 1913: 2. Heimatshaus Seestr. 49 mit 60 Wohnungen.	—	Bücherei 1862 eingerichtet.	Arbeitsachweis für Blinde.
Werkstätten für Bürstenmacherei, Korbflechtere im Blindenheim. Werkstätten zur Beschäftigungsmöglichkeit im Feierabendhaus.	Blindenheim der Hermann Schmidt-Stiftung. 1901 eröffnet. Wohnräume für 100 Blinde. Zentralhilfsstelle zur Aufnahme von arbeitsfähigen Blinden beiderlei Geschlechts.	Feierabendhaus der Ferdinand Warburg-Stiftung. 1911 eröffnet. Wohnräume für 50 Blinde.	Bücherei im Blindenheim.	—
Arbeitsstätte 1911 eingerichtet zur Herstellung von Bürsten und Besen.	Heim für erwachsene jüdische Blinde.	—	—	—

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Samariteranstalten Fürstenwalde a. Spree, Filialanstalt Bethanien in Ketschendorf bei Fürstenwalde a. Spree. Anstalt für Schwachsinnige u. Abnorme, d. h. schwachsinnige Blinde, schwachsinnige Taubstumme und Taubstummblinde. 1895 das erste taubstummblinde Kind aufgenommen. Anstalt aus privaten Mitteln errichtet. ☉	—	1. Abnormklasse für schwachsinnige Blinde. 1913: 7. 2. Abnormklasse für taubblinde Kinder. Schule 1897 eröffnet.	—	Unterweisung in Korb- und Bürstenmacherei, Stuhl- und Mattenflechtere, Handfertigkeit, weibl. Handarbeiten.
Taubstummblindenheim in Nowawes bei Potsdam. 1906 eröffnet aus Mitteln der „Gesellschaft von Freunden d. Taubstummblinden“ nebst Beihilfe aus der Provinzialklasse. 1913: 23 Zöglinge. ☉	—	Individueller Unterricht zur Erlangung der notwendigen Begriffe; Erlernen der Brailleschrift; Taubstummalphabet u. das Lormsche Tastalphabet. Elementarunterricht. Einige Handfertigkeiten.	—	—
Schlesische Blindenunterrichtsanstalt in Breslau, Kniestr. 17/19. Gegründet 14. November 1818 durch den „Verein zur Errichtung und Verwaltung der Schlesischen Blindenunterrichtsanstalt“. Anstalt auf dem neuen Grundstück in der Kniestr. Novbr. 1912. ☉	1899 eingerichtet.	6 Klassen, 1 Hilfsklasse, letztere 1903 eingerichtet. 1913: 278 interne, 22 externe Zöglinge.	6 Fortbildungsschulklassen.	Flechtarbeiten, weibl. Handarbeiten, Seilerei, Korbmacherei, Bürstenmacherei, Maschinennähen und -stricken, Maschinenschreiben, Maschieren, Klavierstimmen, Ausbildung zum Organisten und Musiklehrer.
Provinzialblindenanstalt Halle a. S. nebst Provinzialpflegeanstalt zu Barby. Anstalt 1. Februar 1858 mit 6 Zöglingen in Barby eröffnet. 1. April 1898 nach Halle übersiedelt mit 116 Zöglingen. 1913: Gesamtzahl der Zöglinge und Pflegerlinge in Halle und Barby: 323. ☉	Vorschule seit 1898. Eigenes Gebäude. 1 Kl.	6 Schulklassen.	1 Vorbereitungs-, 3 aufsteigende Klassen. In der Barbyer Anstalt Einzelunterricht, wöchentl. 4 Stunden.	Korb- und Bürstenmacherei, Stuhl- und Deckenflechtere, Seilerei, weibl. Handarbeiten, Haushaltsunterricht, Klavierstimmen, Musik. In Barby Korb- und Bürstenmachen, weibl. Handarbeiten.
Blindenanstalt zu Frankfurt a. Main, Adlerfluchtstr. 6—14. Gegründet aus privaten Mitteln durch die „Polytechnische Gesellschaft“ 18. Mai 1837 mit 3 Zöglingen. ☉	1912 im eigenen Gebäude Stallburgstr. 9 eröffnet.	Zuerst nur erforderlicher Separatunterricht neben Besuch der öffentlichen Mittelschule. Seit 1860 eigene Unterrichtsschule mit 2 Kl.	—	Stuhlflechten, Korbmachen, weibliche Handarbeiten, Klavierstimmen, Musik.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
—	—	—	—	—
Werkstätten- gebäude. 1 Verkaufsstelle in der Anstalt, 2 in der Stadt.	Blindenheim Wilhelm- und Augusta-Viktoria-Stiftung, dem Blinden-Fürsorgeverein gehörig. 1913: 65 interne, 19 externe Blinde.	—	Anstaltsbücherei.	Unterstützungsfonds für entlassene Zöglinge. Vorschußweise Gewährung von Arbeitsmaterial, Bewilligung von Geldunterstützungen in Krankheitsfällen; Abnahme der in der Heimat nicht absetzbaren Fabrikate.
Werkstätten, Seilerbahn bei der Anstalt in Halle. Werkstätten in Barby.	Wohngebäude für erwachsene männliche Blinde, genannt „Kaiser Wilhelm- u. Kaiserin Augusta-Viktoria-Stiftung“ in Halle a. S., sowie das Gesellenheim des „Hilfsvereins für Blinde in der Provinz Sachsen“. Pflegeanstalt in Barby zur Aufnahme hilfs- und der Anstaltspflege bedürftiger Blinder.	—	Anstaltsdruckerei und Bücherei.	Versorgung mit Handwerkszeug, Arbeitsmaterial und Barvorschüssen, hauptsächlich Fürsorge durch den „Hilfsverein für Blinde in der Provinz Sachsen“.
1843 Beschäftigungsanstalt, später Arbeitsanstalt genannt.	Männerheim 1905 eröffnet, Mädchenheim 1903.	—	Bücherei, Druckerei.	Beschäftigung in den Werkstätten der Anstalt als Arbeiter.

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Blindenanstalt Wiesbaden. Eröffnet am 1. Oktober 1861 mit 3 Zöglingen. 1912: 75. Gegründet aus privaten Mitteln durch den „Verein zur Gründung und Unterhaltung einer Blindenschule zu Wiesbaden.“	Vorschule seit 1911.	Unterricht in 3 aufsteigenden Klassen. Neue Erziehungsanstalt seit 1909.	Fortbildungsunterricht in 2 Klassen.	Strohflechten, Deckenweben, Korbmachen, Bürstenbinden. Für Mädchen weibl. Handarbeiten, Stuhlflechten, Verfertigung von Strohschalen und ordinären Strohhüten.
Provinzialblindenanstalt zu Paderborn. Errichtet zuerst aus privaten Mitteln. 1845 Stiftung von 50 000 Talern des Oberpräsidenten von Vincke. Seit 1847 Provinzialanstalt.	Fröbelunterricht.	Schulunterricht.	Fortbildungsunterricht.	Flechten, Korbmachen, Seilerei, Bürstenbinden.
v. Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt in Soest. Gegründet als Provinzialanstalt am 15. März 1847 mit 5 Zöglingen. 1876 in Neubau übersiedelt.	—	4 fortlaufende Klassen.	4jähriger Fortbildungskursus.	Bürstenbinden, Korbmachen, Matten- und Stuhlflechten, weibliche Handarbeiten, Musik, Klavierstimmen.
Provinzial-Blindenanstalt Hannover. 3. Mai 1845 als königl. Anstalt mit 24 Zöglingen eröffnet, 1893 als Provinzialanstalt nach Kleefeld, 1914 nach Kirchrade verlegt.	Vorschule f. das 6.—8. Lebensjahr.	Unterricht in 4 aufsteigenden Klassen.	—	Stuhlflechten, Korbmachen, Bürstenmachten, Klavierstimmen, Musik.
Rheinische Provinzialblindenanstalt für katholische Zöglinge in Düren. 1845 aus privaten Mitteln mit einem Stiftungskapital von 42 000 Talern gegründet mit 7 Zöglingen. 1862 Provinzialanstalt geworden. 1876 erweitert. 1899 nur noch für katholische Zöglinge. 1913: 224 Zöglinge.	Vorschule in gesondertem Gebäude. 2stufig.	6 Schulklassen, 2 Abteilungen für Schwachbefähigte.	3 Fortbildungsklassen.	3jährige Lehrzeit, Korbmachen, Bürstenmachten, Flechten, Seilerei, Ausbildung in Musik, besonders zu Organisten.
Rheinische Provinzialblindenanstalt für evangelische Zöglinge in Neuwied. 1899 mit 55 Zöglingen eröffnet. 1913: 89 Zöglinge.	Vorschule.	3 Schulklassen, 1 Nachhilfeklasse.	1 Fortbildungsklasse.	wie in Düren.
Ostpreussische Blindenanstalt in Königsberg i. Pr. 1819 als „Graf Bülow von Dennewitzsche Blindenunterrichtsanstalt“ aus privaten Mitteln errichtet, für 20 Kriegsblinde bestimmt. 1. Januar 1837 in Blindenunterstützungsanstalt verwandelt. 1876 durch den „preussischen Provinzialverein für Blindenunterricht zu Königsberg“ Blindenschule errichtet, 1909 Luisenallee 93/95.	Vorschule im Unterrichtsgebäude. Für Kinder von 5 bis 7 Jahren.	6 Stufen, vom 8.—14. Jahre.	2jähriger Kursus.	Gewerbliche Ausbildung 4—5 Jahre. Flechten, Korb- u. Bürstenmachten, Seilerei, weibl. Handarbeiten. Nebenher auch Musikunterricht, aber nicht zu Berufszwecken, mit Ausnahme der Organistenausbildung.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
Werkstätten für Korbflechter, Bürstenmacher, Stuhl- und Strohflechter. Verkaufsstelle.	Männerheim 1909 gegründet. Mädchenheim seit 1895.	Feierabendhaus für alte und arbeitsunfähige Blinde.	—	Beschaffung von Rohmaterial und Sorge für Warenabsatz. Errichtung eines Fürsorgefonds.
—	Heim für 12 weibliche, 12 männliche Bewohner. 1906 aus Mitteln der „Wilhelm-Augusta-Viktoria-Stiftung“ errichtet.	—	Bücherei, Druckerei.	Abnahme gewerblicher Arbeiten.
Werkstättengebäude seit 1908.	Mädchenheim, Wohnräume für späterblindete Männer.	—	—	Unterstützungsfonds für entlassene Zöglinge. Beschaffung von Handwerkszeug und Material für den Anfang; Abnahme fertiger Waren, Barunterstützungen.
3 Werkräume.	Haus für Späterblindete, Heim für weibliche Blinde.	—	Druckerei, Buchbinderei, Lager des „Vereins zur Förderung der Blindenbildung“.	—
Werkstätte, durch den „Verein zur Fürsorge für die Blinden der Rheinprovinz“ eingerichtet.	1899 Annaheim für 50 weibliche Blinde errichtet. 1913 Heim für pflegebedürftige Blinde eröffnet.	—	Buchbinderei, Druckerei.	Fürsorge für die über 20 Jahre alten Blinden sowie für die aus der Anstalt entlassenen durch den „Verein zur Fürsorge für die Blinden der Rheinprovinz“ ausgeübt. Förderung der Erwerbsfähigkeit und Versorgung erwerbsunfähiger Blinder.
Werkstätte zur Ausbildung.	—	—	—	Wie in Düren.
Werkstattengebäude für die Ausbildung; in den Räumen des Bülow von Dennewitzschen Blindenstifts. Werkstattengebäude für Beschäftigung der gewerblich ausgebildeten Blinden. Verkaufshaus in dem Dennewitzstift, 3 Verkaufsstellen in der Stadt.	Wohnräume im Bülow v. Dennewitzschen Blindenstift für 70 blinde Männer und 90 blinde Frauen.	Geplant.	—	1863 Unterstützungskasse für entlassene Blinde vom Verein gegründet, bezweckt Beschaffung von Handwerkszeug, Rohstoffen; Vorschüsse und Unterstützungen.

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Provinzial - Blindenanstalten zu Stettin-Neutorney. 1850 mit einem Zögling als Blindeninstitut für Pommern gegründet, aus Privatmitteln. 1857 „Pommersche Blindenanstalt“ für Knaben. Im selben Jahre Privatanstalt für Mädchen. 1861 daraus „Viktoria-Stiftung“ entstanden. 1879 zu Provinzialanstalten erhoben. 1913: 56 männliche, 29 weibliche Blinde. ①	Fröbelunterricht.	Lehrplan der Volksschule.	3 Klassen.	Stroh- und Rohrflechten, Stricken, Filet- und Frivolitätenarbeiten, Seilerei, Korbmachen, Bürstenmachen, Klavierstimmen, Musik (besonders Orgelspiel).
Provinzialblindenanstalt der Provinz Posen in Bromberg. 1853 aus privaten Mitteln mit 3 Zöglingen in Wollstein eröffnet, 1864 Provinzialanstalt, 1872 nach Bromberg verlegt. 1913: 88 Zöglinge. ①	—	6 Klassen.	Fortbildungsunterricht neben der Fachausbildung.	Korb- und Bürstenmachen, Stuhl- und Mattenflechten, weibl. Handarbeiten, Massage, Klavierstimmen, Musik zur Ausbildung als Musiklehrer und Organisten.
Provinzialblindenanstalt in Kiel. 1862 aus Privatmitteln eröffnet, vom 1. Januar 1876 ab Provinzialanstalt. 1913: 97 Zöglinge incl. 3 Schulgänger. ①	Vorschulklasse, 1896 eingerichtet.	4 Klassen.	2 Abteilungen, Fortbildungsunterricht.	Stuhlflechten, Korb- und Bürstenmachen, Seilerei, Musik.
Westpreußische Provinzial - Blindenanstalt (Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt) in Danzig-Königsthal. Aus Mitteln der Provinz 1. Juli 1886 mit 21 Zöglingen eröffnet. 1912: 140 Blinde, davon 50 schulpflichtig, 37 in gewerblicher Ausbildung, 34 weibliche, 19 männliche Heimsassen. ①	1 Vorklasse.	5 Klassen.	2 Fortbildungsklassen.	Korbmachen, Bürstenbinden, Flechten, weibliche Handarbeiten.
Staatliche Landesblindenanstalt in München. Aus Staatsmitteln 6. November 1826 in Freising mit 5 Kindern eröffnet. 1837 neues Institutsgebäude in der Ludwigstraße in München mit Erziehungsanstalt und Beschäftigungsanstalt. ①	—	4 Klassen mit je 2 Abteilungen.	3 Jahreskurse. Für Zöglinge der Arbeitsklasse eine Abschlußklasse, in welcher Unterricht in Lebens- und Bürgerkunde, theoretischer, gewerblicher Unterricht und Unterricht in Buchführung erteilt wird.	Korbmachen, Bürstenbinden, Flechten, Musik.

① Königreich Preußen.

② Königreich Bayern.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
Werkstättengebäude, Seilerbahn.	1890 Blindenheim für blinde Mädchen. 1898 Männerheim. 1907 von der Provinz Blindenheim erbaut.	—	Bücherei, Druckerei.	1887 aus Stiftungen ein Fürsorgefonds für entlassene Blinde begründet. Zinsen als Beihilfe für Entlassene verwendet.
Werkstätte zur Ausbildung, Verkaufslokal. Im Lehrlingsheim des „Vereins zur Fürsorge für die Blinden der Provinz“ Werkstätten zur Ausbildung von Späterblindeten. Im Mädchenheim des Vereins Werkstätte und Verkaufsstelle.	Mädchenblindenheim, Roonstr. 13/14. gegründet 1901 vom Verein, ebenso das Lehrlingsheim.	Geplant.	Druckerei im Mädchenheim sowie Punkt- und Schwarzdruckbücherei.	Blindenfürsorgeverein unterstützt die aus der Anstalt Entlassenen durch Vermittlung von Rohstoffen, Arbeitsgelegenheit, Warenumsatz.
Werkstätten zur Ausbildung, Seilerbahn.	—	—	—	1879 Wilhelm-Augusta-Stiftung gibt den Entlassenen Unterstützungen.
Werkstätten zur Ausbildung. Werkstatt im Mädchenheim.	Heim für Mädchen, genannt „Kaiser Wilhelm II. u. Augusta-Viktoria-Blindenheim“ für 50 weibliche Blinde. Männerheim für 16 Blinde.	—	—	Fürsorgefonds, entstanden aus Überschüssen des gewerblichen Betriebs, sowie privaten Zuwendungen und Stiftungen. Beschafft Handwerkszeug, Arbeitsmaterial und Arbeitsaufträge für die entlassenen Zöglinge.
Werkstätten zur Ausbildung.	1893 Versorgungsanstalt für weibliche Blinde mit 9 ehemaligen Zöglingen eröffnet. Bau eines neuen Versorgungsheimes geplant.	—	Seminar für Blindenlehrer.	1851 Unterstützungsfonds für entlassene Zöglinge, unterstützt jährlich 150 ehemalige Zöglinge. Gewährt ferner Arbeitsaufträge und Arbeitsmaterial, bei Verdienstlosigkeit durch Krankheit Unterstützung in Bargeld.

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Blindenheim Burgrain des Vereins „Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde“ — Blindenheim e. V. in München. 1910 aus Vereinsmitteln mit zehn Blinden eröffnet. Will erwachsenen Blinden, die bei Angehörigen oder durch Heimat keine Versorgung finden, Heim schaffen. ●	—	—	Rechnen, Geschichte und Heimatkunde.	Ausbildung im Korbflechten, Bürstenbinden, weibl. Handarbeiten. Musik, Punkschrift, Schreibmaschine.
Kreisblindeninstitut in Würzburg. 1853 mit 6 Zöglingen aus Mitteln des „Blindenobsorgevereins“ eröffnet. 1854 zum Kreisblindeninstitut für Unterfranken und Aschaffenburg erhoben. 1. Oktober 1858 in Verwaltung der Kreisregierung übergegangen. 1856 eigenes Heim Bahnhofstr., 1. Mai 1909 Übersiedlung in neues Institutsgebäude Franz-Ludwig-Str. 21. 1911/12: 27 Zöglinge, 29 Pfleglinge. ●	—	4 Klassen mit 8 Jahrgängen.	1 Fortbildungsklasse mit 3 Jahrgängen.	Flechten, Korbmachen, Bürstenbinden, weibliche Handarbeiten.
Blindenanstalten in Nürnberg. Umfassen Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt. 19. Juni 1854 aus privaten Mitteln errichtet, zuerst in Mietshaus mit 6 Zöglingen. 1862 eigenes Haus Blumenstraße, 17. Juli 1893 neues Gebäude eröffnet. Ist Privatanstalt geblieben. ●	—	Schülerabteilung für 6.—15. Lebensjahr, 7 Jahreskurse in 3 Abteilungen. 1. Vorbereitungs- und Unterklasse 6. bis 8. Jahr, 2. Mittelklasse 9. und 10. Jahr, 3. Oberkl. 11. und 12. Jahr.	2 jähriger Fortbildungskursus.	Mädchen: Sesselflechten. feinere Strick-, Häkel-, Filetarbeiten. Knaben: Strohflechten, Stuhlflechten, Korbmachen.
Blindenerziehungs- und Unterrichtsanstalt zu Augsburg. 15. Mai 1889 aus privaten Mitteln gegründet mit 6 Zöglingen. 1913: 41 Zöglinge. ●	—	—	—	Weibliche Handarbeiten, Bürstenmachen, Korbmachen.
Nikolauspflege für blinde Kinder (Blindenbildungsanstalt) in Stuttgart. 1. Oktober 1823 staatliche Blindenanstalt mit 2 Zöglingen in Verbindung mit der Taubstummenanstalt in Gmünd eröffnet. 1827 Privatblindenanstalt in Stuttgart eröffnet, seit 1847 unter Protektorat der Kronprinzessin, späteren Königin Olga von Württemberg. 1856 neues Gebäude. 1858 Überweisung der Gmünder Zöglinge nach Stuttgart. 1908 jetziges Gebäude eröffnet. ■	Vorschule für 16 jüngere Zöglinge.	4 aufsteigende Klassen, eine Hilfsklasse.	1 Fortbildungsklasse.	Weibliche Handarbeiten, Korbmachen, Bürstenbinden, Klavierstimmen, Musik.
Blindenabteilung der Unterrichts- und Erziehungsanstalt St. Franziskus in Heiligenbronn. O./A. Oberndorf in Württemberg. 1868 die ersten blinden Kinder aufgenommen. Seither besondere Abteilung. 1913: 52 Blinde. ■	—	Unterricht in Elementarfächern. 1913: 22 Schüler.	Fortbildungunterricht an zwei Nachmittagen.	Korbmachen, Bürstenbinden, Stroh- und Sesselflechten, weibl. Handarbeiten, Musik.

● Königreich Bayern.

■ Königreich Württemberg.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
Arbeitsräume.	Getrennte Männer- u. Frauenabteilung.	—	Bücherei.	—
Werkstätte und Verkaufslokal.	Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde.	—	—	—
Werkstätten zur Ausbildung und zur Beschäftigung der erwachsenen Blinden, auch solcher, die außerhalb wohnen.	Wohnräume im Anstaltsgebäude für erwachsene Blinde.	Versorgungsanstalt innerhalb des Anstaltsgebäudes, vorzugsweise für ehemalige Pfleglinge oder Arbeiter.	Bücherei.	Fonds für Unterstützung ehemaliger Zöglinge und Pfleglinge. Erhalten Handwerkszeug, Arbeitsmaterial zum Selbstkostenpreis. Arbeitsvermittlung. Späterblindeten Gelegenheit zur speziellen Ausbildung.
—	—	—	—	—
Werkstätten zur Ausbildung.	—	—	Bücherei, bestehend aus ungefähr 2000 Bänden. Druckerei.	Unterstützungsfonds für ehemalige Zöglinge. Unterstützung in bar oder in Form von Arbeitsmaterial.
—	Asyl auf Lebenszeit für Zöglinge, die voraussichtlich ihr Fortkommen in der Welt nicht oder nur schwer finden. 1913: 30.	—	—	—

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Landesblindenanstalt zu Chemnitz. 2. Januar 1809 aus privaten Mitteln, aber mit namhafter Unterstützung seitens des Staates mit 2 Zöglingen eröffnet auf der Badergasse in Dresden. 1820 aus privaten Mitteln Beschäftigungs- u. Unterrichtsanstalt für erwachsene Blinde in Dresden gegründet, 1825 mit der ersten Anstalt vereint. Seit 1830 Staatsanstalt. 1836 in Anstaltsgebäude Chemnitzer Straße in Hubertusburg übergesiedelt. 1905 Hauptanstalt in Dresden mit Zweiganstalten in Moritzburg und Königswärtha (mit Ausnahme des Asyls) nach Chemnitz verlegt in die Vorstadt Altendorf. 1912: 217 Zöglinge, 114 Schüler, 103 erwachsene Blinde. ☒	1862 in Hubertusburg seitens des Staates eingerichtet für Kinder vom 6.—10. Jahre. Seit 1905 mit Hauptanstalt verbunden. Bildet die Unterstufe der Normal-schule.	8 aufsteigende Klassen. 3 klas-sige Hilfsschule für Schwachbe-gabte.	3jähriger Fort-bildungskursus als theoretische Ergänzung zur gewerblichen Ausbildung. Für ehemalige Zöglinge der Hilfs-klassen geson-derter, einfacher Fortbildungs-kursus.	Die männlichen Zöglinge Korbmacherei, Rohr-stuhlflechten, Seilerei, Klavierstimmen, Musik. die weiblichen Rohrstuhl-flechten und Bürsten-macherei, weibl. Hand-arbeiten, Hausarbeiten, Kochunterricht.
Blindenanstalt in Leipzig. Oktober 1865 als Stiftung des Geh. Justiz-rats Dr. Biener gegründet. Er-ziehungs-, Unterrichts-, Beschäf-tigungsanstalt für Blinde in Leip-zig, steht unter Verwaltung des Rates der Stadt. Mietweise unter-gebracht Salomonstraße 21. Raum für 15 Zöglinge. ☒	Vorschul-abteilung.	1 untere, 1 obere Schulklasse.	Fortbildungs-schulabteilung.	Rohrstuhlflechten, Bürstenmachen, Klavier stimmen.
Badische Blindenanstalt in Ilves-heim bei Mannheim. Ursprünglich Privatanstalt, 1826 in Donau-eschingen gegründet. 1828 als Staatsanstalt nach Bruchsal mit 5 Zöglingen verlegt. 1837 nach Freiburg verlegt, 1868 nach Ilves-heim bei Mannheim. ☉	Vorschule.	Schulunterricht.	Fortbildungs-schule.	—
Arbeitsheim für badische Blinde in Mannheim. Aus Privatmitteln, hauptsächlich durch Verein für badische Blinde 1906 Waldhofstr. 161 mit 10 Pflöglingen eröffnet. ☉	—	—	—	Korb- und Stuhlflechten, Bürstenmachen, weibl. Handarbeiten.
Blindenversorgungs- und Beschäf-tigungsanstalt zu Freiburg i. Br. Karlstr. 37. Durch den 1846 ge-gründeten Verein „Das tätige Mit-leid“ gegründet, der seit Oktober 1846 Protektorat übernahm. 1848 am Steinenweg eröffnet mit acht Pflöglingen. 1854 eigenes Haus. Unterhaltung der Anstalt durch jährlichen Staatszuschuß (seit 1906 jährlich 4000 Mk.), Mitglieds-beiträge und Legate. Neues An-staltsgebäude November 1908 an der Karlstr. 87 eröffnet. 1912: 36 Pflöglinge. ☉	—	—	—	Blindenschrift, Schreib-maschine, Flechten, Bürstenmachen, weibl. Handarbeiten.

☒ Königreich Sachsen.

☉ Großherzogtum Baden.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
Werkstätten in besonderen Gebäuden sowie Sellaerbahn. Verkaufsstellen in der Anstalt, in Chemnitz und in Dresden, dortselbst auch Werkstätten zur Beschäftigung ehemaliger Zöglinge.	1883 Blindenasyl in Dresden begründet. Wohnhaus für männliche Späterblindete. Heim für schulentlassene weibl. Zöglinge und späterblindete Mädchen, 1909 gegründet.	Asyl in Königswartha.	Bücherei.	1843 Blindenfonds zur Fürsorge für die ehemaligen Zöglinge der Anstalt gegründet. — Bei Entlassung aus der Anstalt Ausrüstung mit Arbeitsgerät, Rohmaterial, Kleidung, Arbeitsunterkommen, Aufträge, Warenabnahme, Zuschüsse.
Werkstätte zur Ausbildung und zur Beschäftigung.	Heim für erwachsene blinde Mädchen auf dem angrenzenden Grundstück.	—	—	—
Werkstätten.	Heim für die aus der Anstalt Entlassenen.	—	Bücherei. Druckerei.	Überschuß im Etat zur Fürsorge für die entlassenen Zöglinge verwendet.
Werkstätten zur Ausbildung und Beschäftigung. Verkaufsräume.	Heim für weibliche Blinde 1906, für männliche 1909.	—	Bücherei.	—
Arbeitsäle, Verkaufslokal.	Wohnstätten für die männlichen und für die weibl. Blinden.	—	—	—

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Großherzogliche Blindenanstalt zu Friedberg in Hessen. Am 8. April 1850 aus Privatmitteln mit einem Zögling in einer Mietwohnung eröffnet. 30. Oktober 1851 eigenes Gebäude eingeweiht. 1. April 1879 zur Staatsanstalt erhoben. 25. November 1912 jetziges Gebäude eingeweiht.	—	Volksschulunterricht.	1 Fortbildungsklasse.	Seilerei, Stroharbeiten, Rohrflechten, weibliche Handarbeiten, Musik.
Sophienhaus, Carl Puricellisches Blindenheim in Bingen a. Rh. 1905 als Stiftung des 1911 verstorbenen Kommerzienrats Carl Puricelli errichtet. 1913: 17 Inassen. Verwaltung durch katholische Schwestern.	—	—	—	Beschäftigung im Stricken und Stuhlflechten.
Großherzogliche Blindenanstalt zu Neukloster in Mecklenburg-Schwerin. 7. Oktober 1864 als Staatsanstalt eröffnet. Bildungs-, Erziehungs-, Fürsorgeanstalt.	1879 Vorschule eingerichtet. 1913: 10 Zöglinge.	3 Klassen. 1913: 15 Zöglinge.	Fortbildungsschule für die Lehrlinge. Nur in Fortbildung 1913: 2.	Korbmachen, Seilerei, Bürstenmacherei, Flechten. 1913: 27 Lehrlinge.
Großherzogliche Blinden- und Taubstummenanstalt in Weimar. 1825 die ersten Zöglinge, 2 taubstumme, 1 blinder in Weimar privatim unterrichtet. 1857 stiftete Großherzogin Sophie 10 000 Taler zum Besten des Institutes. Michaelis 1858 staatliche Anstalt. 1861 Gebäude in staatlichem Besitz. 1864/65 erster Erweiterungsbau, 1869/70 zweiter, später noch 1889, 1910, 1913: 33 taubstumme, 20 blinde Zöglinge.	—	Schulunterricht 8jährig.	—	Stuhlflechten, Korbmachen, Handfertigkeiten; im Heim Korbmachen, Stuhlflechten, Bürstenmachen.
Blindenanstalten für das Herzogtum Braunschweig. 18. Dez. 1829 als Privatinstitut unter dem Namen „Lachmannsches Blindeninstitut“ in Braunschweig eröffnet. 1843 in besonderes Gebäude verlegt, das 1852 käuflich erworben wurde, 1834 zu öffentlicher Anstalt erhoben. 1874 schulpflichtige Zöglinge nach Hannover überwiesen. 1. April 1894 neue Blindenerziehungsanstalt mit 12 Zöglingen eröffnet.	Vorschulabteilung.	2 aufsteigende, teilweise kombinierte Klassen.	Fortbildungsabteilung für die konfirmierten Zöglinge.	Korb- und Bürstenmachen, Klavierstimmen, Stuhlflechten, weibliche Handarbeiten, Instrumentalunterricht.

⑤ Großherzogtum Hessen.

△ Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
Werkstätten zur Ausbildung und zur Beschäftigung der ausgebildeten Blinden. Seilerbahn.	—	—	Bücherei, Druckerei 1908 eröffnet.	—
—	Heim zur unentgeltlichen Aufnahme armer Blinder.	—	—	—
Werkstätten zur Ausbildung und Beschäftigung.	Mädchenheim, Gesellenheim.	Altenheim für männliche und weibliche Blinde.	Bücherei (1913: 730 Werke).	Überlassung von Handwerkszeug und des für den Anfang erforderlichen Betriebskapitals. Abgabe von Rohstoffen zum Selbstkostenpreis. Arbeitsmaterial, zinsfreie Darlehen zu geschäftlichen Zwecken. Unterstützung in Krankheits- und Notfällen. Zahlung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Werkstätten zur Ausbildung und Beschäftigung im Heim des im Jahre 1894 gegründeten „Vereins zur Fürsorge für erwachsene Blinde“ im Großherzogtum Sachsen.	Heim für erwachsene Blinde 1901 mit 7 Pflegelingen eröffnet. 1911: 28 Insassen.	Asyl für Blinde, die über das lernfähige Alter hinaus sind.	—	—
Werkstatt in der Erziehungsanstalt zur Ausbildung. Werkstatt im Asyl zur Beschäftigung der erwachsenen Blinden.	Herzog Wilhelm-Asyl aus der Stiftung zur Jubiläumsfeier Herzog Wilhelms gegründet. Am 1. November 1884 mit 12 Pflegelingen eröffnet. 1913: 23 Personen.	—	Bücherei in Schwarz- und Punktdruck.	Lachmannsches Blindenlegat 80 000 Mk. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Blinder, 1856 gestiftet. Lachmannscher Unterstützungsfonds von 3690 Mk. für ehemalige Zöglinge des Blindeninstitutes, 1913 auf 23 000 Mk. angewachsen. Aufnahme in das Asyl für nicht vollwerbsfähige Blinde oder solche, die des Schutzes der Angehörigen entbehren. Außerdem Tätigkeit des Blindenfürsorgevereins für das Herzogtum Braunschweig.

Tabelle I (Fortsetzung).

Auszug aus J. Matthies „Deutsche

Name der Anstalt	Vorschule	Unterrichtsschule	Fortbildungsklassen	Ausbildungsschule
Blindenlyzeum zu Braunschweig. 1910 als Privatanstalt für Blinde und Schwachsichtige gegründet. (G)	—	Vermittlung höherer Schulbildung, Vorbereitung zum Abiturium. Will auch Späterblinde, die höhere Bildung besitzen, wieder erwerbsfähig machen.	—	—
Blindenanstalten in Hamburg. Gründungsbeschluß 1830. 1831 Jüllichsche Privatblindenschule gegründet mit 9 Schülern. 1835 von Prof. Jüllich 2. Anstalt gegründet. Alte 1837 neu eröffnet unter dem Namen „Blindenanstalt von 1830“. 1846 Verschmelzung beider Anstalten, ferner eigenes Haus <i>Minenstr. 3, St. Georg</i> ; 1893 staatsseitige Übernahme der Schule der Blindenanstalt von 1830. 1913: 34 Zöglinge im Internat, 24 Tagesschüler. (G)	Vorschule für Kinder vom 4.—7. Lebensjahr im Gebäude des Blindenaltentheims.	3 aufsteigende Schulklassen.	1 Fortbildungsklasse.	Stuhlflechten, Korb- und Bürstenmachen, weibl. Handarbeiten, Klavierstimmen. Ausbildung zu Musiklehrern, Organisten, in einzelnen Fällen zu Sprachlehrern.
Blindenanstalt in Bremen. 1896 vom Verein für Blinde in Bremen gegründet. (G)	—	—	—	—
Blindenanstalt in Illzach, Mühlhausen i. Elsaß. 1856 aus Privatmitteln in leihweise überlassenem Häuschen eröffnet. 1863 Haus käuflich erworben. 1874 Neubau daneben. 1873 und 1893 Nachbargrundstücke dazu erworben. (G)	—	Spezieller, dem Blinden angepaßter Unterricht, bei befähigteren höhere Ausbildung.	—	Korbmacherei, Bürstenmachen, Flechtarbeiten, Seilerei, weibl. Handarbeiten, Haushaltsunterricht, Klavierstimmen, Musik.
St. Odilien-Blindenanstalt in Still i. Elsaß. 1895 Blindenanstalt für katholische Blinde des Reichslandes von den Kreuzschwestern eröffnet; im Anfang 1 Zögling. Anbau 1897, 1906 Erweiterung, 1907/08 Kirche. (G)	Vorschule für Kinder vom 5. Lebensjahre an.	2 aufsteigende Klassen.	1 Fortbildungsklasse, allwöchentlich mehrere Stunden.	Korbmachen, Bürstenmachen, Stuhl- und Mattenflechten, weibl. Handarbeiten. Haus- u. Küchenarbeiten. Instrumentalmusik.

(G) Herzogtum Braunschweig.

(G) Freie Städte.

(G) Reichsland Elsaß-Lothringen.

Blindenanstalten in Wort und Bild“.

Werkstätten und Verkaufsstellen	Heime	Feierabendhaus	Bücherei, Museum usw.	Fürsorgetätigkeit
—	—	—	—	—
<p>Werkstätten zur Ausbildung und zur Beschäftigung. Verkaufsladen im Blindenasyl.</p>	<p>Blindenasyll, Heim für erwerbsfähige Blinde und offene Werkstätte Alexanderstr. 30/32. Teilweise Pflinglinge, teilweise Arbeitgänger. 1913: 27 Heimbewohner. 1895 aus Stiftungen gegründ.</p>	<p>Blindenaltenheim Breitenfelderstr. 21 bis 27 Eppendorf. 1901 gegründet aus der Heinrich-Wilhelm Müller-Stiftung (150 000 Mk.) und W. Kämmerer-Stiftung (60 000 Mk.). 1913: 71 ältere Blinde.</p>	<p>Anstaltsbücherei.</p>	<p>Dohmstiftung (1912) will entlassene Zöglinge erwerbsfähig machen und erhalten, stellt größere Summen zur Ausbildung zur Verfügung. Anstalt vermittelt Beistand durch eine Reihe von Stiftungen, deren Auskunftsstelle sie bildet. Ferner Fürsorge durch die Blindengenossenschaft von 1872, Musikverein „Strauß“, Verein der Blinden von Hamburg und Umgegend.</p>
<p>Werkstätten zur dauernden Beschäftigung ausgebildeter Blinder.</p>	<p>Heim für blinde Mädchen, für blinde Männer nur Arbeitsstätte.</p>	—	—	—
<p>Werkstätten zur Ausbildung und zur Beschäftigung. Verkaufsstelle im Gebäude der alten Anstalt.</p>	<p>Mädchenheim 1909 gebaut. Enthält ebenfalls Werkstätte. Männerheim geplant. Vorläufig Männer untergebracht im Ursprungshaus und im alten Schulhaus.</p>	—	<p>Bücherei, Druckerei 1856 bis 1864, neu eröffnet 1882.</p>	—
<p>Werkstätten zur Ausbildung und Beschäftigung.</p>	<p>Wohnräume für schulentlassene Zöglinge.</p>	—	—	<p>Lieferung von Rohmaterial zum Selbstkostenpreis.</p>

Tabelle II.

**Die Blinden im Deutschen Reich und in Preußen nach den Volkszählungen
von 1871—1910 (Engelmann¹⁾ — Behla²⁾)**

	a						b		
	Gesamtzahl	Männlich	Weiblich	Verhältniszahl auf 10000 Einwohner	Verhältniszahl für		In Anstalten untergebracht	Männlich	Weiblich
					Männlich	Weiblich			
Die Blinden im Deutschen Reich									
im Jahre 1871	—	—	—	8,8	—	—	—	—	—
im Jahre 1900	34 334	17 818	16 516	6,1	51,9	48,1	2 635	1 431	1 204
Die Blinden in Preußen									
im Jahre 1880	22 677	11 343	11 334	8,3	8,5	8,2	—	—	—
im Jahre 1895	21 442	11 238	10 204	6,7	7,2	6,3	—	—	—
im Jahre 1900	nach Engelmann 21 614 nach Behla 21 571	11 168	10 403	6,2	6,6	6,0	1 539	828	711
im Jahre 1905	21 011								
im Jahre 1910	20 953	10 956	9 997	5,2	5,5	4,9	3 891	1 949	1 942

Tabelle III.

**Die Blinden im Deutschen Reich und in Preußen nach Altersklassen
(Engelmann¹⁾ — Behla²⁾)**

	a						b					
	Blinde überhaupt					Gesamtzahl	In Anstalten untergebrachte Blinde					Gesamtzahl
	bis zu 5 Jahren	von 5—20 Jahren	von 20—50 Jahren	über 50 Jahre	Alter unbekannt		bis zu 5 Jahren	von 5—20 Jahren	von 20—50 Jahren	über 50 Jahre	Alter unbekannt	
Zahl der Blinden in Deutschland nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	659	3 702	9 723	20 193	57	34 334	2	1 727	771	124	11	2 635
Zahl der Blinden in Preußen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	374	2 274	6 159	12 754	53	21 614	1	1 059	428	49	2	1 539
Zahl der Blinden in Preußen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910	403	2 448	6 147	11 928	27	20 953	22	1 486	1 190	1 187	6	3 891

¹⁾ Vgl. Engelmann: „Die Blinden im Deutschen Reiche nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900“ in *Medizinal-Statistische Mitteilungen* 1905, Bd. IX, Seite 156ff.

²⁾ Vgl. Behla: „Die Blinden in Preußen“ in *Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Landesamts*. 54. Jahrgang 1914, Seite 125ff.

Tabelle IV.

Die Blinden im Deutschen Reich und in Preußen nach Berufsarten mit Ausnahme der in Anstalten untergebrachten und der Kinder bis zu 15 Jahren
(Engelmann¹⁾ — Behla²⁾)

	a	b	c	d	e	f
	Land- und Forstwirtschaft	Berg- und Hüttenbau, Salinenwesen	Industrie und Gewerbe	Handel und Verkehr	Beamtete und freie Berufsarten	Ohne Beruf oder in unbekanntem Berufen
Im Deutschen Reiche nach der Volkszählung am 1. Dezember 1900	1 646	74	2 674	1 279	729	23 240
In Preußen nach der Volkszählung am 1. Dezember 1880	1 083	53	1 117	1 136	721	16 178 Almosenempfänger 1 525
In Preußen nach der Volkszählung am 1. Dezember 1900	1 075	49	1 573	911	491	14 765
In Preußen nach der Volkszählung am 1. Dezember 1910	894	41	1 508	535	467	12 619 Almosenempfänger 715

Tabelle V.

Selbständige unter den beruflich tätigen Blinden
(Engelmann¹⁾ — Behla²⁾)

	Gesamtzahl	Im Beruf	Selbständig
Die Blinden in Deutschland 1900	34 334	6 402	3 103
Die Blinden in Preußen 1880	22 677	4 110	2 172
Die Blinden in Preußen 1900	21 614	4 099	1 740
Die Blinden in Preußen 1910	20 953	3 445	1 715

¹⁾ Vgl. Engelmann: „Die Blinden im Deutschen Reiche nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900“ in *Medizinal-Statistische Mitteilungen* 1905, Bd. IX, Seite 156 ff.

²⁾ Vgl. Behla: „Die Blinden in Preußen“ in *Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Landesamts*, 54. Jahrgang 1914, Seite 125 ff.

Tabelle VI.

Hauptfürsorgestellten und ihre Bezirke	a				b		c	
	Gesamtzahl	Alter				Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	
		bis 25 Jahre	bis 35 Jahre	bis 45 Jahre	darüber			
*) H. F. St. f. Kb. u. Kh. Berlin in Berlin C 2, Poststr. 5 (Berlin:)	116	16	60	25	15	4	112	
Bez. Groß-Berlin. (Vororte:)	125	22	67	24	12	7	118	
Brandenburgische H. F. St. f. Kb. u. Kh. (Landesdirektor) in Berlin W 10, Königin-Augustastr. 19.	99	19	46	28	6	—	99	
Bez. Provinz Brandenburg (ohne Groß-Berlin) und die deutsch gebliebenen Teile der Kreise Bomst-Wollstein, Meseritz, Schwerin, Birnbaum, Filehne, Czarnikau, Kolmar i. Posen u. der Stadtkreis Schneidemühl.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. der Provinz Pommern (Landeshauptmann) in Stettin, Landeshaus.	77	10	39	20	8	—	77	
Bez. Provinz Pommern , Kreis Deutschkrone und die deutschgebliebenen Teile der Kreise Schlochau, Flatow u. Neustadt in Westpreußen.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. der Provinz Ostpreußen (Landeshauptmann) in Königsberg i. Pr., Landeshaus.	93	32	44	12	5	—	93	
Bez. Provinz Ostpreußen , Stadtkreis Elbing und die deutschgebliebenen Teile des Landkreises Elbing, der Kreise Danziger Niederung, Marienburg, Stuhm und Rosenberg.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. der Provinz Schlesien in Breslau 2, Gartenstr. 74, Landeshaus.	257	46	117	86	8	2	255	
Bez. Provinz Schlesien und der deutschgebliebene Teil des Kreises Fraustadt.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. (Landeshauptmann in Merseburg)	192	50	100	31	11	3	189	
Bez. Provinz Sachsen.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel, Fleethörn 56.	56	8	18	28	2	—	56	
Bez. Provinz Schleswig-Holstein.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh., der Provinz Hannover (Landesdirektorium) in Hannover, Schiffgraben 6.	132	28	64	35	5	3	129	
Bez. Provinz Hannover.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. im Regierungsbezirk Cassel (Landeshauptmann) in Cassel, Ständeplatz 8	50	10	32	7	1	—	50	
Bez. Regierungsbezirk Cassel.								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. im Regierungsbezirk Wiesbaden (Landeshauptmann) in Wiesbaden (Landeshaus)	67	17	32	15	3	—	67	
Bez. Regierungsbezirk Wiesbaden (besetztes Gebiet).								
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Frankfurt a. Main, Mainluststr. 16.								
Bez. Regierungsbezirk Wiesbaden (unbes. Gebiet).								

*) H. F. St. f. Kb. u. Kh. = Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

d						e			f						
Zivilberuf bei Eintritt ins Heer						Bei wie vielen war Berufswechsel notwendig?			Jetziger Beruf						
Akademiker und Lehrer	aktive Offiziere	Kaufleute, mittlere Beamte selbst. Landwirte	Handwerker, Subalternbeamte	Arbeiter	Schüler, aktive Soldaten	neuer Beruf	im alten Beruf geblieben	unentschlossen, in Lazarettbehandlung oder arbeitsunfähig	Akademiker, Lehrer u. höhere Schüler, die sich zum Studium vorbereiten	Kaufleute, mittlere Beamte, selbständige Landwirte, Telephonist.	Maschinenschreiber u. Masseure	Klavierstimmer, Handwerker und Subalternbeamte	Arbeiter	ohne Beschäftigung, teils noch in Ausbildung oder im Lazarett	
4	2	30	34	43	3	101	15	—	7	3	26	14	49	17	
2	2	24	43	49	5	104	21	—	6	12	15	17	53	22	
1	—	21	31	45	1	84	15	—	—	12	5	40	12	30	
1	1	21	13	41	—	37	17	23	1	4	2	25	22	23	
1	—	21	25	44	2	55	18	20	2	10	9	49	3	20	
4	—	52	90	107	4	199	37	21	4	54	20	115	43	21	
2	2	25	83	77	3	96	35	61	5	22	5	80	19	61	
4	1	10	8	33	—	32	15	9	3	19	4	18	3	9	
—	1	28	36	66	1	104	—	28	1	15	11	68	9	28	
1	—	9	23	15	2	43	7	—	13	1	7	15	3	11	
3	—	6	31	25	2	59	8	—	3	6	6	38	7	7	

Tabelle VI (Fortsetzung).

Hauptfürsorgestellten und ihre Bezirke	a				b		c	
	Gesamtzahl	Alter				Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	
		bis 25 Jahre	bis 35 Jahre	bis 45 Jahre	darüber			
H. F. St. f. Kb. u. Kh. der Provinz Westfalen in Münster i. Westfalen, Landeshaus. Bez. Provinz Westfalen.	157	33	78	43	3	—	157	
H. F. St. der Rheinprovinz f. Kb. u. Kh. (Landes- hauptmann) in Düsseldorf, Landeshaus. Bez. Rheinprovinz (ohne Reg.-Bez. Sigmaringen).	285	56	155	64	10	2	283	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Sigmaringen (Hohenzollern) Bez. Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern).	4	—	4	—	—	—	4	
Sächsisches Landesamt für Kriegerfürsorge in Dresden-N 6, Große Meißener Str. 2. Bez. Freistaat Sachsen.	221	45	98	63	15	2	219	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Württemberg in Stutt- gart, Rotebühlkaserne. Bez. Freistaat Württemberg.	135	22	75	35	3	1	134	
Badische H. F. St. f. Kb. u. Kh. i. Karlsruhe i. B., Schloßbezirk 10. Bez. Freistaat Baden.	92	20	42	20	10	5	87	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Thüringen in Weimar, Erfurterstr. 60. Bez. Freistaat Thüringen.	83	11	42	25	5	1	82	
Hessische H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Darmstadt, Altes Palais. Bez. Freistaat Hessen.	48	15	19	11	3	2	46	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Hamburg 36, Poststr. 19. Bez. Freie Hansestadt Hamburg.	63	13	38	8	4	—	63	
Mecklenburg-Schwerinsche H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Schwerin in Mecklenburg, Königsstr. 19 (Marien- palais). Bez. Freistaat Mecklenburg-Schwerin.	27	4	16	6	1	1	26	
Braunschweigische H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Braunschweig, Wilhelmstr. 10. Bez. Freistaat Braunschweig.	20	8	8	4	—	—	20	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Oldenburg i. Fr., Ministerialgebäude. Bez. Freistaat Oldenburg (ohne die Provinz Lübeck und Birkenfeld).	19	6	10	3	—	1	18	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Eutin. Bez. Provinz Lübeck des Freistaats Oldenburg.	2	—	2	—	—	—	2	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Birkenfeld. Bez. Provinz Birkenfeld des Freistaats Oldenburg.	3	1	—	2	—	—	3	
Anhaltische H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Dessau, Kaiserstr. 25. Bez. Freistaat Anhalt.	14	3	5	4	2	—	14	

d						e			f					
Zivilberuf bei Eintritt ins Heer						Bei wie vielen war Berufswechsel notwendig?			Jetziger Beruf					
Akademiker und Lehrer	aktive Offiziere	Kaufleute, mittlere Beamte, selbst. Landwirte	Handwerker, Subalternbeamte	Arbeiter	Schüler, aktive Soldaten	neuer Beruf	im alten Beruf geblieben	unentschlossen, in Lazarettbehandlung oder arbeitsunfähig	Akademiker, Lehrer u. höhere Schüler, die sich zum Studium vorbereiten	Kaufleute, mittlere Beamte, selbständige Landwirte, Telephonist.	Maschinenschreiber u. Masseure	Klavierstimmer, Handwerker und Subalternbeamte	Arbeiter	ohne Beschäftigung, teils noch in Ausbildung oder im Lazarett
10	—	17	60	69	1	140	—	17	5	20	13	83	12	24
3	—	43	111	121	7	255	—	30	3	35	26	116	61	44
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	1	3	—	—
4	1	33	84	90	9	189	29	3	4	9	23	118	27	40
2	1	30	55	46	1	89	36	10	4	10	26	43	42	10
4	1	19	21	46	1	82	10	—	5	8	5	53	9	12
2	1	18	32	27	3	65	—	18	4	14	3	40	14	8
2	—	11	19	14	2	37	11	—	3	9	—	26	4	6
1	—	33	14	15	—	46	10	7	1	11	19	17	3	12
1	—	3	8	14	1	24	2	1	—	2	4	14	1	6
—	—	1	4	7	8	—	8	12	1	2	—	5	—	12
1	—	5	5	8	—	10	8	1	1	4	4	7	1	2
—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	3	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	2
—	—	1	7	6	—	9	5	—	—	4	—	9	—	1

Tabelle VI (Fortsetzung).

Hauptfürsorgestellten und ihre Bezirke	a				b		c	
	Gesamtzahl	Alter				Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	
		bis 25 Jahre	bis 35 Jahre	bis 45 Jahre	darüber			
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Bremen, Hildebrandhaus, Albutenstr. 1a. Bez. Freie Hansestadt Bremen.	14	3	5	4	2	1	13	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Detmold, Regierungsgebäude. Bez. Freistaat Lippe.	5	1	4	—	—	—	5	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. (Wohlfahrtsamt) in Lübeck, Untertrave 104. Bez. Freie Hansestadt Lübeck.	9	2	5	2	—	1	8	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. in Neu-Strelitz, Regierungsgebäude. Bez. Freistaat Mecklenburg-Strelitz.	4	—	1	3	—	1	3	
H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Waldeck-Pyrmont in Arolsen (Waldeck), Regierung. Bez. Freistaat Waldeck.	2	—	1	1	—	—	2	
Landesfürsorgestelle für Kb. u. Kh. in Bückeburg, Landesregierung. Bez. Freistaat Schaumburg-Lippe.	2	1	—	1	—	—	2	
Landeshauptfürsorgestelle f. Kb. u. Kh. in München, Brienner Str. 50/51 mit a) Kreis: H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Oberbayern in München, Mercy-Str. 2. Bez. Kreis Oberbayern.	84	21	47	12	4	7	84	
b) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Niederbayern in Landshut. Bez. Kreis Niederbayern.	6	3	2	1	—	1	5	
c) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für die Pfalz in Speyer. Bez. Kreis Pfalz.	43	10	24	8	1	—	43	
d) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für die Oberpfalz in Regensburg. Bez. Kreis Oberpfalz und Regensburg.	18	2	13	2	1	—	18	
e) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Oberfranken in Bayreuth. Bez. Kreis Oberfranken.	39	8	21	9	1	—	39	
f) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Mittelfranken in Ansbach. Bez. Kreis Mittelfranken.	69	12	38	15	4	1	68	
g) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg. Bez. Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.	34	11	16	5	2	1	33	
h) Kreis-H. F. St. f. Kb. u. Kh. für Schwaben in Augsburg. Bez. Kreis Schwaben u. Neuburg.	48	17	17	11	3	—	48	

d Zivilberuf bei Eintritt ins Heer						e Bei wie vielen war Berufswechsel notwendig?			f Jetziger Beruf					
Akademiker und Lehrer	aktive Offiziere	Kaufleute, mittlere Beamte, selbst. Landwirte	Handwerker, Subalternbeamte	Arbeiter	Schüler, aktive Soldaten	neuer Beruf	im alten Beruf geblieben	unentschlossen, in Lazarettbehandlung oder arbeitsunfähig	Akademiker, Lehrer u. höhere Schüler, die sich zum Studium vorbereiten	Kaufleute, mittlere Beamte, selbständige Landwirte, Telefonist.	Maschinenschreiber u. Masseure	Klavierstimmer, Handwerker und Subalternbeamte	Arbeiter	ohne Beschäftigung, teils noch in Ausbildung oder im Lazarett
1	1	3	6	2	1	10	2	2	2	3	2	2	3	2
—	—	—	2	3	—	2	1	2	—	—	—	1	2	2
—	1	1	3	3	1	6	—	3	1	1	—	3	1	3
—	—	3	—	1	—	4	—	—	—	—	1	1	—	2
—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—
4	—	9	28	43	—	58	9	17	1	6	10	36	7	24
1	—	—	4	1	—	3	1	2	—	—	1	2	2	1
1	—	5	21	15	1	21	7	15	3	5	4	16	1	14
—	—	4	6	8	—	8	4	6	—	3	1	7	1	6
—	—	11	17	11	—	28	5	6	—	3	5	26	1	4
1	—	3	40	24	1	58	6	5	2	5	3	20	35	4
1	—	6	17	10	—	23	4	7	1	3	4	19	—	7
—	—	21	14	13	—	40	8	—	—	10	1	36	1	—

Tabelle VII.

Blindenanstalten	a		b			c			d			d ₁			
	Wieviel Kriegsblinde sind in der Anstalt insgesamt ausgebildet worden?		Ist Fürsorgearbeit überhaupt ausgeübt worden?			Wieviele gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Zu welchen Berufen wurden sie vorbereitet?						
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann sie?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	d unentwöhnt, in Lazarettbehandlung oder arbeitsunfähig			
Blindenanstalt Berlin-Steglitz	1	29	15. 10. 1914	—	ja	—	—	30	—	5	25	—			
Städtische Blindenanstalt Berlin	—	2	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—			
Jüdische Blindenanstalt Berlin-Steglitz	—	1	1919	—	ja	—	1	—	—	—	1	—			
Blindenunterrichtsanstalt Breslau	1	180	1. 6. 1915	—	ja	3	—	178	3	—	—	178			
Provinzial-Blindenanstalt Halle a. S.-Barby		286	—	—	ja	—	—	—	5	40	183	58			
Blindenanstalt Frankfurt a. M.	1	97	23. 12. 1914	—	ja	2	10	86	1	7	41	49			
Blindenanstalt Wiesbaden	2	48	1. 8. 1915	—	ja	4	—	46	4	6	15	25			
Katholische Provinzialblindenanstalt Paderborn	1	25	17. 4. 1915	—	ja	1	7	18	2	2	21	1			
Provinzialblindenanstalt Soest	1	10	9. 4. 1915	—	ja	1	10	—	1	1	9	—			

¹⁾ a) Geistige: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Offiziere, beamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw.

Wie viele wurden in Punkt- und Maschinschrift ausgebildet?	e				f		g	h	i	j	Allgemeine Bemerkungen
	Wieviele wurden durch Vermittlung der Anstaltsdirektion nach erfolgter Ausbildung in folgenden Berufen untergebracht, bzw. welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				Welche Mittel wurden für die Kriegsblindenfürsorge ungefähr ausgegeben?		Steht die Anstalt mit der Mehrzahl der durch sie ausgebildeten Kriegsblinden noch heute in Verbindung (ganz allgemein)?	Wieviel % erworblich sind nach der Ansicht der Direktion die dort ausgebildeten Kriegsblinden durchschnittlich geworden?	Welche Berufe hält die Direktion im allgemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviel % der durch die Anstalt betreuten Kriegsblinden erwiesen sich als dauernd erwerbsfähig?	
	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen u. ähnlichen	c männlichen	d arbeitslos, unentlohlos, in Lazarettsbehandlung od. arbeitsunfähig	Gesamtzahl	Für den Einzelnen					
26	—	—	—	30	—	—	ja	—	—	6%	—
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	Lehrer der Anstalt sind an der Sillexschen Kriegsblindenlazarettschule tätig gewesen
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
181	—	14	—	167	—	100 Mk. monatl.	Lieferung von Weiden, Borsten, Werkzeug; Patronate	50%	Telephonist, Korrespondent, Maschinenschreiber, Handwerker, Kleintierzüchter	6%	—
—	5	40	183	58	—	—	ja	—	—	6%	—
Fast alle	—	3	22	73	jährlich 2741,50 Mk.	45108,72 Mk.	nein	20%	Korbmacher, Bürstenbinder usw.	10%	—
Punkt-schr. 50 Maschi-nenschr. 7	2	—	—	48	—	—	teilweise	ungenügende Beobachtung nach der Ent-fassung	sog. Blindenberufe	4%	—
P.: 21 M.: 16	2	2	18	4	—	—	mit 24	ca. 30%	—	0%	—
P.: 9 M.: 3	1	1	—	9	—	—	ja	50%	Bürstenma-chen, Korb-, Stuhl- u. Mattenflech-terei, Maschi-nenschrift, Landwirt-schaft, Privatunterricht	0%	—

b) Kaufmännische u. ähnl.: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer, Masseure, Subaltern-

Tabelle VII (Fortsetzung).

Blindenanstalten	a		b			c			d			d ₁			
	Wieviel Kriegsblinde sind in der Anstalt insgesamt ausgebildet worden?		Ist Fürsorgearbeit überhaupt ausgeübt worden?			Wieviele gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Zu welchen Berufen wurden sie vorbereitet?						
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann sie?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	d unent-schlossen, in Leza-rettbe-handlung oder arbeits-unfähig			
Blindenanstalt Hannover	1	52	1. 5. 1915	—	ja	3	3	47	2	6	45	—			
Katholische Provinzialblindenanstalt Düren	123		14. 3. 1915	—	ja	5	6	112	4	11	99	9			
Provinzialblindenanstalt Neuwied	—	2	6. 12. 1920	—	ja	1	—	1	—	—	2	—			
Blindenunterrichtsanstalt Königsberg	—	57	Novbr. 1914	—	ja	2	7	48	1	12	44	—			
Provinzialblindenanstalt Stettin	—	20	10. 11. 1915	—	—	1	1	18	—	—	17	3			
Provinzialblindenanstalt Bromberg	2	136	Dezbr. 1914	—	ja	6	24	70*)	1	1	12	124			
Provinzialblindenanstalt Kiel	2	82	Mai 1915	—	ja	4	2	78	6	2	64	12			
Provinzialblindenanstalt Danzig-Langfuhr	1	59	21. 5. 1915	—	ja	3	4	53	3	4	35	18			
Landesblindenanstalt München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

1) a) Geistige: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Offiziere, beamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw. *) Von 38 Kriegsblinden

Wie viele wurden in Punkt- und Maschinenschrift ausgebildet?	e				f		g	h	i	j	Allgemeine Bemerkungen
	Wieviele wurden durch Vermittlung der Anstaltsdirektion nach erfolgter Ausbildung in folgenden Berufen untergebracht, bzw. welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				Welche Mittel wurden für die Kriegsblindenfürsorge ungefähr ausgewählt?		Steht die Anstalt mit der Mehrzahl der durch sie ausgebildeten Kriegsblinden noch heute in Verbindung (ganz allgemein)?	Wieviel % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der Direktion die dort ausgebildeten Kriegsblinden durchschnittlich geworden?	Welche Berufe hält die Direktion im allgemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviel % der durch die Anstalt betreuten Kriegsblinden erwiesen sich als dauernd erwerbsunfähig?	
	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen u. ähnlichen	c manuellen	d arbeitslos, unentschlossen, in Lazarettbehandlung od. arbeitsunfähig	Gesamtzahl	Für den Einzelnen					
P.: 20 M.: 12	1	6	42	4	—	—	—	läßt sich allgemein nicht beantworten	—	—	—
P.: 76 M.: 56	—	10	90	23	—	—	—	70—80%	—	2%	—
2	—	—	—	2	—	450 Mk.	—	beide erwerbsfähig	Bürstenmacher	—	—
46	1	8	24	24	—	—	ja	80%	Korb-u. Bürstenmacher	2 1/2%	—
—	—	—	—	20	—	—	Lieferung v. Rohstoffen	50%	Seilerei, Korb-u. Bürstenmacherei, Landwirtschaft	—	—
P.: 96 M.: 24	2	33	38	65	—	—	—	nicht festzustellen	Korbmacherei, Maschinenschreiben, Landwirtschaft	5%	—
P.: 78 M.: 12	6	1	64	13	—	—	—	ca. 50%	Korb-u. Bürstenmacher, Stuhlflechter, Maschinenschreiber, Klavierstimmer	3%	—
41	2	4	33	21	102000 Mk.	5000 Mk.	mit 50%	33 1/3 — 50%	Korb- und Bürstenmachen, Seilerei	12%	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im Oktober 1919 hat die Anstalt die Akten der Kriegsblinden an die Landesstelle für Kriegsbeschädigte in München abgegeben

b) Kaufmännische u. ähnl.: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer, Masseure, Subaltern wurde kein Beruf angegeben.

Tabelle VII (Fortsetzung).

Blindenanstalten	a		b			c			d			d ₁			
	Wieviel Kriegsblinde sind in der Anstalt insgesamt ausgebildet worden?		Ist Fürsorgearbeit überhaupt ausgeübt worden?			Wieviele gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Zu welchen Berufen wurden sie vorbereitet?						
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann sie?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	d unentwöhnt, in Lazarettbehandlung oder arbeitsunfähig			
Kreisblindenanstalt Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Blindenanstalt Nürnberg	2	162	3. 1. 1915	—	ja	4	20	140	5	20	104	35	—	—	
Blindenanstalt Augsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Blindenanstalt Stuttgart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Blindenanstalt Chemnitz-Aitendorf	1	184	Juli 1915	—	ja	5	39	141	4	39	142	—	—	—	
Blindenanstalt Leipzig	—	19	Juni 1915	31. 12. 1919	—	3	6	10	3	8	—	8	—	—	

¹⁾ a) Geistige: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Offiziere, beamtete usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw.

Wie viele wurden in Punkt- und Maschinschrift ausgebildet?	e				f		g	h	i	j	Allgemeine Bemerkungen
	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen u. ähnlichen	c manuellen	d arbeitslos, unentschlossen, in Lazarettheandlung od. arbeitsunfähig	Gesamtzahl	Für den Einzelnen	Steht die Anstalt mit der Mehrzahl der durch sie ausgebildeten Kriegsblinden noch heute in Verbindung (ganz allgemein)?	Wieviele % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der Direktion die dort ausgebildeten Kriegsblinden durchschnittlich geworden?	Welche Berufe hält die Direktion im allgemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviele % der durch die Anstalt betreuten Kriegsblinden erweisen sich als dauernd erwerbsfähig?	
P.: 105 M.: 91	—	—	—	164	in 7 Jahren 64719,84 Mk.	394,63 Mk.	mit 50%	40%	Bürstenbinder, Korbmacher, Masseur, Fabrikarbeiter	3%	Der an die Anstalt eingesandte Fragebogen ist unbeantwortet geblieben
P.: 142 M.: 39	4	33	144	4	—	—	ja	großer Teil voll-erwerbsfähig, kleiner Teil teilweise erwerbsfähig	Telephonist, Korrespondent, Klavierstimmer, Korb- und Bürstenmacher, Fabrikarbeiter	1%	Der an die Anstalt eingesandte Fragebogen ist unbeantwortet geblieben Die Blindenanstalt hat den ihr zur Beantwortung zugesandten Fragebogen an die Beratungsstelle für Kriegsblinde zur Erledigung weitergegeben.
P.: 19 M.: 7	—	—	—	19	—	—	ja	von Fall zu Fall zu entscheiden	Maschinenschreiber, Bürstenmacher, Korb- und Stuhlflechter	—	—

b) Kaufmännische u. ähnl.: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer, Masseur, Subaltern-

Tabelle VII (Fortsetzung).

Blindenanstalten	a		b			c			d			d ₁
	Wieviel Kriegsblinde sind in der Anstalt insgesamt ausgebildet worden?		Ist Fürsorgearbeit überhaupt ausgeübt worden?			Wieviele gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Zu welchen Berufen wurden sie vorbereitet?			
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann sie?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen und ähnlichen	c manuellen	d unent-schlossen, in Lazarettbehandlung oder arbeitsunfähig
Blindenanstalt Ivesheim	—	40	4. 11. 1915	15. 10. 1920	—	3	2	35	2	3	33	2
Blindenanstalt Freiburg	—	32	12. 8. 1915	—	ja	—	1	31	—	1	31	—
Blindenanstalt Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blindenanstalt Neukloster	—	6	1. 11. 1915	1. 11. 1918 (in der Anstalt)	ja (außerhalb der Anstalt)	—	—	6	—	—	6	—
Blindenanstalt Weimar	—	4	14. 4. 1917	18. 4. 1918	—	—	—	4	—	—	4	—
Blindenanstalt Braunschweig	—	5	1916	1918	—	—	—	5	—	—	5	—
Blindenanstalt Hamburg	—	62	1915	—	—	1	30	31	—	—	—	62
Blindenarbeitsheim Mannheim	—	18	30. 9. 1915	—	ja	—	—	18	—	—	18	—
Blindenasyll Schwäbisch-Gmünd	—	17	April 1915	1917	—	—	—	17	—	—	17	—
Blindenlyzeum Braunschweig²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ a) Geistige: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Offiziere, beamtete usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw. ²⁾ Die Blindenanstalten **StM**

Wie viele wurden in Punkt- und Maschinenschrift ausgebildet?	e				f		g	h	i	j	Allgemeine Bemerkungen
	Wieviele wurden durch Vermittlung der Anstaltsdirektion nach erfolgter Ausbildung in folgenden Berufen untergebracht, bzw. welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				Welche Mittel wurden für die Kriegsblindenfürsorge ungefähr ausgeworfen?		Steht die Anstalt mit der Mehrzahl der durch sie ausgebildeten Kriegsblinden noch heute in Verbindung (ganz allgemein)?	Wieviele % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der Direktion die dort ausgebildeten Kriegsblinden durchschnittlich geworden?	Welche Berufe hält die Direktion im allgemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviele % der durch die Anstalt betreuten Kriegsblinden erwiesen sich als dauernd erwerbsunfähig?	
	a ¹⁾ geistigen	b kaufmännischen u. ähnlichen	c manuellen	d arbeitslos, unentschlossen, in Lazaretbehandlung od. arbeitsunfähig	Gesamtzahl	Für den Einzelnen					
22	2	3	33	2	—	Ausbildung u. Ausrüstung 2000—2500 M.	ja	läßt sich nicht allgemein beantworten	—	—	—
32	—	1	31	—	3946,10 Mk.	740 Mk.	ja	20—80%	Korb- und Bürstenmacherei, Stahl- und Drahtflechterei	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ist von Kriegsblinden nicht in Anspruch genommen worden
1	—	—	—	6	—	—	ja	10%	Bürstenmacher, Korbmacher	90%	—
—	—	—	—	4	—	—	—	—	Die bisher üblichen	—	—
4	—	—	—	5	kostenlose Unterweisung		—	fraglich	—	—	—
—	2	34	17	9	—	—	—	—	—	9%	—
13	—	—	18	—	—	—	ja	—	Maschinenschreiber, Korb- u. Bürstenmacher	—	—
11	—	—	17	—	6200 Mk.	400 Mk.	ja	30—40%	Korb- und Bürstenmacher, Sessel- und Mattenflechter	18%	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der an die Anstalt eingesandte Fragebogen ist unbeantwortet geblieben

b) Kaufmännische u. ähnl.: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer, Masseur, Subaltern- und Ilizach sind ausgeschieden.

Tabelle VIII.

Hauptfürsorgestellen	a		b		c		d			e			
	Durch wie viele Kriegsblinde ist die dortige Fürsorgestelle in Anspruch genommen worden?					Wie viele dieser Kriegsblinden gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann die Fürsorge?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmänn. u. ähnl.	c manuellen	a geistigen	b kaufmänn. und ähnlich.	c manuellen	d ohne Beruf oder unbestimmt	
Hauptfürsorgestelle Groß-Berlin	6	185	—	—	ja	11	27	153	4	31	84	72	
Hauptfürsorgestelle Provinz Brandenburg	—	111	—	—	—	3	16	92	—	15	43	53	
Hauptfürsorgestelle Provinz Pommern	5	110	1915	—	in 44 Fällen	11	12	86 ²⁾	4	4	29	78	
Hauptfürsorgestelle Provinz Westpreußen	2	100	Anfang 1916	—	ja	6	22	74	4	12	26	60	
Hauptfürsorgestelle Provinz Ostpreußen	1	113	November 1914	—	ja	6	14	94	5	19	90	—	
Hauptfürsorgestelle Provinz Schlesien	8	252	1. 5. 1915	—	ja	15	15	230	10	33	138	79	
Hauptfürsorgestelle Provinz Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hauptfürsorgestelle Provinz Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hauptfürsorgestelle Provinz Hannover	1	135	1915	—	ja	5	15	116	5	20	111	—	

¹⁾ a) Geistige Berufe: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Masseure, Subalternbeamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw. ²⁾ Von

f		g		h	i	j	
Welche Gesamt- mittel wurden von der dortigen amtl. Fürsorge- stelle für die Kriegsblinden ungefähr aus- geworfen?	Es entfal- len auf den Einzelnen durch- schnittlich wieviel?	Steht die amtl. Fürsorgestelle mit der Mehrzahl der von ihr be- treuten Kriegs- blinden noch heute in Verbin- dung? (ganz allgemein)	Wieviel % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der amtl. Fürsorge- stelle die dort betreu- ten Kriegs- blinden ge- worden?	Welche Berufe hält die amtl. Fürsorgestelle nach allen bisher gemachten Er- fahrungen im all- gemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviel % der durch die amtl. Fürsorgestelle betreuten Kriegs- blinden erwiesen sich als dauernd vollerwerbs- unfähig?	Allgemeine Bemerkungen	
—	—	ja	80%	Maschinenarbei- ter, Maschinen- schreiber, Akten- hefter	3—4%	—	
—	—	—	—	—	—	—	
38 707,98 Mk.	336,60 Mk.	nur, wenn beson- dere Fürsorge- maßnahmen er- forderlich sind	40%	Korbmacher, Bürstenbinder, Maschinen- schreiber	—	—	
—	—	größtenteils	etwa 60%	Bürstenmacher, Stuhlflechter, Telephonist, Ma- schinenschreiber	20—40%	—	
bis 15. 1. 1921 114 767 Mk.	1000 Mk.	ja	—	Korb- und Bür- stenmacherei, kaufmännische Berufe	1,75%	—	
—	—	ja	75%	Korb- und Bür- stenmacher, Ma- schinenschreiber, Aktenhefter, Telephonist, Masseur, Kla- vier- und Gongstimmer	4%	—	
—	—	—	—	—	—	Eine Beantwor- tung der Fragen war wegen Per- sonalmangels unmöglich	
—	—	—	—	—	—	Eine Beantwor- tung der Fragen war wegen Feh- lens einer Statistik nicht möglich	
—	—	ja	100%	Korb- und Bür- stenmacher, Ma- schinenschreiber, Musiker, Siedler, Telephonist	6%	—	

Offiziere. b) Kaufmännische und ähnliche: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer, 6 Blinden konnten die früheren Berufe nicht festgestellt werden.

Tabelle VIII (Fortsetzung).

Hauptfürsorgestellen	a		b		c		d			e			
	Durch wie viele Kriegsblinde ist die dortige Fürsorgestelle in Anspruch genommen worden?					Wie viele dieser Kriegsblinden gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann die Fürsorge?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmänn. u. ähnl.	c manuellen	a geistigen	b kaufmänn. und ähnlich.	c manuellen	d ohne Beruf oder unbestimmt	
Hauptfürsorgestelle Regierungsbezirk Cassel	10	59	Frühjahr 1916	—	ja	9	5	55	12	4	43	10	
Hauptfürsorgestelle Regier- ungsbezirk Wiesbaden (besetztes Gebiet) in Wiesbaden	—	56	8. 2. 1919	—	ja	2	7	47	2	12	32	10	
Hauptfürsorgestelle Regier- ungsbezirk Wiesbaden (unbesetztes Gebiet) in Frankfurt a. M.	—	6	14. 7. 1915	—	ja	—	3	3	—	3	3	—	
Hauptfürsorgestelle Provinz Westfalen	1	147	Januar 1915	—	ja	4	17	127	2	20	99	27	
Hauptfürsorgestelle Rheinprovinz (ohne Regierungsbezirk Sigmaringen)	12	514	etwa April 1915	—	ja	17	94	415	23	60	ca. 400	ca. 43	
Hauptfürsorgestelle Regierungsbezirk Sigma- ringen (Hohenzollern)	—	4	1915	—	ja für 3 Kriegs- blinde	—	—	4	—	1	3	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Sachsen	252		—	—	ja	20	53	179	16	43	193	—	

¹⁾ a) Geistige Berufe: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Masseure, Subalternbeamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw.

f Welche Gesamt- mittel wurden von der dortigen amtl. Fürsorge- stelle für die Kriegsblinden ungefähr aus- geworfen?	g Es entfal- len auf den Einzelnen durch- schnittlich wieviel?	h Steht die amtl. Fürsorgestelle mit der Mehrzahl der von ihr be- treuten Kriegs- blinden noch heute in Verbin- dung? (ganz allgemein)	i Wieviel % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der amtl. Fürsorge- stelle die dort betreu- ten Kriegs- blinden ge- worden?	j Welche Berufe hält die amtl. Fürsorgestelle nach allen bisher gemachten Er- fahrungen im all- gemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	k Wieviel % der durch die amtl. Fürsorgestelle betreuten Kriegs- blinden erwiesen sich als dauernd vollerwerbs- unfähig?	Allgemeine Bemerkungen
—	—	ja	je nach Be- ruf, Ge- schicklich- keit und Ar- beitswille 30—50%	Korrektor, Tele- phonist, Korb- und Bürsten- macher, vorzugs- weise mechan. Arbeiter in Be- trieben	2%	—
—	—	ja	100%	—	—	—
10 446 Mk.	1740 Mk.	ja	20%	selbständige wie Korb- und Bür- stenmacher	10%	—
—	—	ja	100%	Korbflechter, Bürsten- u. Be- senmacher, Tele- phonisten, Ma- schinenschreiber, Aktenhefter	—	—
—	—	ja	100%	Blindenhand- werke, dann Ma- schinenschreiber, Aktenhefter, Telephonisten u. selbständige kaufmännische Kleinbetriebe	—	—
1600—1700 Mk. für 3 Kriegs- blinde	500 bis 600 Mk.	ja	25—30%	Korb- und Bür- stenmacher, Stuhlflechter, Klavierstimmer und Maschinen- schreiber	—	—
—	—	ja	50—70%	Korb- und Bür- stenmacher, Kla- vierstimmer, Telephonisten, Korresponden- ten u. Maschi- nenschreiber in bes. geeigneten Fällen	—	—

Offiziere. b) Kaufmännische und ähnliche: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer,

Tabelle VIII (Fortsetzung).

Hauptfürsorgestellen	a		b		c		d			e			
	Durch wie viele Kriegsblinde ist die dortige Fürsorgestelle in Anspruch genommen worden?					Wie viele dieser Kriegsblinden gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann die Fürsorge?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmänn. u. ähnl.	e manuellen	a geistigen	b kaufmänn. und ähnlich.	c manuellen	d ohne Beruf oder unbestimmt	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Württemberg	3	141	11. 10. 1915	—	ja	7	7	130	3	15	126	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Baden	6	89	Sommer 1919	—	ja	8	6	81	—	2	—	93	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Thüringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hauptfürsorgestelle Freie Hansestadt Hamburg	1	71	1. 5. 1920	—	ja	2	29	41	1	37	22	12	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Mecklenburg-Schwerin	1	26	—	—	ja	3	3	21	—	6	16	5	

¹⁾ a) Geistige Berufe: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Masseure, Subalternbeamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw.

f	g	h	i	j		
Welche Gesamtmittel wurden von der dortigen amtl. Fürsorgestelle für die Kriegsblinden ungefähr aus- geworfen ?	Es entfallen auf den Einzelnen durchschnittlich wieviel ?	Steht die amtl. Fürsorgestelle mit der Mehrzahl der von ihr betreuten Kriegsblinden noch heute in Verbindung? (ganz allgemein)	Wieviel % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der amtl. Fürsorgestelle die dort betreuten Kriegsblinden geworden?	Welche Berufe hält die amtl. Fürsorgestelle nach allen bisher gemachten Erfahrungen im allgemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviel % der durch die amtl. Fürsorgestelle betreuten Kriegsblinden erwiesen sich als dauernd voll- erwerbs- unfähig?	Allgemeine Bemerkungen
216 000 Mk.	1500 Mk.	ja	0—75%	Korb- und Bürstenmacher, Industriearbeiter, landwirtschaftl. Arbeiter im eigenen Betrieb, Telephonisten, Maschinenschreiber, Mas-seure	14,4%	—
—	2000 Mk	—	—	Bürstenmacher, Maschinenschreiber, Mas-seure; Korb-macherei weniger geeignet wegen des schlechten Verdienstes	3%	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Eine Beantwor-tung der Fragen war wegen Be-lastung des Per-sonals und wegen mangelhafter Statistik unmög-lich
129 730,05 Mk.	1801,80 Mk.	ja	—	—	5 1/2%	—
ca. 10 000 Mk.	370 Mk.	ja	50—75%	Heimarbeit, insbesond. Korb- und Bürsten-macherei, Mas-sage, Bewirt-schaftung einer kleinen Land-stelle mit Hilfe einer erfahrenen Frau, im Falle musikalischer Begabung Orgel-spiel u. Klavier-stimmen	—	—

Offiziere. b) Kaufmännische und ähnliche: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer,

Tabelle VIII (Fortsetzung).

Hauptfürsorgestellten	a		b		c		d			e			
	Durch wie viele Kriegsblinde ist die dortige Fürsorgestelle in Anspruch genommen worden?					Wie viele dieser Kriegsblinden gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann die Fürsorge?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmänn. u. ähnl.	c manuellen	a geistigen	b kaufmänn. und ähnlich.	c manuellen	d ohne Beruf oder unbestimmt	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Braunschweig	1	22	Herbst 1915	—	ja	2	2	19	2	2	19	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Oldenburg (ohne die Provinzen Lübeck u. Birkenfeld)	—	19	—	—	ja	1	5	13	1	7	11	—	
Hauptfürsorgestelle Provinz Lübeck des Freistaats Oldenburg	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	
Hauptfürsorgestelle Provinz Birkenfeld des Freistaats Oldenburg	—	2	1918	—	ja	—	—	2	—	—	2	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hauptfürsorgestelle Freie Hansestadt Bremen	3	28	24. 8. 1915	—	ja	2	10	19	2	5	10	14	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Lippe	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	
Hauptfürsorgestelle Freie Hansestadt Lübeck	—	10	24. 7. 1915	—	ja	2	1	7	1	1	6	2	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Mecklenburg-Strelitz	1	3	12. 4. 1916	—	ja	1	1	2	—	2	2	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Waldeck	—	2	—	—	ja	—	—	2	—	—	2	—	
Hauptfürsorgestelle Freistaat Schaumburg-Lippe	—	1	1. 11. 1916	—	ja	—	—	1	—	—	1	—	

¹⁾ a) Geistige Berufe: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktiv Masseur, Subalternbeamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw.

f		g		h	i	j	
Welche Gesamt- mittel wurden von der dortigen amtl. Fürsorge- stelle für die Kriegsblinden ungefähr aus- geworfen?	Es entfal- len auf den Einzelnen durch- schnittlich wieviel?	Steht die amtl. Fürsorgestelle mit der Mehrzahl der von ihr be- treuten Kriegs- blinden noch heute in Verbin- dung? (ganz allgemein)	Wieviel % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der amtl. Fürsorge- stelle die dort betreu- ten Kriegs- blinden ge- worden?	Welche Berufe hält die amtl. Fürsorgestelle nach allen bisher gemachten Er- fahrungen im all- gemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviel % der durch die amtl. Fürsorgestelle betreuten Kriegs- blinden erwiesen sich als dauernd vollerwerbs- unfähig?	Allgemeine Bemerkungen	
30 000 Mk.	1304 Mk.	ja	—	manuelle Tätig- keit, Stuhlflech- ten, Korbmachen usw.	4,85%	—	
—	—	ja	—	Korbflechter, Bürstenmacher, Packer, Maschi- nenschreiber, Klavierstimmer	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
4400 Mk.	1100 Mk. bzw. 3300 Mk.	ja	—	Bürstenmacherei	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	ja	—	schematische Arbeiten in der Großindustrie usw., Korbflech- ten (Bürsten- machen wegen großer Konkur- renz nicht zu empfehlen)	14%	—	
5000 Mk.	1000 Mk.	ja	80—100%	—	50%	—	
10 000 Mk.	1000 bis 1500 Mk.	ja	25—50%	Korb- und Bür- stenmacherei, Kartonnagen- arbeit, Klavier- stimmen	20%	—	
8950 Mk.	2237,50 Mk.	ja	—	Korbflechter, Bürstenbinder, Stenotypisten	25%	—	
—	—	ja	—	—	—	—	
1200—1500 Mk.	1200 bis 1500 Mk.	ja	—	—	—	—	

Offiziere. b) Kaufmännische und ähnliche; Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer,

Tabelle VIII (Fortsetzung).

Hauptfürsorgestellen	a		b		c		d			e			
	Durch wie viele Kriegsblinde ist die dortige Fürsorgestelle in Anspruch genommen worden?					Wie viele dieser Kriegsblinden gehörten vor ihrer Erblindung folgenden Berufen an?			Welchen Berufen haben sie sich zugewandt?				
	Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften	Mit welchem Datum begann die Fürsorge?	Wann wurde sie abgeschlossen?	Wird sie noch ausgeübt?	a ¹⁾ geistigen	b kaufmänn. u. ähnl.	c manuellen	a geistigen	b kaufmänn. und ähnl.	c manuellen	d ohne Beruf oder unbestimmt	
Kreisfürsorgestelle Oberbayern	—	85	—	—	ja	5	5	75	—	20	65	—	
Kreisfürsorgestelle Niederbayern	1	36	1915	—	ja	1	—	36	1	4	27	5	
Kreisfürsorgestelle Pfalz	—	46	1915	—	ja	2	6	38	2	16	23	—	
Kreisfürsorgestelle Oberpfalz u. Regensburg	—	19	15. 7. 1915	—	ja	1	1	17	1	1	15	2	
Kreisfürsorgestelle Oberfranken	2	39	Anfang 1916	—	ja	2	5	34	2	3	28	8	
Kreisfürsorgestelle Mittelfranken	3	144	—	—	—	4	16	127	4	16	127	—	
Kreisfürsorgestelle Unterfranken u. Aschaffenburg	1	33	Dezember 1915	—	ja	1	3	30	1	7	26	—	
Kreisfürsorgestelle Schwaben und Neuburg	1	57	Oktober 1914	—	ja	3	7	48	1	5	52	—	

¹⁾ a) Geistige Berufe: Höhere und mittlere Beamte, Lehrer, Schüler, Studenten, Altakademiker, aktive Masseure, Subalternbeamte usw. c) Manuelle: Industriearbeiter, Handwerker, Landarbeiter usw.

f	g	h	i	j		
Welche Gesamt- mittel wurden von der dortigen amtl. Fürsorge- stelle für die Kriegsblinden ungefähr aus- geworfen?	Es entfal- len auf den Einzelnen durch- schnittlich wieviel?	Steht die amtl. Fürsorgestelle mit der Mehrzahl der von ihr be- treuten Kriegs- blinden noch heute in Verbin- dung? (ganz allgemein)	Wieviel % erwerbsfähig sind nach der Ansicht der amtl. Fürsorge- stelle die dort betreu- ten Kriegs- blinden ge- worden?	Welche Berufe hält die amtl. Fürsorgestelle nach allen bisher gemachten Er- fahrungen im all- gemeinen für die Kriegsblinden geeignet?	Wieviel % der durch die amtl. Fürsorgestelle betreuten Kriegs- blinden erwiesen sich als dauernd vollerwerbs- unfähig?	Allgemeine Bemerkungen
—	—	ja	100%	Maschinen- schreiben, Mon- tieren kleinerer Gegenstände in den Industrie- werkstätten	—	genauere und ausführlichere Angaben konn- ten wegen Zeit- mangels nicht gemacht werden
—	—	ja	80, 90 u. 100%	Korbflechter, Bürstenmacher, Besenbinder, Maschinen- schreiber, Mu- siker, Klein- gütler (Mithilfe nötig)	13,5%	—
150 000 Mk.	3000 Mk.	ja	50%	Telephonist	7%	—
—	—	ja	20%	Bürstenbinder, Korbflechter	25%	—
—	—	ja	—	Korbflechter, Bürstenmacher, mech. Arbeit in Großbetrieben, Heilmassage	2,44%	—
—	—	ja	50—70%	Korbflechten, Bürstenmachen, Musik	2%	—
32 000 Mk.	900 Mk.	ja	30—60%	Korbflechter, Bürstenbinder, mech. Arbeiter in maschinellen Betrieben, Ma- schinenschreiber	1%	—
120 000 Mk.	1800 bis 2000 Mk.	ja	20—50%	Landwirtschaft in kleinen eige- nen Betrieben, Bureauarbeit als Maschinen- schreiber, Blind- denhandwerke, Gärtnerarb. in beschr. Maße	2%	—

Offiziere. b) Kaufmännische und ähnliche: Bankbeamte, Kaufleute, ausübende Musiker, Klavierstimmer,